

		
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige	Republik Italien Repubblica Italiana
EU – Verordnung Nr. 2021/2115	LEADER Development led by local communities	Regolamento (UE) n. 2021/2115
Von der Europäischen Union kofinanziert Cofinanziato dall'Unione Europea		

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Programmierungszeitraum 2023-2027

Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung GAP-Strategieplan 2023-2027

Version: 7.0 (April 2026)
Genehmigungsdatum: xx.xx.2026

1. STRATEGISCHE ERKLÄRUNG DER REGION/PROVINZ	3
Beschreibung der Strategie	3
Vorwort	4
Die Mission der Autonomen Provinz Bozen.....	5
Die Ziele der autonomen Provinz Bozen	6
Die Ziele des Umsetzungsdokumentes für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen	7
2. SWOT-ANALYSE	17
Allgemeines Ziel 1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die Ernährungssicherheit gewährleistet	17
Allgemeines Ziel 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union	23
Allgemeines Ziel 3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten	33
3. BEWERTUNG DER BEDÜRFNISSE.....	41
4. PRIORITÄTEN UND STRATEGISCHE ENTSCHEIDUNGEN	49
Wechselbeziehungen zwischen Bedürfnissen des NSP, Bedürfnissen des Umsetzungsdokumentes für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen und der zusammenfassenden qualitativen Beurteilung der Gewichtung der Wichtigkeit der ermittelten Bedürfnisse	49
Priorisierung der Bedürfnisse: in Bezug auf die zugewiesenen Finanzmittel (Bezug: ELR 2014-2022, kofinanzierter Teil und Top up), ausschließlich für die ländliche Entwicklung.	56
Priorisierung der gewählten Bedürfnisse (nur ländliche Entwicklung), Berg, AZ1, AZ2, AZ3, AKIS und für die verschiedenen Bedürfnisse gewählte Interventionen	63
5. UMSETZUNGSMODALITÄTEN DER INTEGRIERTEN PLANUNG	75
6. AKIS-STRATEGIE DER REGION/DER PROVINZ.....	76
7. GEMEINSAME ELEMENTE MEHRERER INTERVENTIONEN	79
Bestimmungen über die Prüfung von Beschwerden	79
Flächenprämien.....	79
Investitionsvorhaben.....	87
Definition von Junglandwirt und aktiver Landwirt.....	90
8. INTERVENTIONSDESCHEIBUNGEN	94
Liste der aktivierten Interventionen zur ländlichen Entwicklung	94
SRA08 – ACA08– Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden	95
SRA09 - ACA9 – Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen.....	104
Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>	115
SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität.....	123

SRA29 – Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden.....	130
SRA30 – Tierwohl	138
SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen.....	146
SRD01 – Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.....	153
SRD04 – Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung.....	165
SRD11 – Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich.....	171
SRD12 – Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern.....	180
SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.....	189
SRD15 – Produktive forstliche Investitionen.....	199
SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten.....	208
SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI	226
SRG05 – LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES).....	231
SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien.....	235
Umsetzungsmodalitäten und Auswahl der Projekte/Begünstigten	245
Zonenabgrenzung.....	246
Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.....	248
Rechtfertigung der Prämien.....	248
Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen.....	248
Abgrenzung zu anderen Interventionen, Informationen zur Komplementarität	252
9. VORGESEHENE OUTPUTINDIKATOREN	256
10. FINANZPLAN	260
Finanzplan pro Jahr	263
11. TECHNISCHE HILFE	266
12. GOVERNANCE DER PROVINZ BOZEN.....	267
Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und Organigramm der an der Durchführung beteiligten Ämter	267
Begleitausschuss der autonomen Provinz Bozen	269
Übertragung von Aufgaben.....	270

1. STRATEGISCHE ERKLÄRUNG DER REGION/PROVINZ

Beschreibung der Strategie

Vorwort

Die drei allgemeinen Ziele der Europäischen Gemeinschaft, die jeweils auf der Grundlage von drei spezifischen Zielen umrissen und präzisiert werden und zu denen das Querschnittsziel bezüglich Wissen und Innovation hinzukommt, bilden den Bezugsrahmen für die Ministerialdokumente, in denen die aktuelle Situation des Agrarsektors und des ländlichen Raums auf der Grundlage der auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene (soweit möglich) verfügbaren Daten beschrieben wird. Angesichts der objektiven Angaben in den Policy Briefs der Ministerien lassen sich einige Schlussfolgerungen auf Provinzebene ziehen.

Zunächst kann man beurteilen, ob sich die Entscheidungen der Provinz bezüglich Landwirtschaft als richtig und weitsichtig erwiesen haben oder nicht. Die Daten zeigen im Allgemeinen, dass die Landwirtschaft der Provinz mit ihren eigenen Mitteln und Kapazitäten, aber auch mithilfe finanzieller und gesetzlicher Unterstützung durch die Provinz, immer noch ein Maß an Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität besitzt, das die Dimensionen des Primärsektors der Provinz überschreitet, sowohl in Bezug auf die durchschnittliche Betriebsgröße, die Produktionskapazität und die Landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der wichtigste Aspekt und der Hebel für den Fortschritt und die Entwicklung des Primärsektors der Provinz ist die sehr starke und tief verwurzelte Tendenz der Landwirte, sich zusammenzuschließen und zu kooperieren: Die wichtigsten Sektoren der Landwirtschaft des Landes überwinden die Grenzen, die mit der geringen Größe der Familienbetriebe, die meist im Nebenerwerb geführt werden, verbunden sind, überwinden die geografischen Beschränkungen, die mit dem alpinen Klimas zusammenhängen und die orografischen Bedingungen, zu denen vor allem die Hanglage und die Höhenlage der Flächen gehören, durch Formen der Zusammenarbeit, die es ermöglichen, das Angebot zu konzentrieren und ein optimales Qualitätsniveau bei der Vermarktung und Verarbeitung von Äpfeln, Trauben und Milch zu gewährleisten. Ohne den genossenschaftlichen Geist hätten viele Familienbetriebe ihre Tätigkeit wahrscheinlich bereits eingestellt, vor allem in bergigen und abgelegenen Gebieten.

Aus organisatorischer Sicht trägt ein tief verwurzelter und flächendeckender landwirtschaftlicher Beratungsdienst auch zur Verbesserung der Produktionstechniken und der agronomischen Entscheidungen der Landwirte in der Provinz bei.

Die bewährte Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Versuchszentrums, das sich der angewandten Forschung im Dienste der Landwirte widmet, trägt dazu bei, die kritischen Punkte des Agrarsektors zu überwinden, indem es die agronomischen Entscheidungen und die Einführung der besten Technologien entsprechend der landwirtschaftlichen Realität der Provinz lenkt.

Die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen haben sich als verbesserungsfähig erwiesen, aber im Wesentlichen richtig. Dies muss auch bei der Ausarbeitung der Strategie für die nächste Programmperiode berücksichtigt werden, die als Weiterentwicklung der derzeitigen Strategie, als Perfektionierung und Optimierung der Finanzmittel und nicht als radikale Umgestaltung zu sehen ist, deren Gründe nicht nachvollziehbar wären.

Andererseits ist es unbestreitbar, dass die Landwirtschaft in der Provinz, auch wenn sie die Fähigkeit besitzt, lebensfähig und produktiv zu bleiben, von öffentlichen Einrichtungen unterstützt werden muss, sei es auf kommunaler, nationaler oder provinzieller Ebene. Die landwirtschaftliche Realität hat ökologische, geographische, produktive und flächenmäßige Beschränkungen, die trotz der beruhigenden Ergebnisse bestehen bleiben. Angesichts des Klimawandels, der sich zunehmend auf die Gesellschaft und vor allem auf den Boden, die Landschaft und die land- und forstwirtschaftliche Produktion auswirkt, haben die Risiken im Laufe der Jahre zugenommen.

Die öffentliche Unterstützung, auch im Rahmen des ELER, muss daher in einem starken Ausmaß bestehen bleiben, insbesondere in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen, die aus der nun teilweise überarbeiteten SWOT-Analyse gezogen werden können.

Die finanziellen Mittel des ELER müssen auf relativ wenige Interventionen konzentriert werden, je nach ihrer Wichtigkeit und je nach ihrer konkreten Fähigkeit, die Potenziale und kritischen Punkte zu beeinflussen. Es muss also vermieden werden, dass die zugewiesenen ELER-Mittel auf zahlreiche Interventionen geringer Dimension verteilt werden, die nicht in der Lage sind, konkret einzugreifen und zu wirksamen Ergebnissen zu führen.

Die Konzentration der Mittel ist nicht nur strategisch begründet, sondern steht auch im Zusammenhang mit einem Kosten-Nutzen-Verhältnis, das dazu führt, dass Initiativen ausgeschlossen werden, die ohne ein bestimmtes Know-How, über das sowohl die Begünstigten als auch die Techniker in der Verwaltung sehr oft nicht verfügen, nicht zu bewältigen sind. Die Erfahrung lehrt uns, dass einige, vor allem kleinere Vorhaben besonders wichtige qualitative und innovative Aspekte enthalten, sich aber andererseits kaum oder gar nicht für die Verwaltung und Finanzierung mit zu komplexen und schwerfälligen Instrumenten wie dem ELER eignen.

Aus diesem Grund kann und muss die Landwirtschaft neben den öffentlichen Beihilfen der EU auch von den staatlichen Beihilfen der Provinz profitieren, die Instrumente wie den ELER begleiten und seinen Anwendungsbereich ergänzen. Die staatlichen Beihilfen sollten auch die Unterstützung von Interventionen ermöglichen, die derzeit im Rahmen des ELR finanziert werden, die aber bessere Ergebnisse erzielen würden, wenn sie vollständig aus Mitteln der Provinz finanziert würden.

Sollten in Zukunft Anpassungen der auf Provinzebene für den Agrarsektor zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erforderlich werden, sollte die vorgesehene Anpassung eher in einer Neugewichtung zwischen ELER und staatlichen Beihilfen für Maßnahmen bestehen, für die derzeit beide Instrumente in Frage kommen, als in einer vollständigen Verschiebung der Vorhaben in Richtung ELER.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Finanzbedarf nur teilweise durch die Entwicklung des ländlichen Raums und durch die staatlichen Beihilfen gedeckt wird, sollten Synergien mit dem EFRE und dem ESF ins Auge gefasst werden, sofern die Möglichkeit dazu besteht: der EFRE insbesondere zur Unterstützung von Forschung und Innovation sowie von Dienstleistungen und Infrastrukturen im ländlichen Raum, der ESF für Bildungsmaßnahmen.

Auf den ELER zurückkommend und auf die Einzelheiten im nächsten Absatz verweisend, müssen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums wie in der Vergangenheit die Berggebiete in den Mittelpunkt der Entscheidungen gestellt werden. Es gäbe keine Landwirtschaft in den Tälern, wenn die Landwirtschaft in den Berggebieten nicht stabil wäre und eine Zukunftsperspektive hätte. Das Sozial- und Wirtschaftssystem der Provinz würde sich wahrscheinlich grundlegend ändern, wenn die von den Landwirten erbrachten Ökosystemdienstleistungen nicht gewährleistet wären und die Bergbauern für die Viehwirtschaft nicht angemessen vergütet würden. Daher sollten nicht nur die verfügbaren Mittel auf einige wenige Interventionen konzentriert werden, sondern es muss auch ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen und den ökologischen und umweltbezogenen Aspekten gefunden werden, indem genossenschaftliche Investitionen in die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und individuelle Investitionen in Bergbauernhöfe gefördert werden.

Die Mission der Autonomen Provinz Bozen

Die Mission der Autonomen Provinz Bozen ist es, die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit in den ländlichen Gebieten der Provinz zu erhöhen.

Wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind die Gebote, die die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen der Provinz für die Landwirtschaft bestimmen.

Der wirtschaftliche Aspekt muss gefördert und mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit das Einkommen der Landwirte in der Provinz angemessen sichern kann und der Sektor für junge Menschen attraktiv und gegenüber anderen produktiven Sektoren in der Provinz wettbewerbsfähig wird. Es müssen Investitionen gefördert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion steigern können: Unternehmensinvestitionen, die den Produktionszyklus der zu vermarktenden/verarbeitenden Rohware verbessern können; gemeinsame genossenschaftliche Investitionen auf der Ebene der Lebensmittelwertschöpfungskette, um dem Markt qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse anzubieten, die in der Lage sind, der Wertschöpfungskette selbst einen angemessenen und zufriedenstellenden wirtschaftlichen Ertrag zu bringen.

Der ökologische Aspekt ist ebenso wichtig: Ohne ökologische Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet gibt es keinen wirtschaftlichen Erfolg. Ein Ungleichgewicht im Sinne eines mangelhaften Respekts für die Umwelt und die Landschaft würde zu einem Mangel an Glaubwürdigkeit des landwirtschaftlichen Systems der Provinz führen, während deren Inwertsetzung unter diesem Gesichtspunkt einen direkten und indirekten wirtschaftlichen Mehrwert in Form von Zusatzaktivitäten schaffen würde, die gleichzeitig von der Ressource Umwelt profitieren können, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Diversifizierung der Aktivitäten der Landwirte selbst als auch unter dem Gesichtspunkt von Aktivitäten wie dem Tourismus, die von der Qualität des Gebiets leben und die Wirtschaft der Provinz im Allgemeinen voranbringen. Die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber den immer deutlicher werdenden und extremeren Auswirkungen des Klimawandels muss gefördert werden.

Die ländlichen Gebiete der Provinzen sind weitläufig und relativ dicht besiedelt, trotzdem sind sie von grundlegender Bedeutung, da sie die Bevölkerung aufnehmen können, die andernfalls in städtische Gebiete mit tiefgreifenden sozioökonomischen Ungleichgewichten abwandern müsste, da sie grundlegend für touristische Aktivitäten sind und da sie die Aufwertung des lokalen Landschafts- und Naturerbes gewährleisten. Ländliche Gebiete müssen unterstützt werden, um den Verbleib der ländlichen Bevölkerung auf Dauer zu sichern und einen Prozess zu vermeiden, der auch die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit gefährden würde. Lösungen für ein Mehr an Lebensqualität müssen bottom-up auf dezentraler und lokaler Ebene gefunden werden.

Die Ziele der autonomen Provinz Bozen

Diese Mission wird durch die Erreichung von 3 wesentlichen Ziele verfolgt:

1. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Landwirtschaft und Agrar- und Nahrungsmittelindustrie;
2. Beitrag zu einer ausgewogeneren Entwicklung der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Landesgebiet, und einer höheren Nachhaltigkeit unter ökologischen und klimatischen Gesichtspunkten;
3. Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der ländlichen Gebiete.

Die „Mission“, die dem ELER der Autonomen Provinz Bozen zugeordnet wurde, entspricht den allgemeinen Zielen der GAP post 2020:

- Allgemeines Ziel AZ1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet:
 - SZ1 - Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit;
 - SZ2 - Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
 - SZ3 - Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette.
- Allgemeines Ziel AZ2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union:
 - SZ4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - SZ5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
 - SZ6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
- Allgemeines Ziel AZ3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten:
 - SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
 - SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
 - SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

Übergreifendes Ziel:

- SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

Die Ziele des Umsetzungsdokumentes für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen

1. Steigerung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Land- und der Nahrungsmittelindustrie:

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Land- und Forstwirtschaft ist ein wesentliches Ziel für die wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors, besonders wenn die wichtigsten Schwachpunkte in Betracht gezogen werden, d.h. die mäßige Durchschnittsgröße der Betriebe, die hohen Produktionskosten und die Gelände-, Höhen- und Klimaverhältnisse, die in den Berggebieten die Wahl der Anbauten stark einschränken. Die strukturellen Merkmale der Südtiroler Landwirtschaft würden aus der Steigerung der Gesamtproduktion keinen wesentlichen und dauerhaften Vorteil ziehen, da sie nach einer kurzen

vorübergehenden Verbesserung dauerhafte, negative Folgen im Hinblick auf das Gleichgewicht der Umwelt und der Landschaft nach sich ziehen würden.

Stattdessen muss die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft dadurch erhöht werden, dass man die negativen Folgen der bestehenden strukturellen Nachteile dämpft und auf eine Steigerung der Wirtschaftseffizienz des Systems, auf die Rationalisierung der Kosten für Produktion, Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte und auf die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Produkten abzielt.

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf vier **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

Diese Bedürfnisse sind im Zusammenhang mit dem Ziel Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektor (Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet).

1. Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete (1): die Berglandwirtschaftsbetriebe müssen bei ihrer betrieblichen Tätigkeit dahingehend unterstützt werden, dass ihre durch die besonders stark einschränkenden geografischen und klimatischen Bedingungen verursachten Einkommensunterschiede ausgeglichen werden. Auf diese Weise wird die soziale und wirtschaftliche Struktur der Berggebiete geschützt und die traditionellen Bewirtschaftungsmethoden beibehalten, die ein rationelles Bodenmanagement gewährleisten.
2. Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen (2): es besteht die Notwendigkeit, die Struktur der Viehzuchtbetriebe zu modernisieren. Die Tierhaltungsgebäude in den Bergen, die häufig noch mangelhaft und veraltet sind, müssen in der Lage sein, die Haltung von Milchvieh unter ausreichend guten Hygiene- und Gesundheitsbedingungen sowie das notwendige Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Es muss eine Steigerung des Qualitätsniveaus, die Rationalisierung der Fixkosten und insgesamt eine Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe erzielt werden. In Bezug auf die globalen Leistungen der Betriebe ist hervorzuheben, dass die Modernisierung der Strukturen der Betriebe und der Agrarindustrie es gestatten, nicht nur einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sondern auch die Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt einzuschränken und die Energie- und Umwelteffizienz des Agrarsystems zu verbessern.
3. Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (3): das Genossenschaftssystem ist eine wichtige Grundlage der Landwirtschaft des Landes. Durch Vervollständigung des Zusammenschlusses der Konservierungs- und Vermarktungstätigkeiten der Obst-/Weinbau- und der Milchprodukte, können im Sinne einer Produktionsbranchendenken die Produktionsketten rationalisiert und die Gewinne der Akteure gesteigert werden. Darüber hinaus können all diejenigen Aspekte ausgefeilt werden, die es im Rahmen von Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Verpackung gestatten, ein optimales Qualitätsniveau innerhalb des gesamten Produktionsablaufs zu erreichen. Die äußerst rasche und kontinuierliche Entwicklung des Markts, die ständige Änderung und die erhöhten Ansprüche der Nachfrage, sowie insbesondere deren progressive Konzentration haben neue Anforderungen geschaffen, und werden dies weiterhin tun, auf welche der Südtiroler Obst- und Weinbau, sowie die Milchproduktebranche konkret und effizient reagieren können müssen. Dieser Wettbewerb zwingt zu laufender Entwicklung und stetiger, technologischer Innovation, die zusammen mit

einer generellen Umorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette verbundenen Aspekte in der Lage sind, einen hohen Qualitätsstandard und eine den Anforderungen des Markts angepasste Produktion zu gewährleisten, und die Kosten für Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung spürbar zu senken.

4. Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (4): Es ist wichtig, die Optimierung der Produktionstechniken, die Steigerung der Produktivität durch Einschränkung der Produktionskosten, Betriebs- und Produktdiversifizierung mit höchstmöglicher Marktorientierung, die Kooperation in der Vermarktung, die Nutzung und die Holzbearbeitung in den kleinen Betrieben der Berge sowie die Energieerzeugung aus Holzbiomasse zu fördern.

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem ersten allgemeinen Ziel (Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet) und den spezifischen Zielen:

- SZ1 - Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit;
- SZ2 - Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- SZ3 - Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette.

Die im Zusammenhang mit AZ1 Interventionen, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen
2. SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
3. SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
4. SRD15 Produktive forstliche Investitionen

2. *Ausgewogenere Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Gebiet, sowie **nachhaltigere Entwicklung** unter dem Gesichtspunkt der **Umwelt** und des **Klimas**.*

Die Land- und Forstflächen sind wegen ihrer Ausdehnung von ausschlaggebender Bedeutung für das soziale, territoriale und landwirtschaftliche Gleichgewicht des Südtiroler Landesgebiets. Eine Verschlechterung der qualitativen Eigenschaften oder eine Verringerung der LNF, besonders der Dauergrünflächen und der Weiden in den Berggebieten, könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf das gesamte Gebiet und auf das Wirtschafts- und Sozialsystem haben. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der steigenden Liberalisierung der Märkte für Agrarprodukte und insbesondere für Viehzuchtprodukte ergeben, laufen die Tierhaltungsbetriebe in den Bergen, die klein sind und hohe Bewirtschaftungskosten aufweisen, nicht mehr wettbewerbsfähig zu sein. Dies kann zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den schwierigeren Berggebieten führen, ebenso wie zur Aufgabe der traditionellen, extensiven Bewirtschaftungs- und Zuchtmethoden, die bisher das

landschaftliche, hydrogeologische und ökologische Gleichgewicht des Gebiets gewährleistet haben. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen für die Forstwirtschaft, die besonders dort wenig einträglich ist, wo die Steilheit des Geländes die Bringungstätigkeiten erschwert und verteuert.

Das Ziel einer ausgewogenen Entwicklung des Gebiets erfordert den Schutz des sozialen Gefüges im Berggebiet, indem den Familien mit Milchviehhaltung eine Zukunft garantiert wird. Dies bedeutet Förderung der biologischen Landwirtschaft und Beibehaltung der extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden in Kombination mit der Haltung von Lokalrassen von geringer Wirtschaftlichkeit, aber für Nutzung der Wiesen und Weiden im Berggebiet besonders geeignet, die den Ressourcen (Boden, Wasser, Fauna und Flora) der Berggebiete keinen Schaden zufügen, sondern ganz im Gegenteil deren landschaftliche Aspekte, die Wertschöpfung des Südtiroler Fremdenverkehrswesens unterstreichen.

Wo für die biologische Vielfalt ausschlaggebende landschaftliche Elemente von hohem Natur- und Umweltwert vorhanden sind, die vom potentiellen Risiko der intensiven Nutzung bedroht sind, muss eingegriffen werden, um sie und ihre Biodiversität aufrecht zu erhalten (im Einklang mit dem prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie).

Die alpinen Wälder und Weiden müssen ihre wesentliche Rolle beim multifunktionalen, ausgewogenen und naturnahen Management des Gebiets beibehalten. Berglandwirtschaft, Wälder und Bergweiden sind darüber hinaus eine enorme Ressource zur Bekämpfung des Klimawandels (7. Aktionsprogramms für die Umwelt und Forststrategie der Europäischen Union).

Die Wiesen-, Weide- und Waldflächen haben die wichtige Funktion, Treibhausgase zu absorbieren und die Emissionen von Methangas und Stickstoffverbindungen zu reduzieren.

Die Holzerzeugnisse aus den Wäldern können den Sektor der erneuerbaren Energien verstärken (7. Aktionsprogramm für die Umwelt).

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf acht **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

Diese Bedürfnisse sind im Zusammenhang mit dem Ziel der ökologischen und klimatischen Nachhaltigkeit

5 - Unterstützung der Anwendung von extensiven landwirtschaftlichen Praktiken, die das Ökosystem bewahren: dem Trend zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Bergen seitens der kleineren Betriebe, aber auch zur Intensivierung derselben seitens der größeren Betriebe muss entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund muss die Unterstützung zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Ertragseinbuße bei Anwendung extensiver, mit dem Schutz der Biodiversität kompatibler Bewirtschaftung fortgesetzt werden, wobei die Einhaltung der GVE-Höchstgrenze pro Hektar eine ausschlaggebende Rolle spielt, um ein Umweltgleichgewicht der Bergviehzucht herzustellen und die Treibhausgasemissionen einzuschränken (Kohlenstoff, Methan und Stickstoffdioxid), kohärent mit einem der Ziele des 7. Aktionsprogramms für die Umwelt.

6 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden: wo die Höhenlage und die Morphologie des Gebiets das Wachstum der Wälder beschränkt, beginnen die Bergweiden. Diese haben für Wirtschaft, Umwelt und Landschaft eine ähnliche Bedeutung wie die Wälder. Sie gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen des Hochgebirges, schützen das Gebiet vor Störungen des hydrogeologischen Gleichgewichts, dämpfen den Klimawandel dank der Bindung von Kohlendioxid durch die Bergweiden, und stellen letztendlich eine landschaftliche und touristische Attraktion dar. Die Maßnahmen der

Verwaltung in diesem Gebiet muss daher das Ziel verfolgen, eine rationelle Nutzung der Almen zu schützen und zu fördern. Dadurch dass sich viele dieser Almflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden kann sich eine extensive, an die Charakteristiken des Gebiets angepasste Alping positiv auf den Naturwert dieser Standorte auswirken.

7 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft: die Landwirtschaftsbetriebe, die biologische Bewirtschaftung betreiben bzw. diese zu betreiben beabsichtigen, müssen unterstützt werden, um einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftungsmethoden zu leisten und somit das Ökosystem und die Biodiversität zu begünstigen. Darüber hinaus trägt die biologische Agrarproduktion dazu bei, ein korrektes und ausgewogenes Management des bewirtschafteten Bodens zu erzielen, besonders in den Berggebieten. Die eingeschränkte Verwendung oder der Verzicht auf synthetische Produkte als grundlegendes Element der biologischen Landwirtschaft wirkt sich auch positiv auf die Vogelfauna aus.

8 - Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Auflassung bedroht sind: die Viehzuchtbetriebe, die die Zucht von lokalen, von Auflassung bedrohten Rassen fortführen wollen, müssen unterstützt werden um die Biodiversität aufrecht zu erhalten, die genetische Erosion zu reduzieren und die Zucht von Rassen fortzusetzen, die sich perfekt der alpinen Umgebung der Berge angepasst haben. Die traditionelle Alpingtätigkeit mit dem Einsatz von lokalen, für die Alping geeigneten Rassen kann zur Erhaltung der hochalpinen Almen von hohem Naturwert beitragen, sei es innerhalb als auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete und der Gebiete mit hohem Naturwert.

9 - Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen: es muss vermieden werden, dass die weniger ertragreichen Futtermittelflächen, die sich jedoch durch einen höheren Natur- und biologischen Wert auszeichnen, auf andere Produktionszwecke umgestellt werden. Auf diese Weise wird der Öko-, Ökosystem- und Landschaftswert der Berggebiete beibehalten. Die Bewirtschaftung dieser wertvollen Landschaftselemente und ihre Aufwertung steht im Einklang mit dem prioritären Aktionsprogramm für die Umsetzung von Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie, die genau deren Förderung und Erhaltung vorsieht.

10 – Ökologische Stabilisierung der beschädigten Waldflächen durch waldbauliche/phytosanitäre Maßnahmen: der Wald in der Provinz Bozen ist vorwiegend Schutzwald. Biotische sowie abiotische Schäden können die Schutzfunktion des Gebietes gefährden und die hydrogeologischen Risiken sowie die durch Naturereignisse hervorgerufenen Bodenschäden können mittel- bis langfristig zunehmen. Seit Jahren wird der Gesundheitszustand des Waldes durch den Landesforstdienst beobachtet und überwacht. Es wird bestätigt, dass zunehmend ungünstige Jahreszeiten durch schneearme Winter, Spätfrost, regenreiche Frühlinge, trockene Sommer, Windschäden und starke Hagelschäden durch Klimaveränderungen, die Auslöser für biotische Schäden am Wald durch Insekten, Pilzbefall, Aufkommen von Neophyten sind, deren dauerhaften Folgen auch noch nach Jahren ersichtlich sind. Auch die abiotischen Schäden, welche durch widrige Klimaereignisse wie Schneedruck, Windwurf oder Brände hervorgerufen werden, sind kontinuierlich und ständig im Zunehmen.

11 - Aufwertung der Waldflächen im Berggebiet , die den Grundstein zum Schutz der Bevölkerung, für das Klima sowie für den Bodenschutz des gesamten Landes bilden. Die Erhaltung des Gesundheitszustandes und der Schutz des gesamten Waldbestandes des Landes führen zu einer Steigerung der Schutzfunktion, welche im weiten Sinne als prioritäres Ziel gegenüber der wirtschaftlichen Bedeutung durch die Holzproduktion verankert ist, weil nur eine voraussichtlich aktive Waldbewirtschaftung die Schutzfunktion nachhaltig gewährleisten kann. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der verfolgt wird, ist die Steigerung der Biodiversität der Wälder als Grundvoraussetzung für die Anpassung an die klimatischen Ereignisse und somit für den Gesundheitszustand der Waldflächen:

Mischwälder, reich an einheimische Pflanzen bieten die beste Widerstandsfähigkeit gegenüber den veränderten Umweltbedingungen und um die Stabilität des Waldes langfristig zu stärken.

12 - Schutz des Territoriums und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit: die Einschränkung der Düngemittelverwendung führt zwangsläufig zu einer Reduzierung der Schnitthäufigkeit und somit der Belastung des Bodens (Verdichtungsgefahr von feuchten Böden), die durch den Einsatz schwerer Maschinen und zahlreiche Durchgänge zustande kommt, und trägt gleichzeitig zur Verbesserung der Grasnarbe und der Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens bei.

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem zweiten allgemeinen Ziel (Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union).

Das zweite allgemeine Ziel wird durch die Erreichung von folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- SZ4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- SZ5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- SZ6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Die im Zusammenhang mit AZ2 Interventionen, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRA08 (SZ4) (SZ5) (SZ6) - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden
2. SRA14 (SZ6) - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität
3. SRA30 (SZ4) (SZ6) (SZ9) - Tierwohl
4. SRA09(SZ6) - ACA9 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen
5. SRA29(SZ5) - Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
6. SRD04 (SZ6) - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung
7. SRD11 (SZ4) (SZ5) (SZ6) - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich
8. SRD12 SZ4) (SZ5) (SZ6) - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern

*3. Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der **ländlichen Gebiete** Südtirols*

Eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit kann auch durch Anregung der Kooperation und des Wissensaustauschs unter Landwirten erreicht werden, indem die Beziehungen zwischen den Forschungsinstituten und den Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden, um die Ergebnisse von Forschungs- und Versuchstätigkeiten direkt in den Primärsektor einzubringen, auch unter Einbeziehung der operationellen Gruppen EIP und der Ergebnisse der Forschung und des Versuchswesens. Ein weiterer Beitrag zur Erreichung dieses Ziels kann durch bessere Förderung der lokalen Qualitäts-Landwirtschaftsprodukte und einen rascheren Generationswechsel der landwirtschaftlichen Unternehmer geleistet werden.

Die Autonome Provinz Bozen läuft Gefahr, unter den Unterschieden der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Talsohlen im Vergleich zu den ländlichen Gebieten der Berge zu leiden, die den

größten Teil des Landesgebiets ausmachen. Zusammen mit einem Rückgang der Bevölkerung (die knapp 58 Einwohner pro km² erreicht) in den ländlichen Gebieten der Provinz sind ein Mangel an den Bewohnern zur Verfügung stehenden Diensten und eine progressive Verringerung der Arbeitsplätze zu verzeichnen. Die Gefahr einer anhaltenden Entvölkerung der abgelegenen Täler, die weiter von den großen Orten entfernt sind, darf nicht vernachlässigt werden, da sie negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Struktur Südtirols sowie auf die daraus folgenden hydrogeologischen Gefahren und die Verarmung des Gebiets und der Landschaften haben kann.

Es erscheint deshalb notwendig, diesem Trend entgegenzuwirken, indem alle Aktionen unterstützt werden, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der wesentlichen Dienste zugunsten der Bevölkerung der ländlichen Gebiete und der Berggebiete herbeiführen können.

Es erscheint von Bedeutung, vor allem in den entlegensten und benachteiligten ländlichen Gebieten die Verbreitung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der kleinen, ländlichen Unternehmen zu diversifizieren, um ein ausreichendes Einkommensniveau zu gewährleisten. Es wird für wichtig erachtet, darüber hinaus alle Formen nachhaltigen Fremdenverkehrs zu unterstützen, die in den Berggebieten Südtirols große Vorteile aus den Merkmalen der Landschaft und des Alpengebiets ziehen können.

In den am stärksten gefährdeten ländlichen Gebieten, d. h. in den abseits gelegenen Alpentälern, die von der Entvölkerung bedrohten sind, erscheint es unabdingbar, integrierte lokale Entwicklungsstrategien, den Wissensaustausch und die interterritoriale und transnationale Zusammenarbeit zu unterstützen, die Lösungen auf einer möglichst dezentralen Ebene unter Einbeziehung der Bevölkerung finden können.

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf sieben **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

Diese Bedürfnisse sind im Zusammenhang mit dem Ziel Wachstum der ländlichen Gebiete:

13 - Erleichterung des Generationswechsels: Ziel dieser Maßnahme ist es, das Heranwachsen einer neuen Klasse von bäuerlichen Jungunternehmern, in welcher die Beteiligung von Unternehmerinnen weiblichen Geschlechts eine wesentliche Bedeutung einnehmen könnte, zu fördern, welche die nötige berufliche Aus- und Weiterbildung und die Fähigkeit für eine Neuausrichtung zu qualitativ hochwertigen Produkten haben und dabei Bearbeitungsmethoden anwenden, die den schonenden Umgang mit dem natürlichen Lebensraum sichern und im Einklang mit dem Erhalt der Landschaft sowie dem Schutz der Umwelt stehen.

14 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten: es ist wichtig, die Qualität der lokalen Fremdenverkehrsdienste und das Fremdenverkehrsangebot zu fördern, das mit den Almen und mit dem Forstbestand verbunden ist. Dies kann eine Festigung der Landwirtschaft in den Bergen und der Beschäftigtenzahlen bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden.

15 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung: Die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von Basis-Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung müssen verbessert werden, um den Unterschied zwischen den ländlichen Berggebieten und den günstiger gelegenen Talsohlen zu überbrücken. Der Unterschied im Hinblick auf die notwendigen öffentlichen Infrastrukturen entsprechend dem lokal ermittelten Bedarf muss ausgeglichen werden.

16 - Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien: es ist wichtig, in synergischer Abstimmung mit anderen, auf EU-Ebene bestehenden Finanzierungsinstrumenten (PNRR und staatliche Beihilfen der Provinz in diesem Sektor) den Zugang zur Ultra-Breitbandtechnologie den Bürgern zu gewährleisten, die in den weiter abgelegenen und benachteiligten Ortschaften ansässig sind, d.h. an Orten, die sich in einer gewissen Entfernung von den wichtigsten Verkehrswegen und Städten befinden und eine sehr schwache demografische Entwicklung sowie eine ebenso schwache wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufweisen.

17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in ländlichen Randgebieten: es muss auf lokaler Ebene ein integrierter Ansatz zur Entwicklung der schwächeren Berggebiete durch Schaffung neuer Strukturen zur Belebung des Gebietes und Auffindung von Strategien und Projekte zur Unterbindung der Abwanderung gefördert werden, indem die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität gesteigert werden.

18 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten: Es ist wichtig, die Kooperations-Initiativen zwischen ländlichen Gebieten zu unterstützen, um eine Osmose von Ideen und Kenntnissen zu ermöglichen, die der Diversifizierung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Auffindung der bestmöglichen Lösungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete dienlich sind.

19 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden: Wo die Höhenlage und die Morphologie des Gebiets das Wachstum der Wälder beschränkt, beginnen die Bergweiden. Diese haben für Wirtschaft, Umwelt und Landschaft eine ähnliche Bedeutung wie die Wälder. Sie gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen des Hochgebirges, schützen das Gebiet vor Störungen des hydrogeologischen Gleichgewichts, dämpfen den Klimawandel dank der Bindung von Kohlendioxid durch die Bergweiden, und stellen letztendlich eine landschaftliche und touristische Attraktion dar. Die Maßnahmen der Verwaltung in diesem Gebiet muss daher das Ziel verfolgen, eine rationelle Nutzung der Almen zu schützen und zu fördern. Dadurch dass sich viele dieser Almflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden kann sich eine extensive, an die Charakteristiken des Gebiets angepasste Alpengung positiv auf den Naturwert dieser Standorte auswirken. Der dauerhafte Verbleib des Viehs auf den Almen ermöglicht eine Verbesserung der Zuchtbedingungen und der allgemeinen Tiergesundheit.

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem dritten allgemeinen Ziel (Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten).

Das dritte allgemeine Ziel wird durch die Erreichung von folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
- SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

Die im Zusammenhang mit AZ3 Interventionen, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRE01 (SZ7) - Niederlassung von Junglandwirten

2. SRG05 (SZ8) - LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)
3. SRG06 (SZ8) - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien
4. SRA30 (SZ4) (SZ6) (SZ9) - Tierwohl

4. *Forschung und Innovation AKIS:*

Was das übergreifende Ziel des Wissens und der Innovation betrifft, so will die Autonome Provinz Bozen ihr System der Ausbildung, Beratung, Forschung und Innovation sowie der Zusammenarbeit in der Landwirtschaft unterstützen und stärken, wobei sie vor allem ein System anstrebt, das die Landwirtschaft in den Mittelpunkt stellt. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit die Landwirte von den Erkenntnissen und Ergebnissen der angewandten Forschung im Agrarsektor profitieren und diese anwenden können. In der landwirtschaftlichen Versorgungskette müssen daher (durch staatliche Beihilfen geförderte) Ausbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, (durch staatliche Beihilfen geförderte) Beratungsmaßnahmen für Obst-, Gemüse- und Bergbauernhöfe, (durch staatliche Beihilfen geförderte) Forschungs- und Innovationsmaßnahmen der in der Provinz tätigen land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentren, (durch staatliche Beihilfen, ESI-Fonds, Horizon, ELER [noch zu bewerten]) sowie land- und forstwirtschaftliche Kooperationsmaßnahmen (durch ELER gefördert) durchgeführt werden.

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf zwei **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

20 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette: die Innovation von Prozessen und Produkten und deren Niederschlag auf die landwirtschaftliche Produktionskette durch die operationellen Gruppen PEI kann durch achtsames Management der Marktnischen und Entwicklung, Konzeption und Produktion neuer Qualitätserzeugnisse angeregt werden, deren Rohstoffe aus der lokalen Landwirtschaft stammen. Die Bestimmung von Qualitätsstandards, die Entwicklung und Erprobung von diesen Standards erfüllenden Produktionsmethoden, die Schaffung eines wissenschaftlichen Referenzsystems für die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugnisse, die Organisation neuer Produktionstätigkeiten gestatten es, die Innovation in Land- und Forstwirtschaft breit gefächert anzulegen.

21 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft: Die Weiterbildung kann vorteilhaft zu dem Zweck genutzt werden, die Kompetenzen der aktiv im Agrarsektor tätigen/tätig werdenden Personen zu erweitern. Die konstante Einführung von Innovationen im Rahmen der technischen Kenntnisse kann es dem System gestatten, zu wachsen und die Fähigkeit zu entwickeln, sich den stetig ändernden Marktbedingungen anzupassen, mit dem sich die Landwirtschaft auseinandersetzen muss, auch in Anbetracht des Klimawandels. Es sollten Maßnahmen zur stetigen Weiterbildung organisiert werden, die es gestatten, den Arbeitsplatz der Beschäftigten, besonders der Frauen, des Agrarbereichs auf den Bauernhöfen zu festigen, indem neue, ergänzenden Einkommens-Chancen geschaffen und attraktiv gemacht werden. Der Anreiz der Vergütung der Tätigkeiten im Agrarwesen kann auch dazu beitragen, die Abwanderung der Landbevölkerung aufzuhalten, die häufig durch die schwierigen strukturellen Verhältnisse bedingt ist.

Dieses Ziel wird durch die Erreichung vom folgenden spezifischen Ziel verfolgt:

SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

Die im Zusammenhang mit dem übergreifenden Ziel Interventionen, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRG01 (SZ10) - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI
2. SRH03 (SZ10) - Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind
3. SRH05 (SZ10) - Demonstrationsmaßnahmen für den land- forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete

2. SWOT-ANALYSE

Allgemeines Ziel 1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die Ernährungssicherheit gewährleistet

SZ1, SZ2, SZ3

SZ1 - Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit	
SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen	
Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
Tief verwurzeltes Bestehen von direkt durch Familien betriebenen Landwirtschafts- und Tierhaltungsunternehmen, auch in benachteiligten und Randgebieten, sowie achtsames Management von Gebiet und Boden: die starke Besiedelung der Südtiroler Täler bildet die wesentliche Voraussetzung für ein gutes Management des Gebiets im Hinblick auf das hydrogeologische Gleichgewicht, auf die Landschaft und auf den Schutz der endogenen Ressourcen (Wasser, Boden, Umwelt und Landschaft), wie von der europäischen thematischen Strategie zum Bodenschutz (COM(2012)46) und der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG empfohlen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die kulturelle und historische Bedeutung der alpinen Tradition und Kultur, die für die Berggebiete typisch sind und Faktoren zugunsten der Konsolidierung des ländlichen Sozialgewebes in den benachteiligten Gebieten der Provinz darstellen.	- Einschränkende Boden-, Höhen- und Klimabedingungen: das Landesgebiet ist charakterisiert durch die große Ausdehnung der Berge, durch das häufig nur oberflächliche und stark abschüssige, ausgewaschene Erdreich, dem schmale Talsohlen gegenüberstehen, die besseres Erdreich (tiefes Schwemmland) und bessere klimatische Bedingungen aufweisen. Das Klima ist kontinental (kalte, trockene Winter, warme und regnerische Sommer mit starken Gewittern). - Starke Fragmentierung der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: die Fragmentierung der Betriebe fordert den Berglandwirten zusätzliche Erzeugungskosten ab, die auf die großen Wegstrecken zurückzuführen sind, die zur Bewirtschaftung der Flächen zurückgelegt werden müssen. - Starkes Gefälle der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: das Gefälle der Flächen behindert die Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft, so dass die Wiesen von Hand gemäht werden müssen, was wiederum zur Steigerung der Kosten für die Erzeugung von Viehfutter mit sich bringt. - Große Höhenlage der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: die Höhenlage der Flächen bedingt eine Reduzierung der Vegetationsperiode, eine Verringerung der Ausbeute und des Futtermittelerzeugungs, und eine Einschränkung des Wachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen.

	• Schwierige Zufahrt zu den Landwirtschaftsbetrieben in den Bergen: die Entfernung von den Wohnorten bedingt eine Steigerung der Transportkosten, die von den Betreibern der Landwirtschaftsunternehmen in den Bergen getragen werden müssen.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Die ländliche Bevölkerung und die Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen stellen eine Gleichgewichtsfaktor in benachteiligten Zonen dar: die Präsenz des Menschen in den Berggebieten hat es dank der in der Landwirtschaft angewandten traditionellen Anbaumethoden gestattet, das hydrogeologische Gleichgewicht und somit das Gebiet zu bewahren, die traditionelle Landschaft, die Umwelt und die charakteristische Biodiversität zu schützen. • Die bewirtschafteten Flächen in benachteiligten Berggebieten stellen einen wesentlichen Mehrwert für den Fremdenverkehr dar: die lebenswichtige Präsenz des Menschen und dessen landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets hat die Landschaft geprägt und sie zu dem gemacht, was wir heute sehen können. Das Gebiet stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Fremdenverkehr dar, auf den sich die Wirtschaft der Berggebiete gründet. • Umwelt als wesentliche Ressource: das ländliche System hat Entwicklungschancen vorwiegend in dem Maße, in dem die heutigen Naturgebiete und die alpine Landschaft bewahrt werden. Die Aufwertung der Biodiversität wird durch die einzelnen Ökosystemleistungen gestärkt, die eine bedeutende Rolle als Lieferant von vielfältigen positiven Auswirkungen auf das sozialökonomische ländliche Gefüge spielen.	• Wachsendes Risiko der Entvölkerung der Berggebiete: es besteht ein immer schwerwiegenderes Risiko der Entvölkerung der Berggebiete. Die von den Wohnorten am weitesten entfernten Täler werden in wachsendem Maße verlassen, ebenso wie die einsamsten Fraktionen zugunsten der Dörfer in niedrigeren Höhenlagen und in den Talsohlen verlassen werden. So entstehen Schwierigkeiten bei der Realisierung von Investitionen in Infrastrukturen, speziell in den abgelegenen Fraktionen: die ländliche Bevölkerung genießt weniger Dienstleistungen zur Grundversorgung und eine weniger gute Lebensqualität als in den Wohnorten und in den Talsohlen, wodurch der Entvölkerungsprozess noch zusätzlich beschleunigt wird. • Gefahr der übermäßigen Ausnutzung des Gebiets mit günstigeren Merkmalen zum Schaden von Umwelt und Landwirtschaft: die verfügbaren Flächen, die eine einfachere und wirtschaftlichere Ausübung der verschiedenen menschlichen Tätigkeiten gestatten, unterliegen einem erhöhten Risiko der Umstellung des Nutzungszwecks von Landwirtschaft auf Baugebiet. Dieses Risiko ist in den Talsohlen am größten, da sie eben sind, bessere Klimaverhältnisse aufweisen und über rascherer Kommunikationswege verfügen. Es besteht die Gefahr einer übermäßigen Urbanisierung, mit daraus folgendem Bevölkerungsdruck im Gebiet und dem Risiko, dass die fruchtbarste Landwirtschaftsfläche und die natürliche Umgebung zugunsten anderer Wirtschaft- und Produktionstätigkeiten sowie neuer Wohnsiedlungen aufgegeben werden.

	die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Trend zur progressiven Reduzierung der Unterstützung der Agrarproduktion, die somit den Chancen, aber auch den Schwierigkeiten des globalen Agrarmarkts überlassen ist, läuft Gefahr, die strukturellen Schwierigkeiten der Südtiroler Landwirtschaft zu verschärfen, die aus kleinen Betrieben besteht und durch hohe Festkosten charakterisiert ist. Das Fehlen einer realen Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsystems (speziell im Bereich der Viehzucht), die sich aus den höheren Kosten infolge der benachteiligten Bedingungen ergibt, unter denen diese Branche arbeitet, läuft Gefahr, sich durch die progressive Öffnung der Gemeinsamen Agrarpolitik gegenüber dem Markt weiter auszuprägen.
--	---

SZ2 - Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.

SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

SRD15 - Produktive forstliche Investitionen

Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
- Vorherrschende Erzeugung von Qualitäts-Landwirtschaftsprodukten im Gebiet: die weitläufigen Wiesen- und Dauerweideflächen der Berggebiete gestatten eine extensive Viehzucht, die Ernährung der Tiere mit betriebseigenen Bergfuttermitteln und die Produktion von Milch und Milcherzeugnissen (Käse, Joghurt usw.) von hoher Qualität. In der Milchtierhaltung gestatten die extensive Nutzung der Sommeralmen, die Verwendung des Grünfutters der Wiesen und der Hochgebirgsweiden die Reduzierung der Anzahl von somatischen Zellen in der Milch, die Verbesserung des Fett- und Eiweißgehalts und somit das Angebot eines gesunden, sauberen Produkts mit hohen Qualitätsmerkmalen für den Verbraucher. - Das fruchtbare, frische und tiefe Erdreich der Schwemmland-Talsohlen, verbunden mit einem kontinentalen Klima mit ausgeprägten Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht sowie mäßiger Luftfeuchtigkeit gestatten die Erzeugung von hochwertigem Obst mit	Mäßige Größe der Betriebe: 85 % der Obstbaubetriebe verfügt über weniger als 5 Hektar Land (Durchschnitt 2,6 Hektar). Die Weinbaubetriebe haben eine durchschnittliche Größe von 1,2 Hektar. Die Futterfläche der Viehzuchtbetriebe beträgt durchschnittlich 6,02 Hektar. Die mäßige Größe der Betriebe erweist sich als Schwachpunkt des Obstbausystems in den Talsohlen und wirkt sich negativ auf die Produktionskosten aus. Diese Tatsache wird noch bedeutungsvoller, wenn das hohe Wettbewerbsniveau berücksichtigt wird, das auf dem nationalen und europäischen Obstmarkt herrscht. Angesichts einer immer stärker konzentrierten Nachfrage erweisen sich das fragmentierte Angebot und die hohen Festkosten als kritischer Punkt für das ländliche Sub-System der Talsohlen. Auf ähnliche Weise zeigt sich das Problem auch im Sektor der Viehzucht in den Bergen, wo es durch die mäßige Durchschnittszahl von Tieren pro Betrieb bedingt ist. Diese Charakteristik muss

hervorragenden organoleptischen Eigenschaften. Dem Südtiroler Obstbau kommen die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, die zahlreichen Sonnenstunden und die Höhenlage (mit hoher Sonneneinstrahlung) zugute, dank denen sich in den Früchten Aromastoffe bilden, die in der Lage sind, ihre organoleptischen Merkmale und die optimale Farbe der Früchte hervorzuheben.

- Den abschüssigen Hügellagen kommen die Merkmale des Erdreichs, die Südhanglage und das besondere Mikroklima zugute, das dort entsteht und die Produktion von Weinen von hohem organoleptischen und qualitativen Wert gewährleistet. Im Weinbau bringt der von den klimatischen Bedingungen bestimmte Säuregehalt zur Reifezeit die organoleptischen Eigenschaften speziell der Weißweine zum Tragen.
- Berufstreue der Landwirte: der familiäre Charakter der Landwirtschaftsbetriebe gestattet es, die traditionellen Landwirtschaftstechniken am Leben zu erhalten, die das Substrat bilden, auf das eingewirkt werden muss, um eine Kräftigung durch Einführung notwendiger Innovationen ohne Unterbrechungen zwischen den unterschiedlichen Bauergenerationen zu erzielen.
- Verbreitetes und kapillares Verbandswesen zwischen den Grunderzeugern: es besteht eine konsolidierte Erfahrung und weite Verbreitung des Verbandswesens, was dazu geführt hat, dass der größte Teil der landwirtschaftlichen Erzeuger sich in Genossenschaften erster und zweiter Ebene zusammengeschlossen hat. Die Kooperation hat grundlegend dazu beigetragen, die Schwachpunkte des Landwirtschaftssystems zu mildern, insbesondere diejenigen, die durch die geringe Größe der Betriebe und die beschränkten Anbau-Alternativen bedingt sind.
- Konzentration des Angebots von Agrarprodukten: der starke Genossenschaftsgeist hat es gestattet, den Druck des Markts auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu reduzieren, die aus der Konzentration des Angebots, der Dienstleistungen und der Verkaufstätigkeit Vorteil ziehen, die direkt von den zahlenmäßig geringeren kommerziellen Strukturen der Genossenschaften wahrgenommen wird.

besonders in den Vordergrund gerückt werden, wenn berücksichtigt wird, dass die natürlichen Nachteile wie Gefälle und durchschnittliche Höhenlage der Wiesen und Weiden zu einem Einbruch der Rentabilität der Landwirtschaftstätigkeit und zur exponentiellen Steigerung der Produktionskosten führen.

- Nebenerwerbsbetriebe: die mäßige Größe der Betriebe zwingt einen Teil der Familienmitglieder der Landwirte dazu, Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft auszuüben, um die geringe Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs auszugleichen.
- Hoher Prozentsatz von Landwirtschaftsbetrieben, die als Nebentätigkeit geführt werden: 40,7% der Landwirtschaftsbetriebe Südtirols sind Nebentätigkeiten: ihre Betreiber sind für einen Teil des Tages auch außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt. Diese überwiegende Form der Betriebsführung stellt auch ein Hindernis für die Innovationen und den Wissenstransfer in der Landwirtschaft dar.
- Hohe Fixkosten: innerhalb der Nahrungsmittelkette nimmt dieser Schwachpunkt eine wesentliche Bedeutung an, wenn die Situation der Obstbaubranche berücksichtigt wird, wo die Kosten für die Anlage der Obstplantagen, deren Pflege (Ernte, Schnitt, Schädlingsbekämpfung), die Aufbewahrung der Produkte in kontrollierter Atmosphäre sowie Sortierung und Verpackung der Produkte sich entscheidend auf das Nettoeinkommen der Landwirte auswirken. Bei stagnierendem Markt mit dementsprechend wegen der sinkenden Nachfrage und dem überschüssigen Angebot sinkendem Preistrend, schwanken die Verdienstmargen der Branche von Jahr zu Jahr und werden stetig kleiner.
- Hohe Fixkosten der Bergmilchproduktion: die oben aufgeführten Faktoren und die Notwendigkeit, auf dem Markt Futtermittel zuzukaufen bedingen eine Steigerung der Kosten der Bergmilchproduktion, die wegen des starken Wettbewerbs auf dem europäischen und dem nationalen Markt nur schwerlich durch die Erträge gedeckt werden können. Für den Viehzuchtsektor in den Bergen gelten ähnliche Betrachtungen, die sich noch durch das Vorhandensein der dort bestehenden starken topografischen Einschränkungen und durch die Ermangelung oder Knappheit geeigneter

	Infrastrukturen wie ganzjährig befahrbare Straßen, konstante Verfügbarkeit von Trinkwasser usw. verschärfen. • Vorherrschaft der Monokulturen: die Obst- und Weinproduktion gründet sich fast ausschließlich auf den Anbau von Apfelbäumen und Reben, da das Landesgebiet für diese Kulturen besonders gut geeignet ist. Dieses Merkmal, das aus der Autonomen Provinz Bozen den größten Apfelproduzenten Europas macht, kann jedoch in Phasen der Stagnation oder des Rückgangs des Markts zu einem Schwachpunkt werden. Die Branche könnte schweren nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein, wenn keine Diversifizierung der Produktpalette stattfindet. Auch in den Berggebieten, wo vorwiegend Milchwirtschaft betrieben wird, haben alternative Kulturen, die den Wettbewerbsnachteil der Landwirtschaftsprodukte auf dem Markt ausgleichen könnten, wenig Gewicht und sind wenig verbreitet. Aus diesem Grund ist die Landwirtschaft Südtirols bei ungünstiger Konjunktur höheren Risiken ausgesetzt und zwingt das Landwirtschaftssystem, zum eigenen langfristigen Überleben alles auf die Qualität seiner Produkte zu setzen. • Beschränkte Möglichkeiten zur Diversifizierung der Kulturen: die durch die geografische und klimatische Lage bedingten Klimaverhältnisse in den Berggebieten schränken die möglichen Alternativen zur Milchtierhaltung und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen ein.
Chancen (positiv, extern) • Die Gemeinsame Agrarpolitik als unverzichtbarer Entwicklungsfaktor:: Seit den Anfängen der Autonomie der Provinz haben die EU-Beihilfen eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Entwicklung und Modernisierung der Unternehmens- und Genossenschaftsstrukturen gespielt. Die sehr starke Verbreitung der Zusammenarbeit in der Landwirtschaft hat es ermöglicht, dass die Beihilfen aus den ersten sektoralen Verordnungen, dem ELR und der GMO für Obst und Gemüse heute in erheblichem Umfang genutzt werden. Gute Landwirtschaftspraktiken: die Tierhaltungssysteme, die Landbewirtschaftungspraktiken und besonders die kapillare Anwendung des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes gestatten die Erzeugung von Obst und Weintrauben von hoher	Risiken (negativ, extern) • Druck auf fruchtbarere Gebiete im Sinne einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung: in den Talsohlen sind die wichtigsten Wohnorte, der größte Teil der Bevölkerung und der Produktionstätigkeiten konzentriert, deren Erfordernisse häufig zu denen des Landwirtschaftssystems im Gegensatz stehen. Die Ausbreitung der Wohn- und Produktionsgebiete entzieht der landwirtschaftlichen Nutzung wertvolle Flächen, die nur schwerlich ersetzt werden können. • Risiko der Umweltverschmutzung in den Talgebieten wegen Vorhandensein großer Verbindungsstraßen: in den Tälern finden sich die wichtigsten Verkehrswege der Provinz, sowie die Verbindungsstraßen nationaler und internationaler Art, wie beispielsweise die Brennerautobahn. Dies wirkt sich negativ auf die Umweltbelastung aus, was

Qualität. Die geografischen und Umgebungsbedingungen der Berge, die Praktiken der Hochweiden, die Nutzung der Futterpflanzen von Wiesen und Dauerweiden, verbunden mit extensiver Tierhaltung gestatten eine auf die Produktion von Milch mit hohen qualitativen und organoleptischen Merkmalen ausgerichtete Viehzucht. • Hohe Teilnahme der Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen: die Teilnahme der Südtiroler Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen ist sehr hoch, ja fast total. Dies trägt in Verbindung mit der vorherrschenden Ausrichtung des Gebiets dazu bei, die Verfügbarkeit von Agrarprodukten höchster Qualität zu gewährleisten. Die Qualität der Erzeugnisse muss eine bessere und angemessenere Wertstellung im Hinblick auf die Preise zur Folge haben. • Beratungsring für Obst- und Weinbau ist eine Beratungsorganisation mit 5.604 ordentliche Mitglieder, die im Jahr 1957 gegründet wurde. Der Beratungsring berät Obst- und Weinbauern mit einem Team von 35 Beratern, die mit dem Ziel arbeiten, eine wirtschaftliche und nachhaltige Apfel- und Traubenproduktion zu fördern. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse von Versuchen und guter Praxis veröffentlicht werden. Sehr wichtig ist die Ausdehnung der Leistungen auch auf die Tierhaltungsbranche in den Bergen.	zu einer Verschlechterung der Qualität und zur Schädigung des Images der Agrarproduktion führen kann. • Mäßiges Niveau an Investitionen und feste und mobile Anlagegüter: im Vergleich zu den anderen nicht-landwirtschaftlichen Branchen ist das Investitionsniveau in der Landwirtschaft ungefähr gleichbleibend und unzureichend. Wegen der mäßigen Wertschöpfung sind Investitionen für die kleinen Tierhaltungsbetriebe in den Bergen wirtschaftlich kaum tragbar. Es besteht daher die Notwendigkeit, das Investitionsniveau zwecks Verbesserung der Qualität in der Milchproduktionskette zu steigern. Im Bereich des Obst- und Weinbaus sind die Maßnahmen zur Gewährleistung höherer Erzeugnisqualität, Einführung von technologischen Innovationen und Steigerung der Umweltverträglichkeit nicht auf die einzelnen Unternehmen zu richten, sondern auf die betriebsübergreifenden Verbandsstrukturen. • Konzentration der Nachfrage auf dem internationalen Agrarmarkt: in den letzten Jahren hat sich die Nachfrage auf europäischer Ebene derart konzentriert, dass den lokalen Erzeugern Verkaufsbedingungen, Verpackungsmodalitäten, Lieferzeiten und Liefersysteme aufgezwungen werden. Daraus ergibt sich das Risiko, dass sich die Gewinnspannen reduzieren und sich die Kosten für die Verpackung der Erzeugnisse weiter steigern. • Wachsende Globalisierung der Märkte: die Globalisierung ist ein Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete beeinträchtigen kann, sowohl im land- und forstwirtschaftlichen als auch im verarbeitenden Gewerbe. Die Betriebe stoßen innerhalb eines globalisierten Marktes auf wachsende Schwierigkeiten: die Erzeugnisse aus den Bergen müssen sich mit den Großunternehmen des Flachlands messen. Weitere Liberalisierungsreformen der GAP könnten Bedingungen schaffen, die das auf Klein- und Kleinstbetrieben basierende ländliche Produktionssystem in Frage stellen und die Betriebe dazu veranlassen könnten, ihre Aktivität zu intensivieren, was sich wiederum negativ auf das Gebiet und die Landschaft (das Herzstück des Südtiroler Fremdenverkehrsangebots) auswirken würde.
---	---

SRF02 - Mutualitätsfonds Schäden	
SRF03 - Mutualitätsfonds Einkommen	
SRF04 – Nationaler Mutualitätsfonds für Katastrophen-Ereignissen	
ISOr IS ortofrutta – Operationelle Programme der Erzeugergemeinschaften für Obst und Gemüse (OP) und ihrer Verbände	
Sectoral – Vino: INVWINE (58(1)(b)) W002 – Investitionen	
Sectoral – Vino: PROMOWINE (58(1)(k)) W003 – Absatzförderung in Drittländern	
Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
Siehe die vom MASAF erarbeitete SWOT-Analyse	Siehe die vom MASAF erarbeitete SWOT-Analyse
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
Siehe die vom MASAF erarbeitete SWOT-Analyse	Siehe die vom MASAF erarbeitete SWOT-Analyse

Allgemeines Ziel 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union

SZ4, SZ5, SZ6

SZ4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie	
SRA08 – ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden	
SRA30 - Tierwohl	
SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich	
SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	
Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
Große Ausdehnung der landwirtschaftlichen Futteranbauflächen: die große Ausdehnung der Wiesen und Dauerweiden stellt, sofern sie regelmäßig gemäht und auf traditionelle und extensive Weise bewirtschaftet werden, einen qualifizierenden Wert nicht nur für die Landwirtschaftsbranche dar, sondern auch einen ausschlaggebenden Mehrwert für andere Aktivitäten wie beispielsweise den Fremdenverkehr, die sich auf die Schönheit der Landschaft dieses Gebiets gründet. Darüber hinaus gewährleisten sie bei herkömmlicher und extensiver Nutzung eine ausschlaggebende Bindung von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre, entsprechend einer der Zielsetzungen des 7. Umweltaktionsprogramms. Dank ihrer großen Ausdehnung in den Berggebieten der Provinz, tragen Wiesen und Dauerweiden (besonders die Wiesen gemäß Natura 2000 und solchem mit hohem Naturwert) zur Bewahrung der Biodiversität von Pflanzen und Tieren der Alpengebiete bei, die unter qualitativen Gesichtspunkten besonders reich und wichtig sind. Diese Lebensräume müssen daher auf dem Landesgebiet beibehalten und gefördert werden.	Risiko des Rückgangs der traditionellen agronomischen Traditionen und der Intensivierung der Berglandwirtschaft mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt: für die Klein- und Kleinstbetriebe besteht infolge des Trends zur Aufgabe der Tätigkeit und infolge der Verringerung der Beschäftigtenzahl auch das Risiko zunehmend negativer Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt, die sich aus der Reduzierung der traditionellen agronomischen Tätigkeiten ergeben, welche in der Lage sind, die Oberflächengewässer unter Kontrolle zu halten und die negativen Folgen von Murgängen und Erdbeben zu verhindern. Für die mittelständischen und großen Betriebe, die auf eine Steigerung der Produktion und der landwirtschaftlichen Rentabilität abzielen, kann ein Risiko infolge der Aufgabe der herkömmlichen extensiven Nutzung des Gebiets zugunsten intensiverer und zweifellos ertragreicherer, zugleich aber auch unausgewogener Methoden mit negativem Einfluss auf Gebiet und Umwelt auftreten (beispielsweise übermäßig hoher Viehbesatz pro Hektar LNF, übermäßige

Insbesondere hat die Förderungsstrategie zur Erhaltung von über 4.000 ha Grünland von hohem naturalistischem Wert beigetragen, was einer LNF von 6,6 % der Gesamt-Dauerwiesenfläche entspricht. • Verbreitung von traditionellen und extensiven Agrarpraktiken: das traditionelle Management von Vieh gestattet die Aufzucht von Tieren in Abhängigkeit von der verfügbaren Futteranbaufläche, so dass die Tiere mit dem Futter der Dauergrünflächen und der Sommerweiden ernährt werden. Die gezüchteten Rassen sind besonders für die Verhältnisse in den Bergen geeignet, auch wenn sie sehr viel weniger Milch geben, als die nicht einheimischen Rassen. Die extensive Viehzucht muss daher aufrecht erhalten werden, da sie ein wesentlich ausgewogeneres Management des Gebiets gestattet, mit mäßigen Treibgasemissionen in die Atmosphäre und geringem Nitratgehalt im Boden und in den Gewässern der Provinz. • Positive Wirkungen der Almwirtschaft: das korrekte Management der Bergweiden wirkt sich günstig auf das Gleichgewicht der alpinen Ökosysteme aus, indem es diese wirksam vor Erosion durch Wettereinflüsse schützt und die Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre fördert. Die in Bezug auf die Wiesen gemachten Ausführungen lassen sich auch auf die Bergweiden ausdehnen: auch diese tragen zum Schutz der traditionellen Landschaft, zur Reduzierung der Kohlenstoff-, Methan- und Stickstoffemissionen, zur aktiven Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre bei und ermöglichen somit die Bewahrung der Biodiversität und der alpinen Ökosysteme, so dass sie als sinnvolle Methode für das Management des Gebiets und des Bodens darstellen. • Große Ausdehnung des Waldbestands: Was oben über das ökologische Potenzial von landwirtschaftlichen Futterflächen gesagt wurde, lässt sich auch auf Waldflächen übertragen. Die Wälder wirken sich positiv auf den Schutz der traditionellen Landschaft aus, tragen zur Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff, zum Schutz vor der erosiven Wirkung von Meteoriten und zum Schutz der alpinen Biodiversität und Ökosysteme bei.	Verwendung chemischer Düngemittel). Um das mit dem Ungleichgewicht der Produktion verbundene Risiko zu vermeiden wurden ab 1994 (EG-Verordnung Nr. 2078/92) agro-klimatisch-ökologische Maßnahmen als optimale Lösung zur Einschränkung der übermäßigen Produktion und der negativen Auswirkungen von Treibhausgasen eingeführt, die während der Erzeugungsprozesse sowie durch den Kot der Tiere freigesetzt werden. • Trend zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen und zur Verschlechterung des Managements von Wiesen und Almen: besonders für die kleineren Bergbetriebe wächst das Risiko der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit wegen mangelnder Rentabilität zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken. Die Aufgabe von schwer zu bearbeitenden Geländen bedeutet, dass darauf Büsche zu wachsen beginnen und das Gelände nach und nach vom Wald zurückerobert wird. Die Gefahr der Aufgabe betrifft auch die traditionellen Bewirtschaftungspraktiken, wie beispielsweise bestockte Wiesen, Wiesen mit Lärchen oder Kastanienwäldern. Auch Trockenland läuft Gefahr, wegen Aufgabe des Weidens zu verwalden, ebenso wie die Streuwiesen, wenn sie nicht geschnitten werden. • Trend zur Intensivierung der Landwirtschaftstätigkeit in den Berggebieten: die größeren Betriebe reagieren auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Viehzuchtbranche mit einer Steigerung der Produktion. Auch der Verzicht auf die herkömmliche extensive standortverträgliche Bewirtschaftung zugunsten von intensiveren Methoden hat einen negativen Einfluss auf das Bodenmanagement des alpinen Ökosystems, sowie auf die Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten und die Bergbauernhöfe stellen einen ausgleichenden Faktor für die am stärksten benachteiligten	• Wachsende hydrogeologische Risiken durch immer instabilere und intensivere Wetterbedingungen: aufgrund der

Gebiete dar: Die Anwesenheit des Menschen in den Berggebieten hat es durch die traditionellen Anbaumethoden in der Landwirtschaft ermöglicht, die hydrogeologischen Gleichgewichte und damit das Gebiet zu bewahren, die traditionelle Landschaft, die Umwelt und die für sie charakteristische Artenvielfalt zu schützen. Wirksamkeit der laufenden Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen: die massive und inzwischen seit zwanzig Jahren anhaltende Beteiligung der Südtiroler Landwirte, speziell in den Berggebieten, an Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen der EU haben die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung, die Einschränkung der Umweltschäden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Aufrechterhaltung von Anbauformen mit positiver Wirkung auf die traditionelle Landschaft gestattet. Ein übergreifender Effekt von höchster Bedeutung betrifft die Milderung des Klimawandels durch beachtliche Einschränkung des zulässigen Viehbesatzes pro Fläche, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Investitionsmaßnahmen als auch auf die flächenbezogenen Maßnahmen. Ein niedriger Viehbesatz gestattet es, das Tierhaltungswesen in den Bergen unter Kontrolle zu halten, indem einerseits die Produktion beschränkt wird (was durch Prämien pro Hektar entschädigt werden muss), und andererseits die landwirtschaftlichen Abwässer, die Treibgasemissionen und die Wasserverschmutzung reduziert werden. Neben den bereits genannten Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördert die Autonome Provinz Bozen mit eigenen Geldern auch die Erhaltung und/oder die Wiederherstellung anderer wertvoller Lebensräume wie Dauergrünflächen (häufig in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den Auwäldern), um deren Nutzung für Intensivanbauten zu vermeiden.	zunehmenden meteorologischen Instabilität sind die Alpengebiete einem wachsenden hydrogeologischen Risiko ausgesetzt. Übermäßige Niederschläge im Sommer, lange Winter oder Dürreperioden im Frühjahr und Sommer verringern die Widerstandsfähigkeit des Gebiets gegenüber immer extremeren Phänomenen, die die Stabilität der ohnehin schon anfälligen alpinen Böden zunehmend gefährden und zu Erdbeben und Schlammlawinen führen können, die menschliche Aktivitäten und das Leben von Menschen gefährden. Risiko des progressiven Verlusts der Berglandwirtschaft und Risiko des Rückgangs der traditionellen agronomischen Traditionen und der Intensivierung der Berglandwirtschaft mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt: für die Klein- und Kleinstbetriebe besteht infolge des Trends zur Aufgabe der Tätigkeit und infolge der Verringerung der Beschäftigtenzahl auch das Risiko zunehmend negativer Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt, die sich aus der Reduzierung der traditionellen agronomischen Tätigkeiten ergeben, welche in der Lage sind, die Oberflächengewässer unter Kontrolle zu halten und die negativen Folgen von Murgängen und Erdbeben zu verhindern. Für die mittelständischen und großen Betriebe, die auf eine Steigerung der Produktion und der landwirtschaftlichen Rentabilität abzielen, kann ein Risiko infolge der Aufgabe der herkömmlichen extensiven Nutzung des Gebiets zugunsten intensiverer und zweifellos ertragreicherer, zugleich aber auch unausgewogener Methoden mit negativem Einfluss auf Gebiet und Umwelt auftreten (beispielsweise übermäßig hoher Viehbesatz pro Hektar LNF, übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel).
--	--

SZ5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
SRA08 – ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern SRD29 - Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
• Große Ausdehnung der landwirtschaftlichen Futteranbauflächen: die große Ausdehnung der Wiesen und Dauerweiden stellt, sofern sie regelmäßig gemäht und auf traditionelle und extensive Weise bewirtschaftet werden, einen qualifizierenden Wert nicht nur für die Landwirtschaftsbranche dar, sondern auch einen ausschlaggebenden Mehrwert für andere Aktivitäten wie beispielsweise den Fremdenverkehr, die sich auf die Schönheit der Landschaft dieses Gebiets gründet. Darüber hinaus gewährleisten sie bei herkömmlicher und extensiver Nutzung eine ausschlaggebende Bindung von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre, entsprechend einer der Zielsetzungen des 7. Umweltaktionsprogramms. Dank ihrer großen Ausdehnung in den Berggebieten der Provinz, tragen Wiesen und Dauerweiden (besonders die Wiesen gemäß Natura 2000 und solchem mit hohem Naturwert) zur Bewahrung der Biodiversität von Pflanzen und Tieren der Alpengebiete bei, die unter qualitativen Gesichtspunkten besonders reich und wichtig sind. Diese Lebensräume müssen daher auf dem Landesgebiet beibehalten und gefördert werden. Insbesondere hat die Förderungsstrategie zur Erhaltung von über 4.000 ha Grünland von hohem naturalistischem Wert beigetragen, was einer LNF von 6,6 % der Gesamt-Dauerwiesenfläche entspricht. • Positive Wirkungen der Almwirtschaft: das korrekte Management der Bergweiden wirkt sich günstig auf das Gleichgewicht der alpinen Ökosysteme aus, indem es diese wirksam vor Erosion durch Wettereinflüsse schützt und die Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre fördert. Die in Bezug auf die Wiesen gemachten Ausführungen lassen sich auch auf die Bergweiden ausdehnen: auch diese tragen zum Schutz der traditionellen Landschaft, zur Reduzierung der Kohlenstoff-, Methan- und Stickstoffemissionen, zur aktiven Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre bei und ermöglichen somit die Bewahrung der Biodiversität und der alpinen Ökosysteme, so dass sie als sinnvolle Methode für das Management des Gebiets und des Bodens darstellen. • Ausrichtung des Gebiets auf die landwirtschaftliche Produktqualität: es bestehen ideale klimatische und ökologische Voraussetzungen, um eine optimale Qualität der Agrarprodukte zu gewährleisten. Dem Südtiroler Obstbau kommen die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, die zahlreichen Sonnenstunden und die Höhenlage (mit hoher Sonneneinstrahlung) zugute, dank denen sich in den Früchten Aromastoffe bilden, die in der Lage sind, ihre organoleptischen Merkmale und die	• Rückgang der traditionellen agronomischen Traditionen und Intensivierung der Berglandwirtschaft mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt: für die Klein- und Kleinstbetriebe besteht infolge des Trends zur Aufgabe der Tätigkeit und infolge der Verringerung der Beschäftigtenzahl auch das Risiko zunehmend negativer Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt, die sich aus der Reduzierung der traditionellen agronomischen Tätigkeiten ergeben, welche in der Lage sind, die Oberflächengewässer unter Kontrolle zu halten und die negativen Folgen von Murgängen und Erdbeben zu verhindern. Für die mittelständischen und großen Betriebe, die auf eine Steigerung der Produktion und der landwirtschaftlichen Rentabilität abzielen, kann ein Risiko infolge der Aufgabe der herkömmlichen extensiven Nutzung des Gebiets zugunsten intensiverer und zweifellos ertragreicherer, zugleich aber auch unausgewogener Methoden mit negativem Einfluss auf Gebiet und Umwelt auftreten (beispielsweise übermäßig hoher Viehbesatz pro Hektar LNF, übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel). Um das mit dem Ungleichgewicht der Produktion verbundene Risiko zu vermeiden wurden ab 1994 (EG-Verordnung Nr. 2078/92) agro-klimatisch-ökologische Maßnahmen als optimale Lösung zur Einschränkung der übermäßigen Produktion und der negativen Auswirkungen von Treibhausgasen eingeführt, die während der Erzeugungsprozesse sowie durch den Kot der Tiere freigesetzt werden. • Trend zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen und zur Verschlechterung des Managements von Wiesen und Almen: besonders für die kleineren Bergbetriebe wächst das Risiko der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit wegen mangelnder Rentabilität zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken. Die Aufgabe von schwer zu bearbeitenden Geländen bedeutet, dass darauf Büsche zu wachsen beginnen und das Gelände nach und nach vom Wald zurückerobert wird. Die Gefahr der Aufgabe betrifft auch die traditionellen Bewirtschaftungspraktiken, wie beispielsweise bestockte Wiesen, Wiesen mit Lärchen oder Kastanienwäldern. Auch Trockenland läuft Gefahr, wegen Aufgabe des Weidens zu

optimale Farbe der Früchte hervorzuheben. Im Weinbau bringt der von den klimatischen Bedingungen bestimmte Säuregehalt zur Reifezeit die organoleptischen Eigenschaften speziell der Weißweine zum Tragen. In der Milchtierhaltung gestatten die extensive Nutzung der Sommeralmen, die Verwendung des Grünfutters der Wiesen und der Hochgebirgsweiden die Reduzierung der Anzahl von somatischen Zellen in der Milch, die Verbesserung des Fett- und Eiweißgehalts und somit das Angebot eines gesunden, sauberen Produkts mit hohen Qualitätsmerkmalen für den Verbraucher. Gleichzeitig ist man sich der Notwendigkeit bewusst, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Marktfaktor immer nachhaltiger zu gestalten, um die Berufung des Gebietes der Provinz zu begleiten. Diese Kombination kann in der ökologischen Landwirtschaft konkret genutzt werden. Große Ausdehnung des Waldbestands: der hohe Waldbestand der Provinz (50 % der Gesamtfläche) unterstreicht äußerst auffällig die zahlreichen Funktionen des Walds. Zudem sind 100% der Waldflächen einer Reglementierung durch Waldbewirtschaftungspläne oder Waldkarteien unterworfen. Wälder haben positive Auswirkungen auf den Schutz der traditionellen Landschaft, tragen zur Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff, zum Schutz vor der erosiven Wirkung von Meteoriten und zum Schutz der alpinen Biodiversität und Ökosysteme bei.

- Naturnahe Forstwirtschaft: das Forstrecht ist ein wesentliches Instrument zum Schutz des Waldbestands und zu dessen optimaler Pflege, übereinstimmend mit der Forstrategie der Europäischen Union. Es überwiegt eine naturnahe Auffassung von Forstwirtschaft, die der schützenden Funktion des Walds den Vorrang gegenüber der Produktion einräumt. Der naturnahe und nachhaltige Ansatz Südtirols zur Forstwirtschaft gestattet nicht nur das Betreiben einer Wirtschaftstätigkeit wie die Holzproduktion, sondern gewährleistet in erster Linie die Bewahrung eines Waldbestands, der sich durch einen hohen Grad von Biodiversität auszeichnet, die wiederum eine wesentliche Funktion im Hinblick auf den Schutz und die Bewahrung eines zureichenden hydrogeologischen Gleichgewichts ausübt.
- Funktionsvielfalt des Waldes: die vielschichtigen Funktionen der Wälder der Provinz haben nicht nur einen positiven Einfluss auf die Forstwirtschaft, sondern wirken sich auch positiv auf das hydrogeologische Gleichgewicht, auf das alpine Ökosystem, auf die Regulierung des Regenwassers und der Wasserläufe aus, kohärent mit den Zielen der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG. Diese Pluralität von

verwaldden, ebenso wie die Streuwiesen, wenn sie nicht geschnitten werden.

- Trend zur Intensivierung der Landwirtschaftstätigkeit in den Berggebieten: die größeren Betriebe reagieren auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Viehzuchtbranche mit einer Steigerung der Produktion. Auch der Verzicht auf die herkömmliche extensive standortverträgliche Bewirtschaftung zugunsten von intensiveren Methoden hat einen negativen Einfluss auf das Bodenmanagement des alpinen Ökosystems, sowie auf die Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid.
- Tendenz zur Intensivierung des Obst- Weinbaus und der Viehzucht: Marktschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Überproduktion von Obst führen dazu, dass die Hektarerträge steigen, wodurch das Risiko von Pflanzenschutzmittlrückständen in der Produktion, die Anzahl der Pflanzenschutzbehandlungen und die Verbreitung von Chemikalien in Umwelt, Wasser und Boden zunehmen, was auch durch die Einhaltung ökologischer Anbaumethoden bekämpft werden kann.
- Schwierigkeit der Landwirte bei der Anwendung neuer Anbau- und Produktionstechniken: infolge der immer rascheren Weiterentwicklung der Produktionstechniken und der in der Landwirtschaft geforderten, steigenden Spezialisierung besteht die Gefahr, einer progressiven Überalterung der technischen Kenntnisse und einer Verringerung der Fähigkeit der Landwirte, mit den Bedingungen des Markts Schritt zu halten.
- Schwierigkeiten bei der Sensibilisierung der Landwirte für die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft: die Cross-Compliance-Bestimmungen werden laufend präziser und zwingen die Landwirte zu immer mehr untadelhaftem Verhalten gegenüber der Umwelt. Die unzureichende Sensibilisierung der Landwirte für das Thema der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftstätigkeit stellt ein Risiko dar.
- Starke Fragmentierung und geringe Durchschnittsgröße des Waldbesitzes: der private Waldbesitz ist durch starke Fragmentierung und geringe Durchschnittsgröße der Waldgrundstücke charakterisiert. Letztere beläuft sich durchschnittlich auf 10 Hektar pro Betrieb (mehr als 50 % der Privatbesitzer verfügen über weniger als 5 Hektar). Dies schränkt die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors ein.
- Beschränkte Wettbewerbsfähigkeit des Managements des Waldbestands der Provinz: wegen der hohen Bringungskosten, die auf die schwierigen

Funktionen sorgt dafür, dass das Potential der Forstwirtschaft sich nicht nur unter wirtschaftlichen und produktiven Gesichtspunkten zeigt, sondern auch unter ökologischen, landschaftlichen und hydrogeologischen Aspekten, was sich dank der Nutzbarkeit der Wälder seitens der Bevölkerung wiederum positiv auf den Fremdenverkehr auswirkt.	geografischen und logistischen Bedingungen sowie auf das niedrige Preisniveau der lokalen Forsterzeugnisse zurückzuführen sind, ist die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaftskette gering. • Trend zur Alterung des Waldbestands: der Rückgang der Forsttätigkeit verursacht eine progressive Alterung der Wälder und eine Reduzierung der Aufnahmefähigkeit des Bergwald-Ökosystems von Kohlenstoff aus der Atmosphäre. • Risiko des Versiegens natürlicher Wasserläufe: das erhöhte hydrogeologische Risiko infolge der Alterung der Bergwälder wird sich negativ auf die Anzahl und die Qualität der vorhandenen Wasserquellen aus. • Niedrige Rentabilität der Forstwirtschaft: die marktfähige Bruttoerzeugung der Forstwirtschaft ist im Vergleich zur Landwirtschaft bescheiden. Die hohen Kosten für die Bringung und die Verarbeitung des Holzes sowie die niedrige Rentabilität führen zu einem Krisenzustand und zu geringer Entwicklung des Forstwesens. • Die Nutzung der Holzbiomasse als Rohstoff für Bio-Wirtschaft und alternative Energiequelle: die Verwendung von der Holzbiomasse als alternative und erneuerbare Energiequelle ist gegenüber der Sonnenenergie und der Wasserkraft noch ausbaufähig, was die Umstellung auf eine kohlenstoffemissionsarme Bewirtschaftung verzögert. • Mäßiger Mechanisierungsgrad: die Unternehmen, die sich ausschließlich mit Forstwirtschaft befassen, sind nicht mehr als 319. Nur ein Teil davon ist mit den notwendigen Maschinen wie beispielsweise Seilkränen bzw. mobilen Seilkränen in Leichtbauweise ausgestattet. Auch dieser Faktor wirkt sich infolge der hohen Bringungskosten und der Reduzierung der Wirtschaftlichkeit des Forstsektors negativ aus.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Die Bevölkerung im ländlichen Raum und die Bergbauernhöfe stellen einen ausgleichenden Faktor für die am stärksten benachteiligten Gebiete dar: Die Anwesenheit des Menschen in den Berggebieten hat es durch die traditionellen Anbaumethoden in der Landwirtschaft ermöglicht, die hydrogeologischen Gleichgewichte und damit das Gebiet zu bewahren, die traditionelle Landschaft, die Umwelt und die für sie charakteristische Artenvielfalt zu schützen. • Wirksamkeit der laufenden Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen: die massive und inzwischen seit zwanzig Jahren	• Zunehmende hydrogeologische Risiken durch immer instabilere und intensivere Wetterbedingungen: Aufgrund der zunehmenden meteorologischen Instabilität sind die Alpengebiete einem wachsenden hydrogeologischen Risiko ausgesetzt. Übermäßige Niederschläge im Sommer, lang anhaltende Dürreperioden im Winter oder im Frühjahr/Sommer verringern die Fähigkeit des Gebiets, immer extremeren Phänomenen zu widerstehen, die die Stabilität der ohnehin schon anfälligen Alpenböden zunehmend gefährden und Erdbeben und Schlammlawinen auslösen

anhaltende Beteiligung der Südtiroler Landwirte, speziell in den Berggebieten, an Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen der EU haben die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung, die Einschränkung der Umweltschäden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Aufrechterhaltung von Anbauformen mit positiver Wirkung auf die traditionelle Landschaft gestattet. Ein übergreifender Effekt von höchster Bedeutung betrifft die Milderung des Klimawandels durch beachtliche Einschränkung des zulässigen Viehbesatzes pro Fläche, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Investitionsmaßnahmen als auch auf die flächenbezogenen Maßnahmen. Ein niedriger Viehbesatz gestattet es, das Tierhaltungswesen in den Bergen unter Kontrolle zu halten, indem einerseits die Produktion beschränkt wird (was durch Prämien pro Hektar entschädigt werden muss), und andererseits die landwirtschaftlichen Abwässer, die Treibgasemissionen und die Wasserverschmutzung reduziert werden. Neben den bereits genannten Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördert die Autonome Provinz Bozen mit eigenen Geldern auch die Erhaltung und/oder die Wiederherstellung anderer wertvoller Lebensräume wie Dauergrünflächen (häufig in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den Auwäldern), um deren Nutzung für Intensivanbauten zu vermeiden.

- Noch nicht voll genutzte Handlungsspielräume zur umfassenden Förderung der landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnisse und zur Verbesserung des Bekanntheitsgrads der Qualität der Südtiroler Landwirtschaftserzeugnisse: es besteht ein beachtlicher Spielraum für Verbesserungen im Hinblick auf das Bewusstsein der Verbraucher bezüglich des Qualitätsniveaus der Südtiroler Agrarprodukte und die Identifizierung dieser Qualität mit den Merkmalen des Erzeugergebiets. Das Thema Qualität muss stärker in den Vordergrund gerückt werden und die Verbreitung dieses Konzepts muss besonders auf dem Sektor der Milch- und Käseprodukte intensiviert werden, indem die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen auf die lokalen Landwirtschaftserzeugnisse erweitert wird. Die Südtiroler Erzeuger sind sich der qualitativen Merkmale bewusst, die die Boden- und Klimabedingungen ihren Erzeugnissen verleihen.

können, die die menschlichen Aktivitäten und das Leben der Menschen gefährden können.

- Verbesserungsfähiges Niveau des beruflichen Wissens der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen: es besteht die Notwendigkeit, eine ausreichende Aktualisierung in Bezug auf Technik und Gesetzesvorschriften aufrecht zu erhalten, was für die Nebenbetriebe, deren Rentabilität auch von anderen Sektoren abhängig ist, keine leichte Entscheidung darstellt.
- Mäßiges Innovations-Niveau, das die wirtschaftlichen Erträge und die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft reduziert: es ergibt sich Notwendigkeit, sowohl den Obst- und Weinbauern als auch den Berglandwirten einen technischen Beratungsdienst zur Verfügung zu stellen, der eine konstante technische und berufliche Innovation ermöglichen soll, um eine Steigerung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungen und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft der Provinz zu erzielen.
- Unzureichende Sensibilisierung der Beschäftigten in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaftstätigkeit: es ergibt sich die Notwendigkeit, für die Beschäftigten der Landwirtschaftsbranche eine bessere Informationen und verstärkte Vermittlung von Wissen in Bezug auf die Umweltthemen bereitzustellen, die mit den Konditionalitäten verbunden sind.
- Hohe Steilheit und Abschüssigkeit der Waldgebiete: die geografischen Merkmale des Gebiets weisen überwiegend steiles, abschüssiges und wenig fruchtbaren Boden aus, was zu beschränktem Pflanzenzuwachs und höheren Produktions-, Transport- und Versandkosten im Vergleich zum nationalen Durchschnitt führt.
- Risiko des progressiven Verlusts der Bergforstwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit mit daraus folgender Aufgabe der Bringung: die Bergforstwirtschaft ist besonders in abschüssigen und schwer erreichbaren Gebieten durch mangelnde Rentabilität gekennzeichnet und daher in vielen Fällen nicht mehr tragbar. Aus diesem Grund ist ein Rückgang der Waldpflege zu verzeichnen, sowie eine beschleunigte Überalterung der Wälder, ebenso wie der Rückgang ihrer Schutzfunktion gegen Wettererscheinungen, ihrer landwirtschaftlichen

Sie sind auch davon überzeugt, dass dem großen Publikum die diesbezüglichen Kenntnisse und Informationen umfassend und breit bekannt sind. In Wirklichkeit muss der Qualitätsbegriff der lokalen Produkte, speziell im Bereich der Milchtierhaltung durch geeignete Förderungsaktionen weiterhin und laufend in Erinnerung gerufen werden, damit die Verbraucher tatsächlich instinktiv den Begriff Südtirol mit dem Verständnis von qualitativ hochwertigen Landwirtschaftserzeugnissen identifizieren. • Potential des Holzes aus Bio-Bewirtschaftung: Holz zeichnet sich mehr und mehr als natürliches, erneuerbares Material aus, das vielfältige Verwendung finden kann. Holz weckt wachsendes Interesse nicht nur zur Verwendung als erneuerbare Energiequelle, sondern auch und vor allem als natürliches Baumaterial. • Mäßige/gute Holzqualität: trotz der starken Beeinflussung durch die ungünstige Lage und die hohen Produktionskosten zeichnet sich die Holzproduktkette durch die mäßige/gute Qualität der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse aus.	und ökologischen Funktion und ihrer Fähigkeit, Kohlendioxid zu binden. • Risiko der Aufgabe der forstwirtschaftlichen Tätigkeit: die bestehenden Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Wälder können zu einem steigenden Risiko der Aufgabe der Forstwirtschaft seitens einer wachsenden Zahl von Beschäftigten führen. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken • Verlangsamung der Verbreitung des ökologischen Landbaus: Die Zahl der Landwirte, die ökologische Bewirtschaftungsmethoden anwenden, stagniert, insbesondere im Obst- und Weinsektor. Das geringere Wachstumspotenzial des ökologischen Landbaus im Gebiet wird durch die Verbrauchsdaten verdeutlicht, bei denen die Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen deutlich zurückgeht. Auf der Produktionsebene müssen die betrieblichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Landwirte wieder zur Umstellung auf eine ökologisch nachhaltigere Landwirtschaft bewegt werden.
--	--

SZ6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.	
SRA08 - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität SRA30 - Tierwohl SRA09 - ACA9 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen SRD04 - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	
Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
• Große Ausdehnung der landwirtschaftlichen Futteranbauflächen: die große Ausdehnung der Wiesen und Dauerweiden stellt, sofern sie regelmäßig gemäht und auf traditionelle und extensive Weise bewirtschaftet werden, einen qualifizierenden Wert nicht nur für die Landwirtschaftsbranche dar, sondern auch einen ausschlaggebenden Mehrwert für andere Aktivitäten wie beispielsweise den Fremdenverkehr, die sich auf die Schönheit der Landschaft dieses Gebiets gründet. Darüber hinaus gewährleisten sie bei herkömmlicher und extensiver Nutzung eine ausschlaggebende Bindung von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre, entsprechend einer der	• Trend zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen und zur Verschlechterung des Managements von Wiesen und Almen: besonders für die kleineren Bergbetriebe wächst das Risiko der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit wegen mangelnder Rentabilität zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken. Die Aufgabe von schwer zu bearbeitenden Geländen bedeutet, dass darauf Büsche zu wachsen beginnen und das Gelände nach und nach vom

Zielsetzungen des 7. Umweltaktionsprogramms. Dank ihrer großen Ausdehnung in den Berggebieten der Provinz, tragen Wiesen und Dauerweiden (besonders die Wiesen gemäß Natura 2000 und solchem mit hohem Naturwert) zur Bewahrung der Biodiversität von Pflanzen und Tieren der Alpengebiete bei, die unter qualitativen Gesichtspunkten besonders reich und wichtig sind. Diese Lebensräume müssen daher auf dem Landesgebiet beibehalten und gefördert werden. Insbesondere hat die Förderungsstrategie zur Erhaltung von über 4.000 ha Grünland von hohem naturalistischem Wert beigetragen, was einer LNF von 6,6 % der Gesamt-Dauerwiesenfläche entspricht.

- Verbreitung von traditionellen und extensiven Agrarpraktiken: das traditionelle Management von Vieh gestattet die Aufzucht von Tieren in Abhängigkeit von der verfügbaren Futteranbaufläche, so dass die Tiere mit dem Futter der Dauergrünflächen und der Sommerweiden ernährt werden. Die gezüchteten Rassen sind besonders für die Verhältnisse in den Bergen geeignet, auch wenn sie sehr viel weniger Milch geben, als die nicht einheimischen Rassen. Die extensive Viehzucht muss daher aufrecht erhalten werden, da sie ein wesentlich ausgewogeneres Management des Gebiets gestattet, mit mäßigen Treibgasemissionen in die Atmosphäre und geringem Nitratgehalt im Boden und in den Gewässern der Provinz.
- Große Ausdehnung der dem Landschaftsschutz unterliegenden Gebiete Südtirols: das Vorhandensein weitläufiger Naturparks und des Nationalparks, von Biotopen, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten und Gebieten Natura 2000 gestattet es, Gebiet von hohem Naturwert zu bewahren, die sich durch hohe Natürlichkeit und Biodiversität auszeichnen. Diese Gebiete erstrecken sich auf einer Fläche von 270.786 Hektar, d.h. 36,6 % des Landesgebiets (Stand 2012). Diese Schutzgebiete bilden einen großen Naturschatz, den durch innovative und umweltverträgliche Praktiken zu erhalten gilt. Diese werden verstärkt durch die gebotenen Aufwertungs- und Schutzmaßnahmen, die für Natura 2000 und andere Gebiete von hohem Naturwert zahlreiche soziale und wirtschaftliche Chancen auch im Rahmen einer ausgedehnteren Regenerierung der Umwelt des Territoriums schaffen. Die Landespolitik zum Schutz der Landschaft entspricht vollkommen den Maßgaben der EU-Strategie zugunsten der Biodiversität.

Wald zurückerobert wird. Die Gefahr der Aufgabe betrifft auch die traditionellen Bewirtschaftungspraktiken, wie beispielsweise bestockte Wiesen, Wiesen mit Lärchen oder Kastanienwäldern. Auch Trockenland läuft Gefahr, wegen Aufgabe des Weidens zu verwalden, ebenso wie die Streuwiesen, wenn sie nicht geschnitten werden.

- Risiko der Aufgabe der Aufzucht lokaler Rassen und daraus folgende Verringerung der Biodiversität: wegen ihrer geringen Produktivität im Vergleich zu alternativen Erzeugnissen besteht das Risiko, dass die Aufzucht der lokalen Viehrassen aufgegeben wird, die für das alpine Gebiet der Berge gerüstet sind, so dass das Risiko einer genetischen Erosion und des Verlusts an Biodiversität besteht.
- Risiko der Reduzierung der Flächen mit hohem naturalistischem und biologischem Wert (einschließlich der Zonen Natura 2000 und der Biotope), mit dem Risiko des Rückgangs der vertretenen Tierarten, Verlust an Biodiversität und Landschaftselementen: die weniger produktiven Grünlandflächen zeichnen sich durch einen höheren Wert unter naturalistischen und biologischen Gesichtspunkten aus. Die Reduzierung der Ausdehnung der Biotope durch Umstellung der Anbauten, Einebnung, Vergütung von Feuchtland, Beseitigung von strukturellen Elementen und landschaftlich relevanten Lebensräumen wie beispielsweise an Ufern oder entlang den Grenzen der Grundstücke, Reste von Wiesen an Bächen und Flüssen, die insbesondere auf die Verbreitung und den Ausbau der Monokulturen zurückzuführen sind. Sie unterliegen daher einem zweifachen Risiko: völliges Verlassen oder Nutzung zu anderen Produktionszwecken mit daraus folgender Minderung des Werts für die Umwelt, das Ökosystem und die Landschaft der Berggebiete.
- Risiko der Reduzierung der Fauna und der Biodiversität des alpinen Ökosystems: wegen dem Trend zur Anwendung von intensiven Bewirtschaftungspraktiken und wegen der häufigen Umstellung der Kulturen werden die Fauna und generell die Biodiversität des land- und forstwirtschaftlichen Ökosystems der Berge möglicherweise weniger gut bewahrt und geschützt. Das Fortschreiten intensiver Bewirtschaftungspraktiken könnte die Erhaltung von unter naturalistischen, landschaftlichen, historischen und kulturellen Gesichtspunkten

• Aktionen zugunsten der Biodiversität der Lebensräume von hohem naturalistischem Wert: die Erhaltung der Lebensräume von hohem naturalistischem Wert und die Bewahrung von Rest-Lebensräumen muss nicht nur durch starke Einschränkungen ihrer Nutzung gefördert werden, sondern auch und besonders durch Unterstützung der herkömmlichen, naturgerechten Bewirtschaftungspraktiken der Landwirte. Durch spezifische Prämien für Landschaftspflege soll die Pflege der landwirtschaftlichen Flächen von besonderem Landschaftswert und die Bewahrung ihrer strukturellen Elemente gefördert werden. Das Vorhandensein bedeutsamer natürlicher Merkmale, das Voraussetzung für die Gewährung der Prämien ist, gewährleistet auch das Bestehen einer gewissen Biodiversität.	wertvollen Gebieten beeinträchtigen. Diese Belastung ist auch in den Zonen zu erkennen, die unter Schutz stehen, und insbesondere in den Gebieten Natura 2000.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Wirksamkeit der laufenden Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen: die massive und inzwischen seit zwanzig Jahren anhaltende Beteiligung der Südtiroler Landwirte, speziell in den Berggebieten, an Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen der EU haben die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung, die Einschränkung der Umweltschäden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Aufrechterhaltung von Anbauformen mit positiver Wirkung auf die traditionelle Landschaft gestattet. Ein übergreifender Effekt von höchster Bedeutung betrifft die Milderung des Klimawandels durch beachtliche Einschränkung des zulässigen Viehbesatzes pro Fläche, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Investitionsmaßnahmen als auch auf die flächenbezogenen Maßnahmen. Ein niedriger Viehbesatz gestattet es, das Tierhaltungswesen in den Bergen unter Kontrolle zu halten, indem einerseits die Produktion beschränkt wird (was durch Prämien pro Hektar entschädigt werden muss), und andererseits die landwirtschaftlichen Abwässer, die Treibgasemissionen und die Wasserverschmutzung reduziert werden. Neben den bereits genannten Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördert die Autonome Provinz Bozen mit eigenen Geldern auch die Erhaltung und/oder die Wiederherstellung anderer wertvoller Lebensräume wie Dauergrünflächen (häufig in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den	• Rückgang der traditionellen agronomischen Traditionen und der Intensivierung der Berglandwirtschaft mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt: für die Klein- und Kleinstbetriebe besteht infolge des Trends zur Aufgabe der Tätigkeit und infolge der Verringerung der Beschäftigtenzahl auch das Risiko zunehmend negativer Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt, die sich aus der Reduzierung der traditionellen agronomischen Tätigkeiten ergeben, welche in der Lage sind, die Oberflächengewässer unter Kontrolle zu halten und die negativen Folgen von Murgängen und Erdrutschen zu verhindern. Für die mittelständischen und großen Betriebe, die auf eine Steigerung der Produktion und der landwirtschaftlichen Rentabilität abzielen, kann ein Risiko infolge der Aufgabe der herkömmlichen extensiven Nutzung des Gebiets zugunsten intensiverer und zweifellos ertragreicherer, zugleich aber auch unausgewogener Methoden mit negativem Einfluss auf Gebiet und Umwelt auftreten (beispielsweise übermäßig hoher Viehbesatz pro Hektar LNF, übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel). Um das mit dem Ungleichgewicht der Produktion verbundene Risiko zu vermeiden wurden ab 1994 (EG-Verordnung Nr. 2078/92) agro-klimatisch-ökologische Maßnahmen als optimale Lösung zur Einschränkung der übermäßigen Produktion und der negativen Auswirkungen von Treibhausgasen eingeführt, die während der Erzeugungsprozesse sowie durch den Kot der Tiere freigesetzt werden.

Auwäldern), um deren Nutzung für Intensivanbauten zu vermeiden. Die ländliche Bevölkerung und die Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen stellen eine Gleichgewichtsfaktor in benachteiligten Zonen dar: die Präsenz des Menschen in den Berggebieten hat es dank der in der Landwirtschaft angewandten traditionellen Anbaumethoden gestattet, das hydrogeologische Gleichgewicht und somit das Gebiet zu bewahren, die traditionelle Landschaft, die Umwelt und die charakteristische Biodiversität zu schützen.	- Progressive Reduzierung der hochwertigen Naturzonen: der Trend zur Intensivierung der Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft kann nur zu einer Steigerung des Risikos führen, dass sich die wertvollsten Landschaftsgebiete verringern. - Risiko der Reduzierung der Fauna und der Biodiversität des alpinen Ökosystems: das erhöhte hydrogeologische Risiko infolge der progressiven Aufgabe der Bergwälder kann zu Überschwemmungen und Erdrutschen führen, mit negativen Auswirkungen auf die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des alpinen Ökosystems. - Risiko der Aufgabe der Bergalmen: wegen der beschränkten Rentabilität der Almwirtschaft, speziell in den problematischeren Gebieten, könnte es zu einem verstärkten Risiko der Bodenerosion und der hydrogeologischen Instabilität der Alpenzonen in großer Höhenlage kommen.
--	---

Allgemeines Ziel 3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

SZ7, SZ8, SZ9

SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.	
SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten	
Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
- Rechtsinstitut des „geschlossenen Hofes“: dieses Rechtsinstitut hat die Zersplitterung der Landwirtschaftsbetriebe durch Erbfolge verhindert und erwies sich als positiver Faktor, dem es gelungen ist, das steigende Risiko der Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit zu bremsen. - Langes Berufsleben der Landwirte: der familiäre Charakter der meisten Landwirtschaftsbetriebe und die aktive Beteiligung aller Familienmitglieder haben eine starke Verlängerung des Berufslebens der Bauern zur Folge.	- Nicht optimaler Prozentsatz von Beschäftigten in der Landwirtschaft mit spezifischer landwirtschaftlicher Berufsbildung: die Landwirtschaft ist durch die Präsenz zahlreicher Landwirte charakterisiert, die keine Landwirtschaftsschule absolviert haben und neben der Landwirtschaft eine andere Berufstätigkeit ausüben. - Schwierigkeit der Landwirte bei der Anwendung neuer Anbau- und Produktionstechniken: infolge der immer rascheren Weiterentwicklung der Produktionstechniken und der in der Landwirtschaft geforderten, steigenden Spezialisierung besteht die Gefahr, einer progressiven Überalterung der technischen Kenntnisse und einer Verringerung der Fähigkeit der Landwirte, mit den Bedingungen des Markts Schritt zu halten.

	• Hohes Durchschnittsalter der Landwirte: eine nicht zufriedenstellende Dynamik des Generationswechsels unter Landwirten führt zu einem hohen Durchschnittsalter der Beschäftigten des Primärsektors. Dadurch ist das Produktionssystem weniger empfänglich für die Notwendigkeit, die Produktionsmethoden zu erneuern. • Nebenerwerbsbetriebe: die mäßige Größe der Betriebe zwingt einen Teil der Familienmitglieder der Landwirte dazu, Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft auszuüben, um die geringe Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs auszugleichen. • Übermäßig hohe Anzahl von Beschäftigten im Alter über 60 Jahre: das Durchschnittsalter der Landwirte ist übermäßig hoch, was sich als Hindernis bei der Anwendung technischer Innovationen innerhalb des Landwirtschaftssystems erweist. • Hoher Prozentsatz von Landwirtschaftsbetrieben, die als Nebentätigkeit geführt werden: mehr als die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe Südtirols sind Nebentätigkeiten: ihre Betreiber sind für einen Teil des Tages auch außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt. Diese überwiegende Form der Betriebsführung stellt auch ein Hindernis für die Innovationen und den Wissenstransfer in der Landwirtschaft dar.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• System des lebenslangen Lernens: ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot bei den Fachschulen gestatten ein lebenslanges Lernen im Verlauf des Berufslebens der Landwirte. • Hohe Zahl von Jugendlichen, die daran interessiert sind, eine berufliche Laufbahn in der Landwirtschaft zu ergreifen: das Landwirtschaftssystem kann einen Innovations- und Wachstumsfaktor in einem umfassenden Generationswechsel finden, so dass neue Anreize und eine neue Zukunftsvision dieser Branche eingebracht werden. Die Eingliederung junger Arbeitskräfte in die Welt der Landwirtschaft muss gefördert werden, denn derzeit liegt das Durchschnittsalter in der Landwirtschaft sehr hoch. Dies ist von besonderer Bedeutung nicht nur im Sinne des Generationswechsels, sondern auch im Sinne der Diversifizierung und Integration der Landwirtschaftstätigkeit, um	• Übermäßige Alterung der Beschäftigten und Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit: das Risiko einer übermäßigen Alterung der landwirtschaftlichen Unternehmer steigert noch zusätzlich die Gefahr der Aufgabe der Betriebe infolge ihrer mäßigen Anpassungsfähigkeit an die Anforderungen des Markts. Auf diese Weise besteht die Gefahr, das empfindliche System des Gebietsmanagements und seine landschaftlichen und ökologischen Ressourcen zu beeinträchtigen.

neue Arbeitsplätze zu schaffen und wichtige Mehrwerte zugunsten der Rentabilität der Landwirtschaft wieder herzustellen.

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

SRG05 - LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Stärken (positiv, intern)

- Aufrechterhaltung der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten: die Bevölkerung Südtirols konzentriert sich in den ebenen Gebieten der Talsohlen. Die Bergtäler bleiben jedoch weiterhin bewohnt und vital: es gibt zahlreiche Bergdörfer und einzelne Bauernhöfe.
- Stark im Gebiet verwurzelte Sozialstruktur: die Traditionen und die Kultur der ländlichen Gebiete sind vital und bedingen eine vollkommene Identifizierung der Bevölkerung mit dem Gebiet.
- Zahlreiche, auf einem weiten Gebiet verstreute Bevölkerung: die Bewohnerzahl der ländlichen Zonen Südtirols ist hoch und in der Lage, zahlenmäßig die Bevölkerung der Städte auszugleichen.
- Vorhandensein sonstiger Wirtschaftstätigkeiten: Wirtschaftstätigkeiten wie Dienstleistung und Handwerk gestatten eine Diversifizierung der Produktion und bieten Beschäftigungsalternativen für die ländliche Bevölkerung.
- Niedrige Arbeitslosenrate: hohe Beschäftigungszahlen, zu denen in beachtlichem und bedeutendem Maße die Land- und Forstwirtschaft beitragen, gestatten die Einschränkung von negativen Sozialerscheinungen, da die Bevölkerung fest in ihrem Gebiet und in ihren Traditionen verankert bleibt.
- Ganzjähriger Fremdenverkehr: die Fremdenverkehrs-Saison erstreckt sich fast über das ganze Jahr, was auch eine wichtige Möglichkeit bietet, die lokalen Produkte in den Vordergrund zu rücken und bekannt zu machen.
- Hoher Wert des Alpengebiets für den Fremdenverkehr: ein Starkpunkt des ländlichen Systems der Provinz besteht in der Synergie, die sich zwischen Landwirtschaft, Almwirtschaft,

Schwächen (negativ, intern)

- Ungleichmäßige Bevölkerungs- und Siedlungsdichte: die Bevölkerungsdichte und die Verteilung der Wohnsiedlungen sind ungleichmäßig, mit einer Konzentration in den beengten Talsohlen und äußerst dünn besiedelten Berggebieten.
- Niedrige Bevölkerungsdichte in den ländlichen Gebieten: die geringe Bevölkerungsdichte stellt einen sehr schwerwiegenden Schwachpunkt dar, da sie die soziale und wirtschaftliche Struktur der ländlichen Gemeinden schwächt.
- Negative Wanderungsbilanz in vielen Gemeinden der ländlichen Gebiete: viele Gemeinden der ländlichen Gebiete verzeichnen eine negative Wanderungsbilanz, was einen negativen Faktor darstellt und wiederum das Risiko der Aufgabe der abgelegeneren Gebiete steigert.
- Starkes Pendlertum der ländlichen Bevölkerung: die Konzentration der außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten in den Hauptorten zwingt die Bevölkerung zu alltäglichen Fahrwegen, um ihre Arbeitsplätze zu erreichen.
- Konzentration der Basisdienste in den Hauptorten: auch die Basisdienste für die ländliche Bevölkerung sind in den wichtigsten Wohnorten konzentriert. Diese Tatsache zwingt die ländliche Bevölkerung, Fahrten zum Erreichen nicht nur des Arbeitsplatzes, sondern auch zur Nutzung der unerlässlichen Sozialdienste zu unternehmen.
- Hohe Transport- und Heizungskosten: kalte Winter und schwierige Verbindungswege in den Bergen stellen für die ländliche Bevölkerung zusätzliche Auslagen dar, durch die sich die Lebenshaltungskosten empfindlich steigern und sich die Produktivität der ländlichen Unternehmen verringert.

Forstwirtschaft und Wirtschaftsbranchen wie dem Tourismus gefestigt hat.	• Hohe Bau- und Instandhaltungskosten: wegen der ungünstigen natürlichen und logistischen Gegebenheiten und der starken Verstreuung der Bevölkerung im Gebiet, erleiden die Bau- und Instandhaltungskosten von menschlichen Werken eine derart hohe Steigerung, dass ihr wirtschaftlicher Vorteil und die Machbarkeit in Frage gestellt werden.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Soziale Kompaktheit und geografische Homogenität: die Provinz Bozen besitzt eine ausgeprägte geografische Homogenität, die es der lokalen Bevölkerung gestattet, sich innigst mit dem Gebiet zu identifizieren. Das Sozialgewebe ist sehr kompakt und die Tätigkeiten in Rahmen des sozialen Ehrenamtes sind sehr verbreitet. • Politische und verwaltungstechnische Unabhängigkeit: die Bedingungen politischer und verwaltungstechnischer Unabhängigkeit, welche die Provinz Bozen genießt, gestatten es der Öffentlichen Verwaltung, rascher, wirksamer und bevölkerungsnäher zu arbeiten. • Eignung des Gebiets für Fremdenverkehr und Handel: die geografischen (Berggebiete der Alpen und insbesondere der Dolomiten) und klimatischen Gegebenheiten des Gebiets (Südhanglage der Berggebiete), ebenso wie die historisch-kulturellen Voraussetzungen schaffen besonders günstige Bedingungen für Tätigkeiten, die mit dem Fremdenverkehr verbunden sind. Die Nähe zur österreichischen und bayrischen Grenze, sowie das Vorhandensein eines der wichtigsten Verbindungswege in Richtung Nord-Süd, d.h. des Brennerpasses, der mit seinen Infrastrukturen (Autobahn und Eisenbahn) den historischen Grenzübergang darstellt, rücken die jahrhundertealte Handelsstellung des Landesgebiets in den Vordergrund. • Urbanistisches, produktives und sozial-/wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen Stadt- und ländlichen Gebieten: die Verteilung der Wohnorte, der Produktionstätigkeiten und der Dienstleistungen auf dem gesamten Landesgebiet trägt zur Herstellung eines grundlegenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gleichgewichts zwischen den Stadtgebieten der Talsohlen und den ländlichen Gebieten der Berge bei.	• Mäßige Finanzmittel der Lokalbehörden: die spärliche Präsenz von Einwohnern und Unternehmen reduziert die Finanzmittel, über die ländliche Gemeinden verfügen können, so dass auch die Investitionsmöglichkeiten in Infrastrukturen und grundlegende Dienste zugunsten der ländlichen Bevölkerung gering sind. Auch dieser Faktor trägt dazu bei, die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten zu mindern und den qualitativen Unterschied zwischen diesen Zonen und den günstiger gelegenen Gebieten noch verstärken. • Progressive Reduzierung der hochwertigen Naturzonen: der Trend zur Intensivierung der Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft kann nur zu einer Steigerung des Risikos führen, dass sich die wertvollsten Landschaftsgebiete verringern. Die auch nur teilweise Einbuße der „Naturbelassenheit“ des Gebiets kann sich als einschränkender Faktor auch negativ auf den Fremdenverkehr in den Berggebieten auswirken.

• Fremdenverkehr als wirtschaftliches Schwungrad von ausschlaggebender Bedeutung: die Merkmale von Landschaft und Natur des Gebiets, die durch die jahrhundertlange Arbeit der Bergbauern geprägt wurden, kommen in erster Linie der Fremdenverkehrsbranche zugute, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Südtiroler Berggebiete von ausschlaggebender Bedeutung sind. • In großen Mengen verfügbare Naturressourcen: das Gebiet verfügt über eine ausreichende Menge von Naturressourcen (qualitativ hochwertiges Trinkwasser, alternative und nachhaltige Energiequellen), die in der Lage sind, den ländlichen Zonen ein bedeutendes Potential an wirtschaftlichem Wachstum zu bieten.	
--	--

SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

SRA30 - Tierwohl

Stärken (positiv, intern)	Schwächen (negativ, intern)
• Positive Wirkungen der Almwirtschaft: das korrekte Management der Bergweiden wirkt sich günstig sowie auf das Gleichgewicht der alpinen Ökosysteme aus, indem es diese wirksam vor Erosion durch Wettereinflüsse schützt und die Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre fördert, als auch auf das Wohlbefinden der Tiere auf der Sommerweide. Da die Tiere die Wintermonate im Stall verbringen, können sie im Sommer die Wildpflanzen der Hochlagen abweiden und sich frei auf den Weiden bewegen, wodurch die Aufzuchtbedingungen den Bedürfnissen der Tiere besser entsprechen. • Die Weidehaltung von Schafen, Ziegen und Pferden ist die beste Form der Tierhaltung für diese Rassen. Die Bewegung, die Fütterung, die Ruhe der Tiere und die sozialen Beziehungen in den Herden entsprechen den natürlichen Bedürfnissen der Tiere.	• Angesichts der klimatischen und orografischen Bedingungen in der Autonomen Provinz Bozen ist die Weidehaltung in den Bergen jedoch mit zusätzlichen Belastungen verbunden, die sowohl mit der geringeren Produktionsleistung der Tiere als auch mit den höheren Kosten für die Kontrolle der Tiere durch die Hirten zusammenhängen. • Trend zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen und zur Verschlechterung des Managements von Wiesen und Almen: besonders für die kleineren Bergbetriebe wächst das Risiko der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit wegen mangelnder Rentabilität zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken. Die Aufgabe von schwer zu bearbeitenden Geländen bedeutet, dass darauf Büsche zu wachsen beginnen und das Gelände nach und nach vom Wald zurückerobert wird. Die Gefahr der Aufgabe betrifft auch die traditionellen Bewirtschaftungspraktiken, wie beispielsweise

	bestockte Wiesen, Wiesen mit Lärchen oder Kastanienwäldern. Auch Trockenland läuft Gefahr, wegen Aufgabe des Weidens zu verwalden, ebenso wie die Streuwiesen, wenn sie nicht geschnitten werden.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
Wirksamkeit der laufenden Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen: die massive und inzwischen seit zwanzig Jahren anhaltende Beteiligung der Südtiroler Landwirte, speziell in den Berggebieten, an Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen der EU haben die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung, die Einschränkung der Umweltschäden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Aufrechterhaltung von Anbauformen mit positiver Wirkung auf die traditionelle Landschaft gestattet. Ein übergreifender Effekt von höchster Bedeutung betrifft die Milderung des Klimawandels durch beachtliche Einschränkung des zulässigen Viehbesatzes pro Fläche, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Investitionsmaßnahmen als auch auf die flächenbezogenen Maßnahmen. Ein niedriger Viehbesatz gestattet es, das Tierhaltungswesen in den Bergen unter Kontrolle zu halten, indem einerseits die Produktion beschränkt wird (was durch Prämien pro Hektar entschädigt werden muss), und andererseits die landwirtschaftlichen Abwässer, die Treibgasemissionen und die Wasserverschmutzung reduziert werden. Neben den bereits genannten Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördert die Autonome Provinz Bozen mit eigenen Geldern auch die Erhaltung und/oder die Wiederherstellung anderer wertvoller Lebensräume wie Dauergrünflächen (häufig in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den Auwäldern), um deren Nutzung für Intensivanbauten zu vermeiden.	- Risiko des progressiven Verlusts der Berglandwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit mit daraus folgender Aufgabe der Tätigkeit seitens der kleineren Betriebe: die orographischen Bedingungen, die Höhenlagen und die Klimaverhältnisse in den Berggebieten bedingen eine starke Beschränkung der möglichen Landwirtschaftstätigkeiten. Es besteht eine wachsende Gefahr, dass die Landwirtschaft wegen mangelnder Rentabilität eingestellt wird: das Fehlen konkreter Alternativen zur Michtierhaltung, die bescheidene Größe der Betriebe und die hohen Produktionskosten reduzieren die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und kleinsten Betriebe in den Bergen (zum großen Teil Nebenbetriebe, wo die Arbeit von den Familienmitgliedern geleistet wird). - Risiko der Aufgabe der Bergalmen: wegen der beschränkten Rentabilität der Almwirtschaft, speziell in den problematischeren Gebieten, könnte es zu einem verstärkten Risiko der Bodenerosion und der hydrogeologischen Instabilität der Alpenzonen in großer Höhenlage kommen.

SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI

SRH03 - Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind

SRH05 - Demonstrationsmaßnahmen für den land- forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete

Stärken (positiv, intern)

- Integration der Landwirtschaft mit anderen Produktionsbranchen: es besteht eine starke Integration der Landwirtschaft mit anderen Produktionsbranchen, insbesondere mit dem Tourismus in den Berggebieten. Darüber hinaus erfordert das Management der Produktionskette von Obst und Gemüse die Herstellung starker Synergien zwischen Landwirtschaft, klein- und mittelständigen Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen.
- Ausrichtung des Gebiets auf die landwirtschaftliche Produktqualität: es bestehen ideale klimatische und ökologische Voraussetzungen, um eine optimale Qualität der Agrarprodukte zu gewährleisten. Dem Südtiroler Obstbau kommen die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, die zahlreichen Sonnenstunden und die Höhenlage (mit hoher Sonneneinstrahlung) zugute, dank denen sich in den Früchten Aromastoffe bilden, die in der Lage sind, ihre organoleptischen Merkmale und die optimale Farbe der Früchte hervorzuheben. Im Weinbau bringt der von den klimatischen Bedingungen bestimmte Säuregehalt zur Reifezeit die organoleptischen Eigenschaften speziell der Weißweine zum Tragen. In der Milchtierhaltung gestatten die extensive Nutzung der Sommeralmen, die Verwendung des Grünfutters der Wiesen und der Hochgebirgsweiden die Reduzierung der Anzahl von somatischen Zellen in der Milch, die Verbesserung des Fett- und Eiweißgehalts und somit das Angebot eines gesunden, sauberen Produkts mit hohen Qualitätsmerkmalen für den Verbraucher.
- Hohe Teilnahme der Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen: die Teilnahme der Südtiroler Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen ist sehr hoch, ja fast total. Dies trägt in Verbindung mit der vorherrschenden Ausrichtung des Gebiets dazu bei, die Verfügbarkeit von Agrarprodukten höchster Qualität zu gewährleisten. Die Qualität der Erzeugnisse muss eine bessere und

Schwächen (negativ, intern)

- Beschränkte Möglichkeiten zur Diversifizierung der Kulturen: die durch die geografische und klimatische Lage bedingten Klimaverhältnisse in den Berggebieten schränken die möglichen Alternativen zur Milchtierhaltung und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen ein.
- Beschränkte Anbau-Alternativen in der Landwirtschaft: die häufig ungünstigen geografischen und klimatischen Bedingungen können die möglichen Anbau-Alternativen in der Landwirtschaft einschränken und somit die Wettbewerbsfähigkeit reduzieren.
- Geringe Zahl lokaler Verbraucher: die mäßige Präsenz ansässiger Bevölkerung kann sich negativ auf die Entwicklung auswirken, da sich die Nachfrage nach Gütern verringert und auf diese Weise die ländliche Wirtschaftstätigkeit beeinflusst wird.
- Hoher Prozentsatz von Landwirtschaftsbetrieben, die als Nebentätigkeit geführt werden: 40,7% der Landwirtschaftsbetriebe Südtirols sind Nebentätigkeiten: ihre Betreiber sind für einen Teil des Tages auch außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt. Diese überwiegende Form der Betriebsführung stellt auch ein Hindernis für die Innovationen und den Wissenstransfer in der Landwirtschaft dar.
- Mäßiges Innovations-Niveau, das die wirtschaftlichen Erträge und die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft reduziert: es ergibt sich Notwendigkeit, sowohl den Obst- und Weinbauern als auch den Berglandwirten einen technischen Beratungsdienst zur Verfügung zu stellen, der eine konstante technische und berufliche Innovation ermöglichen soll, um eine Steigerung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungen und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft der Provinz zu erzielen.
- Hohes Durchschnittsalter der Landwirte: eine nicht zufriedenstellende Dynamik des Generationswechsels unter Landwirten führt zu einem hohen Durchschnittsalter der

angemessenere Wertstellung im Hinblick auf die Preise zur Folge haben. • System des lebenslangen Lernens: ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot bei den Fachschulen gestatten ein lebenslanges Lernen im Verlauf des Berufslebens der Landwirte. • Beratungsring Berglandwirtschaft: das ist ein wichtiger Beratungsdienst, der in der Lage ist, den Innovationsgrad und das professionelle Wissen auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Hinblick auf Themen zu steigern, wie beispielsweise ländliches Bauwesen, Landtechnik, Tierhaltung, Betriebswirtschaft, Spezialkulturen und Grünland. Der Beratungsdienst wird von erfahrenen Beratern für die verschiedenen Kompetenzbereiche geleistet.	Beschäftigten des Primärsektors. Dadurch ist das Produktionssystem weniger empfänglich für die Notwendigkeit, die Produktionsmethoden zu erneuern.
Chancen (positiv, extern)	Risiken (negativ, extern)
• Verbesserungsfähige Organisation kurzer Produktionsketten und mangelnde Bekanntheit der Landwirtschaftsprodukte auf den lokalen Märkten: in den Berggebieten ist die Schaffung von Verbänden landwirtschaftlicher Erzeuger noch nicht ausreichend verbreitet, deren Zweck es sein soll, Mikro-Produktionsketten zu schaffen, um die hergestellten landwirtschaftlichen Nischenerzeugnisse besser zur Geltung zu bringen. Noch immer mäßig zeigt sich die Kooperation zwischen Erzeugern bei der Suche nach neuen Produkten und neuen Anbaupraktiken für das Angebot auf dem lokalen Markt.	• Mäßiges Innovations-Niveau, das die wirtschaftlichen Erträge und die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft reduziert: es ergibt sich Notwendigkeit, sowohl den Obst- und Weinbauern als auch den Berglandwirten einen technischen Beratungsdienst zur Verfügung zu stellen, der eine konstante technische und berufliche Innovation ermöglichen soll, um eine Steigerung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungen und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft der Provinz zu erzielen.

3. BEWERTUNG DER BEDÜRFNISSE

Auf der Grundlage der auf Provinzebene durchgeführten Analysen wurden 21 Bedürfnisse auf lokaler Ebene erkannt, die mit den drei allgemeinen Zielen und den spezifischen Zielen in der folgenden Tabelle verbunden sind:

[illegible]

1 - Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete

SZ1) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit

Beschreibung:

Die Bergbetriebe müssen bei ihrer betrieblichen Tätigkeit dahingehend unterstützt werden, dass ihre durch die besonders stark einschränkenden geografischen und klimatischen Bedingungen verursachten Einkommensdifferenzen ausgeglichen werden. Auf diese Weise wird die soziale und wirtschaftliche Struktur der Berggebiete geschützt und die traditionellen Bewirtschaftungsmethoden beibehalten, die ein rationelles Bodenmanagement empfohlen.

2 - Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen

SZ2) Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.

Beschreibung:

Es besteht die Notwendigkeit, überstimmend mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens, die Struktur der Viehzuchtbetriebe zu modernisieren. Die Tierhaltungsgebäude in den Bergen, die häufig noch mangelhaft und veraltet sind, müssen in der Lage sein, die Haltung von Milchvieh unter ausreichend guten Hygiene- und Gesundheitsbedingungen sowie das notwendige Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Es muss eine Steigerung des Qualitätsniveaus, die Rationalisierung der Fixkosten und insgesamt eine Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe erzielt werden.

In Bezug auf die globalen Leistungen der Betriebe ist hervorzuheben, dass die Modernisierung der Strukturen der Betriebe und der Agrarindustrie es gestatten, nicht nur einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sondern auch die Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt einzuschränken und die Energie- und Umwelteffizienz des Agrarsystems zu verbessern.

3 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

SZ2) Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.

Beschreibung:

Das Genossenschaftssystem ist eine wichtige Grundlage der Landwirtschaft des Landes. Durch Vervollständigung des Zusammenschlusses der Konservierungs- und Vermarktungstätigkeiten der Obst-/Weinbau- und der Milchprodukte, können im Sinne einer Produktionsbranchendenken die Produktionsketten rationalisiert und die Gewinne der Akteure gesteigert werden. Darüber hinaus können all diejenigen Aspekte ausgefeilt werden, die es im Rahmen von Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Verpackung gestatten, ein optimales Qualitätsniveau innerhalb des gesamten Produktionsablaufs zu erreichen. Die äußerst rasche und kontinuierliche Entwicklung des Markts, die ständige Änderung und die erhöhten Ansprüche der Nachfrage, sowie insbesondere deren progressive

Konzentration haben neue Anforderungen geschaffen, und werden dies weiterhin tun, auf welche der Südtiroler Obst- und Weinbau, sowie die Milchproduktebranche konkret und effizient reagieren können müssen. Dieser Wettbewerb zwingt zu laufender Entwicklung und stetiger, technologischer Innovation, die zusammen mit einer generellen Umorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette verbundenen Aspekte in der Lage sind, einen hohen Qualitätsstandard und eine den Anforderungen des Markts angepasste Produktion zu gewährleisten, und die Kosten für Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung spürbar zu senken.

4 - Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

SZ2) Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.

Beschreibung:

Es ist wichtig, die Optimierung der Produktionstechniken, die Steigerung der Produktivität durch Einschränkung der Produktionskosten, Betriebs- und Produktdiversifizierung mit höchstmöglicher Marktorientierung, die Kooperation in der Vermarktung, die Nutzung und die Holzbearbeitung in den kleinen Betrieben der Berge sowie die Energieerzeugung aus Holzbiomasse zu fördern.

5 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung

SZ4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Dem Trend zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Bergen seitens der kleineren Betriebe, aber auch zur Intensivierung derselben seitens der größeren Betriebe muss entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund muss die Unterstützung zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Ertragseinbuße bei Anwendung extensiver, mit dem Schutz der Biodiversität kompatibler Bewirtschaftung fortgesetzt werden, wobei die Einhaltung der GVE-Höchstgrenze pro Hektar eine ausschlaggebende Rolle spielt, um ein Umweltgleichgewicht der Bergviehzucht herzustellen und die Treibhausgasemissionen einzuschränken (Kohlenstoff, Methan und Stickstoffdioxid), kohärent mit einem der Ziele des 7. Aktionsprogramms für die Umwelt.

6 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden

SZ4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Wo die Höhenlage und die Morphologie des Gebiets das Wachstum der Wälder beschränkt, beginnen die Bergweiden. Diese haben für Wirtschaft, Umwelt und Landschaft eine ähnliche Bedeutung wie die Wälder. Sie gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen des Hochgebirges, schützen das Gebiet vor Störungen des hydrogeologischen Gleichgewichts, dämpfen den Klimawandel dank der Bindung von Kohlendioxid durch die Bergweiden, und stellen letztendlich eine landschaftliche und touristische Attraktion dar. Die Maßnahmen der Verwaltung in diesem Gebiet muss daher das Ziel verfolgen, eine rationelle Nutzung der Almen zu schützen und zu fördern. Dadurch dass sich viele dieser Almflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden kann sich eine extensive, an die Charakteristiken des Gebiets angepasste Alping positiv auf den Naturwert dieser Standorte auswirken.

7 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

Beschreibung:

Die Landwirtschaftsbetriebe, die biologische Bewirtschaftung betreiben bzw. diese zu betreiben beabsichtigen, müssen unterstützt werden, um einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftungsmethoden zu leisten und somit das Ökosystem und die Biodiversität zu begünstigen. Darüber hinaus trägt die biologische Agrarproduktion dazu bei, ein korrektes und ausgewogenes Management des bewirtschafteten Bodens zu erzielen, besonders in den Berggebieten. Die eingeschränkte Verwendung oder der Verzicht auf synthetische Produkte als grundlegendes Element der biologischen Landwirtschaft wirkt sich auch positiv auf die Vogelfauna aus.

8 - Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Auflassung bedroht sind

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Die Viehzuchtbetriebe, die die Zucht von lokalen, von Auflassung bedrohten Rassen fortführen wollen, müssen unterstützt werden um die Biodiversität aufrecht zu erhalten, die genetische Erosion zu reduzieren und die Zucht von Rassen fortzusetzen, die sich perfekt der alpinen Umgebung der Berge angepasst haben. Die traditionelle Alpingtätigkeit mit dem Einsatz von lokalen, für die Alping geeigneten Rassen kann zur Erhaltung der hochalpinen Almen von hohem Naturwert beitragen, sei es innerhalb als auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete und der Gebiete mit hohem Naturwert.

9 - Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Es muss vermieden werden, dass die weniger ertragreichen Futtermittelflächen, die sich jedoch durch einen höheren Natur- und biologischen Wert auszeichnen, auf andere Produktionszwecke umgestellt werden. Auf diese Weise wird der Öko-, Ökosystem- und Landschaftswert der Berggebiete beibehalten. Die Bewirtschaftung dieser wertvollen Landschaftselemente und ihre Aufwertung steht im Einklang mit dem prioritären Aktionsprogramm für die Umsetzung von Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie, die genau deren Förderung und Erhaltung vorsieht.

10 – Ökologische Stabilisierung der beschädigten Waldfläche durch waldbauliche/phytosanitäre Maßnahmen

SZ4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

In den Bergwäldern der Autonomen Provinz Bozen, die meistens Schutzwälder sind, können Schäden durch abiotische und biotische Faktoren die Schutzfunktion des Gebiets beeinträchtigen, wodurch sich das hydrogeologische Risiko und der Gefahr der Bodenschädigung steigert. Der Wald in der Provinz Bozen ist vorwiegend Schutzwald. Biotische sowie abiotische Schäden können die Schutzfunktion des Gebietes gefährden und die hydrogeologischen Risiken sowie die durch Naturereignisse hervorgerufenen Bodenschäden können mittel- bis langfristig zunehmen. Seit Jahren wird der Gesundheitszustand des Waldes durch den Landesforstdienst beobachtet und überwacht. Es wird bestätigt, dass zunehmend ungünstige Jahreszeiten durch schneearme Winter, Spätfrost, regenreiche Frühlinge, trockene Sommer, Windschäden und starke Hagelschäden durch Klimaveränderungen, die Auslöser für biotische Schäden am Wald durch Insekten, Pilzbefall, Aufkommen von Neophyten sind, deren dauerhaften Folgen auch noch nach Jahren ersichtlich sind. Auch die abiotischen Schäden, welche durch widrige Klimaereignisse wie Schneedruck, Windwurf oder Brände hervorgerufen werden, sind kontinuierlich und ständig im Zunehmen.

11 - Aufwertung der Waldflächen im Berggebiet, die den Grundstein zum Schutz der Bevölkerung, für das Klima sowie für den Bodenschutz des gesamten Landes bilden

SZ4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Die Erhaltung des Gesundheitszustandes und der Schutz des gesamten Waldbestandes des Landes führen zu einer Steigerung der Schutzfunktion, welche im weiten Sinne als prioritäres Ziel gegenüber der wirtschaftlichen Bedeutung durch die Holzproduktion verankert ist, weil nur eine voraussichtlich aktive Waldbewirtschaftung die Schutzfunktion nachhaltig gewährleisten kann.

12 - Schutz des Territoriums und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit

SZ4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie

SZ5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

SZ6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Beschreibung:

Die Einschränkung der Düngemittelverwendung führt zwangsläufig zu einer Reduzierung der Schnitthäufigkeit und somit der Belastung des Bodens (Verdichtungsgefahr von feuchten Böden), die durch den Einsatz schwerer Maschinen und zahlreiche Durchgänge zustande kommt, und trägt gleichzeitig zur Verbesserung der Grasnarbe und der Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens bei.

13 - Förderung des Generationswechsels

SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.

Beschreibung:

Das gesteckte Ziel besteht im Einklang mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens in der Stärkung einer neuen, jungen Unternehmerschaft, innerhalb derer die Unternehmerinnen eine entscheidende Rolle einnehmen können. Diese Unternehmerschaft soll über spezifische Fachkompetenzen verfügen, so dass sie in der Lage ist, die Qualität der Produktion zu steuern, neue, besser mit dem Schutz der Natur verträgliche Produktionsmethoden einzuführen, die Landschaft zu bewahren und die Umwelt zu schützen.

14- Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

Beschreibung:

Es ist wichtig, die Qualität der lokalen Fremdenverkehrsdienste und das Fremdenverkehrsangebot zu fördern, das mit den Almen und mit dem Forstbestand verbunden ist. Dies kann eine Festigung der Berglandwirtschaft und der Beschäftigtenzahlen bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden.

15 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

Beschreibung:

Die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von Basis-Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung müssen verbessert werden, um den Unterschied zwischen den ländlichen Berggebieten und den günstiger gelegenen Talsohlen zu überbrücken. Der Unterschied im Hinblick auf die notwendigen öffentlichen Infrastrukturen für Trink- und Löschwasserversorgung muss ausgeglichen werden.

16 - Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

Beschreibung:

Es ist wichtig, in synergischer Abstimmung mit anderen, auf EU-Ebene bestehenden Finanzierungsinstrumenten (OP EFRE 2014-2020 und staatliche Beihilfen der Provinz in diesem Sektor) den Zugang zur Ultra-Breitbandtechnologie den Bürgern zu gewährleisten, die in den weiter abgelegenen und benachteiligten Ortschaften ansässig sind, d.h. an Orten, die sich in einer gewissen Entfernung von den wichtigsten Verkehrswegen und Städten befinden und eine sehr schwache demografische Entwicklung sowie eine ebenso schwache wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufweisen.

17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in ländlichen Randgebieten

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

Beschreibung:

Es muss auf lokaler Ebene ein integrierter Ansatz zur Entwicklung der schwächeren Berggebiete durch Schaffung neuer Strukturen zur Belebung des Gebietes und Auffindung von Strategien und Projekte zur Unterbindung der Abwanderung gefördert werden, indem die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität gesteigert werden.

18 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten

SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

Beschreibung:

Es ist wichtig, die Kooperations-Initiativen zwischen ländlichen Gebieten zu unterstützen, um eine Osmose von Ideen und Kenntnissen zu ermöglichen, die der Diversifizierung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Auffindung der bestmöglichen Lösungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete dienlich sind.

19 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden

SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

Beschreibung:

Wo die Höhenlage und die Morphologie des Gebiets das Wachstum der Wälder beschränkt, beginnen die Bergweiden. Diese haben für Wirtschaft, Umwelt und Landschaft eine ähnliche Bedeutung wie die Wälder. Sie gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen des Hochgebirges, schützen das Gebiet vor Störungen des hydrogeologischen Gleichgewichts, dämpfen den Klimawandel dank der Bindung von Kohlendioxid durch die Bergweiden, und stellen letztendlich eine landschaftliche und touristische Attraktion dar. Die Maßnahmen der Verwaltung in diesem Gebiet muss daher das Ziel verfolgen, eine rationelle Nutzung der Almen zu schützen und zu fördern. Dadurch dass sich viele dieser Almflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden kann sich eine extensive, an die Charakteristiken des Gebiets angepasste Alpengasse positiv auf den Naturwert dieser Standorte auswirken. Der dauerhafte Verbleib des Viehs auf den Almen ermöglicht eine Verbesserung der Zuchtbedingungen und des allgemeinen Wohlbefindens des Viehs.

20 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette

SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

Beschreibung:

Die Innovation von Prozessen und Produkten und deren Niederschlag auf die landwirtschaftliche Produktionskette durch die operationellen Gruppen PEI kann durch achtsames Management der Marktnischen und Entwicklung, Konzeption und Produktion neuer Qualitätserzeugnisse angeregt werden, deren Rohstoffe aus der lokalen Landwirtschaft stammen. Die Bestimmung von Qualitätsstandards, die Entwicklung und Erprobung von diesen Standards erfüllenden Produktionsmethoden, die Schaffung eines wissenschaftlichen Referenzsystems für die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugnisse, die Organisation neuer Produktionstätigkeiten gestatten es, die Innovation in Land- und Forstwirtschaft breit gefächert anzuregen.

21 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des Lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft

SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

Beschreibung:

Die Weiterbildung kann vorteilhaft zu dem Zweck genutzt werden, die Kompetenzen der aktiv im Agrarsektor tätigen/tätig werdenden Personen zu erweitern. Die konstante Einführung von Innovationen im Rahmen der technischen Kenntnisse kann es dem System gestatten, zu wachsen und die Fähigkeit zu entwickeln, sich den stetig ändernden Marktbedingungen anzupassen, mit dem sich die Landwirtschaft auseinandersetzen muss, auch in Anbetracht des Klimawandels. Es sollten Maßnahmen zur stetigen Weiterbildung organisiert werden, die es gestatten, den Arbeitsplatz der Beschäftigten, besonders der Frauen, des Agrarbereichs auf den Bauernhöfen zu festigen, indem neue, ergänzenden Einkommens-Chancen geschaffen und attraktiv gemacht werden. Der Anreiz der Vergütung der Tätigkeiten im Agrarwesen kann auch dazu beitragen, die Abwanderung der Landbevölkerung aufzuhalten, die häufig durch die schwierigen strukturellen Verhältnisse bedingt ist.

4. PRIORITÄTEN UND STRATEGISCHE ENTSCHEIDUNGEN

Wechselbeziehungen zwischen Bedürfnissen des NSP, Bedürfnissen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen und der zusammenfassenden qualitativen Beurteilung der Gewichtung der Wichtigkeit der ermittelten Bedürfnisse

Allgemeines Ziel 1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet		
Bedürfnisse NSP	Bedürfnisse CSR Bozen	Zusammenfassende qualitative Beurteilung
1.1: Steigerung der Rentabilität von Unternehmen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch Unterstützung von Umstrukturierung, Digitalisierung, Innovation und nachhaltigem Management von Produktionsmitteln	2 - Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen 3 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten 4 - Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	strategisch
1.2: Förderung der Marktorientierung von land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Förderung von Modernisierungsprozessen, einschließlich Management, Umstellung, Internationalisierung, Anpassung der Produktionsstrukturen in wirtschaftlicher und physischer Hinsicht, auch im Hinblick auf die Überwindung der Zersplitterung der Flächen	3 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	strategisch
1.3: Förderung der Diversifizierung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens durch die Entwicklung verwandter Tätigkeiten		
1.4: Erleichterung des Zugangs zu Krediten für Unternehmen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch die Aktivierung spezieller Finanzinstrumente und -dienstleistungen		
1.5: Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der physischen und digitalen Infrastrukturnetze im Dienste der Unternehmen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft		
1.6: Förderung des Zusammenschlusses von Unternehmen und der Konzentration des Angebots an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Vermarktung und der Absatzförderung auf in- und ausländischen Märkten durch Erleichterung des Zusammenschlusses, der Zusammenarbeit und der Schaffung von Netzen, Netzwerken und Clustern sowie der organisatorischen und digitalen Innovation		
1.7: Förderung der Stärkung und des Aufbaus von Versorgungsketten in der Land- und Forstwirtschaft durch die Förderung von Integrations-, Kooperations-, Assoziations- und Partnerschaftsprozessen zwischen den Akteuren der Versorgungskette, auch im Hinblick auf die		

Entwicklung der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft		
1.8: Verbesserung der Funktionsweise der land- und forstwirtschaftlichen Lieferketten, der Marktregulierung und der Transparenz, Förderung der Entwicklung und Konsolidierung strategischer Lieferkettenbeziehungen und fairer Vertragsbeziehungen, Bekämpfung unlauterer Praktiken		
1.9: Unterstützung des Aufbaus und der Konsolidierung lokaler Versorgungsketten und Direktvertriebskanäle für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich des Online-Vertriebs, und Verbesserung ihrer Integration in lokale Besonderheiten und Berufe		
1.10: Stärkung von Zertifizierungssystemen, anerkannten Qualitätsregelungen und freiwilligen Kennzeichnungssystemen zur Verbesserung der Qualität, der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, Förderung der Beteiligung von Unternehmen an der Lebensmittelkette und Stärkung der Rolle von Erzeugerorganisationen und Schutzkonsortien		
1.11: Verbesserung der Marktdurchdringung und der Positionierung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Holz und Nichtholz) auf dem EU-Binnenmarkt und den internationalen Märkten sowie der Exportneigung der Unternehmen		
1.12: Erleichterung des Zugangs zu Instrumenten für die Anpassung, Vorbeugung und Wiederherstellung von Schäden am land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzial, die durch Naturkatastrophen/Extremereignisse, biotische Faktoren, Brände und Schäden durch Wildtiere verursacht werden		
1.13: Förderung der Aktivierung von und des Zugangs zu Instrumenten zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und des Einkommens vor Schäden durch Naturkatastrophen/Extremereignisse, biotische Widrigkeiten und Marktrisiken, wobei eine territoriale, sektorale und dimensionale Neugewichtung bei der Nutzung dieser Instrumente sowie die Ausweitung der abgedeckten Risiken gefördert werden soll		
1.14 Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen und ihrer Wiederherstellung, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit orografischen, bodenkundlichen und klimatischen Merkmalen, die die Rentabilität beeinträchtigen und zur Aufgabe von Berggebieten oder anderen erheblichen natürlichen Einschränkungen führen können	1- Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete	strategisch

Allgemeines Ziel 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union		
Bedürfnisse NSP	Bedürfnisse CSR Bozen	Zusammenfassende qualitative Beurteilung
2.1: Erhaltung und Erhöhung der Kohlenstoffbindungskapazität von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Verbreitung bodenschonender Anbautechniken und durch die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Weiden	5 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung 6 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weideflächen	strategisch
2.2: Förderung der Verringerung von klimaschädlichen Gasemissionen durch verbesserte Bewirtschaftung und Extensivierung von Tierhaltungsbetrieben und Verringerung der Produktionsmittel, Innovation und Digitalisierung sowie Energieeffizienz in land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben	5 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung 6 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weideflächen	strategisch
2.3: Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Produkten und Nebenprodukten der Land-, Vieh- und Forstwirtschaft, Förderung der Entwicklung von Energiegemeinschaften		
2.4: Umsetzung von Plänen und Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der Bereitstellung von Ökosystemleistungen in der Land- und Forstwirtschaft	11 - Aufwertung der Waldflächen im Berggebiet, die den Grundstein zum Schutz der Bevölkerung, für das Klima sowie für den Bodenschutz des gesamten Landes bilden	relevant
2.5: Stärkung des Pflanzenschutzes durch die Verbesserung der agrometeorologischen Dienste und die Entwicklung von Überwachungs- und Warnsystemen (Frühwarnungen) für Pflanzenkrankheiten und gebietsfremde Arten, wobei die Integration von Datenbanken zu fördern ist		
2.6: Unterstützung des ökologischen Landbaus und der Tierhaltung, Förderung und Ausweitung von Flächen, die mit umweltfreundlichen	7 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft	relevant

Produktions- und Zuchtmethoden bewirtschaftet werden, sowie nachhaltige Waldbewirtschaftung		
2.7: Schutz und Aufwertung des Erbes der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen, die für die Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie von Interesse sind	8 - Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Auflassung bedroht sind	ergänzend
2.8: Förderung der Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt durch nachhaltige Bewirtschaftung, Wildtiermanagement, Kontrolle gebietsfremder Arten, Wiederherstellung und Schutz von Ökosystemen, insbesondere im Zusammenhang mit land-, forst- und viehwirtschaftlichen Tätigkeiten, Anpassung an den Klimawandel und Beitrag zur Abschwächung und Verringerung der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, auch durch die Förderung von Tarifverträgen	9- Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen	relevant
2.9: Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung des ländlichen Raums sowie historischer und traditioneller Landschaften, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Randgebiete und Gebiete mit intensiver Landwirtschaft, durch Förderung von Tarifverträgen	1- Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete 9- Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen	strategisch
2.10: Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und zur Wiederherstellung von geschädigten Wäldern	10 - Stabilizzare dal punto di vista ecologico le aree forestali danneggiate con la realizzazione di misure selvicolturali / fitosanitarie.	ergänzend
2.11: Förderung der aktiven und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, der Verhütung natürlicher (z. B. hydrogeologischer Risiken, Brände) und biotischer Katastrophenrisiken sowie der Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Wälder	10 - Ökologische Stabilisierung der beschädigten Waldfläche durch waldbauliche/phytosanitäre Maßnahmen	ergänzend
2.12: Förderung der aktiven und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, der Verhütung natürlicher (z. B. hydrogeologischer Risiken, Brände) und biotischer Katastrophenrisiken sowie der	12 - Schutz des Territoriums und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit	

Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Wälder		
2.13: Effiziente und nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor, Verbesserung der Bewässerungssysteme auf Ebene der Betriebe und Konsortien, Förderung der Speicherung und Wiederverwendung der Ressource auch durch agronomische Praktiken		
2.14: Schutz der Oberflächen- und Tiefengewässer vor Verschmutzung durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch Förderung nachhaltiger Produktionsmethoden	5 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung 7 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft	relevant
2.15: Verringerung der Emissionen von Ammoniak und Gasen, die mit einer potenziellen Luftverschmutzung verbunden sind (Methan und Distickstoffoxid), aus Landwirtschaft und Tierhaltung während des gesamten Produktionsprozesses		
2.16: Förderung und Aufwertung von Ökosystemleistungen und Verbreitung von freiwilligen Marktsystemen		

Allgemeines Ziel 3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten		
Bedürfnisse NSP	Bedürfnisse CSR Bozen	Zusammenfassende qualitative Beurteilung
3.1: Förderung des Unternehmertums in ländlichen Gebieten durch die Förderung des Eintritts und des Verbleibs von jungen Menschen und neuen Unternehmern, die für die Führung von land- und forstwirtschaftlichen sowie nichtlandwirtschaftlichen Betrieben qualifiziert sind, durch die Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung, die Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Grundkapital und die Förderung der Multifunktionalität von Unternehmen und der Prozesse der Diversifizierung von Unternehmen, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Innovation und der Digitalisierung von Unternehmen	13 - Förderung des Generationswechsels	strategisch
3.2: Umsetzung und/oder Verbesserung der Telematik- und digitalen Infrastruktur, um die Verbreitung von Breitband und Ultrabreitband in ländlichen Gebieten zu fördern, die Qualität der IKT-Dienste zu verbessern und die Fähigkeiten von Unternehmen und Bürgern zu steigern, um eine optimale Nutzung der neuen Technologien zu gewährleisten und so zur Verringerung der digitalen Kluft beizutragen.	16 - Verbesserung des Zugangs zu IuKT -Technologien	ergänzend

3.3: Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sozialer Eingliederung in ländlichen Gebieten durch die Stärkung des nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftssystems durch die Gründung neuer Unternehmen und die Förderung von Diversifizierung, Multifunktionalität und sozialer Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von jungen Menschen und Frauen	14 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	relevant
3.4: Förderung von Innovationen, die auf die Entwicklung einer nachhaltigen und kreislauforientierten Bioökonomie ausgerichtet sind		
3.5: Steigerung der Attraktivität von Gebieten, auch in Randgebieten, und Förderung des Tourismus, insbesondere des nachhaltigen Tourismus, durch die Sanierung und/oder Aufwertung ihrer Agrar- und Forstwirtschaft sowie ihres natürlichen, historisch-kulturellen und architektonischen Erbes, wobei der Schwerpunkt auf einem integrierten Angebot für den ländlichen Tourismus liegt	14 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	ergänzend
3.6: Anhebung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch Verbesserung der Prozesse der sozialen Eingliederung, der Qualität und der Zugänglichkeit von Infrastrukturen und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienste, für die Bevölkerung und die Unternehmen, um die Entvölkerung einzudämmen und das Unternehmertum zu fördern, auch durch Stärkung des sozialen Gefüges	15 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	strategisch
3.7: Unterstützung der integrierten Planung in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung von Multi-Level-Governance-Instrumenten, partizipativen Ansätzen, Bottom-up-Planung, lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich CLLD, insbesondere in marginalen Gebieten, Stärkung der Beziehungen zwischen Stadt und Land	17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten 18 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten	relevant
3.8: Verbesserung der Planungskapazitäten und der Beteiligung lokaler Akteure an der Entwicklung des Gebiets durch Fortbildungs- und Wissensaustauschmaßnahmen, die die territoriale Belebung und die Zusammenarbeit fördern, die soziale Innovation und die Aufwertung der Gebiete vorantreiben	18 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten	relevant
3.9: Förderung der Qualität und Gesundheit der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung durch Zertifizierungsverfahren, Teilnahme an Qualitätsregelungen, Förderung typischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, freiwillige Kennzeichnung		
3.10: Förderung des Wissens der Verbraucher und Koordinierung der Kommunikation über Lebensmittelsicherheit und -gesundheit, Rückverfolgbarkeit, Produktqualität und -identität sowie die Nachhaltigkeit der Produktion.		
3.11: Stärkung der Verbindung des Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstsektors mit dem Territorium und den Formen der direkten Beziehungen (Erzeuger-Verbraucher, Netzwerke)		

3.12: Förderung der Entwicklung der Tierhaltung hin zu einem nachhaltigeren und ethischeren Modell, Interventionen zur Verbesserung des Tierschutzes und der Biosicherheit, Förderung innovativer und ökologisch nachhaltigerer Bewirtschaftungssysteme, auch durch Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der extensiven Tierhaltung	19 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weideflächen mit dem Ziel des Tierwohles	relevant
3.13: Stärkung der Produktion gesunder Lebensmittel durch den rationellen Einsatz von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln		
3.14: Stärkung von Bewirtschaftungstechniken und -methoden, die auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten, die Verarbeitung und die Verringerung von Lebensmittelabfällen ausgerichtet sind, durch Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie durch Informations- und Aufklärungsmaßnahmen für die Verbraucher		

Querschnittsziel AKIS		
Bedürfnisse NSP	Bedürfnisse CSR Bozen	Zusammenfassende qualitative Beurteilung
A.1: Förderung der Zusammenarbeit und Integration zwischen den verschiedenen Komponenten des Wissens- und Innovationssystems (AKIS) sowohl auf institutioneller als auch auf operativer Ebene		
A.2: Förderung der Sammlung von Informationen und der umfassenden und integrierten Verbreitung von Wissen und Innovationen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnitten sind, mit besonderem Augenmerk auf kleinste, kleine und mittlere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		
A.3: Verbesserung des Informations- und Ausbildungsangebots durch die Einführung neuer und diversifizierter Methoden und Instrumente, die den Bedürfnissen der Land- und Forstwirte sowie der Beschäftigten im ländlichen Raum besser gerecht werden, mit besonderem Augenmerk auf neu angesiedelten jungen Menschen und Frauen	21- Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des Lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft	ergänzend
A.4: Förderung des Einsatzes innovativer Methoden und Instrumente durch die Ausbildung und Beratung von (öffentlichen und privaten) Technikern, um die für die produktive, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlichen Veränderungen zu vollziehen.	21- Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des Lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft	ergänzend
A.5: Förderung der Nutzung digitaler Werkzeuge durch die land- und forstwirtschaftliche Betriebsstruktur und die		

AKIS-Komponenten, mit Schwerpunkt auf technologischen Innovationen		
A.6 Förderung der Beteiligung von Unternehmen an der Entwicklung von Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit und die allgemeine Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen	20 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette	relevant

Priorisierung der Bedürfnisse: in Bezug auf die zugewiesenen Finanzmittel (Bezug: ELR 2014-2022, kofinanzierter Teil und Top up), ausschließlich für die ländliche Entwicklung.

Bewertung: 120 Punkte gemäß der nationalen Verfahren:

Bewertung 120 Punkte	Quantitativer Aspekt	AZ 1			AZ 2			AZ 3			AKIS
Bedürfnisse ELR 14-22	Befürnisse NSP 23-27	SZ 1	SZ 2	SZ 3	SZ 4	SZ 5	SZ 6	SZ 7	SZ 8	SZ 9	SZ 10
01 Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete	1.14 Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen und ihrer Wiederherstellung, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit orografischen, bodenkundlichen und klimatischen Merkmalen, die die Rentabilität beeinträchtigen und zur Aufgabe von Berggebieten oder anderen erheblichen natürlichen Einschränkungen führen können	35,48 %									
	2.9: Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft in Gebieten mit naturbedingten und bergigen Einschränkungen und in Gebieten, die durch agroklimatische und umweltbedingte Anfälligkeit gekennzeichnet sind										
02 Verbesserung des Innovationsgrads der Wirtschaftsleistungen und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft	1.1: Steigerung der Rentabilität von land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Unterstützung von Umstrukturierung, Innovation und nachhaltigem Management von Produktionsmitteln.		10,99 %								
	3.11: Verbesserung des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere durch Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung von Produktionsprozessen, Interventionen in Bezug auf die Gesundheit und Unbedenklichkeit von Tierhaltungsbetrieben und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der extensiven Tierhaltung									2,98 %	
03 Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	1.2: Förderung der Marktorientierung von land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Förderung von Modernisierungsprozessen, einschließlich Management, Umstellung, Internationalisierung, Anpassung der Produktionsstrukturen in wirtschaftlicher und physischer Hinsicht		12,06 %								

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette	zwischen den verschiedenen Komponenten des Wissens- und Innovationssystems (AKIS) sowohl auf institutioneller als auch auf operativer Ebene											
208 Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette	A.5: Förderung der Nutzung digitaler Werkzeuge durch die land- und forstwirtschaftliche Betriebsstruktur und die AKIS-Komponenten, mit Schwerpunkt auf technologischen Innovationen											
	A.6: Förderung der Beteiligung von Unternehmen an der Entwicklung von Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit und die allgemeine Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen											
	120,29%	35,48 %	23,05 %	0,00 %	10,74 %	9,66 %	22,39 %	9,29 %	5,94 %	2,98 %	0,76 %	

Priorisierung der gewählten Bedürfnisse (nur ländliche Entwicklung), Berg, AZ1, AZ2, AZ3, AKIS und für die verschiedenen Bedürfnisse gewählte Interventionen

Autonome Provinz Bozen

Stückelung 10
Stückelung 5
Stückelung 1

Nr. (AZ1)	Nr. (Berg)	Zur Verfügung (Montagna)	Wert (AZ1)	Wert (Berg)
5	5	0	50	50
0	7	0	0	35
5	35	0	5	35
Gesamt			55	120

Allgemeines Ziel	Bedürfnis	Berg					Gesamt	Intervention
AZ 1	1.1: Steigerung der Rentabilität von land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Unterstützung von Umstrukturierung, Innovation und nachhaltigem Management von Produktionsmitteln.		10	1			11	SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (OS2) SRD15 - Produktive forstliche Investitionen (OS2)
	1.2: Förderung der Marktorientierung von land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Förderung von Modernisierungsprozessen, einschließlich Management, Umstellung, Internationalisierung, Anpassung der Produktionsstrukturen in wirtschaftlicher und physischer Hinsicht		10	1	1		12	SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (OS2)
	1.3: Förderung der Diversifizierung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens durch die Entwicklung verwandter Tätigkeiten						0	
	1.4: Erleichterung des Zugangs zu Krediten für Unternehmen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch die Aktivierung spezieller Finanzinstrumente und -dienstleistungen						0	
	1.5 Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der physischen und digitalen Infrastrukturnetze im Dienste der Unternehmen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft						0	
	1.6: Förderung des Zusammenschlusses von Unternehmen und der Konzentration des Angebots an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Vermarktung und der Absatzförderung auf in- und ausländischen Märkten durch Erleichterung des Zusammenschlusses, der Zusammenarbeit und der Schaffung von Netzen, Netzwerken und Clustern sowie der organisatorischen und digitalen Innovation						0	

1.7: Förderung der Stärkung und des Aufbaus von Versorgungsketten in der Land- und Forstwirtschaft durch die Förderung von Integrations-, Kooperations-, Assoziations- und Partnerschaftsprozessen zwischen den Akteuren der Versorgungskette, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft						0	
1.8 Verbesserung der Funktionsweise der land- und forstwirtschaftlichen Lieferketten, der Marktregulierung und der Transparenz, Förderung der Entwicklung und Konsolidierung strategischer Lieferkettenbeziehungen und fairer Vertragsbeziehungen, Bekämpfung unlauterer Praktiken						0	
1.9: Unterstützung des Aufbaus und der Konsolidierung lokaler Versorgungsketten und Direktvertriebskanäle für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich des Online-Vertriebs, und Verbesserung ihrer Integration in lokale Besonderheiten und Berufe						0	
1.10: Stärkung von Zertifizierungssystemen, anerkannten Qualitätsregelungen und freiwilligen Kennzeichnungssystemen zur Verbesserung der Qualität, der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, Förderung der Beteiligung von Unternehmen an der Lebensmittelkette und Stärkung der Rolle von Erzeugerorganisationen und Schutzkonsortien						0	
1.11: Verbesserung der Marktdurchdringung und der Positionierung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Holz und Nichtholz) auf dem EU-Binnenmarkt und den internationalen Märkten sowie der Exportneigung der Unternehmen						0	
1.12: Erleichterung des Zugangs zu Instrumenten für die Anpassung, Vorbeugung und Wiederherstellung von Schäden am land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzial, die durch Naturkatastrophen/Extremereignisse, biotische Faktoren, Brände und Schäden durch Wildtiere verursacht werden						0	
1.13: Förderung der Aktivierung von und des Zugangs zu Instrumenten zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und des Einkommens vor Schäden durch Naturkatastrophen/Extremereignisse, biotische Widrigkeiten und Marktrisiken, wobei eine territoriale, sektorale und dimensionale Neugewichtung bei der Nutzung dieser Instrumente sowie die Ausweitung der abgedeckten Risiken gefördert werden soll						0	
1.14 Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen und ihrer Wiederherstellung, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit orografischen, bodenkundlichen und klimatischen Merkmalen, die die	10	10	1	10	1	32	SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen (OS1)

	Rentabilität beeinträchtigen und zur Aufgabe von Berggebieten oder anderen erheblichen natürlichen Einschränkungen führen können							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stückelung 10

Stückelung 5

Stückelung 1

Nr. (AZ2)	Nr. (Berg)	Zur Verfügung (Berg)	Wert (AZ2)	Wert (Berg)
0	5	0	0	50
5	7	0	25	35
17	35	0	17	35
Totale		42		120

Algemeines Ziel	Bedürfnis	Berg					Gesamt	Intervention
OS 2	2.1: Erhaltung und Erhöhung der Kohlenstoffbindungskapazität von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Verbreitung bodenschonender Anbautechniken und durch die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Weiden	1	5	9	1	1	9	SRA08 - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden (OS4) (OS5) (OS6)
	2.2: Förderung der Verringerung von klimaschädlichen Gasemissionen durch verbesserte Bewirtschaftung und Extensivierung von Tierhaltungsbetrieben und Verringerung der Produktionsmittel, Innovation und Digitalisierung sowie Energieeffizienz in land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Betrieben	1	5	9	1	1	9	SRA08 - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden (OS4) (OS5) (OS6)
	2.3: Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Produkten und Nebenprodukten der Land-, Vieh- und Forstwirtschaft, Förderung der Entwicklung von Energiegemeinschaften			0			0	
	2.4: Umsetzung von Plänen und Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der Bereitstellung von Ökosystemleistungen in der Land- und Forstwirtschaft		1	3	1		3	SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich (OS4) (OS5) (OS6)
	2.5: Stärkung des Pflanzenschutzes durch die Verbesserung der agrometeorologischen Dienste und die Entwicklung von Überwachungs- und Warnsystemen (Frühwarnungen) für Pflanzenkrankheiten und gebietsfremde Arten, wobei die Integration von Datenbanken zu fördern ist			0			0	
	2.6: Unterstützung des ökologischen Landbaus und der Tierhaltung, Förderung und Ausweitung von Flächen, die mit umweltfreundlichen Produktions- und Zuchtmethoden bewirtschaftet werden, sowie		5	6	1		6	SRA29 - Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (OS5)

	nachhaltige Waldbewirtschaftung						
	2.7: Schutz und Aufwertung des Erbes der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen, die für die Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie von Interesse sind			6	1	5	6 SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität (OS6)
	2.8: Förderung der Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt durch nachhaltige Bewirtschaftung, Wildtiermanagement, Kontrolle gebietsfremder Arten, Wiederherstellung und Schutz von Ökosystemen, insbesondere im Zusammenhang mit land-, forst- und viehwirtschaftlichen Tätigkeiten, Anpassung an den Klimawandel und Beitrag zur Abschwächung und Verringerung der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, auch durch die Förderung von Tarifverträgen	1	1	4	1		4 SRA09 - ACA9 - Bewirtschaftung von Natura 2000- Lebensräumen (OS6) SRD04 - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung (OS6)
	2.9: Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung des ländlichen Raums sowie historischer und traditioneller Landschaften, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Randgebiete und Gebiete mit intensiver Landwirtschaft, durch Förderung von Tarifverträgen			0			0
	2.10: Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und zur Wiederherstellung von geschädigten Wäldern			0			0
	2.11: Förderung der aktiven und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, der Verhütung natürlicher (z. B. hydrogeologischer Risiken, Brände) und biotischer Katastrophenrisiken sowie der Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Wälder			0			0
	2.12: Förderung der aktiven und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, der Verhütung natürlicher (z. B. hydrogeologischer Risiken, Brände) und biotischer Katastrophenrisiken sowie der Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Wälder		5	5			5 SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern (OS4) (OS5) (OS6)
	2.13: Effiziente und nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor, Verbesserung der Bewässerungssysteme auf Ebene der Betriebe und Konsortien, Förderung der Speicherung und			0			0

	Wiederverwendung der Ressource auch durch agronomische Praktiken						
	2.14: Schutz der Oberflächen- und Tiefengewässer vor Verschmutzung durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch Förderung nachhaltiger Produktionsmethoden			0		0	
	2.15: Verringerung der Emissionen von Ammoniak und Gasen, die mit einer potenziellen Luftverschmutzung verbunden sind (Methan und Distickstoffoxid), aus Landwirtschaft und Tierhaltung während des gesamten Produktionsprozesses			0		0	
	2.16: Förderung und Aufwertung von Ökosystemleistungen und Verbreitung von freiwilligen Marktsystemen			0		0	

Stückelung 10

Stückelung 5

Stückelung 1

Nr. (AZ3)	Nr. (Berg)	Zur Verfügung (Berg)	Wert (AZ3)	Wert (Berg)
0	5	0	0	50
2	7	0	10	35
9	35	0	9	35
Gesamt			19	120

Ziel	Bedürfnis	Berg					Gesamt	Intervention
OS 3	3.1: Förderung des Unternehmertums in ländlichen Gebieten durch die Förderung des Eintritts und des Verbleibs von jungen Menschen und neuen Unternehmern, die für die Führung von land- und forstwirtschaftlichen sowie nichtlandwirtschaftlichen Betrieben qualifiziert sind, durch die Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung, die Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Grundkapital und die Förderung der Multifunktionalität von Unternehmen und der Prozesse der Diversifizierung von Unternehmen, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Innovation und der Digitalisierung von Unternehmen	1	5	1	1	1	9	SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten (OS7)
	3.2: Umsetzung und/oder Verbesserung der Telematik- und digitalen Infrastruktur, um die Verbreitung von Breitband und Ultrabreitband in ländlichen Gebieten zu fördern, die Qualität der IKT-Dienste zu verbessern und die Fähigkeiten von Unternehmen und Bürgern zu steigern, um eine optimale Nutzung der neuen Technologien zu gewährleisten und so zur Verringerung der digitalen Kluft beizutragen.						0	
	3.3: Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sozialer Eingliederung in ländlichen Gebieten durch die Stärkung des nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftssystems durch die Gründung neuer Unternehmen und die Förderung von Diversifizierung, Multifunktionalität und sozialer Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von jungen Menschen und Frauen						0	
	3.4: Förderung von Innovationen, die auf die Entwicklung einer nachhaltigen und kreislauforientierten Bioökonomie ausgerichtet sind						0	
	3.5: Steigerung der Attraktivität von Gebieten, auch in Randgebieten, und Förderung des Tourismus, insbesondere des nachhaltigen Tourismus, durch die Sanierung und/oder Aufwertung ihrer Agrar- und Forstwirtschaft sowie ihres natürlichen, historisch-kulturellen und architektonischen Erbes, wobei der Schwerpunkt auf einem integrierten Angebot für den ländlichen Tourismus liegt						0	
	3.6: Anhebung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch Verbesserung der Prozesse der		5	1	1		7	SRG05 - LEADER Vorbereitungsunterstützung

sozialen Eingliederung, der Qualität und der Zugänglichkeit von Infrastrukturen und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienste, für die Bevölkerung und die Unternehmen, um die Entvölkerung einzudämmen und das Unternehmertum zu fördern, auch durch Stärkung des sozialen Gefüges						- Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES) (OS8) SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (OS8)
3.7: Unterstützung der integrierten Planung in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung von Multi-Level-Governance-Instrumenten, partizipativen Ansätzen, Bottom-up-Planung, lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich CLLD, insbesondere in marginalen Gebieten, Stärkung der Beziehungen zwischen Stadt und Land						0
3.8: Verbesserung der Planungskapazitäten und der Beteiligung lokaler Akteure an der Entwicklung des Gebiets durch Fortbildungs- und Wissensaustauschmaßnahmen, die die territoriale Belebung und die Zusammenarbeit fördern, die soziale Innovation und die Aufwertung der Gebiete vorantreiben						0
3.9: Förderung der Qualität und Gesundheit der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung durch Zertifizierungsverfahren, Teilnahme an Qualitätsregelungen, Förderung typischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, freiwillige Kennzeichnung						0
3.10: Förderung des Wissens der Verbraucher und Koordinierung der Kommunikation über Lebensmittelsicherheit und -gesundheit, Rückverfolgbarkeit, Produktqualität und -identität sowie die Nachhaltigkeit der Produktion.						0
3.11: Stärkung der Verbindung des Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstsektors mit dem Territorium und den Formen der direkten Beziehungen (Erzeuger-Verbraucher, Netzwerke)						0
3.12: Förderung der Entwicklung der Tierhaltung hin zu einem nachhaltigeren und ethischeren Modell, Interventionen zur Verbesserung des Tierschutzes und der Biosicherheit, Förderung innovativer und ökologisch nachhaltigerer Bewirtschaftungssysteme, auch durch Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der extensiven Tierhaltung		1	1	1		3 SRA30 - Tierwohl (OS4) (OS6) (OS9)
3.13: Stärkung der Produktion gesunder Lebensmittel durch den rationellen Einsatz von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln						0
3.14: Stärkung von Bewirtschaftungstechniken und -methoden, die auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten, die Verarbeitung						0

	und die Verringerung von Lebensmittelabfällen ausgerichtet sind, durch Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie durch Informations- und Aufklärungsmaßnahmen für die Verbraucher						
--	---	--	--	--	--	--	--

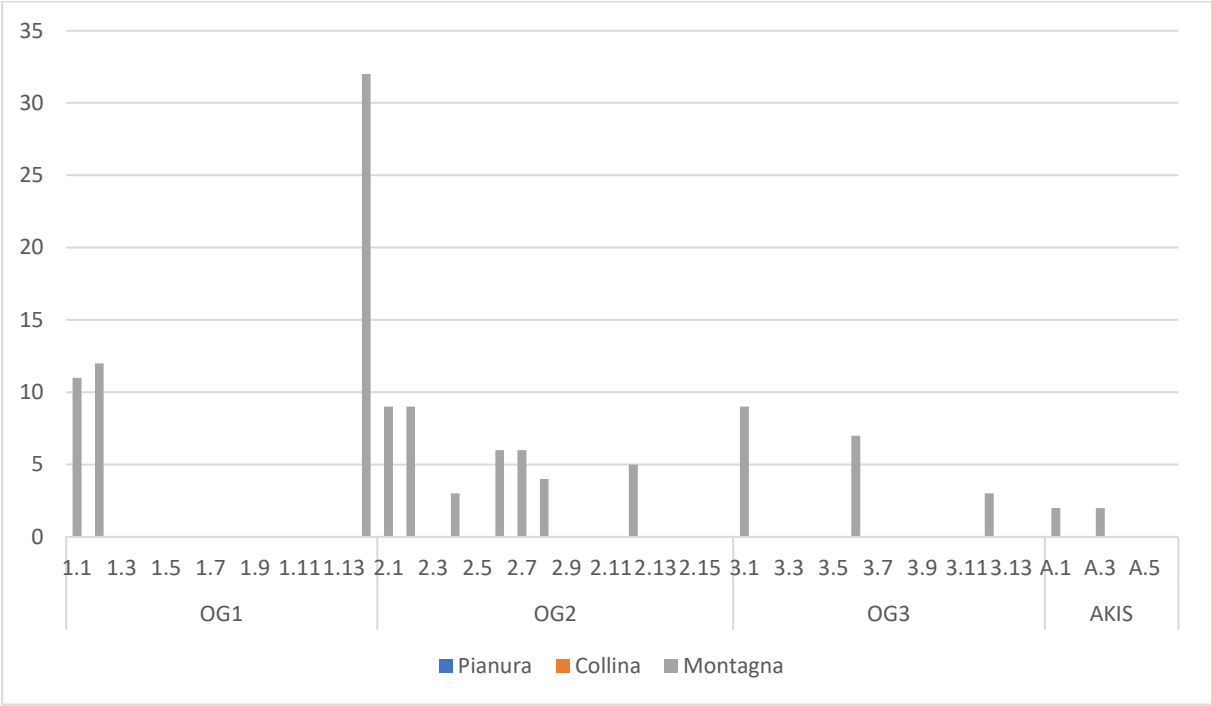
Stückelung 10
Stückelung 5
Stückelung 1

Nr. (AKIS)	Nr. (Berg)	Zur Verfügung (Berg)	Wert (AKIS)	Wert (Berg)
0	5	0	0	50
0	7	0	0	35
4	0	35	4	35
Totale			4	120

Ziel	Bedürfniss	Berg					Gesamt	Intervention
AKIS	A.1: Förderung der Zusammenarbeit und Integration zwischen den verschiedenen Komponenten des Wissens- und Innovationssystems (AKIS) sowohl auf institutioneller als auch auf operativer Ebene	1	1				2	SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI AGRI (OS10)
	A.2: Förderung der Sammlung von Informationen und der umfassenden und integrierten Verbreitung von Wissen und Innovationen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnitten sind, mit besonderem Augenmerk auf kleinste, kleine und mittlere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen						0	
	A.3: Verbesserung des Informations- und Ausbildungsangebots durch die Einführung neuer und diversifizierter Methoden und Instrumente, die den Bedürfnissen der Land- und Forstwirte sowie der Beschäftigten im ländlichen Raum besser gerecht werden, mit besonderem Augenmerk auf neu angesiedelten jungen Menschen und Frauen	1	1				2	SRH03 - Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind (OS10) SRH05 - Demonstrationsmaßnahmen für den landforstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete (OS10)
	A.4: Förderung des Einsatzes innovativer Methoden und Instrumente durch die Ausbildung und Beratung von (öffentlichen und privaten) Technikern, um die für die produktive, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlichen Veränderungen zu vollziehen.						0	
	A.5: Förderung der Nutzung digitaler Werkzeuge durch die land- und forstwirtschaftliche Betriebsstruktur und die AKIS-Komponenten, mit Schwerpunkt auf technologischen Innovationen						0	
	A.6 Förderung der Beteiligung von Unternehmen an der Entwicklung von Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit und die allgemeine Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen						0	

Gesamt		Berg
		120
AZ1	1.1	11
	1.2	12
	1.3	0
	1.4	0
	1.5	0
	1.6	0
	1.7	0
	1.8	0
	1.9	0
	1.10	0
	1.11	0
	1.12	0
	1.13	0
	1.14	32
AZ2	2.1	9
	2.2	9
	2.3	0
	2.4	3
	2.5	0
	2.6	6
	2.7	6
	2.8	4
	2.9	0
	2.10	0
	2.11	0
	2.12	5
	2.13	0
	2.14	0
	2.15	0
	2.16	0
AZ3	3.1	9
	3.2	0
	3.3	0
	3.4	0
	3.5	0
	3.6	7
	3.7	0
	3.8	0
	3.9	0
	3.10	0
	3.11	0
	3.12	3
	3.13	0
	3.14	0
AKIS	A.1	2
	A.2	0
	A.3	2

	A.4	0
	A.5	0
	A.6	0



5. UMSETZUNGSMODALITÄTEN DER INTEGRIERTEN PLANUNG

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt nicht, Formen der integrierten Planung, Bündelungen und Synergien zwischen Interventionsbeschreibungen oder andere Formen der Integration für Sektoren und Gebiete zu aktivieren.

6. AKIS-STRATEGIE DER REGION/DER PROVINZ

Die AKIS-Strategie wird auf Provinzebene abgehalten und koordiniert mit der Aktivierung von 3 Interventionen im nationalen GAP-Strategieplan: SRG01, SRH03 und SRH05. Die Ziele und Aktivitäten der AKIS-Strategie werden durch andere Dienste und Finanzmittel sichergestellt und umgesetzt, die bereits auf Provinzebene vorhanden und organisiert sind. Die Art und Weise, wie die AKIS-Strategie umgesetzt wird, wird im Folgenden beschrieben:

SRG01 Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI: Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung von operationellen Gruppen, die die Aktivitäten zur Verknüpfung von Forschung, Innovation und Land-/Forstwirtschaft durchführen, werden im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans mit der Aktivierung der Intervention finanziert.

SRG08 Unterstützung von Pilotaktionen und Prüfung der Innovation: Ein Teil dieser Art von Aktivitäten wird im Rahmen der Intervention SRG01 EIP finanziert. Dabei handelt es sich größtenteils um mit staatlichen Beihilfen finanzierte Aktivitäten, die von verschiedenen in der Provinz tätigen Einrichtungen durchgeführt werden, wie z. B. dem Versuchszentrum Laimburg, EURAC und der Universität Bozen.

Weitere Hilfsmittel für diese Aktivitäten werden durch EFRE- und Interreg-Programme bereitgestellt.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

SRG09 Zusammenarbeit für innovationsfördernde Maßnahmen und Dienstleistungen in der Land- und Forstwirtschaft: Aus EFRE-Mitteln und staatlichen Beihilfen werden Kooperationsprojekte zur Innovationsförderung für diverse in der Provinz tätige Einrichtungen finanziert, darunter NOI Techpark Südtirol, Versuchszentrum Laimburg, Beratungszentren aus verschiedenen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, EURAC, Universität Bozen, Fraunhofer, Erzeugerorganisationen, landwirtschaftliche Interessensvertreter und der Raiffeisenverband Südtirol.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

SRH01 Bereitstellung von Beratungsdiensten: In der Provinz gibt es zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Beratungsstellen. Um nur die wichtigsten zu nennen: BRING (Beratung für Berglandwirtschaft), Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Bioland Südtirol e.V. (ökologischer Obstbau), Versuchszentrum Laimburg, Südtiroler Bauernbund. Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt hauptsächlich durch staatliche Beihilfen.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

SRH02 Wissens- und Informationsaustausch für Berater und AKIS-Akteure: Der Wissensaustausch zwischen Beratern und anderen AKIS-Akteuren ist als Teil der Aktivitäten der verschiedenen Beratungseinrichtungen und anderer Ausbildungs- und Innovationseinrichtungen selbst vorgesehen, wie z. B. Forschungseinrichtungen wie Fraunhofer, die Freie Universität Bozen und EURAC Research.

Diese Aktivitäten werden durch die eigenen Budgets der Einrichtungen und staatliche Beihilfen finanziert.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

SRH03 Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind: Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schulung von landwirtschaftlichen Unternehmern und dem Sektor Zugehörige werden im Rahmen des GAP-Strategieplans mit der Aktivierung der Intervention finanziert.

SRH04 Informationsmaßnahmen: Informationsmaßnahmen für Berater und andere AKIS-Akteure werden von den Beratungs-, Innovations- und Schulungsorganisationen selbst durchgeführt und durch die eigenen Budgets der Organisationen als Teil ihrer Zuständigkeiten, aber auch durch ESF-Mittel und staatliche Beihilfen unterstützt.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

SRH05 Demonstrationsmaßnahmen für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete Raum: Demonstrationsmaßnahmen, insbesondere das Projekt "Schule am Bauernhof", werden im Rahmen des GAP-Strategieplans mit der Aktivierung der Intervention finanziert.

SRH06 Einrichtung und Funktion von Unterstützungsleistungen zur Innovation und Backoffice: Südtirol ist ein kleines Land, in dem alle Akteure des AKIS-Systems in Fragen der Innovation und des land- und forstwirtschaftlichen Wissensaustauschs ständig und leicht miteinander in Kontakt sind. Sie sind selbst aktiv daran beteiligt, Innovationen mit dem Gebiet zu verbinden, und zwar als integraler Bestandteil ihrer eigenen Aktivitäten.

Da das Budget des nationalen GAP-Strategieplans begrenzt ist, wurde beschlossen, die Mittel auf andere Interventionen zu konzentrieren, die keine anderen Formen der Unterstützung erhalten.

Koordinierung

Es werden AKIS-Koordinationsstellen auf regionaler/Autonomer Provinz Ebene eingerichtet, die sich aus den auf dieser Ebene zuständigen Institutionen und den Bereichen zusammensetzen, die auf unterschiedliche Art und Weise Ausbildung, Beratung, Forschung, Information, digitale Dienste und andere mit AKIS zusammenhängende Leistungen entsprechend den Besonderheiten der Region/Autonomien Provinz anbieten und erbringen; sie bilden die Schnittstelle zu den EFRE- und ESF-Verantwortlichen in geeigneter Weise und zu den entsprechenden Themen.

Die oben genannten Koordinationsstellen werden von der Autonomen Provinz Bozen geleitet und haben die Aufgabe, die Definition und Umsetzung der Innovations- und Wissenspolitik für den Agrar- und Forstsektor im Zuständigkeitsbereich zu koordinieren.

Ziel der provinziellen AKIS-Koordination auf Landesebene ist es, die verschiedenen Akteure, die sich mit AKIS-Fragen befassen, miteinander zu verbinden, um zu einer besseren Synergie auf Provinzebene beizutragen, durch die die Modernisierung des land- und forstwirtschaftlichen Sektors gefördert, die territorialen Bedürfnisse überwacht und Innovationen verbreitet werden können.

Die Sitzungen der AKIS-Koordinierung auf Provinzebene werden in regelmäßigen Abständen und je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Gebiete einberufen.

Der Leiter der regionalen AKIS-Koordination wird an den von der nationalen AKIS-Koordination geplanten Treffen teilnehmen.

7. GEMEINSAME ELEMENTE MEHRERER INTERVENTIONEN

Bestimmungen über die Prüfung von Beschwerden

1) Zuständigkeiten:

Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für die Prüfung und Beilegung von Beschwerden in Bezug auf:

- Beihilfeanträge für Strukturmaßnahmen, die als nicht förderfähig im Rahmen der GAP-Strategieplans gelten;
- Zahlungsanträge für Strukturmaßnahmen, wenn Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen oder Ex-post-Kontrollen zu Kürzungen der Beihilfe, zum Ausschluss von der Beihilfe oder zu Verwaltungssanktionen gegen die Begünstigten führen, was die Einleitung von Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Rücknahme zur Folge hat;
- Zahlungsanträge für flächenbezogene Maßnahmen, wenn nach Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen (zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen) Beihilfekürzungen, Ausschlüsse von der Beihilfe oder Verwaltungssanktionen gegen die Begünstigten verhängt werden, die eine teilweise oder vollständige Rücknahme der Beihilfe selbst zur Folge haben;

Die Landeszahlstelle ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen in Bezug auf

- Zahlungsanträge für Strukturmaßnahmen, die einer Kontrolle der zweiten Ebene unterliegen;
- Zahlungsanträge für flächenbezogene Maßnahmen, wenn infolge von Vor-Ort-Kontrollen (zur Überprüfung der für die Prämie beantragten Flächen und der Einhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften) Beihilfekürzungen, Ausschlüsse von der Beihilfe oder Verwaltungssanktionen gegen die Begünstigten verhängt werden, die alle die Einleitung von Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Rücknahme der Beihilfe zur Folge haben.

2) Verfahren für die Prüfung und Entscheidung von Rekursen:

In den Fällen, die von der Verwaltungsbehörde verwaltet werden, können die Begünstigten nach Beginn des Widerrufsverfahrens (das mit dem Datum des Eingangs der Mitteilung an den Begünstigten eingeleitet wird) innerhalb der folgenden 30 Tage bei der Verwaltungsbehörde (insbesondere bei den für die verschiedenen Maßnahmen zuständigen Provinzämtern) Einspruch einlegen und der öffentlichen Verwaltung alle Informationen und Begründungen vorlegen, die ihren Standpunkt stützen.

Die eingereichten Einsprüche werden von einer speziellen Kommission geprüft, die nach der Genehmigung des CSR bei der Verwaltungsbehörde mittels Dekrets des Ressortdirektor eingesetzt wird. Sie setzt sich zusammen aus einem Juristen der zentralen Dienste der Landesverwaltung, einem Juristen der Abteilung Landwirtschaft und den Direktoren der Abteilungen Landwirtschaft, Forstdienst und Natur, Landschaft und Raumentwicklung. Falls erforderlich können je nach den zu bewertenden Fragestellungen zusätzliche Mitglieder und/oder Sachverständige ernannt werden.

Eventuelle Änderungen und neue Mitglieder werden direkt mit einem Vermerk der Verwaltungsbehörde mitgeteilt.

Die Beschwerden werden von den zuständigen Provinzämtern bearbeitet.

Die allgemeinen Regeln für die Widerrufsverfahren nach den Entscheidungen der Kommission werden in den von der Zahlstelle erstellten Verfahrenshandbüchern festgelegt.

Flächenprämien

Dieser Abschnitt regelt transversale Aspekte, die allen flächen- oder tier- bzw. bienenstockbasierten Maßnahmen gemeinsam sind. Insbesondere unterliegen flächen- oder tier-, bienenstock- bzw. pflanzenbasierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans den folgenden gemeinsamen Bedingungen und gegebenenfalls den Fördermaßnahmen

SRB 01, 02 und 03 sowie den Ausgleichszulagen SRC 01, 02 und 03. In jedem Fall können die Regionen/Autonomen Provinzen strengere Grenzen als die festgelegten setzen.

Der Verpflichtungszeitraum für flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen bezieht sich auf Kalenderjahre, vorbehaltlich der in den einzelnen Maßnahmen festgelegten Ausnahmen.

Bei mehrjährigen Maßnahmen gelten folgende Bedingungen für die **Möglichkeit, die Fläche, welche der Verpflichtung unterliegt (oder die Anzahl der Tiere/GVE), während des Verpflichtungszeitraums zu verringern:**

1. Beibehaltung des im Beihilfeantrag enthaltenen Flächenausmaßes (bzw. GVE-Anzahl) während des gesamten Verpflichtungszeitraums mit einer Gesamttoleranz bei der Verringerung von höchstens 20 %. Dieser Prozentsatz stellt die Höchstgrenze dar. Im Sonderfall von ACA 14 ist eine in der Maßnahmenbeschreibung angegebene stärkere Kürzung zulässig.
2. In dem Jahr, in dem die Kürzung erfolgt, wird die Differenz zwischen der im Beihilfeantrag enthaltenen Fläche und der Fläche, die die Förderkriterien des Zahlungsantrags erfüllt, berücksichtigt. Die in den Vorjahren gezahlten Beträge werden nicht wieder eingezogen, wenn die Gesamtkürzung unter der Schwelle von 20 % bleibt.
3. Beträgt die Verringerung zwischen der ursprünglich angesuchten Fläche (oder der Anzahl der Tiere/GVE) und der während des Verpflichtungszeitraums beibehaltenen Fläche mehr als 20 %, wird die Verpflichtung hinfällig. Bei gleichbleibenden Parzellen ist kein Ausgleich für eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Fläche während des betreffenden Zeitraums zulässig.
4. Wird die Verpflichtung hinfällig müssen die in den vorhergegangenen Wirtschaftsjahren gezahlten Prämien zurückgefordert werden. Dies geschieht jedoch nicht, wenn
 - o die reduzierten Flächen (oder Tiere/GVE) von anderen Begünstigten übernommen werden
 - o die Flächen (oder Tiere/GVE) aufgrund höherer Gewalt reduziert werden.

Kann ein Begünstigter die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, weil sein Betrieb oder ein Teil davon Gegenstand einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Flurbereinigung oder Flurneuordnung ist, so werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Verpflichtungen an die neue Situation des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so erlischt die Verpflichtung, und es wird keine Erstattung für die tatsächliche Laufzeit der Verpflichtung verlangt.

Möglichkeit, die für die Prämie beantragte Fläche (oder die Zahl der GVE) während des Verpflichtungszeitraums zu erhöhen

Im Falle einer mehrjährigen Maßnahme gelten hinsichtlich der Möglichkeit, die für die Prämie beantragte Fläche (oder die Zahl der Tiere/GVE/Bienenstöcke/Anzahl der Pflanzen) während des Verpflichtungszeitraums zu erhöhen oder nicht zu erhöhen, folgende Regeln:

die Erhöhung der Verpflichtung (beantragte Fläche oder Tiere/GVE) ist immer möglich;

Flächenmaßnahmen mit gleichbleibenden und austauschbaren Parzellen

Die Verpflichtungen können für "gleichbleibende Parzellen" und für "austauschbare Parzellen" gemäß der nachstehenden Tabelle gelten. Bei Verpflichtungen, die sich auf gleichbleibende Parzellen beziehen, bleibt die gebundene Fläche während der gesamten Dauer der Verpflichtung die gleiche. Bei

Verpflichtungen, die sich auf austauschbare Parzellen beziehen, ist es möglich, die Parzellen, auf welche sich die Verpflichtung bezieht, jedes Jahr zu wechseln.

Wahl von gleichbleibenden/austauschbaren Parzellen in Abhängigkeit von der Art der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme		
	Gleichbleibende Parzellen	Austauschbare Parzellen
SRA08 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden		x
SRA09 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen		x
SRA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität (Zahlung pro GVE)	n.a.	n.a.
1. SRA29 – Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden*	x	x (Beschränkt auf „Wiesen und Weiden“)
SRA30 - Tierwohl (Zahlung pro GVE)	n.a.	n.a.
* SRA29: Der Austausch von Flächen ist nur für "Wiesen und Weiden" zulässig (umfasst: Wiesen, Weiden, Almweidefläche, Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne) , sofern der Flächentausch bis zum dritten Jahr der Verpflichtung erfolgt, wobei die neuen Flächen mindestens zwei Jahre unter Verpflichtung bleiben müssen.		

Laufzeit von Rechtstiteln im Verhältnis zum Verpflichtungszeitraum

Bei mehrjährigen Maßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2115/2021 müssen die Flächen während der gesamten Dauer der Verpflichtung zur Verfügung stehen.

Die Erneuerung von Rechtstiteln ist während der Laufzeit der Verpflichtung zulässig.

Flächen, die aufgrund der Nichtverlängerung der Rechtstitel nicht zur Verfügung stehen, gelten als nicht förderfähige Flächen. Werden die Rechtstitel für die verpflichteten Parzellen nicht erneuert, besteht die Möglichkeit, die für die Prämie beantragte Fläche, wie zuvor festgelegt, zu reduzieren.

Laufzeit der Verpflichtungen für flächen- oder tierbezogenen Interventionen

In Bezug auf den Nationalen Strategieplan für die GAP, Kapitel 4.7.3, „Gemeinsame zusätzliche Elemente für sektorbezogene Interventionen, Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, oder gemeinsame Elemente sowohl für sektorbezogene Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“, unter Punkt 5. „Flächen- oder tierbezogenen Interventionen – bereichsübergreifende Aspekte“, wobei die regionalen Verwaltungsbehörde die Dauer des Verpflichtungszeitraums im Kalenderjahr abweichend von der auf nationaler Ebene vorgesehenen Dauer festlegen können („Der Verpflichtungszeitraums für den Förderung der flächen- oder tier-/bienenstock-/pflanzennummerbezogenen Interventionen bezieht sich auf die Kalenderjahre, vorbehaltlich allfälliger Ausnahmen, die in den einzelnen Interventionen oder Programmergänzungen festgelegt sind“).

Die Dauer des Verpflichtungszeitraums im Kalenderjahr für die von der Autonomen Provinz Bozen (SRA08, SRA09, SRA14, SRA29, SRA30 und SRB01) angewandten Interventionen ist unterschiedlich festgelegt worden. Die vorgesehene Dauer ist durch die klimatischen und vegetativen Bedingungen im Berggebiet der Autonomen Provinz Bozen gerechtfertigt, die eine Einhaltung der Flächen- und Tierverpflichtungen ausschließlich während der Vegetationsperiode im Spätfrühling – Sommer ermöglichen.

Die folgende Tabelle gibt für jede Intervention die Dauer des Verpflichtungszeitraums an:

Intervention	Verpflichtung	Agrarpraxis für Flächen	Agrarpraxis für Tiere	Art der Kontrolle	Anfangsdatum des jährlichen Verpflichtungszeitraums	Enddatum des jährlichen Verpflichtungszeitraums
SRA08-BOL.01	Einhaltung des durchschnittlichen jährlichen Mindestviehbesatzes von 0,5 GVE/ha	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRA08-BOL.01	Einhaltung des durchschnittlichen jährlichen Höchstviehbesatzes gemäß der Höhe	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRA08-BOL.01	Jährliche Mahd (zweijährig für halbschürige Wiesen)	ja	nein	AMS	1. April	30. September
SRA08-BOL.01	Verwendung von Herbiziden	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA08-BOL.01	Verwendung von Mineraldüngern und Schlämmen	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA08-BOL.02	Verzicht auf Silage	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA14	Eintragung im Herdebuch	nein	nein	Datenbanken, Kommunikation Herdebuch	Am Datum der Antrag der Beihilfe/ Auszahlung	
SAR14	Vorhandensein im Stallregister der im Herdebuch eingetragenen GVEs	nein	nein	Datenbanken, Vorortkontrolle	Am Datum der Antrag der Beihilfe/ Auszahlung	31. Dezember
SAR14	Einhaltung des durchschnittlichen jährlichen Mindestviehbesatzes von 0,5 GVE/ha	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRA14	Einhaltung des durchschnittlichen jährlichen Höchstviehbesatzes gemäß der Höhe	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt	1. Januar	31. Dezember

				der letzten 12 Monate		
SRA30	Mindestweidedauer von 60 Tagen	nein	ja	Datenbanken	1. April	30. September
SRA09- BOL.01 SRA09- BOL.02 SRA09- BOL.04	Verbot von Planierungen oder anderen Oberflächenver- änderungen	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.01 SRA09- BOL.04	Verzicht auf alle Düngemitteln	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.01	Verbot der Entwässerung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.01 SRA09- BOL.02 SRA09- BOL.03 SRA09- BOL.04 SRA09- BOL.05	Mahd: mindestens 1 Mal alle 2 Jahre	ja	nein	AMS	15. Mai	31. August
SRA09- BOL.01	Nicht vor dem 15/07 mähen	ja	nein	AMS Vorortkontrolle	1. April	15. Juli
SRA09- BOL.02 SRA09- BOL.05	Verbot von Mineraldünger oder Gülle, maximal 1 Düngung mit Mist	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.03	Verbot der Beschädigung oder Entwässerung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.03	Verbot von Beweidung und Düngung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.03	Mähen mindestens 1 Jahr von 2	ja	nein	AMS Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09- BOL.03	Mähen vom 1/09 bis 14/03 (Schilfrohr)	ja	nein	Vorortkontrolle	1. September	14. März
SRA09- BOL.04 SRA09- BOL.05 SRA09- BOL.06 SRA09- BOL.07	Ausräumung von Reisig und Sträuchern	ja	nein	Vorortkontrolle	15. Mai	31. August

SRA09-BOL.05	Verbot von Flächenplanierungen	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.06 SRA09-BOL.07	Verbot von Flächenplanierungen	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.06	Düngung nur mit Beweidung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.07	Verbot von Mineraldünger oder Gülle, maximal 1 Düngung mit Mist	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.08	Verbot der Entwässerung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.08	Verbot von Beweidung und Düngung	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA09-BOL.09	Beibehaltung des Grasschnitts 1 m von der Hecke entfernt bis 31/07	ja	nein	Vorortkontrolle	15. marzo	31. Juli
SRA09-BOL.09	Verbot von Dünger, Pestiziden und Herbiziden	ja	nein	Vorortkontrolle	1. Januar	31. Dezember
SRA29 - tutti	BIO-Produktion EU-Verordnung 2018/848	nein	nein	Zertifizierung	1. Februar	31. Dezember
SRA29 - tutti	Eintragung in das nationale Verzeichnis der Bio-Erzeuger	nein	nein	Datenbank	1. Februar	31. Dezember
SRA29 - tutti	Verfügbarkeit von zertifizierten Flächen und Tieren (Vergleich zwischen Betriebsbogen und SIB)	nein	nein	Datenbank	1. Februar	31. Dezember
SRA29 - BOL.01 SRA29 - BOL.05	Einhaltung des durchschnittlichen jährlichen Mindestviehsatzes von 0,5 GVE/ha	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRA29 - BOL.04 SRA29 - BOL.08	Einhaltung des Mindestviehsatzes von 0,1 GVE/ha	nein	ja	Kontrolle mit Datenbanken für die Dauer der Weideperiode	1. April	30. September

	(Mindestbewei- dung)			(mindestens 60 Tage)		
SRA29 - BOL.01 SRA29 - BOL.05	Einhaltung des durchschnittlic- hen jährlichen Höchstviehbesa- tzes gemäß der Höhe	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRA29 - BOL.04 SRA29 - BOL.08	Einhaltung des Höchstbelastun- g Höchstviehbesa- tzes von 1 GVE/ha	nein	ja	Kontrolle mit Datenbanken für die Dauer der Weideperiode	1. April	30. September
SRA29 - BOL.01 SRA29 - BOL.05	Jährliche Mahd (zweijährig für halbschürige Wiesen)	ja	nein	AMS	15. Mai	31. August
SRA29 - tutti	Anbaupflicht für die erforderliche Fläche	ja	nein	Vorortkontrolle	15. Mai	31. August
SRB01	Einhaltung des durchschnittlic- hen jährlichen Höchstviehbesa- tzes gemäß der Höhe	nein	ja	Überprüfung der Verpflichtungen am 1. Juli jedes Jahres gemäß dem Durchschnitt der letzten 12 Monate	1. Januar	31. Dezember
SRB01	Verpflichtung zum Mähen	ja	nein	AMS	1. April	30. September
SRB01	Weidepflicht (Mindestweide- zeit von 60 Tagen)	nein	ja	Vorortkontrolle	1. April	30. September

Wechsel des Begünstigten (ganz oder teilweise)/ Regelung bei Betriebsübergabe

Überträgt der Begünstigte während der Laufzeit einer Verpflichtung, die Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, seinen Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person, so kann diese die Verpflichtung oder den Teil der Verpflichtung, der den übertragenen Flächen entspricht, für den verbleibenden Zeitraum übernehmen, oder die Verpflichtung kann beendet werden, ohne dass eine Rückerstattung für die tatsächliche Laufzeit der Verpflichtung beantragt werden muss. Im Falle einer Übernahme der Verpflichtung übernimmt der neue Begünstigte dieselben Verpflichtungen und muss zum Zeitpunkt der Übernahme dieselben Zulassungskriterien erfüllen, wie sie in der Bekanntmachung aufgeführt sind.

Autonome Provinz Bozen:

Im Falle eines unfreiwilligen vollständigen oder teilweisen Verlusts der Verfügbarkeit einer gepachteten Fläche von Seiten des Begünstigten gilt die oben beschriebene Regel.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen freiwilligen Übertragung auf einen anderen Begünstigten muss dieser die Verpflichtung für den verbleibenden Zeitraum übernehmen. Sollte die Verpflichtung nicht fortgesetzt werden, wird die Rückerstattung der bereits für die vorherigen Jahre gezahlten Prämien verlangt.

Verlust der Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung

Der Verlust der Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung führt entweder zum vollständigen Verfall der Verpflichtungen oder zum jährlichen Ausschluss (wenn die Verpflichtung eine einjährige Laufzeit hat), wobei die im Jahr der Nichterfüllung der Förderbedingungen sowie die in den vorangegangenen Jahren gezahlten Prämien bei Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit wieder eingezogen werden.

Regeln für die Umrechnungskoeffizienten von Tieren in GVE

Die Tabelle für die Umrechnung von Tieren in GVE ist nachstehend aufgeführt. Für die Berechnung der beihilfefähigen Großvieheinheiten (GVE) und des Viehbesatzes für Interventionen, für die diese erforderlich sind, werden die Viehzuchtbetriebe und die Flächen innerhalb des regionalen Gebiets berücksichtigt.

Die Autonome Provinz Bozen berücksichtigt bei der Berechnung des Viehbesatzes alle Flächen, die sich in angrenzendem nationalem oder internationalem Gebiet befinden, jedoch ohne sie zu fördern. Im Fall von Bozen sind dies eventuell Flächen auf österreichischem Staatsgebiet, die direkt an das Territorium der Autonomen Provinz Bozen angrenzen.

Umrechnungstabelle für den Viehbestand in GVE

Rinder	1. Rinder, Yaks und Zebus über 2 Jahre alt	1
	2. Rinder, Yaks und Zebus 6 Monate bis 2 Jahre alt	0.6
	3. Kälber 4 Wochen bis 6 Monate alt	0.4
Pferde	1. Pferde über 6 Monate alt	0.7
	2. Esel und Maultiere über 6 Monate alt	0.7
	3. Pony über 6 Monate alt (inklusive "Haflinger")	0.7
Schafe	1. Schafe, Ziegen über 1 Jahr alt	0.15
Schweine	1. Zuchtschweine	0.2
	2. Mastschweine mit verkürztem Produktionszyklus (2 Produktionszyklen pro Jahr) ab 50 kg	0.2
Hühner	1. Legehennen	0.005
	2. Masthähnchen	0.005
Sonstiges Geflügel	1. Truthühner	0.005
	2. Straußen über 1 Jahr alt	0.15
Sonstige Pflanzenfresser	1. Lama und Alpaka über 1 Jahr alt	0.15
	2. Gehegewild über 1 Jahr alt (Hirsche, Rehe usw.)	0.15

Revisionsklauseln

Gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ist eine Revisionsklausel für Vorhaben vorgesehen, die im Rahmen des Vorhabens "Umwelt- und Klimaverpflichtungen und sonstige Bewirtschaftungsverpflichtungen" im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden, um deren Anpassung infolge der Änderung der einschlägigen verbindlichen Normen und der in Absatz 3 genannten Anforderungen oder Pflichten, über die die Verpflichtungen hinausgehen sollen, zu gewährleisten oder um die Einhaltung von Unterabsatz 1 Buchstabe d des genannten Absatzes sicherzustellen. Wird eine solche Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so erlischt die Verpflichtung, ohne dass die Zahlungen nach diesem Artikel für die tatsächliche Laufzeit der Verpflichtung zurückgefordert werden.

Eine Revisionsklausel ist auch für Vorhaben vorgesehen, die im Rahmen der Maßnahme "Umwelt- und Klimaverpflichtungen und sonstige Bewirtschaftungsverpflichtungen" durchgeführt werden und über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, um ihre Anpassung an den geltenden Rechtsrahmen in der nächsten Förderperiode zu ermöglichen.

Investitionsvorhaben

Förderfähig sind:

Ausgaben, die die Begünstigten nach Einreichung des Beihilfegesuchs getätigt haben;

Arbeiten/Tätigkeiten, die nach Einreichung des Beihilfegesuchs durchgeführt werden.

Für die Intervention SRD01, dürfen die Arbeiten des Projektes erst nach der Mitteilung des Ergebnisses der Auswahl der "Gruppe für die Projektauswahl".

Die Arbeiten/Tätigkeiten müssen bis zum Datum der Gültigkeit des Gewährungsaktes abgeschlossen sein. Der Gewährungsakt ist 24 Monate lang gültig. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Für die Interventionen SRD01 und SRG01 gilt der Genehmigungsakt für 36 Monate, mit der Möglichkeit, eine oder mehrere Verlängerungen zu beantragen.

Das Auszahlungsgesuch bezüglich der Endabrechnung muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Arbeiten/Tätigkeiten eingereicht werden.

Definition einer Variante

Wesentliche Varianten sind solche Projektvarianten, die Folgendes beinhalten

- Änderung des Begünstigten,
- Änderung des Investitionsstandorts,
- wesentliche technische Änderungen an genehmigten Interventionen in Höhe von mehr als 10 % (für die Intervention SRD01 liegt der Schwellenwert bei 20 %) der gesamten förderfähigen Ausgaben pro Projekt,
- Änderung der Art der genehmigten Interventionen.

Änderungen sind nicht zulässig, wenn sie zu einer Änderung der Ziele und Parameter führen, die die Förderfähigkeit der Initiative begründen, so dass die Förderfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Sollte es notwendig sein, auf Verfahren wesentlicher Varianten zurückzugreifen, müssen die Varianten im Voraus bei dem für die Intervention zuständigen Amt beantragt werden.

In diesen Fällen muss der Antragsteller ein Gesuch für eine Variante einreichen, dem er die entsprechenden Projektunterlagen und den technischen Bericht beilegt, in dem die Änderungen gegenüber dem ursprünglich eingereichten und genehmigten Projekt beschrieben sind. Der zuständige Beamte prüft die eingereichten Unterlagen, kontrolliert die Förderfähigkeit und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Maßnahmen, erstellt den Prüfbericht und das Variante-Gesuch wird auf der Grundlage des neuen genehmigten Kostenvoranschlags durch Dekret des Abteilungsdirektors erneut genehmigt. Eventuelle genehmigte Ausgaben dürfen den Betrag der ursprünglichen Beihilfe nicht übersteigen. Der Begünstigte kann mit den Arbeiten, für die er eine Beihilfe beantragt hat, nach Einreichung des Variante-Gesuchs, aber auch vor dem Genehmigungsdekret in eigener Verantwortung beginnen.

Es sind keine Varianten förderfähig, für welche die Arbeiten vor Einreichung der Variante bereits durchgeführt worden sind.

Als unwesentliche Varianten des ursprünglichen Projekts gelten Detailänderungen oder technische Verbesserungen, sofern sie weniger als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben pro Projekt ausmachen, sowie Änderungen des Kostenvoranschlags, sofern gewährleistet ist, dass das betreffende Gut noch identifiziert werden kann, und sofern die im Genehmigungsverfahren zugelassene Ausgabe nicht überschritten wird, oder die Änderung von Geräten oder Maschinen gegenüber den im Beihilfegesuch angegebenen durch andere mit ähnlichen technischen und funktionellen Eigenschaften oder in jedem Fall kohärent, gerechtfertigt und kongruent mit dem genehmigten Investitionsplan. Für die Intervention SRD01 liegt der Schwellenwert bei 20 % der gesamten förderfähigen Ausgaben pro Projekt.

Dauerhaftigkeit der Investitionsvorhaben

Die Begünstigten von Investitionsvorhaben (produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen) verpflichten sich, die Dauerfähigkeit der Investitionsvorhaben ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung des Beitrages wie folgt zu gewährleisten.

Der ausgezahlte Beitrag wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die folgenden Situationen eintreten:

Aufgabe oder Verlängerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landesgebiets		Binnen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten
Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur oder einer produktiven Investition, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;		Binnen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden, mit Schwerpunkt auf der Zweckbestimmung der Investition.	Investitionen von Baulichkeiten und für deren Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen	Binnen zehn Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten
	Produktionsanlagen, Produktionsmaschinen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände Immaterielle Investitionen	Binnen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

Intervention SRG06 Leader: Die oben beschriebenen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den produktiven Investitionen und Infrastrukturinvestitionen auch für nichtproduktive Investitionen.

Der ausgezahlte Beitrag muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die Produktionstätigkeit aufgrund eines nicht betrügerischen Konkurses eingestellt wird.

Gemäß Art. 15 des MASAF Dekrets Nr. 93348 vom 26.02.2024 sind die Parameter Schweregrad und Ausmaß immer als Höchstwert zu betrachten. Es werden keine Verhältnismäßigkeitsparameter auf der Grundlage des Zeitraums angewendet, in dem die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Vorausgesetzt der Beibehaltung der Art, der Ziele und des Zwecks der Gesamtinvestition gilt, dass sich die Rückerstattungspflicht im Falle der Nichteinhaltung der Dauerhaftigkeit einzelner Vorhaben bzw. Anschaffungen, die Teil der Investition sind, sofern diese als eigenständig anzusehen sind und keine Auswirkungen auf die Dauerhaftigkeit der Gesamtinvestition haben, ausschließlich auf den Betrag des Beitrags bezieht, der das von der Verletzung betroffene Vorhaben/Anschaffung betrifft.

Definition von reinen Ersatzinvestitionen

Die reinen Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die weder technische noch umweltrelevante noch energetische Verbesserungen ermöglichen.

Ebenso reine Ersatzinvestitionen sind solche, die einfach nur den Pflanzenersatz am Ende eines Produktionszyklus betreffen.

Förderfähigkeit der technischen Spesen

Intervention	Arbeiten-Gesamtkosten	Anteil der technischen Kosten an den Gesamtkosten (%)
SRD01	Zugelassene Arbeiten	5%
SRD13	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinierungsplan, Statik, Baubuchhaltung und Kollaudierung von Bauarbeiten und Infrastruktur) stellen keine förderfähigen Kosten dar	
SRD04	Die Kosten für die Planung, die Bauleitung und die Abnahme werden nicht als Projektkosten anerkannt	
SRD11	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinierungsplan, Statik, Baubuchhaltung und Kollaudierung von Bauarbeiten und Infrastruktur) stellen keine förderfähigen Kosten dar	
SRD12	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinierungsplan, Statik, Baubuchhaltung und	

	Kollaudierung von Bauarbeiten und Infrastruktur) stellen keine förderfähigen Kosten dar
SRD15	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen stellen keine förderfähigen Kosten dar
SRG01	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen stellen keine förderfähigen Kosten dar. Die allgemeinen Ausgaben beinhalten nicht die Kosten für Berater und Experten.
SRG06	Die allgemeinen Ausgaben/technischen Spesen (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinierungsplan, Statik, Baubuchhaltung und Kollaudierung von Bauarbeiten und Infrastruktur) stellen keine förderfähigen Kosten dar

Förderfähigkeit der unvorhergesehenen Ausgaben

Bei Baulichkeiten sind Kosten für Unvorhergesehenes (sofern sie in der Massenberechnung und Kostenschätzung des definitiven- und des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einem Höchstbetrag von 3 % der zulässigen Arbeiten förderfähig.

Unvorhergesehene Ausgaben sind beim Ankauf von Maschinen und Anlagen nicht förderfähig.

Dies gilt auch für die Vorhaben der Intervention SRG06, sofern sie relevant sind.

Definition von Junglandwirt und aktiver Landwirt

Junglandwirt

Höchstaltersgrenze: 40

Vom „Leiter des Betriebes“ zu erfüllende Voraussetzungen

Da der Abschnitt 4.1.5. Höchstaltersgrenze es nur erlaubt, Ziffern einzugeben, wird Folgendes präzisiert: **unter 41 Jahren**

Der Junglandwirt, der sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt oder erst kürzlich niedergelassen hat, gilt als Betriebsleiter, wenn er die effektive und dauerhafte Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die Entscheidungen betreffend die Führung des Betriebes, die Gewinne und die finanziellen Risiken übernimmt.

Somit ist der Junglandwirt, falls er ein Einzelunternehmen gründet, *ipso facto* Betriebsleiter.

Im Falle einer Gesellschaft, übt der Junglandwirt die effektive Kontrolle aus, wenn er:

1. einen erheblichen Anteil am Kapital hält;
2. am Entscheidungsprozess betreffend die Führung der Gesellschaft (auch im Hinblick auf die Finanzgebarung) teilnimmt;
3. für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig ist.

Diese Grundsätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Kontrolle und auch die finanziellen Handlungsbefugnisse für die verschiedenen Gesellschaftstypologien gemäß den unten wiedergegebenen Kriterien anzuwenden.

° PERSONENGESELLSCHAFTEN

Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften, haben die Personengesellschaften keine „Rechtspersönlichkeit“: Sie sind somit für den Staat keine von den Gesellschaftern selbst vollkommen getrennte Rechtssubjekte.

Obwohl also diese Gesellschaften Inhaberinnen von Rechten und Pflichten sein können, überträgt sich letztendlich die Verantwortung für eventuelle Versäumnisse auf die Gesellschafter.

Dementsprechend haften diese (mit Ausnahme der Kommanditisten der Kommanditgesellschaften) unbeschränkt und gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten. Bei einem Konkurs gehen zusammen mit der Gesellschaft auch persönlich alle Gesellschafter mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung in Konkurs.

a) Einfache Gesellschaft (eG) und offene Handelsgesellschaft (oHG)

- Die Kontrolle wird von einem Junglandwirt ausgeübt, wenn er, unabhängig vom besessenen Gesellschaftskapital, für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist und am Entscheidungsprozess betreffend die Führung der Gesellschaft (auch im Hinblick auf die Finanzgebarung) teilnimmt. Falls das Subjekt, das der Gesellschaft die Qualifikation des Junglandwirts verleiht, auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen wird, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht, ist die Anforderung nicht erfüllt.

b) Kommanditgesellschaft (KG)

- Die Kontrolle wird von einem Junglandwirt ausgeübt, wenn er Komplementär ist und, unabhängig vom besessenen Gesellschaftskapital, für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist sowie am Entscheidungsprozess betreffend die Führung der Gesellschaft (auch im Hinblick auf die Finanzgebarung) teilnimmt. Falls das Subjekt, das der Gesellschaft die Qualifikation des Junglandwirts verleiht, auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen wird, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht, ist die Anforderung nicht erfüllt.

° KAPITALGESELLSCHAFTEN

Sie haben Rechtspersönlichkeit. In diesen haben die Gesellschafter eine beschränkte Haftung gegenüber Gläubigern, beschränkt allein auf das gezeichnete Gesellschaftskapital, somit können die Gläubiger im Falle eines Verlustes oder Konkurses ihre Ansprüche nur auf das Gesellschaftsvermögen geltend machen.

a) Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vGmbH)

- Die Kontrolle wird von einem Junglandwirt ausgeübt, wenn er mindestens 30% des Gesellschaftskapitals besitzt und die Handlungsbefugnisse für die ordentliche Verwaltung entweder als Präsident des Verwaltungsrates oder als Alleinverwalter oder als beauftragter Verwalter oder auf jeden Fall in jedem anderen Amt, für das die geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen die Handlungsbefugnisse vorsehen, ausübt. Falls das Subjekt, das der Gesellschaft die Qualifikation des Junglandwirts verleiht, auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen wird, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht, ist die Anforderung nicht erfüllt.

b) Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung (EinpersonenGmbH)

- Die Kontrolle wird vom Junglandwirt ausgeübt, der einziger Gesellschafter ist, es sei denn er wird auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht.

c) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- Die Kontrolle wird vom Junglandwirt ausgeübt, wenn er Komplementär ist und, unabhängig vom besessenen Kapitalanteil, für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist sowie am Entscheidungsprozess betreffend die Führung der Gesellschaft (auch im Hinblick auf die Finanzgebarung) teilnimmt. Falls das Subjekt, das der Gesellschaft die Qualifikation des Junglandwirts verleiht, auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen wird, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht, ist die Anforderung nicht erfüllt.

° LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (Gen.mbh)

Im Gegensatz zu den Gesellschaften mit Gewinnabsichten (Personen- und Kapitalgesellschaften) zeichnen sich die Genossenschaften dadurch aus, dass sie „auf Gegenseitigkeit“ ausgerichtet sind: Dieser Zweck unterscheidet sich von der Gewinnabsicht insofern, dass nicht die Absicht besteht, einen Gewinn zu erzielen, sondern einen gemeinsamen „Vorteil“ im Allgemeinen. Sie können als eine Vereinigung von Personen definiert werden, die eine wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten der Gesellschafter ausüben, um Güter, Dienstleistungen oder Vergütungen zu besseren Bedingungen als den Marktbedingungen zu erhalten.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind auf dem Gebiet der Produktion, auf dem Gebiet der Verarbeitung, auf dem Gebiet der Konservierung und auch auf dem Gebiet der Aufzucht von Vieh tätig.

- Die Kontrolle wird vom Junglandwirt ausgeübt, der entweder das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates oder des Alleinverwalters oder des beauftragten Verwalters oder auf jeden Fall jedes andere Amt ausübt, für das die geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen die Handlungsbefugnisse für die Gen.mbh vorsehen. Falls das Subjekt, das der Gesellschaft die Qualifikation des Junglandwirts verleiht, auch nur teilweise von den ordentlichen Handlungsbefugnissen ausgeschlossen wird, wie aus dem Handelsregister (Handelsregisterauszug), aus Gesellschaftervereinbarungen oder jeder anderen Urkunde oder Tatsache hervorgeht, ist die Anforderung nicht erfüllt.

4.1.5.3 Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen

Der Junglandwirt muss einen der folgenden Studientitel besitzen:

1. Universitätsabschluss mit landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder veterinärmedizinischer Ausrichtung oder Titel der Sekundarstufe zweiten Grades mit landwirtschaftlicher Ausrichtung;
2. Titel der Sekundarstufe zweiten Grades mit nicht landwirtschaftlicher Ausrichtung und Teilnahmebestätigung an einem oder mehreren Fortbildungskursen zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung, zu Themen im Bereich der Agrar- und Ernährungswissenschaft, der Umwelt oder der sozialen Dimension, welche von Körperschaften gehalten werden, die seitens der Regionen oder autonomen Provinzen akkreditiert sind, oder Teilnahme an einer Intervention über die Zusammenarbeit für den Generationswechsel;
3. Titel der Sekundarstufe ersten Grades, mit dem eine Arbeitserfahrung im Bereich Landwirtschaft von mindestens drei Jahren einhergeht, die über die Eintragung im entsprechenden Sozialversicherungssystem nachgewiesen oder durch die Teilnahme an einer Intervention über die Zusammenarbeit für den Generationswechsel erworben wird, oder, falls dies in den regionalen Ausschreibungen für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist, Titel der Sekundarstufe ersten Grades, mit dem eine Teilnahmebestätigung an einem oder mehreren Fortbildungskursen zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener

Aktiver Landwirt

Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben

Ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit besteht in der Ausübung von mindestens einer jährlichen landwirtschaftlichen Anbaumethode, um die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten oder um eine landwirtschaftliche Produktion zu erzielen.

Als aktive Landwirte gelten jene, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Besitz einer der folgenden Anforderungen sind:

a) Landwirte, die im Jahr vor Einreichung des Antrags direkte Zahlungen von insg. nicht mehr als 5.000 Euro erhalten haben;

b) Eintragung im Handelsregister in der Sondersektion als „aktives“ landwirtschaftliches Unternehmen oder als Kleinunternehmer und/oder als Selbstbebauer. Wenn das Einzelunternehmen oder die Gesellschaft in einem anderen Status als dem „aktiven“ eingetragen ist, was die Ausübung der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens verhindert, wird die Anforderung des aktiven Landwirts nicht anerkannt;

c) Eintragung bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (NISF) als Selbstbebauer, berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer, Teilpächter oder Halbpächter.

d) Besitz der aktiven Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft mit einer jährlichen MwSt.-Erklärung oder mit Mitteilung der für die Mehrwertsteuer relevanten Tätigkeiten, aus der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit hervorgeht, in Bezug auf das der Einreichung des Antrags vorhergehende Jahr. Für die Betriebe, deren landwirtschaftliche Flächen sich zu mehr als 50% in Bergregionen und/oder benachteiligten Gebieten im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen befinden, sowie für Landwirte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr der Einreichung des Antrags beginnen, reicht es, im Besitz einer aktiven Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft zu sein.

Die Eintragung im Handelsregister hat nicht eine Verpflichtung zur Produktion zur Folge, aber wenn das Subjekt vorhat, eine unternehmerische landwirtschaftliche Tätigkeit, die ein Geschäftsvolumen von mehr als 7.000 Euro generiert, auszuüben, ist es verpflichtet, sich ins Handelsregister einzutragen. Für Betriebe, die ein Geschäftsvolumen von nicht mehr als 7.000 Euro erzielen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Sinne von Art. 11 des GvD Nr. 87/2018, umgewandelt mit G Nr. 96/2018, von der Mitteilung der für die Mehrwertsteuer relevanten Tätigkeiten befreit zu sein, reichen Rechnungen, Zollerklärungen oder andere steuerlich/buchhalterisch relevante Dokumente in Bezug auf die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit, welche zur Produktion oder zur Erhaltung der Flächen ausgeübt wurde, aus.

Entscheidung zur Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen von höchstens 5000 EUR, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten:

Ja

Die Schwelle ist bei 5.000 Euro festgelegt, um von den Direktzahlungen die landwirtschaftlichen Part-Time-Betriebe und jene mit mehreren Tätigkeiten, die keine aktive Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft inne haben oder die ein Geschäftsvolumen von weniger als 7.000 Euro erzielen und nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht auszuschließen.

Wenn ein Landwirt im vorangegangenen Jahr keinen Antrag um Direktzahlungen gestellt hat, kann dieser Betrag berechnet werden, indem die Anzahl der förderfähigen Hektar, die dem Landwirt im Jahr der Einreichung des Antrags zur Verfügung stehen, mit der mittleren nationalen Auszahlung der direkten Unterstützung pro Hektar vom vorangegangenen Jahr multipliziert wird, wobei letzterer festgelegt wird, indem der nationale jährliche Höchstbetrag laut Anlage V der Verordnung (EU) 2021/2015 durch die Gesamtzahl der Hektar, die für jenes Jahr für förderfähig erklärt wurden, dividiert wird.

8. INTERVENTIONSDESCRIBZIONI

Liste der aktivierten Interventionen zur ländlichen Entwicklung

1. SRA08 - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden
2. SRA09 - ACA9 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen
3. SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität
4. SRA29 - Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
5. SRA30 - Tierwohl
6. SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen
7. SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
8. SRD04 - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung
9. SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich
10. SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern
11. SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
12. SRD15 - Produktive forstliche Investitionen
13. SRE01 - insediamento giovani agricoltori
14. SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI
15. SRG05 - LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)
16. SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Interventionsbeschreibungen:

SRA08 – ACA08– Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Für diese Maßnahme ist die Durchführung von Vorhaben, oder eines Teils davon, außerhalb des Gebiets der zuständigen Region/Autonome Provinz oder außerhalb des Gebiets des italienischen Staats nicht vorgesehen, vorbehaltlich Ausnahmen auf Ebene der Region/Autonomen Provinz für Betriebe, die ihren Sitz in der von der Ausnahmeregelung betroffenen Region/Autonomen Provinz haben und prämiensberechtigter Fläche in Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen haben, sofern ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden.

Bozen sieht diese Möglichkeit vor für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und Betrieben angehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben vor, unter Voraussetzung, dass die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und –Provinzen getroffen hat (mit dem Zweck ein angemessenes Kontrollsystem zu garantieren).

Regionen/Autonome Provinzen	Räumlicher Geltungsbereich für die Durchführung der Maßnahme		
	Regionen/AP	Außerhalb des Gebietes der Region/AP	außerhalb des Gebietes des italienischen Staats
A.P. Bozen	ja	ja	nein

Keine Region/Autonome Provinz berücksichtigt zum Zwecke der Prämienbezahlung die direkt angrenzenden Flächen außerhalb des italienischen Staatsgebietes. Diese Flächen werden aber für die Autonome Provinz Bozen zum Zweck der Bestimmung der Fläche für die Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt.

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Die Intervention wird im gesamten Staatsgebiet und für die Kulturarten „Wiese“, „Weide“ und „Almflächen“ angewandt.

Die Maßnahme gliedert sich in drei Aktionen, die von den Regionen/Autonomen Provinzen aktiviert werden können:

- **Aktion 8.1:** nachhaltige Bewirtschaftung von Wiesen
- **Aktion 8.2:** nachhaltige Bewirtschaftung von Weiden
- **Aktion 8.3:** nachhaltige Bewirtschaftung von Almflächen inklusive Flächen mit etablierten lokalen Praktiken

Die Regionen/Autonomen Provinzen haben die zu aktivierenden Aktionen in ihrem Territorium wie folgt festgelegt:

Regionen/Autonome Provinzen	Anwendung der Aktion 8.1	Anwendung der Aktion 8.2	Anwendung der Aktion 8.3
A.P. Bozen	ja	nein	nein

Bozen aktiviert die Aktion 8.2 aufgrund der geringen Fläche von Heimweiden nicht, und aktiviert auch nicht die Aktion 8.3, aufgrund der Möglichkeit der Teilnahme von Almbetreibern an der Basisprämie

der Betriebsprämie und aufgrund der Einführung der Tiergesundheitsmaßnahme zu Gunsten der Tierhalter.

Die Intervention sieht eine Laufzeit von 5 Jahren vor.

Das einzelne Jahr der Verpflichtung bezieht sich auf das Kalenderjahr (01/01-31/12).

Für die Autonome Provinz Bozen gilt gemäß Art. 70 Absatz 6 Buchstabe b) der EU-Verordnung 2115/2021, dass für neue Verpflichtungen, die ab 2026 eingegangen werden, die Laufzeit der Verpflichtungen im Einklang mit der Dauer des Programmzeitraums entsprechend verkürzt werden kann.

Kombinierbarkeit mit anderen Interventionen

Für die Autonome Provinz Bozen ist die Intervention SRA08 nicht mit anderen Agrarklima und Umwelt-Maßnahmen auf derselben Fläche kumulierbar. Davon ausgenommen ist die Kombinierbarkeit mit anderen Maßnahmen, die nicht zu den Agrar-klima-Umweltmaßnahmen zählen, darunter die Ausgleichzulage.

Grundsätze für die Bestimmung der Auswahlkriterien

Die Maßnahme kann die Anwendung von Auswahlkriterien, vorsehen, um einen größtmöglichen Umweltnutzen zu erzielen. Die Autonome Provinz Bozen verwendet keine Auswahlkriterien, weil sie es für wichtig hält, alle Ansuchen zu finanzieren.

Fördervoraussetzungen der Begünstigten

C01 landwirtschaftliche Einzelbetriebe oder Erzeugergemeinschaften

C02 öffentlichen Körperschaften, welche landwirtschaftlichen Betriebe verwalten

Die Regionen/Autonome Provinzen können zusätzliche Fördervoraussetzungen der Begünstigten festlegen, insbesondere im Zusammenhang mit:

C03 andere Landbewirtschafter

C04 Erzeugergenossenschaften, bestehend aus physischen oder juristischen Personen die den Kriterien von C01, C02 oder C03 entsprechen.

Andere Fördervoraussetzungen

Die Prämien werden im gesamten Staatsgebiet gewährt, wenn die folgende Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

C05 prämienberechtigte Flächen: Wiesen, Heimweiden, permanente Weideflächen

Die Regionen/Autonome Provinzen können weitere Fördervoraussetzungen festlegen.

Nachstehend sind die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen bezüglich der zusätzlichen Fördervoraussetzungen angeführt:

Zusätzliche Fördervoraussetzungen gewählt von der Autonomen Provinz Bozen:
C03 Andere Landbewirtschafter
Andere Fördervoraussetzungen der Begünstigten · Die Begünstigten müssen im <i>“Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“</i> (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.

· Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim *“Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen”* (APIA) haben.

Andere Fördervoraussetzungen – Mindestfläche

Mindestfläche von einem Hektar (1 ha)

- Die im *“Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen”* (APIA) angegebene Fläche.
- Die landwirtschaftliche Betriebe müssen einen Mindestviehbestand von 1 GVE laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) haben.
- Prämienberechtigt sind die folgenden Nettoflächen (mit Abzug der Tarafläche a und/oder der Anwendung von Koeffizienten):

Kulturarten und entsprechende Koeffizienten

1. Wiese/ Wiese Sonderfläche: 1,00
2. Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80
3. Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50
4. Wiese – halbschürig: 0,50
5. Wiese – halbschürig mit Tara 20%: 0,40

Berücksichtigt werden Flächen, die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegen.

Die Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in den Betrieb integrierten Teil darstellen, werden als prämienberechtigt anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und –provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

Art der förderfähigen Verpflichtung (InVeKoS) und andere Verpflichtungen

Die Prämien werden für einen Zeitraum **von 5 Jahren** im gesamten Staatsgebiet gewährt, sofern die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden, die über die im Artikel 70(3) der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Bedingungen hinausgehen:

Aktion 8.1: nachhaltige Bewirtschaftung der Dauerwiesen

101.1 Anzahl der Mahd und/oder spezifischen Arten der Mahd wie von den Regionen/Autonomen Provinzen festgelegt;

101.2 Gewährleistung der mechanischen/manuellen Eindämmung von invasiven Pflanzenarten laut den Vorgaben der Regionen/Autonomen Provinzen;

101.3 Verbot zur Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und anderen Abfällen, die in R10-Verfahren gemäß Teil IV des GvD 152/2006 verwertet werden. Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngemitteln, vorbehaltlich der von Regionen/Autonomen Provinzen begründeten Ausnahmefällen.

I01.4 Nur die Verwendung von Herbiziden und anderen in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist erlaubt. Die Regionen/Autonomen Provinzen können strengere Vorschriften vorsehen.

Für die Aktion 8.1 können die Regionen/Autonomen Provinzen eine spezifische Verpflichtung bezüglich der Einhaltung von Höchst- und Mindestviehbesätzen festlegen.

Regionale Besonderheiten bezüglich der Verpflichtungen der Aktion 8.1 wie von der Autonomen Provinz Bozen gewählt:

Regionale Besonderheiten der Autonomen Provinz Bozen
I01.1 Anzahl der Mahd und/oder spezifischen Arten der Mahd Jährliche Mahd der gesamten Prämienfläche inklusive abtransport des Mähguts. Für die halbschürige Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal alle zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
I01.2 mechanische/manuelle Eindämmen von invasiven Pflanzenarten Nicht zutreffend
I01.3 Mögliche begründete Ausnahmen bezüglich des Verbots von synthetisch hergestellten chemischen Kunstdüngemitteln Verbot der Verwendung von Mineraldüngern und Klärschlamm auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche. Eventuelle Ausnahmen für Mineraldüngergaben können bei entsprechender Genehmigung gewährt. Antragsteller, die eine Ausnahmegenehmigung erlangen wollen, müssen sich an eine spezialisierte Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers, eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P_2O_5), Kalium (K_2O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft den betreffenden Düngeplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von Betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller, nach einer Berechnung der benötigten Düngermenge, eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die Flächen (Parzellen), auf welchen dieser ausgebracht werden darf, enthält. Die maximal zulässigen Einsatzmengen werden nach der folgenden Tabelle berechnet, welche die normale Erhaltungsdüngung darstellt.

Grünland – Ertrag in dt/Hektar	P ₂ O ₅ (kg/ha)	K ₂ O (kg/ha)	MgO (kg/ha)
60 (1-2 Schnitte)	35	135	20
80 (2 Schnitte + Beweidung)	55	200	30
100 (3 Schnitte + Beweidung)	75	270	45
120 Mehrschnittwiese	95	320	60
Unterversorgung Klasse A wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 2		
Unterversorgung Klasse B wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 1,5		

Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalausweises vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung. Es müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten.

Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters:

- Die Kalkung der sauren Böden;

Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

101.4 Verwendung von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln

Nur die Verwendung von Herbiziden und anderen in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist erlaubt.

Eventuelle Verpflichtung bezüglich der Einhaltung von einem Höchst- und Mindestviehbesatz festlegen

Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,5 GVE pro Hektar. Das dem Mindestviehbesatz entsprechende Vieh muss im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und Betriebe, die im Zuge eines Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Neubau oder Sanierung) im selben zeitbegrenzt kein Vieh halten können.

Einhaltung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur Durchschnittshöhe (der betrieblichen Wiesen, Weiden, und Ackerfutterbauflächen (Tolleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb): A) bis zu 1.250 Metern ü.d.M: 2,3 GVE/ha; B) mehr als 1.250 Metern ü.d.M bis zu 1.500 Metern ü.d.M: 2,0 GVE/ha; C) mehr als 1.500 Metern ü.d.M bis zu 1.800 Metern ü.d.M: 1,8 GVE/ha; D) mehr als 1.800 Metern ü.d.M: 1,6 GVE/ha.

Zusatzprämie:

Verzicht auf Grünlandsilage und auf die Verwendung von Silagen in der Fütterung.

Der Umstieg von der Basisprämie auf die Zusatzprämie ist zugelassen, aber ein umgekehrter Umstieg nicht.

Die Autonome Provinz Bozen gewährt eine Zusatzprämie für den Verzicht auf das Silieren und den Verzicht auf Verwendung von Silage in der Viehfütterung. Indem sie Anreize für den Verzicht auf die Verwendung von Plastikverpackungen schafft, die für die Silierung von Gras notwendig sind, will sie die Umweltprobleme beseitigen, die mit der Entsorgung von Plastikmaterial verbunden sind, das nicht immer den für die Verwertungsanlagen erforderlichen Eigenschaften entspricht, und die Verunstaltung der Landschaft durch in Plastikfolien silierte Grasballen vermeiden, ein besonders schwerwiegendes Problem in Berggebieten, in denen der Tourismus von großer Bedeutung ist.

Für alle drei Aktionsarten gilt die Maßnahme für feste Parzellen, vorbehaltlich regionaler Besonderheiten. Im Verpflichtungszeitraum können die Regionen je nach Art der Verpflichtung und den erwarteten Umweltzielen, die Möglichkeit vorsehen, die Maßnahmen auf nicht festen Parzellen durchzuführen.

Die Autonome Provinz Bozen sieht vor die Maßnahme auf nicht festen Parzellen durchzuführen.

Regionen/Autonomen Provinzen	Feste Flächen
A.P. Bozen	Nein

Die Regionen/Autonomen Provinzen können zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes (aber nicht für die Liquidierung der Prämien) direkt an die Region/ Autonomen Provinz angrenzenden Flächen außerhalb des Staatsgebiets berücksichtigen.

Nachstehend finden sich die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen zu den weiteren Verpflichtungen:

Für die Berechnung des Viehbesatzes verwendet die Autonome Provinz Bozen bestimmte Gewichtungsfaktoren sowohl für die Anbauflächen der verschiedenen Kulturarten als auch für die am häufigsten gehaltenen Tierarten, um die Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Nährwert der verschiedenen Kulturen und den Auswirkungen auf den Dünger- und Futterbedarf der auf Provinzebene gehaltenen Tierarten zu optimieren.

Anwendung von regionalen Koeffizienten für die Berechnung der Futterflächen

Anzuwendende Koeffiziente für die Futterflächen zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes:

Wiese/ Wiese Sonderfläche: 1,00
 Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80
 Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50
 Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig): 0,50
 Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig) Tara 20%: 0,40
 Wiese /Wiese Sonderfläche (halbschürig) Tara 50%: 0,25
 Weide: 0,4
 Weide mit Tara 20%: 0,32
 Weide mit Tara 50%: 0,2
 Streuobstwiese: 0,5
 Ackerfutterbau: 1,2

Der Viehbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Viehbesatz} = (\text{GVE-Alpungsbesatz}) / (\text{Futterfläche[ha]})$$

Der Alpungsbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Alpungsbesatz} = (\text{Almweidetage} \times \text{GVE}) / 365$$

Bestimmung der regionalen Koeffizienten der Umwandlung in GVE und wissenschaftliche Begründung

Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Rechtfertigung von Prof. Gauly, Freie Universität Bozen, weichen die Umrechnungskoeffizienten in einigen Fällen von den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Koeffizienten ab

Einige der gehaltenen Tierarten weisen Besonderheiten auf, da sie an die alpine Bergwelt angepasst sind. Dies erfordert die Notwendigkeit die Umwandlungskoeffizienten teilweise anzupassen.

Anzuwendende Koeffizienten für die Berechnung der GVE:

Rinder:

1. Rinder, Yaks, Zebus über 2 Jahre: 1,000 GVE
2. Rinder, Yaks, Zebus von 6 Monate bis 2 Jahren: 0,600 GVE
3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monate: 0,400 GVE

Pferde:

1. Pferde über 6 Monate: 0,700 GVE
2. Esel, Maultiere über 6 Monate: 0,700 GVE
3. Ponys über 6 Monate und andere Kleinpferde (einschließlich Haflinger) 0,700 GVE

Schafe und Ziegen:

Schafe, Ziegen über 1 Jahr: 0,150 GVE

Schweine:

Zuchtschweine: 0,200 GVE

Mastschweine mit kurzem jährlichen Produktionszyklus (2 Produktionszykle jährlich) ab 50 kg: 0,200 GVE

Hühner:

1. Legehennen: 0,005 GVE
2. Masthähnchen: 0,005 GVE

Anderes Geflügel

1. Truthühner: 0,03 GVE
2. Strauße über 1 Jahr: 0,150 GVE

Andere Pflanzenfresser:

1. Lamas und Alpakas über 1 Jahr: 0,150 GVE
2. Aufzucht von Wildtieren über 1 Jahr (Hirsche, Damwild, ...): 0,150 GVE

In Bezug auf Legehennen, Masthähnchen und Mastschweine, die unterhalb des nationalen Schwellenwerts für die obligatorische Registrierung liegen, ist zu beachten, dass diese Arten nur bei mehr als 4 Schweinen und/oder 250 Legehennen/Masthähnchen berücksichtigt werden, da sie

für die Verpflichtung zur Begrenzung der Nährstoffinfiltration gemäß Artikel 7, 1b der Verordnung (EU) Nr. 807/2014, als nicht relevant angesehen werden.

Mögliche Berücksichtigung von Flächen ausserhalb des Nationalgebietes für die Berechnung des Viehbesatzes

Die Autonome Provinz Bozen berücksichtigt für die Berechnung des Viehbesatzes Flächen, welche in nationalen oder internationalen angrenzenden Gebieten liegen, jedoch ohne sie zu vergüten. Für Bozen handelt es sich insbesondere um mögliche Flächen, die im angrenzenden österreichischen Staatsgebiet liegen.

Andere Verpflichtungen

Der Begünstigte unterliegt folgenden Verpflichtungen:

001 Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);

002 Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

Umfang der Unterstützung für die Begünstigten

Die Höhe des Beitrages ist auf der Grundlage der geringeren Einkommen und höheren Kosten bestimmt (in Übereinstimmung mit dem Art. 82 der VO (EU) 2021/2115). Transaktionskosten werden auch berücksichtigt.

Der jährliche Betrag bezieht sich auf den Hektar zulässige landwirtschaftliche Fläche, der tatsächlich Gegenstand der Verpflichtung ist. Die Regionen/Autonomen Provinzen können den Gesamtbetrag der Unterstützung anhand seiner Höhe degressiv gestalten. Nachstehend sind die von den Regionen/Autonomen Provinzen getroffenen Entscheidungen zum Unterstützungsbetrag wiedergegeben:

Zahlungen für die Maßnahme „Bewirtschaftung von Dauergrün und den Weiden“ in der Autonomen Provinz Bozen (Euro/Hektar/Jahr)

Aktion 8.1	Aktion 8.2	Aktion 8.3
Euro/Hektar/Jahr	Euro/Hektar/Jahr	Euro/Hektar/Jahr
180,00-330,00	Nicht aktivierte Aktion	Nicht aktivierte Aktion

Die Mindestprämie beträgt 300,00 €.

Berechnungsmethode

Die Berechnung der Zahlungshöhe ist kohärent mit dem Prinzip „Angemessenheit und Korrektheit der Zahlungsberechnung“ nach Art. 82 und wird gemäß dem Art. 70 der VO (EU) 2021/2115 durchgeführt.

Die Beträge wurden anhand des Dokuments „wirtschaftliche Rechtfertigung und Zertifizierung der im strategischen Nationalplan GAP 2023-2027 vorgesehenen Zahlungen“ festgelegt, welches durch das

Dokument zur wirtschaftlichen Rechtfertigung für die Autonome Provinz Bozen „wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen für die flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen – ELR 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen“ ergänzt wird. Das Dokument wurde vom Zentrum für Politik und Bioökonomie des Rates für Agrarforschung und agroökonomische Analysen (CREA) bearbeitet, eine von der Verwaltungsbehörde des PSPs und von der regionalen Verwaltungsbehörde für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung unabhängig Drittorganisation .

Die Berechnungsmethode garantiert, dass die entsprechenden Berechnungen der Zahlungshöhe angemessen und korrekt sind und durch eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode bestimmt wurden, wie durch die Rechtfertigung bestätigt.

Output

Datentypen	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.14	-	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	-	40.000,00

O.14. Anzahl der Hektar (ausgenommen Waldflächen) oder sonstiger Einheiten, die Umwelt- oder Klimaverpflichtungen unterliegen, die über die obligatorischen Anforderungen hinausgehen.

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRA08 – BOL.01.Basisprämie

Geplante Art des Einheitsbetrags: einheitlich

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	180 €/ha
---	------	----------

SRA08 – BOL.02.Silageverzicht

Geplante Art des Einheitsbetrags: einheitlich

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	150 €/ha
---	------	----------

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	54.000.000,00
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	21.978.000,00

SRA09 - ACA9 – Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Autonome Provinz Bozen fördert die Natura 2000-Lebensräume und die Lebensräume der Natura 2000-Arten, die für diese Intervention in der gesamten Provinz identifiziert wurden, wie im PAF vorgesehen. Dadurch sorgt sie für einen guten Erhaltungszustand dieser Lebensräume auch außerhalb der Schutzgebiete, unterstützt die lokale Flora und Fauna insgesamt und trägt zur Vernetzung der Lebensräume bei, welche für die Erhaltung vieler dieser Arten von Bedeutung ist.

Spezifische Konzeption, Anforderungen und Zulassungsbedingungen für die Maßnahme

Zweck und allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Intervention wird eine jährliche Zahlung pro Hektar Fläche gewährt, um freiwillige Verpflichtungen zur Erhaltung von Arten und zur Bewirtschaftung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse zu entschädigen.

Die Intervention trägt zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen und Lebensräumen von Natura 2000-Arten innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten bei, die von den Regionen und autonomen Provinzen in den prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 festgelegt wurden. Die vorgesehenen Aktionen sind in folgenden Instrumenten vorgesehen:

- in den prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) für weiter gefasste Ökosysteme und hauptsächlich auf den Managementplänen der Natura-2000-Gebiete, den gebietsspezifischen Erhaltungsmaßnahmen oder anderen Planungsinstrumenten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten basierend oder
- direkt in den Managementplänen der Natura-2000-Gebiete, in den gebietsspezifischen Erhaltungsmaßnahmen oder in anderen Planungsinstrumenten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten oder in Schutzgebieten.

Die Intervention finanziert die von der Autonomen Provinz Bozen ermittelten agroklimatischen Umweltpraktiken für Lebensräume und Arten, die hauptsächlich zu folgenden weiter gefassten Ökosystemen gehören: Rasen, Moore, Flachmoore und sonstige Feuchtgebiete, sonstige Agrar-Ökosysteme (einschließlich Anbauflächen) sowie Wälder.

Die Intervention sieht eine Laufzeit von 5 Jahren vor.

Das einzelne Jahr der Verpflichtung bezieht sich auf das Kalenderjahr (01/01-31/12).

Für die Autonome Provinz Bozen gilt gemäß Art. 70 Absatz 6 Buchstabe b) der EU-Verordnung 2115/2021, dass für neue Verpflichtungen, die ab 2026 eingegangen werden, die Laufzeit der Verpflichtungen im Einklang mit der Dauer des Programmzeitraums entsprechend verkürzt werden kann.

Verbindung mit anderen Interventionen

Um die Wirkung zu verbessern, ist es zulässig, die vorgesehenen Verpflichtungen mit denen anderer Agrar-, Klima- und Umweltmaßnahmen zu verstärken. Die Regionen und die Autonomen Provinzen können die Verpflichtungen festlegen, die auf derselben Fläche mit denen dieser Intervention kombiniert werden können, wobei sichergestellt wird, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt.

Im Folgenden werden die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Agrar-, Klima- und Umweltmaßnahmen auf derselben Fläche näher erläutert.

Regionen/Autonome Provinzen	Kombinierbarkeit mit anderen Agrar-, Klima- und Umweltmaßnahmen
Autonome Provinz Bozen	nein

Grundsätze für die Bestimmung der Auswahlkriterien

In der Autonomen Provinz Bozen kommen keine Auswahlkriterien zur Anwendung.

Festlegung der förderfähigen Begünstigten und der spezifischen Förderkriterien, sofern diese für den Begünstigten und das Gebiet relevant sind

Fördervoraussetzungen für die Begünstigten

C01 landwirtschaftliche Einzelbetriebe oder Erzeugergemeinschaften

C02 öffentlichen Körperschaften, welche landwirtschaftliche Betriebe verwalten

Die Regionen/Autonomen Provinzen können zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten festlegen.

Die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen über die weiteren Kriterien für die zusätzlichen Fördervoraussetzungen für die Begünstigten werden im Folgenden definiert.

Regionen/Autonome Provinzen	Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten
Autonome Provinz Bozen	Vereine

Die Autonome Provinz Bozen fügt die Vereine als weitere Begünstigte hinzu, denn um die Ziele von Natura 2000 zu erreichen, ist es wichtig, alle potenziellen Gebiete mit wertvollen Lebensräumen zuzulassen, also auch solche, die nicht von klassischen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen bewirtschaftet werden sondern von Vereinen.

Weitere Fördervoraussetzungen

Die Prämien werden im gesamten Staatsgebiet gewährt, wenn die folgenden Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

C04 Lebensräume und Gebiete, die von den Regionen/Autonomien Provinzen anhand spezifischer Kriterien ausgewiesen wurden, um die Übernahme von spezifischen freiwilligen Verpflichtungen zu begünstigen, die in den Natura-2000-Managementinstrumenten vorgesehen sind. Die Modalitäten für die Ermittlung der prämierten Lebensräume und Gebiete werden im Folgenden näher erläutert.

Modalitäten für die Ermittlung von Lebensräumen und Gebieten

Regionen/Autonome Provinzen	Modalitäten für die Ermittlung von Lebensräumen und Gebieten, welche diese Maßnahme in Anspruch nehmen können
Autonome Provinz Bozen	Die Förderungen betreffen Natura-2000-Lebensräume und naturnahe Lebensräume von Natura-2000-Arten im gesamten Territorium der Provinz, die Gegenstand von landwirtschaftlicher und/oder silvopastoraler Bewirtschaftung sind. Der Erhaltungszustand dieser Lebensräume wird hauptsächlich durch die Art der Anbaumethode bestimmt. Die für jeden Lebensraum gewählten Verpflichtungen lenken die Anbaupraktiken so, dass ein günstiger Erhaltungszustand des Lebensraums auf der geförderten Fläche erhalten oder erreicht wird.

	Autonome Provinz Bozen
Gebüsche und Waldunterwuchs	
2250* Mediterrane Küstendünen mit Wacholder <i>Juniperus</i> spp.	
4030 Trockene europäische Heiden	
4060 Alpine and boreale Heiden	
4090 Oromediterrane endemische Heiden mit Stechginster	
5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	
5210 Baumförmige Matorrals mit <i>Juniperus</i> spp.	
5330 Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)	
5420 <i>Sarcopoterium spinosum</i> — Phryganes	
5430 Endemische Phrygane des <i>Euphorbio-Verbascion</i>	
Grasland	
1340* Salzwiesen im Binnenland	
2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	
6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	
6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	x
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen	x
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	x
6220* Mediterrane Trockenrasen der <i>Thero-Brachypodietea</i>	

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	x
6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen	
62A0 Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (<i>Scorzoneratalia villosae</i>)	
6310 Dehesas mit immergrünen Eichenarten	
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	x
6420 Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des <i>Molinio-Holoschoenion</i>	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	x
6520 Berg-Mähwiesen	x
Moore, Flachmoore und sonstige Feuchtgebiete	
7210* Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>	x
7230 Kalkreiche Niedermoore	x
Sonstige Niedermoore	x
7110* Lebende Hochmoore	x
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	x
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	x
7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	x
Schilfbestände mit Dominanz von <i>Phragmites australis</i> und/oder <i>Typha</i> spp.	x
Süßwasserlebensräume (Flüsse und Seen)	
3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)	
3120 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit <i>Isoëtes</i> spp.	
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	
3160 Dystrophe Seen und Teiche	
3170* Temporäre mediterrane Flachgewässer	
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	
3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>	
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	
3250 Permanente mediterrane Flüsse mit <i>Glaucium flavum</i>	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	
3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	
3280 Permanente mediterrane Flüsse: <i>Paspalo-Agrostidion</i> und Galeriewälder aus <i>Salix</i> und <i>Populus alba</i>	
3290 Temporäre mediterrane Flüsse mit <i>Paspalo-Agrostidion</i> -Vegetation	

Von den Regionen und Autonomen Provinzen ausgewählte sonstige Agrar-Ökosysteme (einschließlich Anbauflächen)	
Bestockte artenreiche Wiesen	x
Bestockte Fettwiesen	x
Lärchenweiden	x
Kastanienhaine und Streuobstwiesen	x
Hecken	x
Wälder	
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	
9180* Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	
91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	x
91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	
91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Erythronio-Carpinion</i>)	
91AA* Östliche Flaumeichenwälder	
9210* Buchenwald der Apenninen mit <i>Taxus</i> und <i>Ilex</i>	
9220* Buchenwald der Apenninen mit <i>Abies alba</i> und Buchenwald mit <i>Abies nebrodensis</i>	
9260 Eichenwälder mit <i>Castanea sativa</i>	
92A0 Galeriewald mit <i>Salix alba</i> und <i>Populus alba</i>	
92D0 Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (<i>Nerio-Tamaricetea</i> und <i>Securinegion tinctoriae</i>)	
9320 Wälder mit <i>Olea</i> und <i>Ceratonia</i>	
9330 Wälder mit <i>Quercus suber</i>	
9340 Wälder mit <i>Quercus ilex</i> und <i>Quercus rotundifolia</i>	
9380 Wälder mit <i>Ilex aquifolium</i>	
9540 Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern	
9560* Endemische Wälder mit <i>Juniperus</i> spp.	
9580* Mediterrane Wälder mit <i>Taxus baccata</i>	

*In der Richtlinie 92/43/EWG als prioritär eingestufte Lebensräume

Zusammenfassung von Lebensräumen mit denselben Verpflichtungen und Prämien - Autonome Provinz Bozen

Die Lebensräume, für die die gleichen Verpflichtungen erforderlich sind, um die Ziele dieser Intervention zu erreichen, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Sowohl die Bemessung der Prämienbeträge als auch die kartografische Abgrenzung der prämienerberechtigten Flächen beziehen sich auf diese Lebensraumgruppen, die auch in den folgenden Abschnitten verwendet werden.

Lebensraumgruppe	Zur Lebensraumgruppe zählende Lebensräume
1 – Magerwiesen und Niedermoorwiesen	6150, 6170, 6210, 6230*, 7230, Sonstige Niedermoore

2 – Artenreiche Bergwiesen	6510, 6520
3 – Schilfbestände	6410, 7210*, Schilfbestände mit Dominanz von <i>Phragmites australis</i> und/oder <i>Typha</i> spp.
4 – Bestockte artenreiche Wiesen	Bestockte artenreiche Wiesen
5 – Bestockte Fettwiesen	Bestockte Fettwiesen
6 – Lärchenweiden	Lärchenweiden
7 – Kastanienhaine und Streuobstwiesen	Kastanienhaine und Streuobstwiesen
8 – Moore und Auwälder	7110*, 7120, 7140, 7150, 91E0*
9 – Hecken	Hecken

*In der Richtlinie 92/43/EWG als prioritär eingestufte Lebensräume

Bezüglich der Verfügbarkeit der Prämienflächen im Verpflichtungszeitraum wird auf die sektorübergreifenden Bestimmungen verwiesen.

Die Regionen/Autonen Provinzen können eine Mindestfläche und/oder eine Mindestprämie festlegen.

Im Folgenden werden die von der Autonomen Provinz Bozen angewandten Förderkriterien im Detail aufgelistet.

Regionen/Autonome Provinzen	Zusätzliche Fördervoraussetzungen der Begünstigten	Mindestfläche und/oder Mindestprämie
Autonome Provinz Bozen	· Die Begünstigten müssen im “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen” (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein. Begründung: Notwendigkeit einer aktualisierten Datenbank der direkt von der Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Betriebsbögen als offizielle Grundlage für die Erstellung der Beihilfe- und Zahlungsanträge und für die Bearbeitung derselben. · Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die gegenständliche Maßnahme für die im Provinzgebiet liegenden Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen” (APIA) haben. Begründung: die geographischen Gegebenheiten und die Morphologie des Territoriums der Provinz haben vor allem in einigen Tälern dazu geführt, dass landwirtschaftliche Betriebe Flächen bewirtschaften, welche die Provinzgrenzen überschreiten. Zum Zweck der Vereinfachung und um die Maßnahme und ihre Auswirkungen auf einen möglichst großen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Provinz auszudehnen können die Prämien auch für Betriebe außerhalb der Provinz gezahlt werden, sofern der Grundsatz einer einzigen Zahlung für dieselbe Fläche beibehalten wird.	Mindestprämie: 200,00 €

Regionen/Autonome Provinzen	Weitere Kriterien
Autonome Provinz Bozen	· Als förderfähige Fläche werden die im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) angegebenen Flächen berücksichtigt. · Prämienberechtigt sind die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen. Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen liegen und zu Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in einen solchen Betrieb integrierten Teil darstellen, werden als prämienberechtigt anerkannt, sofern die Autonome Provinz Bozen eine entsprechende Vereinbarung mit den angrenzenden Regionen und Provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des Staatsgebietes liegende Flächen sind nicht prämienberechtigt. · Prämienberechtigt sind die folgenden Nettoflächen (mit Abzug der Tarafläche), wobei auf die oben aufgelisteten Lebensraumgruppen Bezug genommen wird: · Für die Lebensraumgruppen "Magerwiesen und Niedermoorwiesen", "Artenreiche Bergwiesen", "Bestockte artenreiche Wiesen", "Bestockte Fettwiesen": Wiese (Dauerwiese), Wiese (Dauerwiese Tara 20%), Wiese (Dauerwiese Tara 50%), Wiese (halbschürig), Wiese (halbschürig Tara 20%), Wiese (halbschürig Tara 50%), Wiese Sonderfläche, Wiese Sonderfläche (Tara 20%), Wiese Sonderfläche (Tara 50%), Wiese Sonderfläche (halbschürig), Wiese Sonderfläche (halbschürig Tara 20%), Wiese Sonderfläche (halbschürig Tara 50%). · Für die Lebensraumgruppe "Schilfbestände": Weitere Flächen · Für die Lebensraumgruppe "Lärchenweiden": Weide, Weide (Tara 20%), Weide (Tara 50%), Alpe (ohne Tara), Alpe (bestockt 20%), Alpe (bestockt 50%), Alpe (versteint 20%), Alpe (versteint 50%), Alpe (Tara 70%) · Für die Lebensraumgruppe "Kastanienhaine und Streuobstwiesen": Kastanienhain, Streuobstwiese, und, solange die Kultur "Streuobstwiesen" nicht in allen Betriebsdateien implementiert ist, auch Dauerwiese, Dauerwiese (Tara 20%), Dauerwiese (Tara 50%), Halbschürige Mähwiese, Halbschürige Mähwiese (Tara 20%), Halbschürige Mähwiese (Tara 50%), Wiese Sonderfläche, Wiese Sonderfläche (Tara 20%), Wiese Sonderfläche (Tara 50%), Halbschürige Mähwiese, Halbschürige Mähwiese Sonderfläche (Tara 20%), Halbschürige Sonderfläche (Tara 50%) · Für die Lebensraumgruppe "Moore und Auwälder": Weitere Flächen, Wald · Für die Lebensraumgruppe "Hecken": Hecken · Prämienberechtigt sind Flächen, die nicht nur den oben angeführten kompatiblen Kulturarten entsprechen, sondern die einem für die Förderung ausgewählten Lebensraum entsprechen, welcher als solcher auf Antrag der interessierten Bewirtschafter der Flächen erhoben und im Land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem der Provinz Bozen (LAFIS) kartographisch erfasst wurde. In einzelnen Fällen kann die Person, welche die Erhebung durchführt, besonders magere oder fette Ausprägungen eines bestimmten Lebensraums als prämienberechtigt für eine andere als die oben angeführte Lebensraumgruppe erklären, wobei für die betreffende Fläche die Verpflichtungen der zugewiesenen Lebensraumgruppe gelten.

	· Zusätzliche Zulassungskriterien für Prämienflächen (wobei auf die oben aufgelisteten Lebensraumgruppen Bezug genommen wird): · Lebensraumgruppe "Bestockte artenreiche Wiesen": der Pflanzenbestand der Krautschicht muss einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese entsprechen; gleichmäßige Überschirmung mit Lärchen oder heimischen Laubbäumen von mindestens 10%; Überschirmung mit anderen Baumarten < 5%; · Lebensraumgruppe "Bestockte Fettwiesen": gleichmäßige Überschirmung mit Lärchen oder heimischen Laubbäumen von mindestens 10%; Überschirmung mit anderen Baumarten < 5%; · Lebensraumgruppe "Lärchenweiden": gleichmäßige Überschirmung mit Lärchen oder heimischen Laubbäumen von mindestens 20%; Überschirmung mit anderen Baumarten < 5%; · Lebensraumgruppe "Kastanienhaine und Streuobstwiesen": gleichmäßige Überschirmung mit Kastanien- oder Obstbäumen von mindestens 20%; Überschirmung mit anderen Baumarten < 5%; Intensivkulturen in Reihenzpflanzung sind nicht zugelassen; · Lebensraumgruppe "Moore und Auwälder": Falls die Fläche an Weiden grenzt muss sie während der gesamten Weidenutzungsperiode eingezäunt sein; · Lebensraumgruppe "Hecken": Gehölzstreifen bestehend aus mindestens 5 heimischen Laubgehölzen; Deckungsgrad der Nadelgehölze < 5%, Deckungsgrad nicht heimischer Laubgehölze < 10%; maximale Breite der geförderten Fläche 10 Meter; im Bereich von Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand der Kulturen zur Hecke mindestens dem Reihenabstand entsprechen.
--	--

Regionen/Autonome Provinzen	Verfügbarkeit der Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraums oder für einen kürzeren Zeitraum
Autonome Provinz Bozen	Verfügbarkeit der Flächen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und bis zum 31.08. des entsprechenden Jahres. Die Beibehaltung der Fläche, für welche eine mehrjährige Verpflichtung eingegangen wurde, ist nicht an die Verfügbarkeit einzelner und spezifischer Parzellen gebunden. Während des Verpflichtungszeitraums ist es möglich, die Parzellen, die im Gesuch genannt sind, mittels Anpassung des Betriebsbogens vonseiten des Antragstellers auszutauschen, sofern dies das Erreichen des Zieles der Maßnahme nicht gefährdet. Es ist ohne das Gesuchsjahr, die Maßnahme oder die Lebensraumgruppe betreffende Einschränkungen möglich, die Flächen zu erweitern. Maximale Reduzierung der Gesamtprämienfläche für alle Lebensraumgruppen dieser Maßnahme von 20% der Fläche des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen sind nur im Fall von höherer Gewalt, wenn ein anderer Bewirtschafter die eingegangenen Verpflichtungen teilweise oder zur Gänze bis zum Ende der Verpflichtungsperiode weiterführt, sowie – beschränkt auf Magerwiesen und Niedermoorwiesen (Gruppe 1) und artenreiche Bergwiesen (Gruppe 2) – wenn aus der Vor-Ort-Kontrolle eine Veränderung des Habitats im Laufe der Zeit resultiert, welche nicht dem Antragsteller zuzuschreiben ist, beispielsweise klimatischen Faktoren, außergewöhnlichen Wetterereignissen usw. zulässig,

Definition der zulässigen Förderungsart (nicht INVEKOS) oder der Verpflichtung (INVEKOS) und weitere Pflichten

Die Prämien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im gesamten Staatsgebiet gewährt, sofern die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden, die über die im Artikel 70(3) der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Bedingungen hinausgehen und die die Regionen/Autonomen Provinzen aufgrund der Lebensraumtypen, auf welche die Verpflichtungen angewandt werden sowie der lokalen Gegebenheiten festgelegt haben:

101 Einhaltung der folgenden Verpflichtungen, welche die Autonome Provinz Bozen für Lebensräume und Arten definiert hat:

Rasen	Beweidung	Entstrauchung und/oder Entfernung von Bäumen	Mahd	Wasser-management	Sonstiges
6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6210			Mahd mindestens alle	Verzicht auf das Anlegen	Verzicht auf die Ausbringung von

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)			2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen)	neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nur vom 1. September bis zum 14. März des darauffolgenden (Abweichungen von den oben genannten Fristen müssen von der Abteilung	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des

			Natur, Landschaft und Raumentwick- lung genehmigt sein)		Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6510 Magere Flachland- Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes		Düngung nur mit Mist und in einer Menge, die den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes nicht verschlechtert Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
6520 Berg-Mähwiesen			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes		Düngung nur mit Mist und in einer Menge, die den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes nicht verschlechtert Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln

					Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
Moore, Flachmoore und sonstige Feuchtgebiete	Beweidung	Entstrauchung und/oder Entfernung von Bäumen	Mahd	Wasser- manage-ment	Sonstiges
7210* Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
7230 Kalkreiche Niedermoore			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen

			Ausnahme- fällen)		Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
Sonstige Niedermoore			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwick- lung genehmigten Ausnahme- fällen)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
7110* Lebende Hochmoore	Verzicht auf Beweidung		Verzicht auf Mahd	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art
7120 Noch renaturierungs- fähige degradierte Hochmoore	Verzicht auf Beweidung		Verzicht auf Mahd	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art
7140 Übergangs- und Schwingrasen- moore	Verzicht auf Beweidung		Verzicht auf Mahd	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art
7150 Torfmoor- Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	Verzicht auf Beweidung		Verzicht auf Mahd	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art

Schilfbestände mit Dominanz von <i>Phragmites australis</i> und/oder <i>Typha</i> spp.			Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes Mahd nur vom 1. September bis zum 14. März des darauffolgenden Jahres (Abweichungen von den oben genannten Fristen müssen von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigt sein)	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
sonstige Agrar-Ökosysteme (einschließlich Anbauflächen)	Beweidung	Entstrauchung und/oder Entfernung von Bäumen	Mahd	Wassermanagement	Sonstiges
Bestockte artenreiche Wiesen		Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und heimischen Laubbäumen	Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes		Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen)
Bestockte Fettwiesen		Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und	Jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes		Düngung nur mit Mist Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern

		heimischen Laubbäumen			(Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln
Lärchenweiden		Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und heimischen Laubbäumen			Keine Düngung mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen)
Kastanienhaine und Streuobstwiesen		Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Sträuchern anderer Arten			Düngung nur mit Mist Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln Verzicht auf Einsatz von Herbiziden
Hecken			Belassung eines mindestens 1 Meter breiten Wiesensaumes an der Hecke, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf		Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden
Wälder	Beweidung	Entstrauchung und/oder Entfernung von Bäumen	Mahd	Wasser-management	Sonstiges
91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion	Verzicht auf Beweidung		Verzicht auf Mahd	Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung	Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art

<i>incanae, Salicion albae)</i>				bestehender Drainagen	
---------------------------------	--	--	--	-----------------------	--

*In der Richtlinie 92/43/EWG als prioritär eingestufte Lebensräume

Während des Verpflichtungszeitraumes darf die der Verpflichtung unterliegende Fläche um nicht mehr als 20% reduziert werden.

Die Regionen/Autonomen Provinzen können zusätzliche Verpflichtungen definieren. Die folgende Tabelle enthält die von den Regionen/Autonomen Provinzen ermittelten sonstigen Verpflichtungen.

Regionen/Autonome Provinzen	Sonstige Verpflichtungen
Autonome Provinz Bozen	- Für die Lebensräume 6150, 6170, 6210, 6230*, 6510, 6520, 7230, sonstige Niedermoore: Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes auch auf Flächen, welche als eine der Ausprägungen der Kulturart "Wiese Sonderfläche" eingestuft sind (mit Hindernissen für die maschinelle Bearbeitung: steinige Flächen, feuchte Flächen, Flächen mit ausgeprägtem Mikrorelief, Flächen mit Baumstümpfen) und/oder eine Neigung von > 40% aufweisen; für diese Verpflichtung werden zusätzliche Kosten anerkannt - Die einen bestimmten Lebensraum betreffenden Verpflichtungen können nicht einzeln gewählt werden, es ist nur möglich, alle für den jeweiligen Lebensraum vorgesehenen Verpflichtungen zusammen zu wählen.

*In der Richtlinie 92/43/EWG als prioritär eingestufte Lebensräume

Die Autonome Provinz Bozen sieht die in der Tabelle angegebene zusätzliche Verpflichtung für die Lebensräume 6150, 6170, 6210, 6230*, 6510, 6520, 7230 und sonstige Niedermoore vor, da auf als Wiese Sonderfläche und/oder als besonders steil (Hangneigung > 40%) eingestuften Flächen eine maschinelle Mahd und Einbringung des Mähguts erschwert oder unmöglich sind, während sie häufig wichtigen Lebensräumen in gutem Erhaltungszustand entsprechen. Ein Verzicht auf die Mahd dieser Flächen würde zunächst zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands des Lebensraums und dann zu dessen Verlust durch die Zunahme von Sträuchern und Bäumen führen. Die zusätzliche Prämie wird gewährt, weil zwar der Einkommensverlust auf solchen Flächen ähnlich ist wie auf anderen vergleichbaren Standorten, die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Lebensräume im Vergleich zu leichter bewirtschaftbaren Lagen jedoch erheblich steigen.

Die für jeden Lebensraum vorgesehenen Verpflichtungen können nicht einzeln gewählt werden, da die Beibehaltung und/oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des betreffenden Lebensraums nur dann gewährleistet ist, wenn alle vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Nichteinhaltung einer bestimmten Verpflichtung kann nämlich dazu führen, dass die Einhaltung einer oder mehrerer anderer Verpflichtungen völlig unwirksam wird.

Weitere Verpflichtungen

Der Begünstigte unterliegt folgenden weiteren Verpflichtungen:

001 Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115)

002 Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115)

Zusammenhang zwischen GLÖZ (guter landw. + ökol. Zustand), GAB (Grundzüge der gemeinsamen Agrarpolitik) und nationalen Bestimmungen und Vorhaben

RM Fert (Mindestanforderung für die Verwendung von Düngemitteln)

Die RM Fert definiert, im Einklang mit der Nitrat-Richtlinie, die Einhaltung der Verpflichtungen (im Hinblick auf Verwaltung, Menge, Zeit und Raum) für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern, von Gärresten und von Düngern auf allen landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich den NGG (nitratgefährdeten Gebieten) und den GG (gewöhnlichen Gebieten).

Die Gruppe 1 „Magerwiesen und Niedermoorwiesen“ sieht den Verzicht auf jegliche Art von Düngemitteln vor und geht damit über die Anforderung hinaus, die deren Einsatz erlaubt.

Umfang der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

Die Prämienbeträge sind gestaffelt, um den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Lebensräume und Arten, sowohl was die Ökologie als auch was die Bewirtschaftung betrifft, Rechnung zu tragen, und werden daher von den Regionen/Autonomien festgelegt und begründet. Die Regionen/Autonomien können den Gesamtbetrag der Unterstützung auf der Grundlage seiner Höhe degressiv gestalten.

Im Folgenden werden die Entscheidungen der Regionen/Autonomien über die Höhe der Prämien im Einzelnen dargelegt.

Einheitsbeträge und Zusatzprämien Autonome Provinz Bozen

Lebensraumgruppe	Zur Lebensraumgruppe zählende Lebensräume	Einheitsbetrag (€/ha)
1 – Magerwiesen und Niedermoorwiesen	6150, 6170, 6210, 6230*, 7230, Sonstige Niedermoore	660,00 + eventuell Zusatzprämie (200,00)
2 – Artenreiche Bergwiesen	6510, 6520	530,00 + eventuell Zusatzprämie (200,00)
3 – Schilfbestände	6410, 7210*, Schilfbestände mit Dominanz von <i>Phragmites australis</i> und/oder <i>Typha</i> spp.	810,00
4 – Bestockte artenreiche Wiesen	Bestockte artenreiche Wiesen	990,00
5 – Bestockte Fettwiesen	Bestockte Fettwiesen	540,00
6 – Lärchenweiden	Lärchenweiden	120,00
7 – Kastanienhaine und Streuobstwiesen	Kastanienhaine und Streuobstwiesen	550,00
8 – Moore und Auwälder	7110*, 7120, 7140, 7150, 91E0*	240,00
9 – Hecken	Hecken	0,9 €/m ² auf < 1000 m ü.d.M. 0,3 €/m ² auf ≥ 1000 m ü.d.M.

Regionen/Autonome Provinzen	Degressivität	Falls ja: Anteil der betroffenen Prämie (Schwelle/%)
Autonome Provinz Bozen	nein	

Berechnungsmethode

Die Berechnung der Höhe der Prämien steht im Einklang mit dem in Artikel 82 genannten Grundsatz der "Angemessenheit und Genauigkeit der Berechnung der Zahlungen" und wird gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt.

Diese Beträge wurden für die Autonome Provinz Bozen auf der Grundlage des Dokuments "Giustificazione economica dei pagamenti per gli interventi a capo e/o superficie- PSR 2023-2027 Provincia Autonoma di Bolzano" (Wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen für die flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen - LEP 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen) festgelegt. Dieses Dokument wurde vom Rat für Agrarforschung und agrarökonomische Analysen (CREA) - Zentrum für Politik und Bioökonomie - erstellt, einer von der Verwaltungsbehörde des PSP und den Verwaltungsbehörden der Autonomen Provinz Bozen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unabhängigen dritten Organisation.

Die Methode zur Berechnung der Höhe der Prämien stellt sicher, dass diese Berechnungen angemessen und korrekt sind und mittels einer fairen, gerechten und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt werden, was durch eine Zertifizierung bestätigt wird.

Output

Datentypen	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
* Code der geplanten Output-indikatoren	O.14	-	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	-	5.000,00

O.14. Anzahl der Hektar (ausgenommen Waldflächen) oder sonstiger Einheiten, die Umwelt- oder Klimaverpflichtungen unterliegen, die über die obligatorischen Anforderungen hinausgehen

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRA09 - BOL.01. Magerwiesen und Niedermoorwiesen – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	660 €/ha
--	------	----------

SRA09 - BOL.02. Artenreiche Bergwiesen – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	530 €/ha
--	------	----------

SRA09 - BOL.03. Schilfbestände – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	810 €/ha
--	------	----------

SRA09 - BOL.04. Bestockte artenreiche Wiesen – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	990 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.05. Bestockte Fettwiesen – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	540 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.06. Lärchenweiden – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	120 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.07. Kastanienhaine und Streuobstwiesen – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	550 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.08. Moore und Auwälder – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	240 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.09. Hecken unterhalb von 1000 m ü.d.M. – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	9.000 €/ha
---	------	------------

SRA09 - BOL.10. Hecken oberhalb von 1000 m ü.d.M. – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	3.000 €/ha
---	------	------------

SRA09 - BOL.11. Magerwiesen und Niedermoorwiesen, Zusatzprämie für steile Flächen und Wiese Sonderfläche – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	200 €/ha
---	------	----------

SRA09 - BOL.12. Artenreiche Bergwiesen, Zusatzprämie für steile Flächen und Wiese Sonderfläche – jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	200 €/ha
---	------	----------

Mittelzuweisung

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	15.500.000,00
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	6.308.500,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	3.000.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	18.500.000,00

SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Maßnahme „Zucht von vom Aussterben/genetischer Erosion bedrohter nationaler einheimischer Tierrassen“ sieht eine Unterstützung pro GVE für Begünstigte vor, die sich freiwillig für die Erhaltung von genetischen Ressourcen von lokalem Interesse einsetzen, die vom Aussterben bedroht sind, weniger produktiv als andere Rassen sind und der Gefahr unterliegen, aufgegeben zu werden, wenn diesen Züchtern nicht ein angemessenes Einkommensniveau und die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft garantiert wird.

Die Maßnahme, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/126, Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) steht, zielt daher darauf ab, die biologische Vielfalt der Tiere in den landwirtschaftlichen Betrieben zu schützen und die Zucht von Tieren zu unterstützen, die einer oder mehreren lokalen Rassen angehören, die als vom Aussterben/von genetischer Erosion bedroht anerkannt und im nationalen Register für Biodiversität in der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie oder in den Registern oder Listen der genetischen Ressourcen der Regionen/Provinzen eingetragen sind.

Die Maßnahme sieht gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 70 Abs. 6 Buchstabe b) einen Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr (1 Jahr) vor.

Die Regionen und die Autonomen Provinzen legen je nach ihren Besonderheiten die Dauer der Verpflichtung bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren fest.

Das einzelne Jahr der Verpflichtung bezieht sich auf das Kalenderjahr (01.01-31.12).

Im Folgenden ist die Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen über die Dauer der Verpflichtungen im Einzelnen aufgeführt:

Dauer der Verpflichtung 1-5 anni	Begründung
1 Jahr	-

Verbindung mit anderen Interventionen

Die Intervention kann auch in Kombination mit anderen Interventionen durchgeführt werden. Um die Leistung der Intervention zu verbessern, ist es zulässig, die vorgesehenen Verpflichtungen mit denen anderer Agrarumweltinterventionen zu verstärken. Die Regionen und Autonomen Provinzen können Verpflichtungen festlegen, für dieselben Tiere, die mit dieser Intervention kombinierbar sind, wobei sicherzustellen ist, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt.

Im Folgenden werden die Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen SRA-Interventionen für dieselben Tiere wiedergegeben:

Kombinierbarkeit mit anderen SRA Interventionen
• SRA30 "Tiergesundheit": Aktionsbereich A, 4.5 Zugang zur Weide, Verwaltung der Weidetierhaltung

Grundsätze für die Bestimmung der Auswahlkriterien

Die Maßnahme kann die Anwendung von Auswahlkriterien vorsehen. In Anbetracht des ökologischen Zwecks der Maßnahme, des Ziels, die Erhaltung und Zucht spezieller Rassen so weit wie möglich auszudehnen, und aufgrund der geringen durchschnittlichen Betriebsgröße der Begünstigten zieht die Autonome Provinz Bozen jedoch die Anwendung von Auswahlkriterien nicht in Betracht.

Fördervoraussetzungen der Begünstigten

C01 landwirtschaftliche Einzelbetriebe oder Erzeugergemeinschaften

C02 andere privaten oder öffentliche Subjekte

Die Regionen/Autonome Provinzen können zusätzliche Fördervoraussetzungen der Begünstigten festlegen.

Andere Fördervoraussetzungen

Die Prämien werden im gesamten Staatsgebiet gewährt, wenn die folgende Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

- **C03** Eintragung der Rasse/Population der vom Aussterben/ Erosion bedrohten Tiere in das Nationale Register der Biodiversität in der Landwirtschaft und im Lebensmittelbereich gemäß Gesetz Nr. 194/2015 oder in die regionalen Register oder Listen der genetischen Ressourcen;

- **C04** Vom Aussterben/Erosion bedrohte nationale einheimische Tierrassen (Rinder, Equiden, Schafe und Ziegen, Geflügel, Schweine und Kaninchen), die einen regionalen Zuchtcode haben und in den Zuchtbüchern/Registern der jeweiligen Rassen eingetragen sind, die Gegenstand der Intervention sind und auf regionaler/Provinzebene auf der Grundlage ihrer Besonderheiten definiert wurden.

Die Regionen/Autonome Provinzen können, um ein ausreichend ehrgeiziges Niveau der Intervention zu erreichen, auf der Grundlage der territorialen Merkmale der Betriebe eine Mindestschwelle an GVE je Zuchtrasse festlegen, die einem Mindestmaß an Unterstützung entspricht.

Die Regionen/ Autonome Provinzen können weitere Fördervoraussetzungen festlegen.

Nachstehend sind die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen bezüglich der Fördervoraussetzungen angeführt:

Zusätzliche Fördervoraussetzungen gewählt von der Autonomen Provinz Bozen:
CO3: Eintragung der Rasse/Population Prämienberechtigt sind Tiere, die in Herdbüchern eingetragen sind.
C04: Prämienberechtigte Rassen Rinderrassen (mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monate) • Pinzgauer; • Pusterer Sprinzen; • Grauvieh; • Original Braunvieh Schafrassen (mit einem Alter von nicht weniger als 12 Monaten). • Villnösser Schaf; • Schwarzbraunes Bergschaf; • Tiroler Steinschaf; • Schnalser Schaf. Pferderassen (mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten): • Noriker.
Mindestschwellenwert (als GVE) Die landwirtschaftliche Betriebe müssen einen Mindestviehbestand von insgesamt 1 GVE für die verschiedenen Rassen haben. → Es gibt keine Begrenzung pro Rasse, aber eine Mindestschwelle von insgesamt 1 GVE für alle bedrohten Rassen. Diese Entscheidung ergibt sich aus der geringen Anzahl an gefährdeten Tieren, die auf dem lokalen Markt der Autonomen Provinz Bozen erhältlich sind.
Wahl der Provinz bezüglich zusätzlicher Förderungsanforderung CX1 Die Begünstigten müssen im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein. à Der Grund für die Eintragung in das "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" liegt in der Notwendigkeit, über eine aktuelle Datenbank der landwirtschaftlichen Betriebe zu verfügen, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen kontrolliert wird und als offizielle Grundlage für die Zusammenstellung der Beihilfe-/Zahlungsanträge und für die Verwaltung ihrer Bearbeitung dient.
Wahl der Provinz bezüglich zusätzlicher Förderungsanforderung CX2 Die landwirtschaftliche Betriebe müssen einen betrieblichen Viehbestand in der Landestierdatenbank haben, und die Tiere müssen zum Stichtag (15. Mai des Jahres der Kampagne) im Herdbuch oder Register eingetragen sein. à Dieses Kriterium ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Maßnahme mit Hilfe der erforderlichen Datenbanken erforderlich.
Wahl der Provinz bezüglich zusätzlicher Förderungsanforderung CX3 Die landwirtschaftliche Betriebe müssen landwirtschaftlichen Flächen im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) haben. → Die Autonome Provinz Bozen erachtet die Verfügbarkeit von Futterflächen für die Fütterung des Viehs als wesentlich in der Tierhaltung.

Art der förderfähigen Verpflichtung (InVeKoS) und andere Verpflichtungen

Verpflichtungen

Die Prämien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im gesamten Staatsgebiet gewährt, sofern die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden, die über die in Artikel 70, Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Bedingungen hinausgehen:

I01: Zucht von Tieren einer oder mehrerer vom Aussterben/ genetischer Erosion bedrohten Rassen, auch wenn diese verschiedenen Arten angehören;

I02: der Bestand der Rasse/Population muss während des gesamten Verpflichtungszeitraums aufrechterhalten werden, vorbehaltlich spezifischer regionaler Bestimmungen.

Die Regionen/Autonomen Provinzen können zusätzliche Verpflichtungen feststellen.

Nachstehend sind die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen bezüglich der Verpflichtungen angeführt:

I02: Aufrechterhaltung des Viehbestands

Da es sich um eine jährliche Verpflichtung handelt, müssen die prämiensberechtigten GVE pro Kampagnenjahr aufrechterhalten werden.

Zusätzliche Verpflichtung: IX1

Einhaltung eines an die territorialen Besonderheiten angepassten Mindest- und Höchstviehbesatzes. Es ist möglich spezifische Koeffizienten für die Berechnung der Futterfläche zu definieren.

Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,5 GVE/ha. Die Tiere, die dem Mindestviehbesatz entsprechen, müssen im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und Betriebe, die im Zuge eines Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Neubau oder Sanierung) im selben zeitbegrenzt kein Vieh halten können.

Einhaltung des Höchstviehbesatzes entsprechend der durchschnittlichen Höhenlage (von Wiesen, Weiden, und Futterflächen) (Toleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):

A) bis zu 1250 m.ü.M: 2,3 GVE/ha;

B) ab 1250 m.ü.M bis zu 1500 m.ü.M: 2,0 GVE/ha;

C) ab 1500 m.ü.M bis zu 1800 m.ü.M: 1,8 GVE/ha;

D) ab 1800 m.ü.M: 1,6 GVE/ha.

→ Diese Elemente werden für eine nachhaltige und extensive Bewirtschaftung der Futterflächen bzw. der Dauerwiesen als nützlich erachtet, wobei ein maximaler Viehbesatz entsprechend der Höhenlage der Wiesen vorgesehen werden muss, der dann schrittweise entsprechend der vorhandenen Futterkapazität in Abhängigkeit der geografischen und klimatischen Bedingungen im Gebirge verringert wird. Mit dem Vorhandensein eines Mindestviehbestands im Betrieb geht eine Bewirtschaftung der Dauerwiesen einher. Das daraus gewonnene Futter wird für die Fütterung der betriebseigenen Tiere verwendet und somit die alpine Umwelt nachhaltig respektiert.

Anzuwendende Koeffizienten für die Futterflächen zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes:

Wiese/ Wiese Sonderfläche	1
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%	0.8
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig)	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) Tara 20%	0.4
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) Tara 50%	0.25
Weide	0.4
Weide mit Tara 20%	0.32
Weide mit Tara 50%	0.2
Streuobstwiese	0.5
Ackerfutterbau	1.2

Der Viehbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Viehbesatz} = (\text{GVE} - \text{Alpungsbesatz}) / (\text{Futterfläche[ha]})$$

Der Alpungsbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Alpungsbesatz} = (\text{Almweidetage} \times \text{GVE}) / 365$$

Bei der Berechnung des Viehbestands werden bestimmte Gewichtungsfaktoren sowohl für die Flächen der verschiedenen Kulturarten als auch für die am häufigsten vorhandenen Tierarten verwendet, um die Berechnung sowohl nach dem tatsächlichen Nährwert der verschiedenen Kulturen als auch nach den Auswirkungen bezüglich des ausgeschiedenen tierischen Düngers und des Futtermittelbedarfs der auf Provinzebene gehaltenen Tierarten zu optimieren. Die Unterschiede bei den Umwandlungskoeffizienten für den Viehbesatz im Vergleich zu den auf EU-Ebene vorgesehenen Koeffizienten sind auf die unterschiedlichen Merkmale der auf Provinzebene gehaltenen Tierarten zurückzuführen.

Ausschließlich zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes (aber nicht für die Liquidierung der Prämien) können auch die direkt an die Autonomen Provinz Bozen angrenzenden Flächen außerhalb des Staatsgebiets berücksichtigt werden.

Umwandlungskoeffizienten in GVE

Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Rechtfertigung von Prof. Gauly, Freie Universität Bozen, weichen die Umrechnungskoeffizienten in einigen Fällen von den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Koeffizienten ab. Einige der gehaltenen Tierarten weisen nämlich besondere Merkmale auf, da sie an die alpine Bergwelt angepasst sind. Dies erfordert die Notwendigkeit, die Umwandlungskoeffizienten teilweise anzupassen.

Anzuwendende Koeffizienten für die Berechnung der GVE:

Rinder:

1. Rinder, Yaks, Zebus über 2 Jahre: 1,000 GVE
2. Rinder, Yaks, Zebus von 6 Monate bis 2 Jahren: 0,600 GVE
3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monate: 0,400 GVE

Pferde:

1. Pferde über 6 Monate: 0,700 GVE
2. Esel, Maultiere über 6 Monate: 0,700 GVE
3. Ponys über 6 Monate und andere Kleinpferde (einschließlich Haflinger) 0,700 GVE

Schafe:

1. Schafe, Ziegen über 1 Jahr: 0,150 GVE

Schweine:

Zuchtschweine: 0,200 GVE

1. Mastschweine mit kurzem jährlichen Produktionszyklus (2 Produktionszyklen jährlich) ab 50 kg: 0,200 GVE

Hühner:

1. Legehennen: 0,005 GVE
2. Masthähnchen: 0,005 GVE

Anderes Geflügel:

1. Truthühner: 0,03 GVE
2. Strauße über 1 Jahr: 0,150 GVE

Andere Pflanzenfresser:

1. Lamas und Alpakas über 1 Jahr: 0,150 GVE
2. Aufzucht von Wildtieren über 1 Jahr (Hirsche, Damwild, ...): 0,150 GVE

In Bezug auf Legehennen, Masthähnchen und Mastschweine, die unterhalb des nationalen Schwellenwerts für die obligatorische Registrierung liegen, ist zu beachten, dass diese Arten nur bei mehr als 4 Schweinen und/oder 250 Legehennen/Masthähnchen berücksichtigt werden, da sie für die Verpflichtung zur Begrenzung der Nährstoffinfiltration gemäß Artikel 7, 1b der Verordnung (EU) Nr. 807/2014, als nicht relevant angesehen werden.

Auflistung der lokalen bedrohten Tierrassen und Anzahl der jeweiligen weiblichen Muttertiere (Bestätigung des Zuchtverbandes/Zuchtvereinigung, welche die Herdebücher führen und ajourieren – Daten zum 17.11.2022). Die Daten sind von den auf nationaler Ebene vom Mipaaf anerkannten Rassenverbänden bestätigt worden im Sinne von Art. 7.3 (a) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014:

- Rinderrasse Pinzgauer: der Südtiroler Rinderzuchtverband erklärt, dass die folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren in reiner Rasse aufscheint: 787 Tiere.
- Rinderrasse Original Grauvieh: der Nationalverband der Grauviehzüchter erklärt, dass die Rasse, mit den laut Pflichtenheft für die Führung des Herdebuches – genehmigt vom Mipaaf am 22.02.2006 mittels M.D. Nr. 20292 – definierten Charakteristiken auf europäischer Ebene nur im Mitgliedstaat Italien auftritt, wo im Herdebuch 6588 weibliche Zuchttiere aufscheinen.
- Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler): die Vereinigung der Rinderzüchter der Rasse Simmental erklärt, dass im Bestandsregister 325 weibliche Zuchttiere eingetragen sind.
- Rinderrasse Original Braunvieh: der Südtiroler Braunviehzuchtverband erklärt, dass aktuell 566 weibliche Muttertiere der Rasse Original Braunvieh (Fleischlinie) im nationalen Herdebuch eingetragen sind.
- Schafrasse Villnösser Schaf (Lamon): Der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 1356 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Schafrasse Schwarzbraunes Bergschaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 1805 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Schafrasse Tiroler Steinschaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 44 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Schafrasse Schnalser Schaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 1043 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Pferderasse Noriker: der Südtiroler Haflinger Pferdezüchterverband erklärt, dass auf nationaler Ebene 201 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.

Zusätzliche Verpflichtungen

Der Begünstigte unterliegt folgenden Verpflichtungen:

001 Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);

002 Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

Umfang der Unterstützung für die Begünstigten

Die Höhe des Beitrages ist auf der Grundlage des geringeren Einkommens und der höheren Kosten bestimmt (in Übereinstimmung mit dem Art. 82 der VO (EU) 2021/2115), die sich aus der Haltung der bedrohten Tierrassen ergeben.

Der jährliche Betrag bezieht sich auf die Anzahl der Tiere (Vieheinheit/GVE), die tatsächlich Gegenstand der Verpflichtung sind.

Der von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehene Einheitsbetrag in Euro pro Großvieheinheit und Jahr ist folgender:

Betrag (€/GVE/Jahr)
200

Mindestprämie 200,00 €.

Berechnungsmethode

Die Berechnung der Zahlungshöhe ist kohärent mit dem Prinzip „Angemessenheit und Korrektheit der Zahlungsberechnung“ nach Art. 82 und wird gemäß dem Art. 70 der VO (EU) 2021/2115 durchgeführt.

Die Beihilfebeträge entschädigen die Begünstigten ganz oder teilweise für die Kosten, die Einkommensverluste und die Transaktionskosten, die sich aus den Verpflichtungen der Maßnahme ergeben. Die Beträge wurden anhand des Dokuments „wirtschaftliche Rechtfertigung und Zertifizierung der im strategischen Nationalplan GAP 2023-2027 vorgesehenen Zahlungen“ festgelegt, welches durch das Dokument zur wirtschaftlichen Rechtfertigung für die Autonome Provinz Bozen „wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen für die flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen – ELR 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen“ ergänzt wird. Das Dokument wurde vom Zentrum für Politik und Bioökonomie des Rates für Agrarforschung und agroökonomische Analysen (CREA) bearbeitet, eine von der Verwaltungsbehörde des PSPs und von der regionalen Verwaltungsbehörde für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung unabhängig Drittorganisation.

Die Berechnungsmethode garantiert, dass die entsprechenden Berechnungen der Zahlungshöhe angemessen und korrekt sind und durch eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode bestimmt wurden, wie durch die Zertifizierung bestätigt.

Welche Laufzeit haben die Verträge?

Für die Autonome Provinz Bozen beträgt die Laufzeit 1 Jahr.

Output

Datentypen	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.19	-	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	-	10.500,00

O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRA14 - BOL.01 – jährliche Zahlung pro GVE (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	200 €/GVE
---	------	-----------

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	11.000.000,00
---	------	---------------

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	3.581.600,00
---	------	--------------

SRA29 – Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

Zweck und allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der Strategie des Ländlichen Entwicklungsprogrammes stellt der biologische Landbau ein nachhaltiges Produktionssystem dar, welches die natürlichen Systeme und Kreisläufe bewahrt, die Gesundheit der Böden, der Gewässer, der Pflanzen und der Tiere und das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und verbessert, für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden sorgt und zur Erhaltung einer hohen biologischen Vielfalt und der organischen Substanz, sowie zur Begrenzung der Schadstoffemissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in die Atmosphäre, beiträgt.

Der biologische Landbau trägt somit zur Verringerung des Risikos der Umweltverschmutzung und -verschlechterung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, sowie zur Förderung des Schutzes der Wasserressourcen, des Schutzes der Ressource Boden, der Erhaltung und Aufwertung der biologischen Vielfalt, der Agrarlandschaft und der Verbesserung der Luftqualität bei.

Das Vorhaben „Biologischer Landbau“ sieht eine jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Gunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten vor, die sich freiwillig verpflichten, Flächen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen auf den biologischen Landbau umzustellen und zu erhalten, und zwar als Ausgleich für geringere Erlöse und/oder höhere Kosten der Produktionsprozesse, die mit der Einhaltung der biologischen Bewirtschaftungsmethode verbunden sind.

Das Vorhaben gilt auf gesamtstaatlicher Ebene und für alle Kulturarten und Dauerwiesen, Grünland und Weiden, und ist in zwei Aktionen unterteilt:

SRA29.1 Aktion „Umstellung auf den biologischen Landbau“

SRA29.2 Aktion „Beibehaltung des biologischen Landbaus“

Ziel der Aktion SRA29.1 ist es, die Anzahl der biologisch bewirtschafteten Flächen durch die Umstellung der konventionell bewirtschafteten Flächen zu erhöhen und damit zur Erreichung des in der Strategie

Farm to Fork festgelegten Ziels, bis 2030 25% der europäischen landwirtschaftlich genutzten Fläche biologisch zu bewirtschaften, beizutragen.

Ziel der Aktion SRA29.2 ist es, zur Beibehaltung der biologisch bewirtschafteten Flächen beizutragen um im Kontext der nationalen landwirtschaftlichen Produktion die umweltrelevanten Ergebnisse bezüglich der Erhöhung der biologischen Vielfalt sowie der Verbesserung der Wasserqualität und der Bodenfruchtbarkeit, zu konsolidieren.

Das Vorhaben sieht einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren vor. Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 beträgt der Verpflichtungszeitraum für die Umstellung zwei Jahre bei Ackerland und drei Jahre bei Dauerkulturen; daran schließt sich der Beibehaltungszeitraum bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums an.

Die einzelne Jahresverpflichtung bezieht sich auf das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

Für die Autonome Provinz Bozen gilt gemäß Art. 70 Absatz 6 Buchstabe b) der EU-Verordnung 2115/2021, dass für neue Verpflichtungen, die ab 2026 eingegangen werden, die Laufzeit der Verpflichtungen im Einklang mit der Dauer des Programmzeitraums entsprechend verkürzt werden kann.

Wurde die umzustellende Fläche des Betriebes vor der Einreichung des Beihilfe- und/oder Zahlungsantrags gemeldet, kommt sie nur dann für die Zahlung der Aktion 1 für das gesamte Jahr in Betracht, wenn der Umstellungszeitraum nach dem 30.06. des Verpflichtungsjahres endet, auf das sich der Antrag bezieht. Begrenzt auf diese letzte Bestimmung, können in den jeweiligen regionalen Ergänzungen zur Programmplanung restriktivere Bedingungen festgelegt werden.

Nur für das Jahr 2023 wird folgende Formulierung beibehalten: „Wurde die umzustellende Fläche des Betriebs in den 24 Monaten vor dem effektiven Beginn des Verpflichtungszeitraums gemeldet, so kann diese Fläche, die für die Umstellung vorgesehene Zahlung, für die verbleibenden Monate des Umstellungszeitraums, und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten, erhalten“.

Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Aktion oder eines Teils davon außerhalb des Gebiets der zuständigen Region oder des italienischen Staates nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bilden die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die mit den Behörden der angrenzenden Gebiete besondere Vereinbarungen treffen können, um die Gefahr einer doppelten Zahlung der Beihilfe für dieselbe Fläche zu vermeiden und um die Durchführung der Vorortkontrollen zu regeln.

Zulassungskriterien für die Begünstigten

C01 Einzelne oder zusammengeschlossene Landwirte;

C02 Öffentliche Körperschaften Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben.

Andere Zulassungskriterien

Die Zahlungen im Rahmen der Aktionen SRA29.1 und/oder SRA29.2 werden auf dem gesamten Staatsgebiet gewährt, wenn folgende Zulassungskriterien eingehalten werden:

C03 Die für die Aktion SRA29.1 „Umstellung auf den biologischen Landbau“ förderfähigen Flächen müssen vor Beginn des Verpflichtungszeitraums erstmals gemeldet worden sein.

Die für die Aktion SRA29.2 „Beibehaltung des biologischen Landbaus“ förderfähigen Flächen müssen vor Beginn des Verpflichtungszeitraums in einer Meldung mit dem Status „veröffentlicht“ vorliegen.

Abweichend vom Zulassungskriterium C03 müssen für das Jahr 2023 die für die Aktion SRA29.1 „Umstellung auf den biologischen Landbau“ und die für die Aktion SRA29.2 „Beibehaltung des

biologischen Landbaus" förderfähigen Flächen und Tierhaltungen bis einschließlich 15. März 2023 gemeldet werden.

In Übereinstimmung mit dem, was bereits der EU übermittelt wurde, siehe C06, kann die autonome Provinz Bozen für die Jahresbeiträge 2024 und danach folgende Ausnahmeregelung anwenden: neue Flächen und neue Betriebe, die für die Aktion SRA29.1 "Umstellung auf biologische Landwirtschaft" in Betracht kommen und der Aktion SRA29.2 "Erhaltung des ökologischen Landbaus" müssen bis zum 30. Januar des jeweiligen Jahres gemeldet werden.

C04 Die Begünstigten treten dem Vorhaben mit einer Mindestverpflichtungsfläche im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bei. Die Mindestanbauflächen liegen zwischen 0 und 5 Hektar, je nach regionalen Besonderheiten und Kulturpflanzengruppe, wie nachfolgend beschrieben.

Region oder A.P	C04 – Mindestschwellenwert[HA]
A.P. Bozen	0,5 Hektar „Ackerbau“ (Feldgemüsebau, weitere einjährige Ackerbaukulturen, einschließlich Kulturen zur Gründüngung, und mehrjährige Kulturen – z.B. Erdbeere und Kräuterbau) und „mehrjährige Kulturen“ (Wein- und Obstbau, ausgenommen Äpfel und Kastanienhaine); 1 Hektar „Wiesen und Weiden“ (umfasst die Wiesen, die Weiden, die Almweideflächen, die Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne) Die zulässige Nettofläche wird unter Berücksichtigung der regionalen Flächenkoeffizienten berechnet Kulturen und entsprechende Koeffizienten: Wiese / Wiese Sonderfläche: 1,00 Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80 Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig): 0,50 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 20%: 0,40 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 50%: 0,25 Weide: 0,40 Weide mit Tara 20%: 0,32 Weide mit Tara 50%: 0,20 Streuobstwiese (mit Dauergrünland): 0,50 Ackerfutterbau: 1,20 Alpe (ohne Tara): 1,00 Alpe (bestockt 20%): 0,80 Alpe (bestockt 50%): 0,50 Alpe (versteint 20%): 0,80 Alpe (versteint 50%): 0,50 Alpe (Tara 70%): 0,30

C06 Andere regionale Zulassungskriterien:

Region oder A.P.	Zulassungskriterien
A.P. Bozen	Landwirte, die bereits in Vergangenheit im Rahmen der Verordnung (EU) 1305/2013 (ELR 2014-2022) für die Anwendung der biologischen Richtlinien eine Beihilfe für die Beibehaltung erhalten haben, können ausschließlich der Aktion SRA29.2 beitreten.
	Für das Jahr 2024, und für die folgenden Jahren, müssen die für die Aktion SRA29.1 „Umstellung auf den biologischen Landbau" und die für die Aktion SRA29.2 „Beibehaltung des biologischen Landbaus" förderfähigen neuen Flächen und neuen Tierhaltungen innerhalb 30. Jänner gemeldet werden.
	Landwirte, die vor Antragstellung die Anwendung der biologischen Richtlinien aufgegeben haben und vorher eine Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 1305/2013 (LEP 2014-2022) erhalten hatten, können ausschließlich der Aktion SRA29.2 beitreten.

	Mindestprämie für die Autonome Provinz Bozen: 300 €
	Landwirte, die in den 24 Monaten vor Beginn der Verpflichtung für 70% der bewirtschafteten Betriebsflächen die Biomeldung gemacht haben, können für die verbleibenden Monate des Umstellungszeitraums und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten, der Aktion SRA29.1 beitreten.
	Futterflächen, ausgenommen Almweideflächen, sind nur zur Beihilfe zugelassen, wenn auch Tiere biologisch zertifiziert sind.

Beihilfeart (nicht Invekos) oder zulässige Verpflichtung (Invekos) und andere Verpflichtungen festlegen

Verpflichtungen

Die Zahlungen im Rahmen der Aktionen SRA29.1 und/oder SRA29.2 werden auf dem gesamten Staatsgebiet gewährt, wenn folgende Verpflichtungen eingehalten werden, die über die in Artikel 70 (3) Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Bedingungen hinausgehen:

101 Anwendung der biologischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethode gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen über die biologische Produktion und die Etikettierung von biologischen Erzeugnissen auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die die Verpflichtung während des gesamten Verpflichtungszeitraums gilt.

102 Die mit dem Förderantrag festgestellten Verpflichtungsflächen müssen während des gesamten Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.

103 Verfügbarkeit derselben Verpflichtungsflächen durch einen Rechtstitel.

104 Eintragung des Begünstigten in das nationale Verzeichnis der biologischen Unternehmen für den gesamten Verpflichtungszeitraum unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Durchführungsbestimmungen der Regionen und Autonomen Provinzen.

105 Weitere regionale Verpflichtungen werden in der folgenden Tabelle erläutert und begründet:

Region A.P.	oder	Verpflichtung
A.P. Bozen		Einhaltung des mittleren jährlichen Höchstviehbesatzes (vier Stufen je nach Höhenlage des Betriebes) (1,6 GVE/Ha; 1,8 GVE/Ha; 2,0 GVE/Ha) (nur auf die Futterfläche berechnet) oder 1 GVE/Ha für Almweideflächen nur für die Zeit des Besatzes Die für die Berechnung des Viehbesatzes verwendeten Parameter benutzen einige Ponderationsparameter sei es von den Anbauflächen der verschiedenen Kulturarten, wie auch von den am häufigsten gehaltenen Tierarten, um die Berechnung, sowohl nach dem tatsächlichen Nährwert der verschiedenen Kulturen als auch nach den Auswirkungen auf den Dung- und Futterbedarf der auf Landesebene gehaltenen Tierarten, zu optimieren. Die Unterschiede bei den Umrechnungskoeffizienten für den Viehbestand im Vergleich zu den auf EU-Ebene vorgesehenen Koeffizienten sind auf die unterschiedlichen Merkmale der auf Landesebene gehaltenen Tierarten zurückzuführen und werden von Prof. Gauly, Freie Universität Bozen, wissenschaftlich begründet. Ausschließlich für die Ermittlung der für die Berechnung des Viehbesatzes (nicht aber für die Auszahlung der Prämie) herangezogenen Flächen, werden auch Flächen außerhalb des Staatsgebietes, die unmittelbar an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, berücksichtigt. Koeffizienten für die Futterflächen für die Berechnung des Viehbesatzes: Wiese / Wiese Sonderfläche: 1,00 Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80 Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig): 0,50 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 20%: 0,40 Wiese / Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 50%: 0,25 Weide: 0,40 Weide mit Tara 20%: 0,32

	Weide mit Tara 50%: 0,20 Streuobstwiese (mit Dauergrünland): 0,50 Ackerfutterbau: 1,20 Alpe (ohne Tara): 1,00 Alpe (bestockt 20%): 0,80 Alpe (bestockt 50%): 0,50 Alpe (versteint 20%): 0,80 Alpe (versteint 50%): 0,50 Alpe (Tara 70%): 0,30 Der Viehbesatz wird anhand folgender Formel berechnet: Viehbesatz=(GVE-Alpungsbesatz)/Netto-Futterfläche (ha) Der Alpungsbesatz wird anhand folgender Formel berechnet: Alpungsbesatz=(Anzahl Weidetage*GVE)/365 Koeffizienten für die Berechnung der GVE Rinder: 1. Rinder,Yak und Zebu mit mehr als 2 Jahren: 1.000 GVE; 2. Rinder,Yak und Zebu von 6 Monaten bis 2 Jahren: 0.600 GVE; 3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten: 0.400 GVE. Pferde: 1. Pferde mit mehr als 6 Monaten: 0.700 GVE; 2. Esel und Maultiere mit mehr als 6 Monaten: 0.700 GVE; 3. Ponys mit mehr als 6 Monaten (einschließlich „Haflinger“): 0.700 GVE. Schafe und Ziegen: 1. Schafe und Ziegen mit mehr als einem Jahr: 0.150 GVE. Schweine: 1. Zuchtschweine: 0.200 GVE; 2. Mastschweine mit verkürztem Produktionszyklus (2 Produktionszyklen pro Jahr) ab 50 kg: 0.200 GVE. Hühner: 1. Legehennen: 0.005 GVE; 2. Masthühner: 0.005 GVE. Anderes Geflügel: 1. Truthühner: 0.030 GVE; 2. Sträüße über einem Jahr: 0.150 GVE. Andere Pflanzenfresser: 1. Lama und Alpaka über einem Jahr: 0.150 GVE; 2. Dammwild über einem Jahr (Hirsche, Rehe etc.): 0.150 GVE.
	Verpflichtung die Dauergrünlandflächen zu mähen (bei halbschürigen Wiesen gilt die zweijährige Mähpflicht) und die Weideflächen zu bewirtschaften
	Verpflichtung, die Ackerbauflächen und Flächen mit mehrjährigen Kulturen, für welche die Zahlung beantragt wurde, zu bewirtschaften

Andere Verpflichtungen

Die Zahlungen werden auf gesamtstaatlicher Ebene gewährt, wenn folgende weitere Verpflichtungen erfüllt sind:

O01 Einhaltung der Regeln der Konditionalität (Art. 12, Ver. (EU) 2021/2115);

O02 Einhaltung der Regeln der sozialen Konditionalität (Art. 14, Ver. (EU) 2021/2115.

Zusammenhang zwischen GLÖZ (guter landw. + ökol. Zustand), GAB (Grundzüge der gemeinsamen Agrarpolitik) und nationalen Bestimmungen und Vorhaben

GAB 7

Die Verpflichtung I01 geht über die GAB7 hinaus, welche die Verwendung von Pflanzenschutzmittel gemäß den geltenden Bestimmungen vorsehen, weil sie gänzlich die Verwendung von chemischen synthetischen Pflanzenschutzmittel verbieten und die Verwendung jener zugelassenen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848, einschränken.

RM Fert (Mindestanforderung für die Verwendung von Düngemitteln)

Die RM Fert definiert, im Einklang mit der Nitrat-Richtlinie, die Einhaltung der Verpflichtungen (im Hinblick auf Verwaltung, Menge, Zeit und Raum) für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern, von Gärrückständen und von Düngern auf allen landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich den NGG (nitratgefährdeten Gebieten) und den GG (gewöhnlichen Gebieten).

Die Verpflichtung I01 geht über die Anforderung hinaus, da die Gesamtmenge, der in der Richtlinie 91/676/EWG definierten Wirtschaftsdünger, in den biologischen oder umgestellten Produktionseinheiten die 170 kg Stickstoff pro Jahr/ha genutzter landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten darf. Dieser Grenzwert wird an den Einsatz von Mist, Trockenmist und getrockneten Geflügelmist, kompostierten Wirtschaftsdünger einschließlich Geflügelmist, kompostierten Mist und flüssigen Wirtschaftsdünger angewandt.

Umfang der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

Betrag/Beträge der Beihilfe und entsprechende Erklärung

Die Beträge der Zahlungen sind gestaffelt, um den verschiedenen üblichen Produktionstechniken und den Auswirkungen der vorgeschlagenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Für Futterflächen ist nur für Tierhaltungsbetriebe mit biologischem Viehbestand eine Zahlung vorgesehen, die unter Berücksichtigung einer Besatzdichte von 1 GVE/Hektar berechnet wird.

Das Verhältnis von biologisch gehaltenen GVE zu landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebs muss gemäß Anhang II der Verordnung 2018/848 ≤ 2 sein.

Die Regionen legen ein Mindestverhältnis zwischen biologisch gehaltenen GVE und landwirtschaftlich genutzter Fläche im Betrieb fest, um den spezifischen örtlichen Bedürfnissen gerecht zu werden (siehe folgende Tabelle):

Region A.P.	oder Mindestverhältnis GVE/Hektar
A.P. Bozen	0,50 GVE/Hektar für die Futterflächen Die Tiere für die Berechnung dieses Mindestbesatzes müssen im Betrieb des Antragstellers gehalten werden. 0,1 GVE/Hektar für Almweideflächen für den Zeitraum der Besatzung

Für die Berechnung der Besatzungsdichte können, sofern die Regionen nichts anderes vorsehen, alle für die Fütterung bestimmten Flächen herangezogen werden, die im Betriebsbogen aufgrund eines Rechtstitels, der ihre Verfügbarkeit, auch nur als Weideflächen, für die gesamte Dauer der Verpflichtung bescheinigt, aufscheinen.

Ergänzende Erklärung

Im Hinblick auf Legehennen, Masthühner und Mastschweine unter dem nationalen Schwellenwert für welchen Registrierungspflicht gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Arten ausschließlich über 4 Schweine und/oder 250 Legehennen/Masthühner berücksichtigt werden, insofern weil sie als nicht

relevant für die Verpflichtung zur Begrenzung des Nährstoffeintrags gemäß Art. 7, 1b der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 angesehen werden.

Innerhalb derselben Kulturklasse ist das Niveau der Zahlung für die Umstellung höher als für die Beibehaltung, um den geringeren Erträgen und dem unerreichten höheren Preis, der für zertifizierte Erzeugnisse erzielt wird, Rechnung zu tragen.

Bei der Berechnung der Zahlung für die Aktion SRA 29.2 „Beibehaltung des biologischen Landbaus“ unterliegt der Gesamtbetrag der Beihilfe einer degressiven Abstufung aufgrund seiner Gesamthöhe.

Gesamtbetrag der Beihilfe	Anteil der genehmigten Beihilfe
I Ebene: Bis zu 5.000 Euro/Jahr (einschließlich)	100%
II Ebene: Über 5.000 bis 10.000 Euro/Jahr (einschließlich)	80%
III Ebene: Über 10.000 Euro/Jahr	60%
Die degressive Abstufung ist für alle Kulturen außer für Wiesen und Weiden anzuwenden	

Berechnungsmethode

Die Berechnung der Höhe der Zahlungen steht im Einklang mit dem Grundsatz der "Angemessenen und korrekten Berechnung der Zahlungen" gemäß Artikel 82 und wird in Übereinstimmung mit den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnet.

Die Beihilfebeträge entschädigen die Begünstigten ganz oder teilweise für die Kosten, den Einkommensverlust und die etwaigen Transaktionskosten, die sich aus den Verpflichtungen des Vorhabens ergeben. Diese Beträge wurden auf der Grundlage des Dokuments "Wirtschaftliche Begründung und Bescheinigung der im Strategieplan GAP 2023-2027 vorgesehenen Prämien" festgelegt, das durch das Dokument "Wirtschaftliche Begründung der Zahlungen für Tier- und/oder Flächenmaßnahmen - ELR 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen" ergänzt wurde. Das Dokument wurde vom Rat für Agrarforschung und Analyse der Agrarwirtschaft (CREA) - Zentrum für Politik und Bioökonomie, einer von der Verwaltungsbehörde für den GSP und den regionalen Verwaltungsbehörden für die Vorhaben des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum unabhängigen Einrichtung, ausgearbeitet.

Die Methode zur Berechnung der Höhe der Zahlungen stellt sicher, dass diese Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erstellt wurden, was durch die Zertifizierung bestätigt wird.

Output

Art der Daten	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	insgesamt 2023-2029
*Kodex geplanter Output Indikator	O.17	-	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	-	37.000,00

O.17. Anzahl der Hektar oder Anzahl der anderen Einheiten, die Unterstützung für den biologischen Landbau erhalten

PLUA

SRA29 - BOL.01.Futterflächen mit biologischer Tierhaltung – Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Umstellung von bewirtschafteten Flächen auf den biologischen Landbau (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Gesamte öffentliche Ausgabe)	Euro	500 €/ha
--	------	----------

SRA29 - BOL.02.Ackerbau - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Umstellung von bewirtschafteten Flächen auf den biologischen Landbau (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Gesamte öffentliche Ausgabe)	Euro	650 €/ha
--	------	----------

SRA29 - BOL.03.Mehrfjährige Kulturen - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Umstellung von bewirtschafteten Flächen auf den biologischen Landbau (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	EUR	700 €/ha
---	-----	----------

SRA29 - BOL.04.Almweiden - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Umstellung von bewirtschafteten Flächen auf den biologischen Landbau (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	50 €/ha
---	------	---------

SRA29 - BOL.05.Futterflächen mit biologischer Tierhaltung - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Beibehaltung von biologisch bewirtschafteten Flächen (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	500 €/ha
---	------	----------

SRA29 - BOL.06.Ackerbau - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Beibehaltung von biologisch bewirtschafteten Flächen (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	650 €/ha
---	------	----------

SRA29 - BOL.07.Mehrfjährige Kulturen - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Beibehaltung von biologisch bewirtschafteten Flächen (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	700 €/ha
---	------	----------

SRA29 - BOL.08.Almweiden - Jährliche Zahlung je Hektar LNF für die Beibehaltung von biologisch bewirtschafteten Flächen (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	50 €/ha
---	------	---------

Gesamthaushalt

Co-finanzierter Haushalt (Öffentliche Ausgaben insgesamt)	Euro	21.500.000,00
Co-finanzierter Haushalt (Beitrag der EU)	Euro	8.750.500,00
Top Up Haushalt	Euro	0,00
GESAMTHAUSHALT	Euro	21.500.000,00

SRA30 – Tierwohl

Zweck und allgemeine Beschreibung

Die Beachtung des Tierwohls von Tieren, weil "fühlende Lebewesen", ist einer der Grundsätze der Europäischen Union; sie steht in engem Zusammenhang mit der Tiergesundheit, da eine bessere Tiergesundheit das Tierwohl erhöht, und umgekehrt (Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2016/429). Andererseits ist es durch nachhaltigere Zuchtpraktiken, die den natürlichen Bedürfnissen der gezüchteten Arten besser entsprechen (weniger Stressquellen und körperliche Leiden, geeignete Fütterung, an die spezifischen Bedürfnisse angepasste Haltungsbedingungen) sowie eine stärkere Berücksichtigung der Biosicherheit (Emissionen, Abfallwirtschaft usw.) möglich, das Tierwohl zu verbessern und indirekt, aber in erheblichem Maße, einen Beitrag zur Verringerung der Antibiotikaresistenz und der Umweltverschmutzung, zu leisten.

Die Maßnahme "Zahlung für die Verbesserung des Tierwohls" sieht eine Förderung pro GVE (Großvieheinheit) zugunsten von Züchtern, die sich freiwillig verpflichten, eine Reihe von Verpflichtungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der von der Maßnahme erfassten Arten, für die Dauer von 1 Jahr zusätzlich zu den geltenden verbindlichen Vorschriften, zu unterzeichnen.

Umrechnungsindizes des Viehbestands in GVE (^)

(^) Für die Autonome Provinz Bozen gelten folgende Koeffizienten:

Rinder

1. Rinder, Yaks und Zebu über 2 Jahre: 1.000 GVE
2. Rinder, Yak und Zebu zwischen 6 Monaten und 2 Jahren: 0.600 GVE
3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten: 0.400 GVE

Pferde

1. Equiden über 6 Monate: 0.700 GVE
2. Esel und Maultiere über 6 Monate: 0.700 GVE
3. Ponys über 6 Monate (einschließlich "Haflinger"): 0.700 GVE

Schafe und Ziegen

1. Schafe, Ziegen über 1 Jahr: 0.150 GVE

Schweine

1. Zuchtschweine: 0.200 GVE
2. Mastschweine mit reduziertem Jahresproduktionszyklus (2 Produktionszyklen pro Jahr) ab 50 kg: 0.200 GVE

Geflügel

1. Legehennen: 0.005 GVE
2. Masthühner: 0.005 UBA

Andere Geflügelarten

1. Truthähne: 0.03 UBA
2. Strauße über 1 Jahr: 0.150 GVE

Andere Pflanzenfresser

1. Lama und Alpaka über 1 Jahr: 0.150 GVE
2. Zuchtwild über 1 Jahr (Hirsch, Reh, usw.): 0.150 GVE

In Bezug auf Legehennen, Masthähnchen und Mastschweine, die unterhalb des nationalen Schwellenwerts für die obligatorische Registrierung liegen, ist zu beachten, dass diese Arten nur bei mehr als 4 Schweinen und/oder 250 Legehennen/Masthähnchen berücksichtigt werden, da sie für die Verpflichtung zur Begrenzung der Nährstoffinfiltration gemäß Artikel 7, 1b der Verordnung (EU) Nr. 807/2014, als nicht relevant angesehen werden.

Tabelle 2 - Arten, die von den Regionen/Autonomen Provinzen gefördert werden dürfen

Region/ AA.PP.	Mast- Geflügel	Geflügel Eier	Mastvieh	Milchvieh	Büffel Fleisch	Büffel Milch	Ziegen	Hasenarten	Equiden	Schafe	Schweine
AP Bozen			X nur, wenn es nicht notwendig ist, SRA 30 von Öko- Regelung PD 05-ES1 Level 2, zu unterscheiden	X nur, wenn es nicht notwendig ist, SRA 30 von Öko- Regelung PD 05-ES1 Level 2, zu unterscheiden			X		x	X	

Gliederung der SRA 30-Intervention

Die Maßnahme wird von den Regionen nach zwei verschiedenen alternativen Mustern durchgeführt:

Aktion A – Spezifische Interventionsbereiche

Aktion B – Classyfarm

Aktion A – Spezifische Interventionsbereiche: gewährleistet übergeordnete Tierwohlkriterien in Bezug auf Produktionsmethoden in mindestens einem Interventionsgebiet, das den Sektoren gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Buchstaben a), b), c), d), f), entspricht.

Bereich 1: Wasser, Futtermittel und Tierpflege entsprechend den natürlichen Bedürfnissen der Tierhaltung [Buchstabe a) Art. 46 Verordnung (EU) 2022/126]:

Bereich 2: Haltungsbedingungen, wie mehr verfügbarer Platz, Bodenflächen, natürliches Licht, Mikroklimatisierung und alternative Methoden, wie freies Abkalben, um Tiere je nach Tierart und den natürlichen Tendenzen entsprechend, individuell zu halten [Buchstabe b) Art. 46 Verordnung (EU) 2022/126]:

Bereich 3: Bedingungen, die ein natürliches Verhalten ermöglichen, wie eine Bereicherung des Lebensumfelds oder eine spätere Entwöhnung; [Buchstabe c) Art. 46 Verordnung (EU) 2022/126];

Bereich 4: Zugang ins Freie und zur Weide; [Buchstabe d) Art. 46 Verordnung (EU) 2022/126];

Bereich 5: Praktiken um eine Verstümmelung oder Kastration von Tieren zu vermeiden. In bestimmten Fällen der Verstümmelung oder Kastration von Tieren wird die Verwendung von Anästhetika, Analgetika und entzündungshemmenden Medikamenten als notwendig erachtet [Buchstabe f) Art. 46 Verordnung (EU) 2022/126].

Im Folgenden sind die Möglichkeiten der Regionen aufgeführt, die eine Intervention gemäß dem Muster **Aktion A** in Bezug auf die Interventionsbereiche aktivieren (Tabelle Nr. 3)

Tab. 3 - Aktion A: von den Regionen / Autonomen Provinzen ausgewählte Interventionsbereiche

Beschreibung der Interventionsbereiche		Regionen
Bereich 4	Zugang ins Freie und zur Weide	A.P. Bozen

Tab. 5 - von den Regionen und Autonomen Provinzen ausgewählte(n) Aktion(en), die SRA30 aktivieren

Regionen / Autonome Provinzen, die die SRA30-Intervention aktiviert haben	Ausgewählte Aktion / Begründung
A.P. Bozen	Aktion A – Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, für Aktion A den Interventionsbereich 4.5 (Zugang zur Weide, Weidebewirtschaftung) zu aktivieren. Der Weidegang im Sommer ist für das Tier von Vorteil, wenn man die Eigenschaften von den Stallungen berücksichtigt, in denen die Tiere die meisten Monate gehalten werden. Hinzu kommen positive externe Effekte für Umwelt und Tourismus. Der Auftrieb der Tiere auf die Alm während der Sommermonate trägt zur Erhaltung der hochgelegenen Weiden bei und fördert die Produktion von Milchprodukten mit ausgeprägten organoleptischen Eigenschaften, die sich aus der Ernährung auf der Weide ergeben.

Verbindung SRA30 mit anderen Interventionen

Die notwendige Abgrenzung von SRA30 wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

PD 05 – ES 1 - Öko-Regelung 1: Zahlung für die Verringerung der Antibiotikaresistenz und das Tierwohl (Stufe 1 und Stufe 2) entsprechend den spezifischen regionalen Bedürfnissen:

- Streichung aller Aktionen aus der SRA 30-Maßnahme, die sich potentiell überschneiden können,
- Ausschluss der Möglichkeit, dass Unternehmen Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen von beiden Maßnahmen erhalten

SRA08 – Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden in Bezug auf die Verpflichtung I8 3.4 Einhaltung der Kriterien für die Bewirtschaftung von Weiden, die eine möglichst günstige Nutzung von Gras ermöglichen, und zwar durch an die territorialen Gegebenheiten ermittelte und angepasste Grundlagen, wie z.B. Betriebsbewirtschaftungspläne, Bezirkspläne, Weidepläne, die den auf regionaler Ebene geltenden Vorschriften entsprechen müssen, da die Verpflichtungen der Maßnahme SRA30 - Aktion A - Unteraktion 4.5, sich ausschließlich an die Tierhaltung und Weidetierhaltung richten.

Die SRA30-Maßnahme ist kumulierbar mit:

SRA14 - "Tierhalter" in Bezug auf die Zahlung für die Zucht autochtoner nationaler Tierrassen, die vom Aussterben bedroht sind.

Tab. 6 – Verhältnis zu anderen Interventionen: Kombination, Abgrenzung und Kumulierung

Regionen / Autonome Provinzen	A.P. Bozen
Abgrenzung	PD 05 – EN 1 Rinder und Schweine sind von der Intervention ausgeschlossen SRA 14 – ACA 14 Tierhalter der Agrobiodiversität. Diese Intervention ergänzt den Tierschutz und ist perfekt damit vereinbar. Die Tiere können somit gleichzeitig von den beiden Beihilfen profitieren.

Förderkriterien für Begünstigte

CR01 – Einzelne oder zusammengeschlossene Landwirte

CR02 – Körperschaften und andere Einrichtungen öffentlichen Rechts, die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe sind

Weitere Förderkriterien

CR 03 – Mindestanzahl GVE

Tabelle 7 – Mindestanzahl zulässiger GVE		
Regionen	Mindestanzahl von GVE, die gefördert werden können	Begründung
A.P. Bozen	1 GVE	CR03 - Mindestanzahl von GVE, um die Effizienz zu gewährleisten. Bei der Berechnung der GVE werden nur Tiere berücksichtigt, die am 30. September im Kampagnenjahr mindestens 1 Jahr alt sind.

CRXX - Die Begünstigten müssen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.

Artikulation SRA 30

AKTION A

In der nachstehenden Liste sind die Verpflichtungen aufgeführt, die sich nach den Interventionsbereichen ergeben, die die Regionen und autonomen Provinzen für die verschiedenen Tierarten und gegebenenfalls für die Art der Haltung im Rahmen von Aktion A auswählen können.

Interventionsbereich Nr. 4
Unter-Aktion:
4.1 Zugang ins Freie, Betriebsbereiche
4.2 Verwaltung der begrenzten Weidetierhaltung gemäß regionaler Bestimmungen
4.3 Verwaltung der Weidetierhaltung gemäß regionaler Bestimmungen
4.4 Verwaltung der transhumanten Tierhaltung gemäß regionaler Bestimmungen (Verlagerung von Tieren)
4.5 Verwaltung der Weidetierhaltung
4.6 Durchführung mindestens einer jährlichen parasitologischen Kontrolle einer signifikativen Stichprobe von Weidetieren

Tabelle 9.a: Unter-Aktionen A - Beschreibende Elemente und Kostenpositionen

Neben-Aktionen A Bereich 4	KOSTENPOSITION/ Einzelkosten	Überprüfungselement (höhere Anforderung als Baseline)*	Bezugsvorschriften
4.5 - Verwaltung der Weidetierhaltung	1) Kosten für die Tierbewegungen und der Betreiber	Auf dem Betriebsbogen vorhandene Parzellen (und Unter-Parzellen), die für die Beweidung bestimmt sind. <u>Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn die Tierhalter die Tiere anderen Flächenbewirtschaftern anvertrauen.</u>	

* Die Details zu den spezifischen Überprüfungselementen je nach Tierkategorie sind dem Dokument "Wirtschaftliche Begründung und Bescheinigung der Prämien gemäß dem Strategieplan der GAP 2023-2027", zu entnehmen. Das Dokument wurde vom Rat für Agrarforschung und Analyse der Agrarwirtschaft (CREA) – Politisches und ökologisches Zentrum, ein von der Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und den regionalen Verwaltungsbehörden unabhängiges Drittorgan, ausgearbeitet.

ZUSÄTZLICHE ELEMENTE DER UNTER-AKTIONEN A NACH REGIONEN - AKTION A (sofern vorhanden)

A.P. BOZEN		
Unter-Aktionen A	Regionale Details	Kontrollsystem
4.5 – Verwaltung der Weidetierhaltung	Weidebewirtschaftung; Es ist eine Prämie pro GVE vorgesehen, wenn die im Antrag angegebenen Tiere im Sommer für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen auf eine Weide gebracht werden. Die 60 Tage Alpung müssen bis innerhalb 30. September des Jahres der Kampagne erreicht werden.	Art der Kontrolle: verwaltungsmäßig Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Tierdatenbank der Provinz bzw. der nationalen Tierdatenbank registriert sein. Es kann nicht um eine Beihilfe für eine höhere Anzahl von GVE angesucht werden, als für diejenige, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in der Datenbank der Provinz bzw. der nationalen Datenbank registriert ist. Die ausbezahlte Prämie wird auf der Grundlage der GVE berechnet, die im Jahr der Kampagne tatsächlich mindestens 60 Tage gealpt worden sind und am 30. September mindestens 1 Jahr alt sind. Die Dauer der Alpung der Tiere muss in der entsprechenden Datenbank erfasst sein. Kontrollelemente: es müssen überprüft werden: die Haltung der gealpten Tiere; die Minstdauer der Alpung (in Tagen) Art der Durchführung der Kontrolle: systematisch (100 %) aufgrund der Tierdatenbanken der Provinz/der nationalen Tierdatenbanken; systematisch (100 %) aufgrund der Kontrolle der tatsächlichen Alpungstage mittels der Software zur Erfassung der Tierbewegungen auf die Weiden

Zahlungsarten:

- nach Mittelbindung und Kombination von Mittelbindungen (Aktion A)
- basierend auf der Verbesserung der Classyfarm-Punktezahl (Aktion B)
- Degressivität der Zahlung nach Aktion SRA 30

Tab. 12 – Zahlungsarten

Regionen	Zahlungsart		
	Nach Mittelbindung und Kombination von	Basierend auf der Verbesserung der Classyfarm-Punktezahl (Aktion B)	Degressivität der Zahlung nach Aktion SRA 30

	Mittelbindungen (Aktion A)		
A.P. Bozen	X		

Berechnungsmethode

Die Berechnung des Zahlungsumfanges steht im Einklang mit dem Grundsatz "Angemessene und korrekte Berechnung der Zahlungen" gemäß Artikel Art. 82 und gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Die Zahlungen decken die Kosten der Begünstigten ganz oder teilweise, die sich aus den Einkommensverlusten oder den eventuellen Transaktionskosten infolge der Verpflichtungen der Kurzbeschreibung der Maßnahme ergeben. Diese Beträge wurden auf der Grundlage des Dokuments "Wirtschaftliche Begründung und Bescheinigung der im Strategieplan GAP 2023-2027 vorgesehenen Prämien" festgelegt, ergänzt durch das wirtschaftliche Begründungsdokument für die Provinz Bozen "Wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen für Interventionen pro Tier und/oder Fläche - PSR 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen". Das Dokument wurde vom Rat für Agrarforschung und Analyse der Agrarwirtschaft (CREA) – Politisches und ökologisches Zentrum, ein von der Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und den regionalen Verwaltungsbehörden unabhängiges Drittorgan, ausgearbeitet.

Die Berechnungsmethode des Zahlungsumfanges gewährleistet, so wie von der Bescheinigung bestätigt, dass diese Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erstellt wurden.

Laufzeit der Verträge

Von 1 bis 5 Jahren, je nach Wahl der Regionen, wie folgt:

Tab. 13 – Dauer der Mittelbindungen nach Regionen

Regionen / Autonome Provinzen	Vertragsdauer
A.P. Bozen	1 Jahr

Liste der GLÖZ und der einschlägigen GAB

- SMR09, Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008, über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
- SMR10, Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008, über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4
- SMR11, Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998, über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Normen

- Gesetzesdekret 146/2001, Gesetzesdekret 122/2011, Gesetzesdekret 126/2011
Einschlägige Mindestanforderungen für das Tierwohl
- Vernetzung zwischen GLÖZ, GAB und nationalen Vorschriften und Intervention
- Gesetzesdekret 146/2001, Gesetzesdekret 122/2011, Gesetzesdekret 126/2011 erfassen die gemeinsamen Rechtsvorschriften der einschlägigen GAB

Output

Art der Daten	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023-2029
*Geplanter Outputindikator	O.18	-	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	-	4.000,00

O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine Unterstützung für Tierwohl und Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen, gewährt wird

PLUA.: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRA30 - BOL.04 – Jährliche Zahlung pro GVE (einheitlich)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	250 €/GVE
---	------	-----------

Mindestprämie 250,00 €.

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	5.000.000,00
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der Union)	Euro	2.035.000,00

SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen

Zweck und allgemeine Beschreibung

Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und Tierhaltung in Berggebieten.

Es ist wichtig, zur Erhaltung dieser empfindlichen Gebiete beizutragen, indem den Landwirten eine jährliche Zulage pro Hektar gewährt wird, um die Nachteile bei der Ausübung ihrer land- und viehwirtschaftlichen Tätigkeit im Vergleich zu Gebieten ohne naturbedingte Nachteile auszugleichen.

Verbindung mit anderen Interventionen

Im speziellen Fall der Berggebiete wird der Maßnahme mit anderen Formen von EGFL-Zahlungen (Direktzahlungen) ergänzt, um in den Gebieten mit dem größten Bedarf eine zusätzliche Unterstützung pro Hektar zu gewähren. Die Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszahlungen ist erlaubt.

Fördervoraussetzungen der Begünstigten

CR01 - Aktiver Landwirt im Sinne von Abschnitt 4.1.4 des mit Beschluss C(2022) 8645 genehmigten Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (GSP); Es sind weitere Zulassungskriterien auf Regionen/ Provinzebene vorgesehen.

CR02 - beihilfefähig sind die landwirtschaftlichen Flächen in Berggebieten, die gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind; Für die Autonome Provinz Bozen gilt die nachfolgende Spezifizierung (siehe Tabelle)

CR03 – zusätzliche Fördervoraussetzungen können auf Region- oder Provinzebene festgelegt werden

Nachstehend sind die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen bezüglich der Fördervoraussetzungen angeführt:

CR01: Aktiver Landwirt im Sinne von Abschnitt 4.1.4 des GSP

Zusätzliche Fördervoraussetzungen der Begünstigten:

- Die Begünstigten müssen im *“Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“* (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.
- Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim *“Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“* (APIA) haben.
- Berücksichtigt werden Flächen, die im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegen. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.
- Ist ein Mindesttierbestand vorgeschrieben, so müssen die Tiere, die diesem Mindestbestand entsprechen, im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden.

CR02: beihilfeberechtigt sind die landwirtschaftlichen Flächen in Berggebieten, die gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind

Das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen fällt unter die Definition eines benachteiligten Berggebiets.

(Begründung: Die vorherige Abgrenzung aus dem Jahr 1975 ist insgesamt als gültig zu betrachten und ist immer noch gerechtfertigt. Sie stellt aber einige negative Aspekte dar, die sich in den vergangenen Jahren herauskristallisiert haben. Die alte Klassifizierung bringt zunächst eine deutliche Unterscheidung zwischen Berggebiet und der Zone des Etschtales, die nicht als benachteiligt eingestuft ist, mit sich. In Wirklichkeit, eine so deutliche Unterscheidung, die zwei unterschiedliche Typen von Gebieten bestimmt und daher nicht kohärent zur realen Situation ist. Die Landesfläche ist in ihrem Ausmaß zu sehr begrenzt, um so deutliche Unterscheidungen zwischen Tallage und umliegenden Bergen vorzunehmen. Es bestehen geografische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen, welche die Charakteristik der Autonomen Provinz Bozen einheitlich darstellen. Diese Zweiteilung zwischen Talsohle und Berg muss daher hinter sich gelassen werden: diese beiden Kategorien sind Teil eines einheitlichen Bergsystems und genauso sollten sie betrachtet werden. Die aktuelle Abgrenzung riskiert eine wesentliche Ungleichbehandlung zwischen der A.P. Bozen gegenüber den angrenzenden Regionen (Trentino im Süden, Nordtirol im Norden) zu schaffen, welche seit jeher als 100 % Berggebiet klassifiziert waren.

Weiters, verglichen mit vor 38 Jahren, haben sich die verfügbaren technischen Mittel für die geographische Darstellung des Landesgebietes enorm weiterentwickelt. Heutzutage ist es möglich mit Hilfe von Informationssystemen alle geographischen Charakteristiken eines Gebietes detailliert zu erfassen, während die Abgrenzung von 1975 offensichtlich vom Fehlen dieser technischen Mittel leidet. Zudem muss es auch möglich sein, eine graphisch klare und definitive Darstellung der Berggebiete der Provinz Bozen zu haben. Aus diesen Gründen, zum einen aus politisch-administrativen und

zum anderen aus technisch-informationstechnischen, basiert die Erfordernis einer Neuabgrenzung der landesweiten Berggebiete).

CR03: zusätzliche Fördervoraussetzungen können auf Region- oder Provinzebene festgestellt werden

Zusätzliche Fördervoraussetzungen für landwirtschaftliche Sektoren:

- Nur die landwirtschaftlichen Sektoren extensive Tierhaltung (durchschnittlicher jährlicher Viehbestand $\leq 2,50$ GVE pro Hektar) und/oder Futterflächenanbau sind zulässig.
- Die Sektoren Obst- und Weinbau, Gartenbau, halbintensive und intensive Tierhaltung sind ausgeschlossen.
- Die Betriebe müssen über in APIA eingetragene landwirtschaftliche Flächen verfügen.
- Die prämienerberechtigten Mindestnettofläche muss mindestens 1,00 ha betragen.

Verpflichtungen in der Autonomen Provinz Bozen

Die Begünstigten müssen das Folgendes gewährleisten:

- Einhaltung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur Durchschnittshöhe (der betrieblichen Wiesen, Weiden, und Ackerfutterbauflächen) (Tolleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):
bis zu 1.250 Metern ü.d.M: 2,5 GVE/ha;
mehr als 1.250 Metern ü.d.M bis zu 1.500 Metern ü.d.M: 2,2 GVE/ha;
mehr als 1.500 Metern ü.d.M bis zu 1.800 Metern ü.d.M: 2,0 GVE/ha;
mehr als 1.800 Metern ü.d.M: 1,8 GVE/ha.
(Biobetriebe müssen weiterhin den Grenzwert von 170 kg N/ha einhalten)
- Jährliche Mahd der prämienerberechtigten Wiesen und Ackerfutterbauflächen inklusive Abtransport des Mähguts. Für die halbschürige Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal alle zwei Jahre.
- Beweidung der prämienerberechtigten Weideflächen.
- die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Berggebieten der Provinz im Jahr des Beihilfeantrags. Ausnahmen werden nur in Fällen höherer Gewalt gemacht.

Andere Verpflichtungen:

- **OB01:** Die Begünstigten müssen die Grundanforderung an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß Art. 12 der EU-Verordnung Nr. 2021/2115 einhalten.
- **OB02:** Die Begünstigten müssen die einschlägigen Anforderungen der sozialen Konditionalität gemäß Artikel 14 der EU-Verordnung Nr. 2021/2115 erfüllen, und zwar ab dem Jahr, in dem diese in Italien eingeführt wird.

Umfang der Unterstützung für die Begünstigten

Die Berechnungsmethode der Autonomen Provinz Bozen basiert auf:

- a. Erhebung der Erschwernispunkte von Betrieben in Berggebieten: Die Erschwernispunkte sind das Instrument zur Bestimmung des tatsächlichen Grades der Benachteiligung jedes einzelnen Betriebs;
- b. Als Parameter für die Berechnung der jährlichen Prämie werden berücksichtigt: 1. Die Hangneigung; 2. die Höhenlage.

Berechnung der Benachteiligung der landschaftlichen Flächen:

- Die prämierten Flächen sind die Wiese, die Weide und die Futterflächen;
- Dabei werden die Erschwerungspunkte (Hangneigung- und Höhenpunkte) der gesamten betrieblichen Futterfläche berücksichtigt;
- Zwei Funktionen bestimmen die Prämienhöhe pro Hektar auf der Grundlage von Betriebshangneigungs- und Betriebshöhenpunkten;
- Jede der beiden Funktionen wird durch eine Linie oder eine Parabel dargestellt (Einzelheiten sind in der wirtschaftlichen Begründung zu entnehmen); ein Grundbetrag wird an alle Betriebe gezahlt, die die Förderkriterien für diese Maßnahme erfüllen. Die Berechnungsfunktionen und der Grundbetrag können im Laufe der Jahre je nach Mittelverfügbarkeit geändert werden;
- Die prämierte Fläche wird degressiv gewichtet und mit dem Prämienbetrag pro Hektar multipliziert, der sich aus jeder der beiden Funktionen ergibt;
- Der Prämienbetrag ergibt sich aus der Summe des Grundbetrags und des Betrags pro Hektar.

Die Prämienberechnungsformel lautet:

Hangneigungserschwerung (€/ha) * gewichtete beitragsberechtigte Fläche (ha) + Höhenerschwerung (€/ha) * gewichtete beitragsberechtigte Fläche (ha) + Sockelbetrag (€)

Der Viehbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

Viehbesatz = (GVE-Alpungsbesatz)/(Futterfläche(ha))

Der Alpungsbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

Alpungsbesatz = (Almweidetage x GVE)/ 365

Anzuwendende Koeffizienten für die Futterflächen zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes:

Wiese/ Wiese Sonderfläche:	1
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%:	0.8
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%:	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig):	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 20%:	0.4
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig) mit Tara 50%:	0.25
Weide:	0.4
Weide mit Tara 20%:	0.32
Weide mit Tara 50%:	0.2
Streuobstwiese:	0.5
Ackerfutterbau:	1.2

Bei der Berechnung des Viehbesatzes werden auch die Flächen im angrenzenden österreichischen Staatsgebiet berücksichtigt.

Anzuwendende Koeffizienten für die Berechnung der GVE:

Rinder	Koeffizienten
1. Rinder, Yaks, Zebus über 2 Jahre:	1,000 GVE
2. Rinder, Yaks, Zebus von 6 Monate bis 2 Jahren:	0,600 GVE
3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monate:	0,400 GVE
Pferde	
1. Pferde über 6 Monate:	0.700 GVE
2. Esel, Maultiere über 6 Monate:	0.700 UBA
3. Ponys über 6 Monate und andere Kleinpferde (einschließlich Haflinger)	0.700 UBA

Schafe	
1. Schafe, Ziegen über 1 Jahr:	0.150 UBA
Schweine	
1. Zuchtschweine:	0.200 UBA
2. Mastschweine mit kurzem jährlichen Produktionszyklus (2 Produktionszykle jährlich) ab 50 kg	0.200 UBA
Hennen	
1. Legehennen:	0.005 UBA
2. Masthähnchen:	0.005 UBA
Geflügel	
1. Truthühner:	0.03 UBA
2. Strauße über 1 Jahr:	0.150 UBA
Pflanzenfressern	
1. Lamas und Alpakas über 1 Jahr:	0.150 UBA
2. Aufzucht von Wildtieren über 1 Jahr (Hirsche, Damwild, ...):	0.150 UBA

In Bezug auf Legehennen, Masthähnchen und Mastschweine, die unterhalb des nationalen Schwellenwerts für die obligatorische Registrierung liegen, ist zu beachten, dass diese Arten nur bei mehr als 4 Schweinen und/oder 250 Legehennen/Masthähnchen berücksichtigt werden, da sie für die Verpflichtung zur Begrenzung der Nährstoffinfiltration gemäß Artikel 7, 1b der Verordnung (EU) Nr. 807/2014, als nicht relevant angesehen werden.

Um die gesamte Prämie zu erhalten, müssen die Antragsteller Viehhalter sein (mindestens 0,5 GVE/ha durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz); Nichtlandwirte (null bis 0,5 GVE/ha durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz) erhalten die Hälfte der Prämie.

Die prämienberechtigten Flächen und die dazugehörigen Koeffizienten zum Zweck der Prämienberechnung sind:

Kultur	Koeffizienten
Wiese/ Wiese Sonderfläche:	1
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%:	0.8
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%:	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig):	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) mit Tara 20%:	0.4
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) mit Tara 50%:	0.25
Weide:	0.4
Weide mit Tara 20%:	0.32
Weide mit Tara 50%:	0.2
Streuobstwiese:	0.5
Ackerfutterbau:	1

Der einzelne Höchstbetrag der Prämie liegt bei 900,00 €/ha, der durchschnittliche Höchstbetrag der Provinz bei 401,00 €/ha.

Die Regionen/Autonomen Provinzen legen die Parameter der Degressivität entsprechend ihren eigenen territorialen Gegebenheiten unter Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 13 Buchstabe e des Anhangs II des Übereinkommens über die Landwirtschaft der Welthandelsorganisation fest.

In der Autonomen Provinz Bozen wird das Degressivität-Kriterium wie folgt angewandt:

Fläche (ha) – Degressivität der Prämien			
01,00 ha – 05,00 ha	05,01 ha – 10,00 ha	10,01 ha – 20,00 ha	più di 20,00 ha
100%	90%	70%	20%

Die Regionen können Mindestbeträge festlegen, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Nachstehend sind die von der Autonomen Provinz Bozen getroffenen Entscheidungen bezüglich des Mindestbetrags angeführt:

Zahlbare Mindestbeträge
Die Mindestprämie beträgt 300,00 €.

Berechnungsmethode

Bei der Differenzierung wird die Prämie für jeden Betrieb durch die Kombination von Benachteiligungsfaktoren, die sich aus der Höhenlage und der Hangneigung ergeben, sowie durch andere regionale Besonderheiten bestimmt.

Der Betrag der Entschädigung pro Hektar landwirtschaftlich Nutzfläche wird nach den Modalitäten von Artikel 71 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021 berechnet.

Die Berechnung der Zahlungshöhe ist kohärent mit dem Prinzip „Angemessenheit und Korrektheit der Zahlungsberechnung“ nach Art. 82 und wird gemäß dem Art. 70 der VO (EU) 2021/2115 durchgeführt.

Die Beträge wurden anhand des Dokuments „wirtschaftliche Rechtfertigung und Zertifizierung der im strategischen Nationalplan GAP 2023-2027 vorgesehenen Zahlungen“ festgelegt, welches durch das Dokument zur wirtschaftlichen Rechtfertigung für die Autonome Provinz Bozen „wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen für die flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen – ELR 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen“ ergänzt wird. Das Dokument wurde vom Zentrum für Politik und Bioökonomie des Rats für Agrarforschung und agroökonomische Analysen (CREA) bearbeitet, eine von der Verwaltungsbehörde des PSPs und von der regionalen Verwaltungsbehörde für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung unabhängig Drittorganisation.

Die Berechnungsmethode garantiert, dass die entsprechenden Berechnungen der Zahlungshöhe angemessen und korrekt sind und durch eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode bestimmt wurden, wie durch die Zertifizierung bestätigt.

Output

Datentyp	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023- 2029
----------	------------	------	------	------	------	------	------	------	------------------------

* Code der geplanten Outputindikatoren	O.12	-	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	-	53.000,00
--	------	---	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	---	-----------

O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRB001-BOL.01.Berggebiet – Jährliche Zahlung pro Hektar LF (Durchschnitt)

			Mit Beginn ab Kampagnenjahr 2026
Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	360 €/ha	480 €/ha
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	900 €/ha	900 €/ha

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	97.500.000,00
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	39.682.500,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	13.500.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	111.000.000,00

SRD01 – Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Kurze Beschreibung der Maßnahme

Beschreibung der Art des Vorhabens

Es handelt sich um materielle Investitionen. Die Maßnahme nimmt Bezug auf alle Aspekte der Verbesserung der Bedingungen der Haltung von Rindern für die Milch- und Fleischproduktion in den Berggebieten der Provinz.

Ziele und generelle Beschreibung

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu steigern und deren Rentabilität zu vergrößern, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer ökologischen Klimaleistung.

Diese Ziele werden durch eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Strukturen, durch die Steigerung der Produktivität und die Anpassung der Struktur der betrieblichen Kosten und Einnahmen angestrebt.

Ziele der mit vorliegender Maßnahme förderbaren Vorhaben sind zudem folgende:

- Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktions-, sowie Agrar- und Nahrungsmittelkette;
- Förderung neuer Technologien und der Rationalisierung der Produktionsphasen
- Einführung von neuen Produktionssystemen zur qualitativen Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln von hoher Qualität;
- Verbesserung der Arbeitssicherheit;
- Förderung des Generationenwechsels;
- Vorhaben zur Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen und der Tiergesundheit der am Betrieb gehaltenen Tiere;
- Vorhaben zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere;
- Reduktion der Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft;

Grundsätze der Auswahl

Die Massnahme sieht Kriterien für die Auswahl der Vorhaben laut Art. 79 der EU Verordnung Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der regionalen Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer territorialen Kompetenzen, nach vorherigen Beratungsgesprächen mit dem regionalen Überwachungsausschuß, festgelegt.

Die Auswahlkriterien müssen so definiert sein, dass die Gleichbehandlung aller Antragsteller garantiert, der bestmögliche Einsatz der finanziellen Mittel und die Konformität der Förderung mit den Zielen der Massnahme gewährleistet ist.

Mittels der Zuordnung von Punkten gemäß zuvor festgelegter Auswahlkriterien, erstellt die regionale Verwaltungsbehörde eine Rangordnung um die beihilfefähigen Projektvorschläge zu ermitteln. Zum

Zweck einer Bewertung der Planungsqualität legt die regionale Verwaltungsbehörde eine Mindestpunktezahl für die Auswahl eines Projektes fest. Erreicht ein Projekt nicht diese Mindestpunktezahl ist das Projekt nicht beihilfefähig.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Tatsachen, orientieren sich die Auswahlkriterien an nachfolgenden Prinzipien, welche von den jeweiligen Regionen und Autonomen Provinzen aufgrund der Festlegung der territorialen Notwendigkeit und der Ziele der partnerschaftlichen Massnahme, immer unter Berücksichtigung der Ziele des NSP.

	A.P. Bozen- Südtirol
Spezifisches Ziel der Investition	X
Produktionszweig	
Lokalisierung	X
Charakteristika des Antragstellers und/oder des Betriebes	X
Wirtschaftliche Größe des Vorhabens	
Verbindung zu anderen Vorhaben	
Umwelttechnische Einflüsse	
Produktionssysteme	X

Beihilfefähige Antragsteller, Auswahlkriterien

CR01 – Einzelunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen, die ausschließlich forstwirtschaftliche und aquakulturelle Tätigkeiten ausüben, oder Unternehmer, die unter Berücksichtigung des vorgenannten Ausschlusses Landbewirtschaftung, Forstwirtschaft, Tierzucht und damit verbundene Tätigkeiten ausüben.

Einzelunternehmen welche zum Datum der Abgabe des Beitragsgesuches im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) eingetragen und Inhaber der Baugenehmigung sind.

CR03 – Zum Zweck einen möglichst Hohen Grad an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit zu garantieren, können Betriebe welche eine Mindestbetriebsgröße hinsichtlich einer festgelegten Standartproduktion nicht erreichen, von der Förderung ausgeschlossen werden.

CR03 – Mindestschwellenwert der Betriebsgröße in Bezug auf die Standartproduktion - EUR (.000)

	A.P. Bozen- Südtirol
gewöhnliche Schwelle	
Benachteiligtes Gebiet (Abruzzien) oder Berggebiet (Veneto, Lazio, Molise)	
Keine Schwelle	X

CR04 - Im Falle der Unterstützung durch Finanzinstrumente gelten für die Endempfänger der Unterstützung die gleichen Förderfähigkeitskriterien wie oben unter den Punkten CR01 und CR03 angegeben.

Zulassungskriterien für Investitionsvorhaben

CR05 - Förderfähig sind Investitionen, die eine oder mehrere der im Abschnitt zu den Zielen angegebenen spezifischen Zielsetzungen verfolgen. Insbesondere die von jeder Region und autonomen Provinz aktivierten Ziele, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind:

CR05 – Aktivierte spezifische Zielsetzungen

	A.P. Bozen- Südtirol
a)	X
b)	
c)	X
d)	X
e)	

a) Aufwertung von Bodenkapital (Bodenverbesserung und Flurbereinigung, Verbesserung und/oder Neubau von Produktionsstrukturen) und Betriebsausstattung, einschließlich Investitionen in neue Bewässerungssysteme (auch mit Anti-Frost-Funktion), die eine Erweiterung der bewässerten Flächen beinhalten können, sowie die Schaffung und Verbesserung von Wasserspeichern, die nicht ausschließlich von saisonalen Gewässern gespeist werden;

b) Steigerung der Klima-Umweltleistung und für das Tierwohl, auch durch die Reduzierung und Optimierung des Einsatzes von Produktionsinputs (einschließlich Energiebereitstellung für den Eigenverbrauch), die Reduzierung und nachhaltige Bewirtschaftung von Produktionsrückständen und die Entfernung und Entsorgung von Asbest/Asbest-Zement;

c) Verbesserung der Produkteigenschaften und Produktionsdifferenzierung auf der Grundlage der Markterfordernisse;

d) Einführung technischer und betriebswirtschaftlicher Innovationen von Produktionsprozessen durch Investitionen in digitale Technologie;

e) Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion des Unternehmens durch die Verarbeitung, Umwandlung und Vermarktung (einschließlich Konservierungs-/Lagerungs- und Verpackungsphasen) der Produkte, auch innerhalb lokaler und/oder kurzer Lieferketten.

Bemerkung:

Die Autonome Provinz Bozen beschränkt die Investitionsvorhaben auf die Ställe welche vorwiegend für Rinder genutzt werden, insbesondere betrifft die Förderung die Hauptstruktur derselben, sowie in die dazugehörigen Strukturen und die Maschinen und maschinelle Einrichtungen. Daher sind die Vorhaben auf genau definierte Arten von Investitionen beschränkt, die naturgemäß nicht alle Ziele dieser Intervention verfolgen.

CR06 – Mit Ausnahme von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen können alle Produktionssektoren im Zusammenhang mit der Erzeugung von Erzeugnissen, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind, zu einer Förderung zugelassen werden. Spezifische sektorale Förderkriterien für bestimmte Regionen und Autonome Provinzen, die auf der Grundlage struktureller und territorialer Merkmale festgelegt wurden, sind nachstehend aufgeführt:

Region/AP	Zulässige Bereiche/ Ausschluß	Begründung
Bozen	Förderfähig ist ausschließlich der Viehsektor, beschränkt auf die Produktionsstrukturen von Betrieben mit überwiegender Haltung von Milch- und Mastrindern.	Die Ländliche Entwicklung in der Provinz Bozen ist, wie bereits in früheren Förderperioden, stark mit der Berglandwirtschaft verknüpft. Obwohl nicht aus rein wirtschaftlicher Sicht, aber aufgrund der Boden- und Klimabedingungen des Territoriums sowie der ökologischen Besonderheiten, stellt die Hochgebirgslandwirtschaft bei weitem den Hauptteil der landwirtschaftlichen Realität dar, mit einem starken Modernisierungsbedarf der baulichen Strukturen der Unternehmen. Sowohl hinsichtlich der Zahl der klein- und mittelständischen Betriebe als auch hinsichtlich der betroffenen Fläche steht die Berglandwirtschaft im Zentrum der notwendigen Förderpolitik zugunsten der Landwirtschaft

CR07 – Für die Zulässigkeit muss dem Antrag auf Unterstützung die Vorlage eines Investitionsprojekts beigelegt sein, der darauf abzielt, Elemente für die Bewertung der Kohärenz der Operation mit dem Erreichen der Ziele der Intervention bereitzustellen.

Bemerkung: Die Autonome Provinz Bozen sieht vor, dass dem Beihilfegesuch ein Investitionsprojektes beigelegt sein muss.

Die mit vorliegender Maßnahme förderbaren Investitionen:

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Betriebsgebäuden welche vorwiegend zur Haltung von Rindern zur Milchproduktion oder Mast mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Raum für Melkzeugzubehör, Düngerstätten, Futterlager, Silos, Nasszelle, zum Gebäude gehörige Büros, usw.) in Viehwirtschaftsbetrieben
- B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Hofwerkstatt und Treibstofflager: nur in Kombination mit Vorhaben laut Punkt A
- C. Anlagen zur Innenmechanisierung (Melkanlage, Anlagen zur Milchkühlung, Heutrocknungsanlage, Heukran, Gülleaufbereitungsanlage, usw.) für die zuvor genannten Betriebe: nur in Kombination mit Vorhaben laut Punkt A

Zulässigkeit der Investitionen laut Punkt A:

- Während der Genehmigungsphase werden die zur Finanzierung zugelassenen Kosten durch Vergleich der einzelnen Kostenpositionen des vorgelegten Kostenvoranschlages und den Positionen der im von der Fach-kommission des Landes genehmigten Preisverzeichnis aufgelisteten Kosten ermittelt. Es werden in jedem Fall die niedrigsten in diesem Vergleich ermittelten Kosten genehmigt.

- Die Art der Einheitspreise für Neubauten unterscheidet sich von den Einheitspreisen welche für Vorhaben an bestehenden Gebäuden angewandt werden. Für Neubauten kommen summarische Preise zur Anwendung, während für Modernisierungen, Sanierungen und Erweiterungen detaillierte Preise vorgesehen sind.
- Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden: bei Investitionen, welche an bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden durchgeführt werden, werden die im von der Technischen Kommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitspreise angewandt. Zu den detaillierten Einheitspreisen werden die Technischen Spesen hinzugezählt. Als Obergrenze für die zur Finanzierung zugelassenen Kosten bleiben dabei die im vorherigen Punkt angeführten Einheitspreise für Neubauten bestehen.
- In beiden Fällen, können bei Bauarbeiten in besonders schwierigen logistischen u/o baulichen Situationen und bei Bauten, welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einer detaillierten und gut begründeten Aufstellung vom Projektanten dokumentiert werden.

Zulässigkeit der Investitionen laut Punkt B:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.
- Die maximal finanzierbare Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager ist in untenstehender Tabelle angeführt, darf aber in keinem Fall eine Nettofläche von 150 m² überschreiten.
- Neubauten: die maximalen zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro m² für Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte (inkl. Technische Spesen) dürfen 30% der halbjährlich von der Landesregierung für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten pro m² nicht überschreiten und müssen sich auf die, laut untenstehender Tabelle aufgrund der Betriebsgröße ermittelten m² beziehen. Für halboffene Strukturen oder Strukturen in Holzbauweise werden die zuvor genannten Kosten halbiert. Bei der Bemessung der zu fördernden Fläche für diese Betriebsgebäude werden Flächen bestehender Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, welche nicht vom Projekt betroffen sind, beim ersten Lokalausweis zu Beginn der Bearbeitung des Beihilfeantrages erhoben und mitberücksichtigt.
- Sanierung bestehender Strukturen: bei Sanierungsarbeiten, welche an bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte durchgeführt werden, werden die im von der Fachkommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitspreise zuzüglich anerkannter technischer Spesen bis zum Erreichen der maximal pro m² anerkannten Kosten für Neubauten angewandt.

- Bei Bauarbeiten in besonders schwierigen Situationen und bei Bauten, welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einem detaillierten und gut begründeten Verzeichnis vom Projektanten dokumentiert werden.

Max. förderbare Fläche an Maschinenraum, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager (auf jeden Fall darf die Nettofläche nicht 150m ² übersteigen)	
ha Wiese und Ackerfutterbau	m ² Netto Maschinenraum
2,0	80
2,5	94
3,0	107
3,5	118
4,0	128
4,5	138
5,0	146
5,5 und mehr	150

Zugangsvoraussetzungen der Investitionen unter Punkt C:

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.
- Zur Finanzierung zugelassen ist der Kauf von neuen Maschinen zur Innenmechanisierung wie sie in der von der Technischen Kommission genehmigten Preisliste angeführt sind.
- Diese (maximalen) Einheitspreise beinhalten die Kosten für die technischen Spesen. Es wird in jedem Fall der niedere Preis im Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Preisverzeichnis zur Finanzierung zugelassen.

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten, sowie Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten werden aufgrund der Einheitspreise in der von der Technischen Kommission genehmigten und darin angeführten Preisliste der Land- und Forstwirtschaft (L.G. Nr. 23 vom 19.11.1993) berechnet.

Staffelung des durchschnittlichen förderungswürdigen Mindest- und Höchstviehbesatzes:

Der maximale Viehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung und zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Durchschnittliche gewichtete Meereshöhe der Futterflächen des Betriebes *	Förderungswürdiger Höchstviehbesatz in GVE/ha Futterfläche
---	--

bis 1250 m	2,5
über 1250 m bis 1500 m	2,2
über 1500 m bis 1800 m	2,0
über 1800 m	1,8
<i>*Anmerkung: Wert aus dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen</i>	

Der Mindestviehbesatz zum Zeitpunkt der einmaligen Auszahlung oder der Endauszahlung nach Vorschuss muss mindestens 0,5 GVE/ha betragen. Der Viehbesatz versteht sich als jährlicher durchschnittlicher Mindest- und Höchstviehbesatz laut Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen. Überdies wird bei 100% der Gesuche eine Vor-Ort Überprüfung vor der Beitragsgenehmigung durchgeführt. Das dem Mindestviehbesatz entsprechende Vieh muss im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und Betriebe, die im Zuge eines Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Neubau oder Sanierung) im selben zeitbegrenzt kein Vieh halten können.

Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen der Vorschriften über Tierwohl und Tierschutz

Neubauten von Ställen werden ausschließlich im Falle von Laufstallhaltung gefördert.

Außerdem ist für Projekte über 10 GVE eine Stellungnahme einer für diesen Bereich anerkannten Beratungsorganisation vorgesehen, welche bestätigt, dass das Projekt die Anforderungen an das Tierwohl und den Tierschutz erfüllt (wie vom Direktor der Landesabteilung Landwirtschaft für die Förderung im Sinne des L.G. Nr. 11 vom 14.12.1998 bestimmt). Für Projekte bis zu 10 GVE kann diese Stellungnahme durch einen befähigten Freiberufler (wie vom Direktor der Landesabteilung Landwirtschaft für die Förderung im Sinne des L.G. Nr. 11 vom 14.12.1998 bestimmt) erfolgen.

Mit dem Antrag um Endauszahlung des Beitrages muss die obgenannte Organisation, bzw. der Techniker bestätigen, dass mit der Durchführung der Arbeiten und der Ankäufe die obgenannten Anforderungen an das Tierwohl und den Tierschutz eingehalten sind.

Neubauten von Ställen werden ausschließlich im Falle von Laufstallhaltung gefördert. Sanierungen oder Erweiterungen von Anbindeställen mit beihilfefähigen Ausgaben von mehr als 50% des zulässigen Höchstausgabe werden nur unter der Auflage berücksichtigt, dass in der Stellungnahme einer für diesen Bereich anerkannten Beratungsorganisation ausdrücklich festgestellt wird, dass der Bau eines Laufstalles nicht möglich oder sinnvoll ist.

CR08 – Zur Vermeidung übermässiger Verwaltungsaufwändungen für die Verwaltungsabläufe bezüglich der Auszahlung der Beiträge, sowie, falls zutreffend, der ökonomischen Vertretbarkeit der Investitionen, sind Vorhaben, bei welchen die anerkannten Kosten oder der öffentliche Beitrag unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderungswürdig. Die Auflistung der Regionen und Autonomen Provinzen, welche dieses Kriterium sowie die Qualifizierung und Quantifizierung des entsprechenden Schwellenwertes anwenden, ist folgende:

CR08 Mindestschwellenwert je Vorhaben – EUR (.000)

	A. P. Bozen
Anerkannte Kosten allgemein	150
Anerkannte Kosten benachteiligtes Gebiet	
Anerkannte Kosten Berggebiet	
Öffentlicher Beitrag	
Kein Schwellenwert	

CR09 – Um einer angemessenen Anzahl von Gesuchstellern den Zugang zur Beihilfe zu ermöglichen, kann ein Höchstbetrag an anerkannten Kosten oder an öffentlichen Beitrag an jeden Beihilfeempfänger vorgegeben werden. Dieses Limit kann für die Dauer der gesamten Programmperiode oder für einen verkürzten Zeiteraum von vier Jahren festgesetzt werden. In Bezug auf die Berechnung des vierjährigen Zeitraumes wird das Jahr des Dekretes der Beitragszusage sowie die drei darauffolgenden Jahre herangezogen. Die Auflistung der Regionen und Autonomen Provinzen, welche dieses Kriterium sowie die Qualifizierung und Quantifizierung des entsprechenden Schwellenwertes anwenden, ist folgende:

CR09 Höchstschiwellenwert je Beihilfeempfänger (MEURO)

	A.P. Bozen
Anerkannte Kosten für die Dauer der Programmperiode	1,5
Anerkannte Kosten im vier-Jahreszeitraum ¹	
Öffentlicher Beitrag für die Dauer der Programmperiode	
Öffentlicher Beitrag im vier-Jahreszeitraum	
Keine Beschränkung	

CR10 – Für die im CR09 beschriebene Zielsetzung besteht die Möglichkeit einen Höchstbetrag an anerkannten Kosten oder an öffentlichen Beitrag für jedes Vorhaben vorzugeben. Die Auflistung der Regionen und Autonomen Provinzen, welche dieses Kriterium sowie die Qualifizierung und Quantifizierung des entsprechenden Schwellenwertes anwenden, ist folgende:

CR10 Höchstschiwellenwert je Vorhaben (MEURO)

	A.P. Bozen
Anerkannte Kosten	1,5
Öffentlicher Beitrag	
Keine Beschränkung	

CR11 – Für den Fall, dass Gesetze der Union neue Auflagen für Landwirte vorsehen, können innerhalb eines maximalen Zeitraumes von 24 Monaten ab dem Datum, ab welchem die Einhaltung Pflicht für den Betrieb wird, Beiträge für Investitionsvorhaben, welche diese Bedingungen erfüllen, genehmigt werden. Die Art und Weise der Anwendung dieses Kriteriums für jede Region und Autonome Provinz ist folgende:

CR11 – Anzahl der Monate, um sich den Bedingungen anzugleichen

	A.P. Bozen
--	------------

Anzahl Monate	
Nicht-Anwendung des Kriteriums	X

CR12 – Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Investitionen welche bereits vor Gesuchsabgabe teilweise oder vollständig durchgeführt bzw. gekauft wurden.

Die Verwaltungsbehörde können jedoch in den Dokumenten zur Umsetzung dieses Plans restriktivere Bedingungen festlegen, indem sie nur die Vorhaben als förderfähig betrachtet, für die der Begünstigte mit den Arbeiten begonnen oder Ankäufe getätigt hat, nachdem er einen Antrag auf Unterstützung gestellt oder die oben genannten Arbeiten oder Ankäufe von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt wurden.

Ausnahmen sind die vorbereitenden Tätigkeiten, die vor der Einreichung des Beihilfeantrags oder ab der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde festgelegten Frist von höchstens 24 Monaten, getätigt wurden.

CR13 – Investitionen zur Energieproduktion sind nur für den Eigengebrauch des Betriebes zulässig d.h. die Produktionskapazität der Anlage welche Energie produziert, darf nicht den Jahresverbrauch des Betriebes überschreiten.

Die Autonome Provinz Bozen aktiviert dieses Förderkriterium nicht, da das damit verbundene Ziel nicht verfolgt wird (siehe Tabelle CR05).

CR14 – Für die Verarbeitungs- und Vermarktungsvorgänge von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Buchstabe e) der Tabelle CR05, kann ein nicht überwiegender Teil der zu verarbeitenden Erzeugnisse von anderen Betrieben stammen. Darüber hinaus muss es sich bei der verarbeiteten und vermarkteten Produktion in jedem Fall um ein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Anhang I des AEUV handeln (mit möglicherweise einer unbedeutenden Produktionsquote, die nicht in dem oben genannten Anhang I enthalten ist). Die oben genannten Konzepte der Prävalenz und Relevanz werden von jeder Region und Autonomen Provinz in den Umsetzungsdokumenten dieses Plans auf der Grundlage ihrer eigenen strukturellen und territorialen Merkmale dargelegt.

Die Autonome Provinz Bozen aktiviert dieses Förderkriterium nicht, da das damit verbundenen Ziel nicht verfolgt wird (siehe Tabelle CR05).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten

Der Begünstigte verpflichtet sich:

IM01 – das Vorhaben so durchzuführen wie es von der zuständigen Verwaltungbehörde genehmigt wurde, Ausnahmen bilden Varianten und/oder Abweichungen welche ebenfalls von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden;

IM02 – die Zweckbestimmung der geförderten Investition für einen in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestzeitraum einzuhalten, unter den Bedingungen, die von den regionalen Verwaltungsbehörden in den Durchführungsdokumenten dieses Plans festgelegt wurden.

IM02 Mindestzeitraum der Zweckbestimmung (Jahre)

	A.P. Bozen	
Innenmechanisierung	5	
Bauvorhaben	10	

Weitere Verpflichtungen

Um den Informations- und Publizitätspflichten für aus dem ELER geförderten Vorhaben nachzukommen, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/129

Förderfähigkeit von Ausgaben, für durch Zuschüsse unterstützte Vorhaben

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Regelungen der Artikel 4.7.1 und 4.7.3 Abs. 1 NSP.

Kumulierbarkeit von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Hinsichtlich der Kumulierbarkeit von Beihilfen und Doppelfinanzierungen gelten die Bestimmungen des Artikel 4.7.3 Abs. 2 NSP.

Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Zahlstellen ist bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des gewährten Beitrages aufgrund der in Artikel 4.7.3 Absatz 3 des NSP. festgelegten Bedingungen zulässig.

Besonderheiten hinsichtlich der Förderfähigkeit der Regionen, für jede betroffene Region, falls zutreffend

Im Folgenden werden die regionalen Einzelheiten der Förderformen und der Art der Förderung, die für diese Intervention gewährt werden können, angegeben.

Formen der Unterstützung (regionale Details)

	A.P. Bozen
Kapitalbeiträge	X
Zinsbeiträge	

Art der Unterstützung (regionale Details)

	A.P. Bozen
Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten	X
Standardkosten	
Pauschalpreise	

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für die Autonome Provinz Bozen ist in der folgenden Tabelle A und in den jeweiligen Anmerkungen aufgeführt.

TABELLE A Beitragshöhe (in % der förderfähigen Ausgaben)

Beitragsprozentsatz für Investitionen in die Innenmechanisierung: 30%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Unternehmen mit bis zu 39 Erschwernispunkten: 50%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Junglandwirten mit bis zu 39 Erschwernispunkten: 55%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Betrieben mit ökologischer Produktion mit bis zu 39 Erschwernispunkten: 55%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Junglandwirten mit ökologischer Produktion mit bis zu 39 Erschwernispunkten: 60%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Unternehmen mit mehr als 39 Erschwernispunkten: 60%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Junglandwirten mit mehr als 39 Erschwernispunkten: 65 %

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Unternehmen mit ökologischer Produktion bei mehr als 39 Erschwernispunkten: 65%

Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen von Junglandwirten mit ökologischer Produktion, mit mehr als 39 Erschwernispunkten: 70 %

TABELLE B - Hinweise zur Tabelle der Beitragshöhe

Region / AP	Jung-landwirte	Ort	Art der Investition	Betriebsausrichtung	Integriertes/kollektives Projekt	Andere
Bozen	Erhöhung für Junglandwirte mit Investitionen in Bauarbeiten	Erhöhung für Bauvorhaben bei Unternehmen mit mehr als 39 Erschwernispunkten	Erhöhung für Bauarbeiten	Erhöhung für Bauarbeiten für Betriebe mit biologischer Produktion		

In der Autonomen Provinz Bozen beträgt der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen:

- 30% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Innenmechanisierung.
- 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben bis zu 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.
- 60% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben mit mehr als 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.

Der Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen wird für Junglandwirte um 5% erhöht.

Der Beitragsprozentsatz wird für Betriebe mit biologischer Produktionsweise, zum Zeitpunkt der Gesuchs Stellung und zu den Zeitpunkten der Liquidierungen des Beitrages, um 5% erhöht.

Die Betragserhöhungen für Junglandwirte und für biologische Produktionsweise sind kumulierbar.

Output

Typologie der Daten	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
*geplanter Output Indikator	O.20	-	0	8	11	8	3	0	30

O.20. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten geförderter Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD01 - BOL.01 – durchschnittliche Beihilfe

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	400.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	750.000,00

Mittelzuweisung:

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	10.524.585,00
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	4.283.506,10

Mittelzuweisung TOP UP	Euro	0,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	10.524.585,00

SRD04 – Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung

Zweck und allgemeine Beschreibung

Es geht um die Schaffung von Investitionen in nicht-produktive landwirtschaftliche Flächen. Damit sind Flächen gemeint, die zwar vorwiegend der Landwirtschaft dienen, auch wenn sie momentan nicht dafür genutzt werden. Diese Investitionen berücksichtigen die spezifischen Ziele 5 und 6 und schreiben ein klares und unmittelbares Umweltziel vor.

Sie dienen der Umsetzung von Maßnahmen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängen. Besteht dennoch ein Zusammenhang, dürfen diese nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes und/oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes führen.

Die vorliegende Intervention sieht keine Fördergelder zur Anpassung an bestehende Vorschriften oder allgemeine Umweltstandards vor. Dies muss bei der Festlegung eines „klaren, unmittelbaren Umweltziels“ berücksichtigt werden.

Was die Zielsetzung der Investitionen betrifft, umfasst die Intervention zwei unterschiedliche Aktionen:

Aktion 1 - Investitionen, um Biodiversitätsverlust aufzuhalten und biologische Vielfalt zu fördern sowie Kulturlandschaft zu erhalten

Gefördert werden Investitionen, die

- durch Verbesserung der spezifischen, ökologischen Komplexität der Anbauflächen dazu beitragen, die Landwirtschaft an den Klimawandel anzupassen,
- die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen erhalten, indem sie die Vermehrung einheimischer Tier- und Pflanzenarten begünstigen und gleichzeitig die Ausbreitung nicht einheimischer Arten eindämmen;
- ein friedliches Zusammenleben von Landwirten/Züchtern und Wildtieren ermöglichen;
- ländliche, historische und traditionelle Lebensräume und Landschaften und ihre typischen Elemente erhalten.

Aktion 2 - Investitionen zur Verbesserung der Wasserqualität

Dieses Paket unterstützt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, indem es eine bessere Wasserbewirtschaftung bzw. eine Verbesserung der Wasserqualität fördert, z.B. durch

- Anlegen von Pufferstreifen mit Bäumen und Sträuchern und/oder Bepflanzung von kleineren und künstlichen Wasserläufen, um die Verschmutzung der Oberflächengewässer zu verringern;
- den Aufbau eines Netzes zur qualitativ-quantitativen Überwachung von Beregnungswasser oder damit verbundener ähnlicher Wassernutzung (zusätzlich zu bereits bestehenden Messverpflichtungen).

Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien

Die einzelnen Regionen und autonomen Provinzen bestimmen entsprechend ihres territorialen Bedarfs und der im Rahmen der Partnerschaft festgelegten Ziele die Auswahlkriterien. Sie berücksichtigen dabei auch die anderen Ziele des Nationalen Strategieplans und werden auf der Grundlage folgender Grundsätze festgelegt:

- territoriale Grundsätze wie z.B. Natura-2000-Gebiete für Aktion 1 oder nitratgefährdete Gebiete für Aktion 2;
- Grundsätze, die bestimmte Eigenschaften des Antragsstellers voraussetzen, z.B. Grad der Professionalität des Antragsstellers, kollektive Subjekte oder Junglandwirte, die um Förderungen ansuchen;
- Grundsätze, die mit dem Produktionssystem des Betriebes verbunden sind z.B. Betriebe mit ökologischer oder extensiver Landwirtschaft oder Betriebe, deren Viehbestand einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet;
- Grundsätze, die den finanziellen Umfang einer Maßnahme berücksichtigen z.B. Maßnahmen, die ein bestimmtes, festgelegtes Budget nicht überschreiten;
- Grundsätze, die eine Verbindung mit anderen Maßnahmen des Strategieplans berücksichtigen z.B. die Beteiligung des Antragsstellers an Maßnahmen, die an Verpflichtungen für Klima und Umwelt in der Landwirtschaft geknüpft sind, an anderen Formen von integrierter Planung oder an Kooperationsmaßnahmen;
- Grundsätze, die mit anderen Planungsinstrumente der EU oder des Staates übereinstimmen z.B. für Förderpaket 1 könnten dies die im PAF (Prioritized Action Framework) ermittelten Prioritäten für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten sein;
- Grundsätze, die mit der Art von Investition oder Projektmerkmalen zusammenhängen, z.B. der größere Nutzen einer Maßnahme für die Umwelt.

Für die vorliegende Intervention haben sich Regionen und Autonome Provinzen für Auswahlkriterien entschieden, die den nachfolgenden Grundsätzen folgen:

Auswahlgrundsätze für die Maßnahme SRD04

	Autonome Provinz Bozen - Südtirol
territoriale Aspekte	X
Merkmale des Antragstellers	
Produktionssysteme	
finanzieller Umfang	
Verbindung mit anderen Maßnahmen	
Übereinstimmung mit anderen Planungsinstrumenten	X
Projektmerkmale	X

Festlegung der zulässigen Begünstigten und der spezifischen Zulassungskriterien, falls für Begünstigte und Gebiet zutreffend.

Folgende Kategorien können im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden:

CR01 - Einzelne oder vergesellschaftete Landwirte, einschließlich Zweckverbände.

CR02 - Andere öffentliche, private oder vergesellschaftete Landverwalter. Regionen und Autonome Provinzen werden die Details zur Umsetzung dieses Kriteriums in den Durchführungsbestimmungen des Nationalen Strategieplanes festlegen.

CR03 - Kollektive Subjekte, einschließlich der Begünstigten von Kooperationsmaßnahmen, und deren Mitglieder in den vorhergenannten Kategorien

Die Regionen und autonomen Provinzen haben sich zur Förderung für nachfolgende Kategorien ausgesprochen:

Kategorien für die Förderung (Begünstigte)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
CR01	
CR02	X

CR03	
------	--

Definition der Art der zulässigen Unterstützung (non SIGC) oder Verpflichtung (SIGC) oder anderer Verpflichtungen

Allgemeine Zulassungskriterien

CR04 - Maßnahmen sind förderbar, wenn sie eines oder mehrere der vorgesehenen Aktionen dieser Intervention verfolgen. Die zulässigen Maßnahmen in den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen sind folgende:

CR04 Förderbare Maßnahmen

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Aktion 1	X
Aktion 2	

CR05 - Im Antrag muss das Investitionsprojekt und/oder der Geschäftsplan dargestellt werden, um zur Unterstützung zugelassen zu werden. So kann überprüft werden, ob die geplante Maßnahme der Zielsetzung der Intervention entspricht.

CR06 - Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für Gewährung der Beihilfen zu vermeiden, sind jene Investitionsvorhaben nicht förderfähig, bei denen die förderfähigen Ausgaben oder der öffentliche Beitrag unter einem Mindestbetrag liegen.

Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie Art und Umfang der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

CR06 Mindestschwellenwerte - EUR (.000)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
keine Schwellenwert	X
Mindestschwellenwert für die förderfähigen Ausgaben	
Mindestschwellenwert für den öffentlichen Beitrag	

CR07 - Um einer angemessenen Anzahl von Begünstigten den Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu ermöglichen, kann ein Höchstbetrag für die zulässigen Fördergelder oder für den öffentlichen Beitrag pro Begünstigtem festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag kann sich auf den gesamten Programmzeitraum oder auf einen kürzeren Zeitraum von vier Jahren beziehen. Die Berechnung des Vierjahreszeitraums berücksichtigt dabei das Jahr der Beihilfegewährung und die drei vorangegangenen Jahre.

Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie Art und Umfang der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

CR07 Höchstbeiträge pro Begünstigtem - EUR (.000)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
zulässige Ausgaben im Programmzeitraum	
zulässige Ausgaben über vier Jahre	
öffentlicher Beitrag im Programmzeitraum	
öffentlicher Beitrag in vier Jahren	
keine Begrenzung	X

CR08 - Für denselben Zweck wie bei CR07 kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag an Fördergeldern oder öffentlichen Beiträgen festgelegt werden.

Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Einstufung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

CR08 Limits pro Transaktion - EUR (.000)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Höchstbetrag der zulässigen Ausgabe	
maximal zulässiger öffentlicher Beitrag	
keine Begrenzung	X

CR9 - Um den Anreizeffekt für einen öffentlichen Beitrags zu garantieren, sind jene Vorhaben nicht förderbar, die Begünstigte vor Antrag auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde faktisch abgeschlossen und vollständig durchgeführt haben, unabhängig davon ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits geleistet wurden. Nichtsdestotrotz können die Verwaltungsbehörden noch strengere Vorgaben festlegen und nur jene Vorhaben zulassen, bei denen der Begünstigte die Arbeiten oder Tätigkeiten erst begonnen hat, nachdem er den Antrag um Förderung eingereicht oder nachdem die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag genehmigt hat. Vorbereitende Aktivitäten sind von diesen Regelungen ausgenommen. Diese können begonnen werden, bevor der oben genannte Antrag eingereicht wird oder bei der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Die von der Verwaltungsbehörde festgelegte Frist zur Anreichung von Vorschlägen darf 24 Monate nicht überschreiten.

Spezifische Zulassungskriterien pro Aktion

CR10 - Im Rahmen von Aktion 1 – Nicht-produktive Investitionen um Biodiversitätsverlust aufzuhalten und biologische Vielfalt zu fördern sowie Kulturlandschaft zu erhalten - fallen die förderbaren Investitionen in eine oder mehrere der folgenden Kategorien:

- 1.1 Schaffung von Strauch- und Baumformationen zum Schutz der biologischen Vielfalt: Schaffung ökologischer Infrastrukturen wie z. B. Hecken, Baum- und/oder Strauchreihen, Baumgruppen, Systeme aus Wiesen und Feldgehölzen („sistemi macchia radura“);
- 1.2 Bau und/oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit wasserbezogener Ökosysteme wie z.B. Teiche, Tümpel, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen, Quellen, Altarme, „maceri“, Wasserzuleitung von Feuchtgebieten, Brunnen und andere Arten von Tränken, sowie Teiche mit der Funktion einer Pflanzenkläranlage;
- 1.3 Bau und/oder Wiederherstellung von Trockenmauern, Terrassen und/oder Randbefestigungen, damit verbundenen Systemen zur Regulierung des Oberflächenabflusses und/oder von traditionellen Zäunen;
- 1.4 Bau und/oder Wiederherstellung von typischen Landschaftselementen wie z. B. Tränken, Brunnen, Wege, Tabernakel;
- 1.5 Wiederherstellung aufgelassener Wiesen, Weiden und/oder Lebensräume: Wiederherstellung aufgelassener Wiesen, Weiden und/oder Lebensräume, um die biologische Vielfalt von Agrarökosystemen zu erhöhen und historische und traditionelle Kulturlandschaften aufzuwerten und wiederherzustellen;
- 1.6 Maßnahmen zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Pflanzen- und Tierarten, die für die EU von Bedeutung sind:
 - Die Verwaltungsbehörden der Regionen/Provinzen legen entsprechend der nationalen Managementpläne für exotische Pflanzenarten, der PAF oder anderer genehmigter Richtlinien (z.B. LIFE-Projekte, Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete) jene Gebiete fest, in denen Eingriffe zur Eindämmung der invasiven exotischen Vegetation durchgeführt werden sollen. Diese Maßnahmen sollen die ursprüngliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen, z.B. durch Ausreißen/mechanische Bekämpfung, wiederholtes Mähen während des Projektzeitraums, manuelles Entfernen des Wurzelapparats.

- Kauf von Ausrüstung und Werkzeugen, um invasive gebietsfremde Tierarten, die in der EU von Bedeutung sind, und/oder andere gebietsfremde Arten in ihrer Ausbreitung einzudämmen, wie z.B. Fallen oder andere Fanggeräte, Euthanasie-Tötungssysteme oder Systeme für ein sicheres Wegsperrn von IAS;
- 1.7 Investitionen um die Koexistenz von Landwirtschaft, Viehzucht und Wildtieren, einschließlich Huftieren (Wildschweine und Hirsche) und durch die Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Wolf, Luchs, Braunbär und Goldschakal) zu verbessern. So sind zum Beispiel folgende Investitionen geplant:
 - feste oder bewegliche Zäune, auch Elektrozäune, zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen und zum Schutz von Zuchttieren auf der Weide, an Wasserstellen und in der Nacht vor den Wildtieren;
 - Bienenhäuser zum Schutz der Bienenstöcke;
 - Systeme des *virtual fencing*;
 - Strukturen für die Unterbringung der Tiere während der Nacht sowie Unterkünfte (Micro-Wohneinheiten) für die Hirten;
 - Anschaffung von Wachhunden;
 - akustische/Licht- oder andere Vergrämungssysteme für Huftiere oder um Fleischfressern den Zugang zu Abfällen und Rückständen zu verwehren;
 - Vogelschutznetze
 - andere akustische/Licht-Systeme zur Vergrämung der Fauna, die nicht bereits in den vorigen Punkten berücksichtigt sind;
- 1.8 Investitionen in die Sicherheit von Stromleitungen und anderen Freileitungen, um den Aufprall von Vögeln zu verhindern und Stromschläge bei Hoch- und Mittelspannungsleitungen zu begrenzen, einschließlich der Verlegung von Leitungen unter die Erde;
- 1.9 Maßnahmen für die ökologische Vernetzung der Wildtierfauna: Bau von ökologischen Infrastrukturen (z. B. Tunnel, Überführungen, Unterführungen, Zäune), die die Bewegung von Wildtieren begünstigen und Kollisionen mit Fahrzeugen verhindern, Schaffung oder Wiederherstellung ökologischer Korridore, Schaffung von "Trittsteinen" durch die Anlage von Baumstreifen, Baumreihen, Wäldchen, Baumhecken und Anpflanzung von Einzelbäumen zur Förderung der biologischen Vernetzung in kritischen Bereichen;
- 1.10 Sonstige Investitionen zugunsten wildlebender Tiere: Aufstellung von Strukturen, die Fortpflanzung, Rückzug, Ruhe und Ernährung der Arten von Naturschutzinteresse fördern sollen, wie z. B. Nistkästen, Sitzstangen, Futterstellen;
- 1.11 Einrichtungen zur Beobachtung von Wildtieren: Bau von Einrichtungen zur umweltfreundlichen Nutzung natürlicher Lebensräume in den von den Verwaltungsbehörden der Regionen/Provinzen festgelegten Gebieten von naturkundlichem Interesse, wie z.B. Beobachtungshütten sowie Informations- und Lehrtafeln;
- 1.12 Sonstige in den PAF der Regionen/Provinzen vorgesehene nicht-produktive Investitionen, die oben nicht bereits aufgelistet sind. Darunter fallen der Ankauf mobiler Zäune für das Management der Weideflächen, die Installation von Vogel-Aufschreckvorrichtungen und Tränken.

Die Verwaltungsbehörden der Regionen/Provinzen legen in den Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Plan Standorte sowie Besonder- und Einzelheiten zur Umsetzung der Vorhaben fest.

Mit der Investitionstätigkeit verbundene Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich

IM01 - das Vorhaben gemäß den Vorgaben des von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Bewilligungsbescheides durchzuführen. Ausgenommen davon sind eventuelle von der Verwaltungsbehörde festgelegte Änderungen und/oder Ausnahmeregelungen.

IM02 - die Beständigkeit des geförderten Investitionsvorhabens für den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Mindestzeitraum und entsprechend den von den regionalen Verwaltungsbehörden in den Durchführungsbestimmungen dieses Plans festgelegten Bedingungen zu gewährleisten.

Minstdauer/Beständigkeit der Vorhaben - (Jahre)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Bewegliche Güter, Ausrüstung	5
Immobilien, Bauarbeiten	10

Sonstige Verpflichtungen

Die mittels ELER geförderten Vorhaben unterliegen der Informations- und Veröffentlichungspflicht. Um dieser Pflicht nachzukommen, werden die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2022/129 angewandt.

Zulässige Ausgaben

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.1 und 4.7.3, Absatz 1 die zulässigen Ausgaben.

Summierung von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

Bezahlung von Vorschüssen

Die Zahlstellen können einen Vorschuss in Höhe von bis zu 50 % des gewährten Beitrags für ein Vorhaben auszahlen, vorausgesetzt dass die in Abschnitt 4.7.3, Absatz 3, des Nationalen Strategieplanes Bedingungen eingehalten werden.

Spezifische Angaben zur Zulassung der Regionen, gegebenenfalls für jede der betroffene Region

Gemäß den Angaben im Unterabschnitt 7 werden in den nachfolgenden Tabellen die regionalen Details zu Formen und Art der Unterstützung angeführt, die mit dieser Intervention gewährt werden können.

Formen der Unterstützung (regionale Details)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Investitionszuschuss	X
Zinszuschuss	
Finanzinstrumente	

Art der Unterstützung (Angabe der Region)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Rückerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten	
Standard-Kosten	X
Pauschalbetrag	

Ausmaß der Förderung für den Begünstigten:

Die Höhe der Unterstützung für die Vorhaben wird von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt.

Beitragssätze (% der zulässigen Ausgabe für die Förderung)

	Autonome Provinz Bozen -Südtirol
Ausgangssatz	100

Output

Datentyp	Maßeinheiten	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023-2029
*Planned Output Indicator Code	O.21	-	-	6	13	5	19	7	50

O.21. Zahl der Vorhaben oder Einheiten von geförderten, nicht-produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD04 - BOL.01 - Standardkosten (Durchschnitt)

vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	30.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	80.000,00

Mittelzuweisung

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	1.000.000,00
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	407.000,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	500.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	1.500.000,00

SRD11 – Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung.

Die Maßnahmen verfolgen folgende nationale Ziele:

- Verbesserte Erhaltung der Biodiversität und der forstlichen Habitate, um zu garantieren, dass forstliche Flächen mit hohem ursprünglichem Charakter erhalten bleiben;
- Erhaltung einer durchgehenden Bedeckung der Bodenoberflächen durch eine Verbesserung der mikroklimatischen Funktionen der verschiedenen Waldtypen und der Resilienz in Bezug auf den Klimawandel und die potenziellen Schädigungen durch Naturereignisse, Parasiten und Krankheiten;

- c) Steigerung der Schutzfunktion der forstlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens, das hydrogeologische Gleichgewicht und die Regulierung des Oberflächenwasserabflusses;
- d) Speicherung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in den Bodenoberflächen, im Boden und in der Holzmasse durch Maßnahmen welche die Aufnahmekapazität von Kohlenstoff erhöht, als Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel
- e) Steigerung der Ökosystemleistungen der Wälder durch eine Zunahme der Umweltfunktionen und der Funktionen für die Öffentlichkeit um die Wahrnehmung der Leistungen der forstlichen Ökosysteme (PES) zu verbessern

Diese Ziele werden versucht, unter Berücksichtigung der staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften, durch die Vergabe von Beiträgen an Grundeigentümern von Wäldern, dem Wald gleichgestellten Flächen oder Flächen welche in funktionalem Zusammenhang mit dem Wald stehen zu erreichen. Die Realisierung folgender Maßnahmen nicht produktiver Investitionen von nationalem Interesse, können durch Beiträge komplett oder zum Teil gedeckt werden:

SRD11.1) Schutz der Umwelt, Anpassungen an den Klimawandel und Erhalt der Landschaft.

Investitionen, welche die Umweltfunktionen oder Funktionen für die Gesellschaft im Wald verbessern, vor allem regulierende Ökosystemleistungen. Die Investition deckt somit die notwendigen Ausgaben zur Realisierung von:

- a) Forstwirtschaftliche Maßnahmen zum Schutz, der Erhaltung und Aufwertung forstlicher Ökosysteme, Wahrung von forstspezifischen Habitaten mit besonderem ökologischem Wert oder landschaftlichem Interesse und Gebieten welche einen hohen Naturwert aufweisen
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen welche die ökologische Effizienz der forstlichen Ökosysteme verbessern, die Renaturierung und die Diversifizierung der Waldstruktur sowie der Artenzusammensetzung fördern und zu einer verbesserten ökologischen Vernetzung und der Speicherung von Kohlenstoff beitragen
- c) Maßnahmen um Wild- oder Haustierbestände zu regulieren zum Schutz der natürlichen oder künstlichen Verjüngung
- d) Maßnahmen zur Realisierung, Verbesserung oder Vergrößerung der forstlich hydrogeologischen und ingenieurbologischen Bauwerke um die hydrogeologische Stabilität zu erhöhen
- e) Wiederherstellung, Erhaltung oder Anpassung von Bauwerken oder typischen traditionellen Elementen der Landschaft und der Kultur in forstwirtschaftlichen Gebieten;
- f) Maßnahmen zur Realisierung, Verbesserung oder Installation von Bauwerken oder Infrastruktur welche der Information oder Didaktik dienen, wie Informationspunkte, Besucher- oder Beobachtungsplattformen etc.

SRD11.2) Verbesserung und Realisierung von Infrastruktur um multifunktionale Dienste des Waldes zu nutzen

Diese Maßnahmen umfassen Investitionen um die Multifunktionalität der Wälder zu erhöhen. Die Investition deckt Spesen welche notwendig sind um eine Infrastruktur im Waldes zu realisieren oder zu verbessern, um die Dienstleistungen des Waldes zu erhöhen. Es handelt sich dabei um Strukturen welche gemeinschaftlich und öffentlich genutzt werden, wie Forst- Alm- oder Weidewege oder Wandersteige, welche vorteilhaft für die Gesundheit des Waldes und der Gesellschaft sind und einen Zugang zur Nutzung des Waldes für die Allgemeinheit garantiert.

Region/A.P.	Maßnahmen in nationalem Interesse		
	SRD11.1) Schutz der Umwelt, Anpassungen an den Klimawandel und Erhalt der Landschaft.	SRD11.2) Verbesserung und Realisierung von Infrastruktur um multifunktionale Dienste des Waldes zu nutzen	SRD11.3) Ausarbeitung von Waldbehandlungsplänen oder gleichgestellte Instrumente
A. P. Bozen	JA	JA	NEIN

Auswahlkriterien:

Durch die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Punkten je nach Auswahlkriterium, definieren die Verwaltungsbehörden geeignete Rangordnungen, um die finanzierbaren Projektanträge auszuwählen. Um eine höhere Qualität der Projekte zu garantieren, wird von der regionalen Verwaltungsbehörde eine Mindestpunktezahl festgelegt. Sollte diese nicht erreicht werden, können die Anträge nicht finanziert werden.

Um die strategischen Ziele und die Zielsetzung der vorliegenden Maßnahme zu erreichen, können die Regionen und Autonomen Provinzen mit Bezug auf den ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext, in Absprache mit den Kontrollausschüssen der Regionen, die folgenden Grundsätze für die Auswahl festlegen, aus welchen sich die Auswahlkriterien ableiten lassen.

P01 – Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens

P02 – Territoriale Eigenschaften

P03 – Eigenschaften des Antragstellers

P04 – Finanzielles Ausmaß des Vorhabens

P05 – Verbindung zu anderen Vorhaben des Programms und/oder die Teilnahme an ergänzenden Projekten

P06 – Standort der begünstigten Betriebe

P07 – Prioritäre Arten gemäß den FFH-Richtlinien

P08 – Anderes

Folglich wird die Entscheidung der einzelnen Regionen/Autonomen Provinzen hinsichtlich der Auswahlprinzipien angeführt.

Region/A.P.	P01	P02	P03	P04	P05	P06	P07	P08
A.P. Bozen	JA	JA					JA	

Zulassungskriterien für die Begünstigten

CO1 – Hinsichtlich der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften gehören zu den Begünstigten der Förderung öffentliche oder private Eigentümer und Besitzer und deren Vereine, als auch andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind.

CO2 – Andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes und deren Vereine, welche von den Inhabern der Waldfläche, auch jener der Region, für die Realisierung der Projekte ermittelt oder delegiert wurden.

CO3 – Die in den vorhergehenden Punkten beschriebenen Begünstigten müssen im Besitz der Unterlagen sein, welche für die Anerkennung der geforderten Kriterien notwendig sind.

CO4 – Die Verwaltungsbehörden können eines oder mehrere der obgenannten Kriterien anwenden und für die Begünstigten weitere Förderfähigkeitsbedingungen definieren. Im Besonderen betrifft dies die folgenden Regionen:

P.A. Bolzano	Regionen und Autonome Provinzen oder Subjekte, welche von diesen delegiert wurden und mit der Realisierung von öffentlichen Investitionen vertraut sind; Die Autonome Provinz Bozen ist für die Realisierung von öffentlichen Investitionen dieser Art zuständig. Diese institutionellen Maßnahmen werden im LG 21/1996 festgelegt. Unter diesen Voraussetzungen ist/könnte die Autonome Provinz Bozen der geeignetste Begünstigte/sein.
-------------------------	---

Kriterien zur Förderfähigkeit der Investitionstätigkeiten

CR01 – Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein „Investitionsplan“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss. Dieser muss aufgrund von Einzelheiten, welche die regionale Verwaltungsbehörde in den Durchführungsbestimmungen definiert hat, ausgearbeitet werden und nützliche Elemente liefern, um die Wirksamkeit und die Kohärenz mit den Tätigkeiten von nationalem Interesse zu prüfen. Wo möglich, muss der Plan von einem Techniker verfasst werden, welcher fachkundig ist und von den Berufskammern, welche aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften anerkannt sind, dazu befähigt wurde.

CRO2 – Für die Zulassung zum Beitrag ist es notwendig, dass die Tätigkeiten Waldflächen und vergleichbare Flächen des Staatsgebietes betreffen, gemäß Artikel 3, Komma 3, und Artikel 4 des D.lgs.34 von 2018 (Einheitstext zum Thema Wald und Produktionskette Wald) außer es wurde von den Regionen und Autonomen Provinzen anders festgelegt, mit eigenen Rechtsvorschriften, im Sinne der Bestimmungen gemäß Art. 3 Komma 4 und Artikel 5 des obgenannten Dekretes.

CR03 – Die von der genannten Maßnahme vorgesehene Förderung kann auch Gebiete ohne Waldflächen betreffen, wenn es sich um Strukturen handelt, welche durch eine fortlaufende oder punktuelle Entwicklung zugunsten des Waldes oder zugunsten von offenen Flächen, welche zum Wald gehören, gekennzeichnet sind.

CR04 – Die Förderung ist, wo zutreffend, von der Einhaltung der Kriterien laut GFS abhängig, so wie sie von der zweiten Konferenz der Minister von Helsinki am 16-17 Juni 1993 zum Schutz der europäischen Wälder festgelegt wurden und wie sie auf staatlicher

Ebene vom Legislativdekret Nr. 34/2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) sowie von den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der Regionen und der öffentlichen Verwaltungen rezipiert wurden.

Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GFS wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen auf gesamtsstaatlicher Ebene sowie jener der Regionen und öffentlichen Verwaltungen gewährleistet.

Im Sinne von Art. 1, Absatz 3 des Legislativdekretes 34 aus dem Jahr 2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) ist die Genehmigung und Durchführung jedes waldwirtschaftlichen Eingriffs auf dem gesamten Staatsgebiet immer abhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen, welche von den Regionen und den öffentlichen Verwaltungen erlassen wurden, die die paneuropäischen Grundsätze des GFS von Forest Europe rezipieren und umsetzen sowie weiters von eventuellen besonderen detaillierten Ermächtigungen, welche von den zuständigen Körperschaften erlassen werden. Die Informationen über die Übereinstimmung mit dem GFS werden jedenfalls auch im Fördergesuch eingefügt und zwar mit der Erstellung des „Investitionsplanes“. Aufgrund der Typologie und des Umfangs der in dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen werden keine verpflichtenden detaillierten forstlichen Planungsinstrumente (Behandlungsplan) oder Gleichwertiges verlangt.

CR05 – Die zur Finanzierung zugelassenen punktuellen Tätigkeiten werden nur einmal auf derselben Fläche für dasselbe Projekt und die gesamte Dauer des Programmes durchgeführt werden können.

CR06 – Um einen höheren Grad wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu erreichen, können für die Tätigkeiten des vorliegenden Projektes keine Vorhaben zur Finanzierung zugelassen werden, wo die anerkannten Kosten pro Tätigkeit geringer als 2.500 Euro sind.

CR07 – Um eine gemessene Anzahl von Empfängern in den Genuss der Förderung zu kommen zu lassen und um einen höheren Grad an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit bei den Investitionen zu garantieren, liegt der Maximalbetrag der anerkannten Kosten pro Tätigkeit bei 300.000 Euro (für die Tätigkeit laut SRD 11.1), bei 500.000 Euro (für die Tätigkeit laut SRD 11.2) und bei 100.000,00 Euro (für die Tätigkeit laut SRD 11.3.)

CR08 – Um die Anreizwirkung des öffentlichen Beitrages zu garantieren, werden nur jene Vorhaben anerkannt, wo der Antragsteller die Arbeiten oder Tätigkeiten nach Einreichen des Beitragsgesuches begonnen hat. Ausgenommen sind die allgemeinen Spesen für die Vorbereitung, welche 24 Monate vor Einreichen des genannten Gesuches oder im Zuge der Veröffentlichung der Marktforschung begonnen wurden. Das genannte Limit von 24 Monaten wird von allen Regionen und Autonomen Provinzen angewandt.

Verpflichtungen zu den Maßnahmen

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

IM01 – die Maßnahme so umzusetzen wie es im “Investitionsplan” vorgesehen ist und durch einen Verwaltungsakt von der LAG genehmigt wurde, außer bei Varianten oder Abweichungen welche von der LAG vorgegeben werden;

IM02 – die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen, außer es wurde von der LAG nach angemessener Rechtfertigung erlaubt. Im Falle eines

Verkaufs bleibt die Maßnahme nur anerkennbar, wenn der neue Besitzer auch die Verpflichtungen dazu unterschreibt.

IM03 – die Nutzungsform des realisierren Objekts für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht zu ändern außer es wurde von der LAG nach angemessener Rechtfertigung erlaubt.

Weitere Auflagen

OB01 – Für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zutreffende Auflagen für Maßnahmen, welche durch FEASR unterstützt werden, sind die Vorgaben der entsprechenden Verordnung anzuwenden.

Grundsätzliche Prinzipien bei der Anerkennung der Ausgaben

SP01 – Die grundsätzlichen Prinzipien zur Anerkennung der Ausgaben werden so angewendet wie im Kapitel 4.7.3 der Sektion 1.1 dieses Plans beschrieben.

Zeitliche Gültigkeit der Ausgaben

SP02 – Der Zeitpunkt, ab welchem und bis zu welchem Datum die Ausgaben für die Förderung berücksichtigt werden können ist in Kapitel 4.7.3. Sektion 1 dieses Plans beschrieben.

Kategorien der anerkennbaren Ausgaben:

SP03– Anders als in Kapitel 4.7.3. Sektion 1.2 dieses Plans vorgesehen, sehen die Regionen und Aut. Prov. folgende weitere Spezifizierungen zu den Ausgaben vor und können, angepasst an ihren ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext weitere restriktivere Vorgaben, angelehnt an die bereits definierten erlassen.

Anerkennbare Ausgaben
Ausgaben für den Ankauf von veredeltem forstlichem Pflanzmaterial (Sträucher und Bäume) versehen mit einer Zertifizierung für die Herkunft und den phytosanitären Zustand, wie von den gesetzlichen Normen vorgesehen. Anerkannt werden auch die dabei anfallenden Spesen für Transport, Vorbereitungen des Boden, die Pflanzung, notwendige Arbeitskraft und Schutzvorkehrungen.
Materialspsen, Arbeitskraft und Dienstleistungen um die geplanten Maßnahmen umzusetzen.
Ausgaben für den Ankauf oder die Entwicklung von Softwareprogrammen
Nicht anerkennbare Ausgaben
Spesen für einjährige Pflanzen und die Ausgaben für deren Pflanzung
Spesen für ordentliche Instandhaltung, laufende Ausgaben für das Betreiben und die Funktion des Betriebes,
Ausgaben für eine Aufforstung was einer normalen natürlichen Verjüngung gleichkommt oder mit nicht autochtonen, fremden für den Standort ungeeigneten Arten
Ausgaben für den Ankauf von kurzlebigen, nicht abschreibbaren Gütern wie Verbrauchsgegenstände mit kurzer Lebenszeit;
Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken, Gebäuden oder Maschinen

Beiträge ohne Geldfluss:

SP08- Für die Anerkennung der Spesen für Güter oder Dienstleistungen ohne Bezahlung mit Geld wird wie in Kapitel 4.7.3. Sektion 1 dieses Plans beschrieben, vorgegangen.

Kummulierbarkeit der Beiträge:

SP09 – Bezüglich der Kummulierbarkeit der Beiträge werden die Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 2 dieses Plans angewendet.

Auszahlung von Vorschüssen:

SP10- Eine Auszahlung eines Vorschusses von Seiten des auszahlenden Organs an die Antragsteller ist im maximalen Ausmaß von 50 % des öffentlichen Beitrages für ein Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 4 dieses Plans möglich.

Die Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Das Ausmaß der Zahlungen wird aufgrund der Besonderheit der Region und aufgrund dem, was jede zuständige Verwaltungsbehörde im Detail verfügt und begründet hat. Dieses sieht die Deckung der anerkannten Kosten, welche für die Realisierung von nicht-produktiven Investitionen, die von den Vorhaben von nationalem Interesse vorgesehen sind (ohne einen langfristigen wirtschaftlichen Nutzen auszuschließen).

Für die Bestimmung und Liquidierung der Förderung können verwendet werden:

- Bis zu 100% der effektiv getätigten Ausgaben, welche durch saldierte Rechnungen oder Rechnungsbelegen von vergleichbarer Beweiskraft bestätigt werden und in mit den Werten des geltenden regionalen Preisverzeichnisses übereinstimmen.
- Bis zu 100% der Ausgaben, welche aufgrund der regionalen Standardpreise je nach Investitionsart und/oder Gesamt- bzw. Einzeltätigkeit angemessen begründet wurden.

Die folgenden Regionen und Autonomen Provinzen wenden einen Beitragssatz, eine Form und Art der Förderung an, welche sich je nach ökologischen, pedoclimatischen und sozioökonomischen Kontext ändert.

Region/A.P.	Maßnahme	Beitragssatz	Form des Beitrages (regionale Eigenheit)	Beitragsart (regionale Eigenheit)	
			Förderung über Kapitalbeitrag	Rückerstattung der effektiv getätigten Ausgaben	Standardkosten
Bozen	SRD11.1)	100	JA		JA
	SRD11.2)	100	JA		JA
	SRD11.3)	Untermaßnahme nicht aktiviert			

Anmerkung: Wenn vorhanden, werden die Standardkosten angewandt

Um für die öffentlichen Beiträge zugelassen zu werden, müssen die von den Begünstigten getätigten Spesen folglich:

- sich auf eine finanzierte Tätigkeit beziehen; es muss eine direkte Verbindung zwischen den getätigten Ausgaben, den ausgeführten Tätigkeiten und dem Ziel, welches die Maßnahme erreichen will, bestehen.
- Teil der anerkannten Tätigkeiten sein und als direkte Folge derselben Tätigkeit gelten

- mit dem anerkannten Betrag übereinstimmen und dem Ausmaß der Tätigkeit angemessene Kosten enthalten
- notwendig sein, um die Tätigkeit, welche gefördert werden soll, umzusetzen

Die Kosten müssen außerdem nachvollziehbar, begründet und konform mit einer gesunden Finanzgebarung sein, vor allem hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Informationen zur Bewertung staatlicher Beihilfen

Es gilt die Beihilferegelung SA.119365.

OUTPUT

Datentyp	Maßeinheiten	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023- 2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.23	-	-	20	57	78	78	50	283

O.23. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten der getätigten nicht produktiven Investitionen welche unterstützt wurden ohne jene der landw. Betriebe.

PLUA Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD11 - BOL.01 Standardkosten (DURCHSCHNITT)

Vorgesehener Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	15.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	60.000,00

SRD11 - BOL.02 Standardkosten (DURCHSCHNITT)

Vorgesehener Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	15.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	60.000,00

Mittelzuweisung

KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	1.250.000,00
KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	508.750,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	3.000.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	4.250.000,00

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung.

Die Maßnahmen verfolgen folgende nationale Ziele:

- Das Risiko für Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse (biotische u.abiotische), Naturkatastrophen, Notstände oder Wetterextremen auch verursacht durch den Klimawandel (inbegriffen auch Stürme, Winde oder Überschwemmungen) vorzubeugen;
- Phänomene wie hydrogeologische Instabilität, Brände, Pflanzenkrankheiten oder Schäden durch Schadorganismen zu begrenzen
- Wiederherstellung von betroffenen und geschädigten Gebieten durch außergewöhnliche Naturereignisse (biotische u.abiotische), Naturkatastrophen, Notstände oder Wetterextreme auch verursacht durch den Klimawandel (inbegriffen auch Stürme, Winde oder Überschwemmungen);
- Verbesserung der ökologischen Stabilität und Effizienz der forstlichen Ökosysteme und Anpassungen an die klimatischen Veränderungen;
Verbesserte Erhaltung der Biodiversität und der forstwirtschaftlichen Habitate, um zu garantieren, dass forstliche Flächen mit hohem ursprünglichem und natunahen Charakter erhalten bleiben;
- Erhaltung und Vemeidung des Verlustes einer durchgehenden Bedeckung der Bodenoberflächen durch eine Verbesserung der mikroklimatischen Funktionen der verschiedenen Waldtypen und der Resilienz in Bezug auf den Klimawandel und die potenziellen Schädigungen durch Naturereignisse, Parasiten und Krankheiten;
- Steigerung der Schutzfunktion der forstwirtschaftlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens, das hydrogeologische Gleichgewicht und die Regulierung des Oberflächenwasserabflusses.

Diese Ziele werden versucht, unter Berücksichtigung der staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften, durch die Vergabe von Beiträgen an Grundeigentümer von Wäldern, dem Wald gleichgestellten Flächen oder Flächen, welche in funktionalem Zusammenhang mit dem Wald stehen zu erreichen. Die Realisierung folgender Maßnahmen nicht produktiver Investitionen von nationalem Interesse, können durch Beiträge komplett oder zum Teil gedeckt werden:

SRD12.1) Vorbeugung von Schäden an Wäldern;

Angedacht sind hier Maßnahmen, welche vorbeugend und unbedingt notwendig sind, um zu garantieren, dass das Allgemeingut an Wäldern auf nationaler Ebene gesund bleibt und sie geschützt werden bei Notständen verursacht durch Naturkatastrophen, niedrige Witterungsverhältnisse, Katastrophenereignissen wie Brände, hydrogeologische Instabilität, Stürme, Überschwemmungen, vermehrtes Auftreten von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten. Die Maßnahme sieht vor die Ausgaben zu decken, welche entstehen, bei der Realisierung folgender Vorhaben:

- Präventive forstwirtschaftliche Maßnahmen um die Resistenz, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel der Waldbestände zu verbessern, zu garantieren dass Ökosystem mit ihrer Umwelt erhalten bleiben sowie der Schutz spezieller forstlicher Habitate mit besonderem Wert für die Umwelt, landschaftlichem Interesse und Gebiete mit hohem Naturwert;
- Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche eine Diversifizierung der forstwirtschaftlichen Bodenoberflächen bewirken, Pflege-/Aufräumarbeiten im Unerholz (auch um Viehweiden wieder herzustellen), Brandschutzstreifen/-flächen oder -alleen, an Grenzflächen, an

Waldflächen welche mit Gras oder Büschen infolge der natürlichen Sukzession bewachsen wurden, Wassereinzugsgebieten etc.

- Verbesserung, Anpassungen und Realisierung von Bauwerken, Forst- Alm- und Weidewegen und Infrastruktur, welche die Funktionalität des Waldes steigert als Vorbeugung zur aktiven Bekämpfung von Bränden, hydrogeologische Instabilität, Ausbreitung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten;
- Verbesserung und Anpassung der Immobilien, Transportmittel und Ausrüstung welche notwendig sind für die Beobachtung und die Erhebung von Naturgefahren und durch ihre Funktion präventiv und aktive eine Bekämpfung von Bränden, hydrogeologischer Instabilität sowie die Verbreitung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten ermöglichen;
- Maßnahmen zur Realisierung und Verbesserung von Bauwerken zur Befestigung, Systemierung und Regulierung eines Wassereinzugsgebietes, Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser auch unter der Anwendung von ingenieurb biologischen Bauwerken
- Maßnahmen zur Systemierung von Hängen welche durch Lawinen, Muren und Felsstürze gefährdet sind und Straßenkörper welche Zugang zum Wald schaffen oder in ihn hinein gehen, auch unter der Anwendung von von ingenieurb biologischen Techniken;
- Durchführung von Behandlungen (Pflanzenschutzmaßnahmen) und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (präventiv) gegen Naturgefahren biotischer Herkunft,
- Ausarbeitung von detaillierten Plänen und Programmen um Anti-Brand-Maßnahmen (AIB) zu planen und die Prävention und den Kampf gegen außergewöhnliche Naturereignisse (biotische u. abiotische), Naturkatastrophen, Notstände und Wetterextreme auch verursacht durch den Klimawandel.

SRD12.2) Wiederherstellung des geschädigten forstwirtschaftlichen Potentials.

Darunter versteht man Maßnahmen, welche dazu beitragen die funktionellen und ökologischen Waldökosysteme wiederherzustellen oder wiederzugewinnen nachdem sie von Naturgewalten, unwidrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen (z.B. Brände, hydrogeologische Instabilität, Stürme, Überschwemmungen, starke Verbreitung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten) getroffen wurden. Die Maßnahme sieht vor die Investitionen zu decken welche notwendig sind um folgendes zu realisieren:

- forstliche Maßnahmen um die Sicherheit in den Zonen wo eine Kalamität Schäden verursacht hat wiederherzustellen. Dabei soll jedes Risiko der öffentlichen Unversehrtheit und jener an der Infrastruktur eliminiert werden auch mit der Durchführung von Schlägerungen, allestimento, und Aufräumarbeiten des beschädigten und unbrauchbar geschädigten Holzes;
- Bewirtschaftungsmaßnahmen welche dazu beitragen das forstökologische Potenzial welches zerstört oder beschädigt wurde zu sanieren und/oder wiederherzustellen, bevorzugt durch Renaturierung und Diversifizierung der Waldstrukturen und Wiederherstellung der Waldbedeckung;
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bauwerken für Oberflächenwasserabfluss, Systemierung und Regulierung in einem Wassereinzugsgebiet, Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser, welche durch eine Naturkatastrophe beschädigt wurde unter der Anwendung von ingenieurb biologischen Technologien;
- Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung von Hängen wo Lawinen, Muren, Felsstürze und hydrogeologische Instabilität auftreten auch unter der Anwendung von ingenieurb biologischen Technologien
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erschließung von Wald-, Weide- und Almgebieten, Bauwerke, Infrastrukturen und Stukturen welche im Wald durch eine Naturkatastrophe zerstört oder beschädigt wurden.

Die Regionen und autonomen Provinzen können sich auch auf nur eine oder einen Teil der Maßnahmen von nationalem Interesse konzentrieren und eine direkte Unterstützung bei der

Realisierung von Investitionen aufgrund von Wiederherstellung und/oder Sanierung angepasst an die Eigenheiten des Territoriums und die lokalen Bedürfnisse unter der Berücksichtigung von speziellen ökologischen Charakteristiken, pedoklimatischen Bedingungen und Techniken welche notwendig sind um die strategischen nationalen Ziele zu erreichen, allen voran die Ziele dieser Maßnahme gewähren.

Region/ A. P.	Maßnahmen in nationalem Interesse	
	SRD12.1) Vorbeugung von Schäden an Wäldern;	SRD12.2) Wiederherstellung des geschädigten forstlichen Potentials.
A.P. Bozen	JA	JA

Auswahlkriterien:

Durch die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Punkten je nach Auswahlkriterium, definieren die Verwaltungsbehörden geeignete Rangordnungen, um die finanzierbaren Projektanträge auszuwählen. Um eine höhere Qualität der Projekte zu garantieren, legen die regionalen Verwaltungsbehörden zusätzlich eine Mindestpunktezahl fest. Sollte diese nicht erreicht werden, können die Anträge nicht finanziert werden.

Um die strategischen Ziele und die Zielsetzung der vorliegenden Maßnahme zu erreichen, können die Regionen und die Autonomen Provinzen mit Bezug auf den ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext, in Absprache mit den Kontrollausschüssen der Regionen, die folgende Grundsätze für die Auswahl festlegen, aus welchen sich die Auswahlkriterien ableiten lassen.

P01 – Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens

P02 – Territoriale Eigenschaften

P03 – Eigenschaften des Antragstellers

P04 – Finanzielles Ausmaß des Vorhabens

P05 – Verbindung zu anderen Vorhaben des Programms und/oder die Teilnahme an ergänzenden Projekten

P06 – Standort der begünstigten Betriebe

P07 – Prioritäre Arten gemäß den FFH-Richtlinien

P08 – Anderes

Folglich wird die Entscheidung der einzelnen Regionen/Autonomen Provinzen hinsichtlich der Auswahlprinzipien angeführt.

Region/ A.P.	P01	P02	P03	P04	P05	P06	P07	P08
A.P. Bozen	JA	JA						

Zulassungskriterien für die Begünstigten

Unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften gehören zu den Begünstigten der Förderung:

CO1 – Eigentümer, Besitzer und deren Vereine, als auch andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind.

CO2 - Andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes und deren Vereine, welche von den Inhabern der Waldfläche, auch jener der Region, für die Realisierung der Projekte ermittelt oder delegiert wurden.

CO3 - Regionen und Autonome Provinzen oder Subjekte, welche von diesen delegiert wurden und für die Realisierung von öffentlichen Investitionen zuständig sind;

CO4 – Die in den vorhergehenden Punkten beschriebenen Begünstigten müssen im Besitz der Unterlagen sein, welche für die Anerkennung der geforderten Kriterien notwendig sind.

Kriterien zur Förderfähigkeit der Investitionstätigkeiten

CR01 – Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein „Investitionsplan“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss. Dieser muss aufgrund von Einzelheiten, welche die regionale Verwaltungsbehörde in den Durchführungsbestimmungen definiert hat, ausgearbeitet werden und nützliche Elemente liefern, um die Wirksamkeit und die Kohärenz mit den Tätigkeiten von nationalem Interesse zu prüfen. Wo möglich, muss der Plan von einem Techniker verfasst werden, welcher fachkundig ist und von den Berufskammern, welche aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften anerkannt sind, dazu befähigt wurde.

CRO2 – Für die Zulassung zum Beitrag ist es notwendig, dass die Tätigkeiten Waldflächen und vergleichbare Flächen des Staatsgebietes betreffen, gemäß Artikel 3, Komma 3, und Artikel 4 des D.lgs.34 von 2018 (Einheitstext zum Thema Wald und Produktionskette Wald) außer es wurde von den Regionen und Autonomen Provinzen anders festgelegt, mit eigenen Rechtsvorschriften, im Sinne der Bestimmungen gemäß Art. 3 Komma 4 und Artikel 5 des obgenannten Dekretes.

CR03 – Die von der genannten Maßnahme vorgesehene Förderung kann auch Gebiete ohne Waldflächen betreffen, wenn es sich um Strukturen handelt, welche durch eine fortlaufende oder punktuelle Entwicklung zugunsten des Waldes oder zugunsten von offenen Flächen, welche zum Wald gehören, gekennzeichnet sind, wie zum Beispiel Landeflächen für Hubschrauber, Bewässerungsteiche – oder-becken, welche sich notwendigerweise auf offenen Flächen befinden müssen.

CO4 - Bei dieser Maßnahme gibt es für die vorgesehenen Investitionen keine Beschränkung hinsichtlich der Eingriffsfläche, außer es wurde von der Verwaltungsbehörde anders vereinbart und im Aktivierungsvorgang ausreichend begründet.

CRO5 - Die Förderung ist, wo zutreffend, von der Einhaltung der Kriterien laut GFS abhängig, so wie sie von der zweiten Konferenz der Minister von Helsinki am 16-17 Juni 1993 zum Schutz der europäischen Wälder festgelegt wurden und wie sie auf staatlicher Ebene vom Legislativdekret Nr. 34/2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) sowie von den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der

Regionen und der öffentlichen Verwaltungen rezipiert wurden. Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GFS wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen auf gesamtstaatlicher Ebene sowie jener der Regionen und öffentlichen Verwaltungen gewährleistet. Im Sinne von Art. 1, Absatz 3 des Legislativdekretes 34 aus dem Jahr 2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) ist die Genehmigung und Durchführung jedes waldwirtschaftlichen Eingriffs auf dem gesamten Staatsgebiet immer abhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen, welche von den Regionen und den öffentlichen Verwaltungen erlassen wurden, die die paneuropäischen Grundsätze des GFS von Forest Europe rezipieren und umsetzen sowie weiters von eventuellen besonderen detaillierten Ermächtigungen, welche von den zuständigen Körperschaften erlassen werden. Die Informationen über die Übereinstimmung mit dem GFS werden jedenfalls auch im Fördergesuch eingefügt und zwar mit der Erstellung des „Investitionsplanes“. Aufgrund der Typologie und des Umfangs der in dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen werden keine verpflichtenden detaillierten forstlichen Planungsinstrumente (Behandlungsplan) oder Gleichwertiges verlangt.

CRO6 – Wo anwendbar können Investitionen zur Prävention laut Maßnahme SRD12.1, die Förderung folgende Gebiete betreffen:

- a) Waldflächen, welche laut Anti-Brand-Maßnahmen (AIB) im Regionalplan einem hohen Brandrisiko ausgesetzt sind; (art. 3 L.n. 353/2000 – Rahmengesetz zum Thema Waldbrände).
- b) Gebiete mit einem erhöhten Verbreitungsrisiko für Krankheitserregern und Pflanzenkrankheiten
- c) Hydrogeologische Risikogebiete, und Gebiete mit Lawinen -, Muren - und Erdrutschrisiko
- d) Risikogebiete für Dürre und Wüstenausdehnung
- e) Andere Gebiete, welche von der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde aufgrund des territorialen und ökologischen Kontextes sowie aus anderen Gründen zum Risikogebiet ernannt wurden;

CRO7 - Für Investitionen zur Instandsetzung laut Tätigkeit SRD12.2 betrifft die Förderung Waldgebiete und ähnliche Gebiete, welche von Unwettern oder Katastrophen betroffen oder zerstört wurden und wo die Schäden vom leitenden Amt/der leitenden Körperschaft anerkannt wurden.

CRO8 - Um einen höheren Grad wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu erreichen, können für die Tätigkeiten des vorliegenden Projektes keine Vorhaben zur Finanzierung zugelassen werden, für welche die anerkannten Kosten pro Tätigkeit geringer als 5.000 Euro sind, während keine Obergrenze für den Maximalbetrag vorgesehen ist, außer es wurde anders vereinbart und von der zuständigen Verwaltungsbehörde im Aktivierungsverfahren angemessen begründet.

CRO9 –Um die Anreizwirkung laut Tätigkeit SRD12.1) des öffentlichen Beitrages zu erhöhen, werden nur jene Vorhaben anerkannt, wo der Antragsteller die Arbeiten oder Tätigkeiten nach Einreichen des Beitragsgesuches begonnen hat. Ausgenommen sind die allgemeinen Spesen für die Vorbereitung, welche 24 Monate vor Einreichen des genannten Gesuches oder im Zuge der Veröffentlichung der Marktforschung begonnen wurden.

CR10 – Für die Maßnahme SRD12.2) gelten jene Tätigkeiten als förderfähig, welche einen Tag nach dem verhängnisvollen Ereignis begonnen wurden. Die Obergrenzen werden von der Verwaltungsbehörde, welche für das Aktivierungsverfahren zuständig ist, je nach Art von Ereignis, definiert.

Verpflichtungen zu den Maßnahmen

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

IM01 - die Maßnahme so umzusetzen wie es im “Investitionsplan” vorgesehen ist und durch die Konzession von der LAG genehmigt wurde. Auch Varianten oder Abweichungen müssen von der LAG genehmigt werden.;

IM02 - die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen außer es wurde von der LAG nach angemessener Rechtfertigung erlaubt. Im Falle eines Verkaufs bleibt die Verpflichtung nur aufrecht, wenn der neue Besitzer diese auch unterschreibt;

IM03- die Art und Weise der Nutzung nicht zu verändern, das Objekt nicht zu veräußern oder Teile davon zu entfernen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Endauszahlung, außer in angemessen gerechtfertigten Fällen welche von der LAG anerkannt werden

Grundsätzliche Prinzipien bei der Anerkennung der Spesen

SP02 – Jede Region und autonome Provinz bestimmt aufgrund ihrer Charakteristiken und territorialen sozioökonomischen Eigenschaften autochthone Pflanzenarten, welche am besten zu den vorherrschenden klimatischen Bedingungen und das Ambiente passen, um die Biodiversität, Resilienz gegen den Klimawandel und gegen Naturgewalten zu sichern und für Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme verwendet werden können. Es dürfen keine Pflanzenarten verwendet werden, welche exotisch und invasiv sind und sich auf der Liste des Ministeriums für ökologische Transformation befinden oder auf den schwarzen Listen der Regionen.

Zeitliche Gültigkeit der Ausgaben

SP04 – Der zeitliche Bezugspunkt für den Start der Zulässigkeit der Ausgaben oder das Ende dieser wird so gehandhabt wie in Kapitel 4.7.3 Sektion 1 diese Plans und im speziellen in dieser Maßnahme beschrieben wird.

SP05 – Für die Maßnahmen SRD.12.1) und SRD.12.2) sind auch zusätzliche Ausgaben für die Instandhaltung der Flächen, welche von der Maßnahme betroffen waren aner kennbar, sofern diese im Investitionsplan vorgesehen waren und nicht durch die Klima- Umwelt- oder Landwirtschaftsmaßnahmen wie in Artikel 70 der europ. Verordnung Nr. 2021/2115 vorgesehen, gedeckt sind.

Kategorien der aner kennbaren Ausgaben:

SP06 - Anders als in Kapitel 4.7.3. Sektion 1.2 dieses Plans vorgesehen, sehen die Regionen und Aut. Prov. folgende weitere Spezifizierungen zu den Ausgaben vor und können, angepasst an ihren ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext weitere restriktivere Vorgaben, angelehnt an die bereits definierten erlassen.

Aner kennbare Ausgaben
Ausgaben für den Ankauf von veredelten Bäumen und Sträuchern des forstlichen Bereichs, Saatgut für Nasssaat auf Böschungen ausgestattet mit einem Zertifikat für die Herkunft und

den phytosanitären Zustand, so wie von den aktuellen Normen vorgesehen. Anerkannt werden auch die dabei anfallenden Spesen für Transport, Vorbereitungen des Bodens, die Pflanzung, notwendige Arbeitskraft und Schutzvorkehrungen;
Anschaffungskosten (auch Leasing) von Strukturen oder Infrastruktur, neuen Transportmitteln und funktioneller Ausrüstung zur Vorbeugung oder Wiederherstellung von Schäden durch Waldbrände und andere Naturgefahren;
Ausgaben für Material, Ausrüstung, Arbeitskraft und notwendige Leistungen um Beobachtungen, Vorkehrungen oder Wiederherstellungen durchzuführen;
Ausgaben für den Ankauf oder die Entwicklung von Softwareprogrammen
Ausgaben für die Realisierung, Anpassung und Wiederherstellung von ingenieurb biologischen Bauwerken und Forst- Alm- oder Weidewegen, hydrologisch-forstliche Systemierungen von Hängen eines Wassereinzugsgebietes, von Becken oder Seen (AIB)
Ausgaben für die Ausarbeitung von Plänen und Programmen zur Prävention und eines Einsatzplanes
Nicht anerken nbare Ausgaben
Ausgaben für einjährige Pflanzen und die dabei anfallenden Spesen für die Pflanzung mit Ausnahme des Saatgutes für Nassaaten von Gräsern
Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung, laufende Arbeits- oder Funktionsspesen außer wie in dieser Maßnahme vorgesehen für Eingriffe zur Vorbeugung und Wiederherstellung für Schäden an Wäldern
Ankauf von Flugzeugen oder Hubschrauber
Ausgaben für den Ankauf von nicht langlebigen oder ammortisierbaren Güter wie Verbrauchsmaterial mit kurzer Lebensdauer; Verbrauchsmaterial
Ankauf von nicht funktionellen Baulichkeiten als Präventionsmaßnahme.

Kummulierbarkeit der Beiträge:

SP07- Bezüglich der Kumulierbarkeit der Beiträge werden die Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 2 diese Plans angewendet.

Auszahlung von Vorschüssen:
SP08- Eine Auszahlung eines Vorschusses von Seiten des auszuzahlenden Organs an den Antragsteller ist im maximalen Ausmaß von 50 % des öffentlichen Beitrages für ein Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 4 dieses Plans möglich.

Die Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Auf nationaler Ebene ist für die Realisierung von Aufforstungen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen gemäß den regionalen Eigenarten und laut dem, was von den jeder einzelnen Region und Autonomen Provinz festgelegt und begründet wurde, eine Höchstgrenze von 100% Förderung für die anerkannten Kosten vorgesehen.

Für die Bestimmung und Liquidierung der Förderung können verwendet werden:

- Bis zu 100% der effektiv getätigten Ausgaben, welche durch saldierte Rechnungen oder Rechnungsbelege von vergleichbarer Beweiskraft bestätigt werden und mit den Werten des geltenden regionalen Preisverzeichnisses übereinstimmen.
- Bis zu 100% der Ausgaben, welche aufgrund der regionalen Standardpreise je nach Investitionsart und/oder Gesamt- bzw. Einzeltätigkeit angemessen begründet wurden.

Die folgenden Regionen und Autonomen Provinzen wenden einen Beitragssatz, eine Form und Art der Förderung an, welche sich je nach ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext ändert.

Region/A.P.	Maßnahme	Beitragssatz	Form des Beitrages (regionale Eigenheit)	Beitragsart (regionale Eigenheit)	
			Förderung über Kapitalbeitrag	Rückerstattung der effektiv getätigten Ausgaben	Standardkosten
Bozen	SRD12.1)	100%	JA		JA
	SRD12.2)	100%	JA		JA

Informationen zur Bewertung staatlicher Beihilfen

Es gilt die Beihilferegelung SA.119365.

Datentyp	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
*Code der geplanten Outputindikatoren	O.23	-	-	6	42	26	52	44	170

O.23. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten der getätigten nicht produktiven Investitionen welche unterstützt wurden ohne jene der landw. Betriebe.

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD12 - BOL.01: Standardkosten (DURCHSCHNITT)

Vorgesehener Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	25.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	50.000,00

SRD12 - BOL.02: Standardkosten (DURCHSCHNITT)

Vorgesehener Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	25.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	50.000,00

Mittelzuweisung:

Gesamte KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	1.250.000,00
Gesamte KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	508.750,00
Mittelzuweisung TOP UP	3.000.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	4.250.000,00

SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

Die Intervention zielt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums ländlicher Gebiete ab, indem Produktivität, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie der Agrarindustrie gestärkt und gleichzeitig ihre klimatische und ökologische Performance verbessert werden.

Dieses allgemeine Ziel wird durch die Förderung materieller und immaterieller Investitionen von Unternehmen verfolgt, die in der Verarbeitung und/oder Vermarktung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, tätig sind. Das aus dem Verarbeitungs- und/oder Vermarktungsprozess hervorgegangene Enderzeugnis muss nicht unter die Liste des genannten Anhangs I fallen.

Für die Zwecke dieser Intervention werden Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse als einer oder mehrere der folgenden Schritte definiert: Sortieren, Verarbeiten, Konservieren, Lagern, Verpacken, Vermarkten der Erzeugnisse der Agrarindustrie.

In diesem Zusammenhang sollen Investitionen unterstützt werden, die die spezifischen Ziele der beiden nachstehend beschriebenen Aktionen verfolgen:

Aktion 1

- a) Aufwertung des Unternehmenskapitals durch Kauf, Bau, Sanierung und Modernisierung von Anlagen und Strukturen für die Sortierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung von Produkten der Agrarindustrie;
- b) technologische Verbesserung und Rationalisierung der Produktionsprozesse, der Bereitstellung und effizienten Nutzung von Produktionsmitteln, einschließlich Energie und Wasser, im Hinblick auf die Nachhaltigkeit;
- c) Verbesserung der Integrationsprozesse innerhalb der Produktionskette;
- d) Anpassung der Produktionsanlagen und -verfahren an Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, an Systeme zur Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung;
- e) Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, auch im Hinblick auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten und Verarbeitungsabfällen;
- f) Erreichen eines Arbeitsschutzniveaus, das über das in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Minimum hinausgeht;
- g) Steigerung der Wertschöpfung der Produktion, einschließlich der Ausrichtung der Produktion auf die Entwicklung von Qualitätsprodukten und/oder auf die Lebensmittelsicherheit;
- h) Erschließung neuer Märkte

Aktion 2

a) Installation von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und/oder thermischer Energie, die auf den Eigengebrauch beschränkt ist, aus erneuerbaren Quellen, oder Installation von Anlagen zur Rückgewinnung der in den Produktionsanlagen erzeugten Wärme;

Auswahlprinzipien

Die Intervention sieht die Verwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 79 der Verordnung zum GAP-Strategieplan vor. Diese Kriterien werden von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Rücksprache mit den regionalen Begleitausschüssen jeweils für ihren eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien müssen so festgelegt werden, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen und eine Ausrichtung der Unterstützung gemäß den Zielen der Intervention gewährleistet wird.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Bezug auf die Auswahlkriterien legen die regionalen Verwaltungsbehörden auch Ranglisten, ebenfalls nach Produktionssektoren unterteilt, fest, um die förderfähigen Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu erreichen, legen die regionalen Verwaltungsbehörden auch Mindestpunktezahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

In Anbetracht dessen werden die Auswahlkriterien auf der Grundlage der folgenden Prinzipien festgelegt, die von jeder Region und Autonomen Provinz auf der Grundlage einer im Rahmen der Partnerschaft stattfindenden territorialen Betrachtung der Bedürfnisse und der Ziele der durchgeführten Intervention sowie unter Berücksichtigung der anderen Ziele des GAP-Strategieplans ausgerichtet und bestimmt werden:

- spezifische, von den Investitionen verfolgte Ziele, wie z.B. die Integration der Produktionsketten, die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, usw.;
- Produktionssektoren, welche Gegenstand der Intervention sind und welche beispielsweise unter strukturellen Defiziten leiden;
- Geografische Lage der Investitionen, wie z.B. Gebiete mit den größten Wettbewerbsnachteilen;
- Charakteristika des Antragstellers, wie z.B. die Unternehmensgröße;
- Wirtschaftliche Dimension des Vorhabens;
- Verbindung mit anderen Interventionen des Plans, wie z.B. die integrierte Projektierung oder mit anderen Programmplanungs-Instrumenten und nationalen bzw. regionalen Plänen;
- Charakteristika des Investitionsprojekts, z.B. Nutzen für die landwirtschaftlichen Produzenten;
- Fähigkeit zur Integration der Produktionskette und Teilhabe der landwirtschaftlichen Produzenten am Nutzen der Investition, z.B. höhere Vergütung für die Rohware, Anzahl der am Projekt beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe
- Reduzierung der externen Betriebskosten;
- Investitionstypologie;
- Qualität der Produktion.

Im Folgenden werden die regionalen Entscheidungen in Bezug auf die Auswahlprinzipien für die Intervention SRD13 dargelegt:

	Anwendbare Auswahlprinzipien der Intervention SRD13
	A.P. Bozen
Spezifische Ziele der Investition	X
Produktionssektoren	X
Geografische Lage	
Charakteristika des Antragstellers/des Unternehmens	X
Wirtschaftliche Dimension	
Verbindung mit anderen Interventionen	
Charakteristika des Projekts	X
Fähigkeit zur Integration der Produktionskette und Teilhabe der landwirtschaftlichen Produzenten am Nutzen der Investitionen	
Reduktion der externen Kosten des Unternehmens	
Investitionstypologie	
Qualität der Produktion	

Anmerkung:

Wirtschaftliche Rentabilität: Die Auswahl der Projekte basiert auch auf der Bewertung der wirtschaftlichen Rentabilität der Investition.

Begünstigte und spezifische Förderfähigkeitskriterien

CR01 Förderfähig sind Einzelunternehmen oder verbundene Unternehmen, die in der Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU tätig sind, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

Die Regionen und autonomen Provinzen können den Anwendungsbereich dieses Kriteriums auch unter bestimmten Umständen auf KMU im Sinne der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 beschränken oder Unternehmen ausschließen, die sich nur auf die Vermarktung von Produkten beschränken, oder wiederum Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, über das Maß hinaus ausschließen, das die geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vorsehen. Diese Einschränkungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

CR01 Einschränkungen	
	A.P. Bozen
Ausschließliche Zulässigkeit von KMU	
Ausschluss von Unternehmen, welche nur Vermarktung betreiben	X

Ausschluss von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten	X - Anmerkung
Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 25% ihres Gesamtumsatzes aus Auftragsarbeiten generieren (ex ante)	
Keine Einschränkung	

Anmerkung:

Für alle Sektoren sind Begünstigte zulässig, welche bereits im Sektor arbeiten und seit mindestens 3 Jahren bei der Handelskammer eingeschrieben sind.

Weinsektor: Gefördert werden ausschließlich Kellereien mit einem Jahresumsatz von über € 300.000,00. Dabei wird nur der Umsatz des Vorjahres aus dem Verkauf von Wein gemäß Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(Siehe auch: Abgrenzung der staatlichen Beihilfen der Provinz im Weinsektor)

Der Status der wirtschaftlichen Schwierigkeit des begünstigten Unternehmens wird aufgrund der Analyse des wirtschaftlichen Berichts, welcher von einem externen Experten verfasst wird, überprüft.

CR02 - Im Falle von Investitionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen (Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Vermarktung), sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zugelassen, sofern dies in den geltenden EU-Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

CR03 - Im Falle einer Unterstützung, die auch über Finanzinstrumente gewährt wird, gelten für die Begünstigten dieselben Förderfähigkeitskriterien wie in CR01 oben dargelegt.

Förderfähigkeitskriterien für Investitionsvorhaben

CR04 - Für eine Förderung zulässig sind Vorhaben, die eines oder mehrere der Ziele der im Rahmen dieser Hilfe vorgesehenen Aktionen verfolgen. Insbesondere sind die förderfähigen Aktionen für die einzelnen Regionen und autonomen Provinzen die folgenden:

<i>CR04 förderfähige Aktionen</i>	
	A.P. Bozen
Aktion 1	X
Aktion 2	

Anmerkung: Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, die finanziellen Mittel der Intervention auf Investitionen zur Förderung von Qualitätsprodukten zu konzentrieren, da die Investitionen in erneuerbare Energien mit anderen Mitteln durchgeführt werden.

CR05 - Es sind alle Produktionszweige, die mit der Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammenhängen,

förderfähig, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen. Das aus der Verarbeitung gewonnene und vermarktete Erzeugnis muss nicht unter Anhang I fallen. Spezifische sektorale Einschränkungen oder Ausschlüsse durch die Regionen und die autonomen Provinzen, die auf der Grundlage von strukturellen und territorialen Merkmalen festgelegt wurden, werden im Folgenden dargelegt:

Regionen/AP	Einschränkungen/Ausschlüsse der förderfähigen Sektoren
Autonome Provinz Bozen	Förderfähige Sektoren: Milchsektor, Weinsektor, Sektor verarbeitetes Obst/Gemüse, da sie wichtige Produktionsketten darstellen und da sie die wichtigsten Sektoren der Südtiroler Landwirtschaft abdecken. Für <u>alle Sektoren</u> sind die Kosten für die Realisierung von Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen, Sanierung, Erweiterung und Modernisierung förderfähig. Für die <u>Sektoren Milch und verarbeitetes Obst</u> sind außerdem Investitionen in Anlagen und Maschinen für die Produktion und Verarbeitung von Erzeugnissen in sämtlichen Phasen des Produktionszyklus finanzierbar. Spezifizierungen für den <u>Weinsektor</u>: Nicht förderfähig sind: - Ankauf von Anlagen/Maschinen/Geräten/Behältern für die Annahme, Weinbereitung, Abfüllung, Verpackung, Vermarktung, Lagerung/Veredelung der Weinerzeugnisse, einschließlich der erforderlichen technologischen Anschlüsse und Installation- und Montagearbeiten - Ankauf von Hardware und Software, einschließlich ihrer Installation, für die Überwachung der Produktion und Verarbeitung der Weinerzeugnisse und das technische Betriebsmanagement der Kellerei - Ankauf von Laborgeräten für chemisch-physikalische Laboranalysen der Weintrauben, Moste, Weine zur Probenentnahme und Qualitätskontrolle der Produkte und/oder Prozesse Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen zur Präsentation, Verkostung und zum Verkauf des Weins. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind <u>für alle Sektoren</u> Investitionen in Büroräumlichkeiten für die Verwaltung und Dienstwohnungen. Förderfähig sind sowohl materielle als auch immaterielle Investitionen oder Vorhaben. Diese müssen auf Liegenschaften im Eigentum des Antragstellers getätigt werden. In Abweichung dieser Bestimmung wird festgelegt, dass falls sich ein Teil der Investition, vorwiegend im Falle von Zubehören oder anderen der Hauptinvestition dienenden Investitionen, wie z.B. Rohre, Leitungen, Kabel usw. auf Drittliegenschaften ausdehnt und dort entsteht oder dort besteht, dies dennoch möglich ist, wenn dafür ein grundbücherlich verbrieftes Realrecht begründet ist. Dieser

	Rechtszustand muss zum Zeitpunkt der Genehmigung des Beihilfeantrags gewährleistet sein.
--	--

CR06 – In den Fällen, in denen die Regionen und autonomen Provinzen im Rahmen von SRD01 " Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe " Beihilfen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Vermarktung dieser Erzeugnisse gewähren, muss sich die Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeit der Begünstigten der vorliegenden Intervention, die auch Erzeuger von landwirtschaftlicher Rohware sind, auf Rohware beziehen, die hauptsächlich von Dritten gekauft/geliefert wird. Das Konzept der Prävalenz wird von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen im vorliegenden Dokument auf der Grundlage ihrer eigenen strukturellen und territorialen Merkmale und unter Berücksichtigung aller Bestimmungen der SRD01 bestimmt.

Anmerkung: Auf die Autonome Provinz Bozen trifft dieses Kriterium nicht zu, da in der Intervention SRD01 keine Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehen sind.

CR07 - Um eine positive und dauerhafte Auswirkung der Investition auf die landwirtschaftlichen Primärerzeuger zu gewährleisten, muss die von Dritten gekaufte/gelieferte Rohware für die Verarbeitung und Vermarktung zu einem bestimmten Anteil von den vorhin genannten einzelnen oder zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Erzeugern stammen. Die Methoden zur Anwendung und Überprüfung dieses Kriteriums, die Höhe des Anteils und eventuelle Ausnahmen werden von jeder Region und autonomen Provinz in den Durchführungsunterlagen des vorliegenden Plans festgelegt. Die Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sind im Folgenden aufgeführt:

CR07 Anwendung des Kriteriums über die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produzenten	
	A.P. Bozen
Anwendung des Kriteriums	X

Anmerkung zu den Schwellenwerten:

Die Rohware, welche durch einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Erzeuger geliefert wird, darf je nach Produktionssektor einen gewissen Schwellenwert nicht unterschreiten:

Wein: mehr als 50%

Milch: mehr als 50%

Verarbeitetes Obst: mehr als 25%

Die Überprüfung der Einhaltung dieses Kriteriums wird mittels Einsicht in nationale Datenbanken und/oder durch Nachweise externer Experten erfolgen.

CR08 - Um förderfähig zu sein, muss dem Beihilfegesuch ein Investitionsprojekt und/oder ein Betriebsplan beigelegt werden, welche die Elemente für die Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefern.

Anmerkung: Die Autonomen Provinz Bozen sieht vor, dass dem Beihilfegesuch ein Investitionsprojekt beigelegt werden muss.

CR09 – Um einen übermäßigen Aufwand für die Verwaltung der Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die förderfähigen Ausgaben oder der öffentliche Beitrag unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig.

Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Qualifizierung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt

<i>CR09 minimaler Schwellenwert je Vorhaben - EURO (.000)</i>	
	A.P. Bozen
Minimaler Schwellenwert für die förderfähigen Kosten	Anmerkung
Minimaler Schwellenwert für den öffentlichen Beitrag	
Keine Schwellenwerte	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden je nach Produktionssektor folgende minimale Schwellenwerte (in Euro) angewendet: Milch: 700.000,00; Wein: 700.000,00; Obst verarbeitet: 700.000,00; Obst verarbeitet mit Möglichkeit auf GMO: 8.000.000,00.

CR10 – Um einer angemessenen Zahl von Begünstigten den Zugang zu den Vorteilen der Unterstützung zu ermöglichen, kann ein Höchstbetrag für die förderfähigen Ausgaben oder für den öffentlichen Beitrag pro Begünstigtem festgelegt werden. Diese Obergrenze kann für die Dauer der gesamten Programmperiode oder für einen kürzeren Zeitraum von vier Jahren festgelegt werden. Für die zeitliche Berechnung des Vierjahreszeitraums sind das Jahr, in dem das Dekret zur Gewährung der Beihilfe ausgestellt wird, und die drei vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen. Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Beschreibung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

<i>CR10 Maximaler Schwellenwert je Begünstigtem – Mio. Euro</i>	
	A.P. Bozen
Förderfähige Kosten je Programmperiode	Anmerkung
Förderfähige Kosten in vier Jahren	
Öffentlicher Beitrag je Programmperiode	
Öffentlicher Beitrag in vier Jahren	
Kein Schwellenwert	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden folgende Maximalbeträge (in Euro) je Begünstigtem und nach Produktionssektor angewendet: Milch: kein Maximalbetrag; Wein: 8.000.000; verarbeitetes Obst: kein Maximalbetrag.

Es ist vorgesehen, dass je Aufruf/Zeitfenster nur ein Beihilfegesuch pro Begünstigten eingereicht werden kann.

CR11 – Für die in der CR10 genannten Zwecke kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag an förderfähigen Ausgaben oder an öffentlichen Beiträgen festgelegt werden. Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Qualifizierung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

<i>CR 11 Maximaler Schwellenwert je Vorhaben – Mio. Euro</i>	
	A.P. Bozen
Maximaler Schwellenwert für die förderfähigen Kosten	Anmerkung
Maximaler Schwellenwert für den öffentlichen Beitrag	
Kein Schwellenwert	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden je nach Produktionssektor folgende Maximalbeträge (in Euro) als förderfähige Kosten angewendet: Milch: 9.000.000; Wein: 8.000.000; verarbeitetes Obst: 12.000.000.

CR13 - Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, kommen Vorhaben, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde ein Beihilfegesuch gestellt haben, nicht für eine Unterstützung in Betracht, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen geleistet wurden. Die Verwaltungsbehörden können jedoch strengere Fristen festlegen, indem sie nur solche Vorhaben als förderfähig betrachten, für die der Begünstigte nach Einreichung eines Beihilfegesuchs oder nach Genehmigung dieses Gesuchs durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit den Arbeiten oder Tätigkeiten begonnen hat. Eine Ausnahme gilt für vorbereitende Aktivitäten, die vor der Einreichung des genannten Gesuchs oder nach der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde selbst festgelegten Frist, die aber 24 Monate nicht überschreiten darf, begonnen werden können.

Mit dem Investitionsvorhaben verbundene Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich dazu:

IM01 - das Vorhaben gemäß den Bestimmungen des von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Genehmigungsaktes auszuführen, ausgenommen der von dieser Behörde definierten Varianten und/oder Ausnahmen;

IM02 - die Dauerhaftigkeit des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von den regionalen Verwaltungsbehörden festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, wie nachstehend dargelegt:

<i>IM02 Mindestzeitraum der Dauerhaftigkeit - Jahre</i>	
	A.P. Bozen
Bewegliche Güter, Maschinen und Anlagen	5
Unbewegliche Güter, Baulichkeiten	10

IM03 - Um sicherzustellen, dass sich die Investition positiv auf die landwirtschaftlichen Grunderzeuger auswirkt, verpflichtet sich der Begünstigte, dafür zu sorgen, dass die für die Verarbeitung und Vermarktung verwendete Rohware, die von Dritten gekauft/geliefert wird, zu einem bestimmten Anteil von den oben genannten landwirtschaftlichen Einzel- oder zusammengesetzten Erzeugern stammen, und diese Verpflichtung für eine Mindestanzahl von Jahren aufrechtzuerhalten. Die Modalitäten für die Anwendung und Überprüfung dieses Kriteriums, einschließlich der Höhe dieses Anteils und der Mindestanzahl von Jahren, werden von jeder Region und autonomen Provinz in den Umsetzungsunterlagen dieses Plans festgelegt.

Anmerkung: Die oben genannte Mindestanzahl an Jahren entspricht der Anzahl an Jahren zwischen der Einreichung des Beihilfegesuchs und der Endauszahlung für dasselbe Projekt.

Andere Auflagen

OB01 - Um den Pflichten hinsichtlich Information und Öffentlichkeitsarbeit nachzukommen, werden für die aus dem ELER geförderten Vorhaben die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/129 angewendet.

Förderfähigkeit der Ausgaben für durch Zuschüsse unterstützte Vorhaben

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Abschnitt 4.7.1 und 4.7.3, Absatz 1, des nationalen Strategieplans verwiesen.

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Hinsichtlich der Kumulierbarkeit von Beihilfen wird auf Abschnitt 4.7.3, Abschnitt 2 des nationalen Strategieplans verwiesen.

Zahlung von Vorschüssen

Die Zahlstellen können den Begünstigten auf der Grundlage der Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3, Absatz 3 des nationalen Strategieplans Vorschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des für die einzelnen Vorhaben gewährten öffentlichen Beitrags zahlen.

Im Folgenden werden die regionalen Einzelheiten zu den Formen der Unterstützung und die Art der Unterstützung, die für diese Intervention gewährt werden kann, dargelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Intervention ausschließlich über die Auszahlung von Kapital- und/oder Zinsbeiträgen erfolgt.

<i>Formen der Unterstützung (regionale Einzelheiten)</i>	
	A.P. Bozen
Kapitalbeitrag	X
Zinsbeitrag	
Rückerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten	X
Standardkosten	
Pauschalbeträge	

Ausmaß der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

Das Ausmaß der Mitfinanzierungsquote ist für jede Region und autonome Provinz in der folgenden Tabelle dargelegt:

TABELLE B - Anmerkung zur Tabelle der Mitfinanzierungsquote				
Region/ Autonome Provinz	Geografische Lage	Art der Investition	Energie	Anderes
Bolzano		Milch: 30%; 40 % nur für Unternehmen des Milchsektors, die nach dem 1. Januar 2026 eine Fusion durchgeführt haben. (Anmerkung) Wein: 30%; Verarbeitetes Obst: 30%		

Anmerkung: Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderintensität ist, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags sämtliche für die Fusion gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen abgeschlossen und rechtswirksam sind.

OUTPUT

Datentyp	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
*Kodex geplanter Outputindikator	O.24	-	2	3	5	8	7	7	32

O.24. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten im Zusammenhang mit bezuschussten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD13 - BOL.01 Rückerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten (Mittelwert)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	1.300.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	3.600.000,00

Mittelzuweisung

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	12.302.652,20
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	5.007.179,45
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	28.586.381,40
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	40.889.033,60

SRD15 – Produktive forstliche Investitionen

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

Die Maßnahmen verfolgen folgende nationale Ziele:

- a) eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der italienischen Wälder fördern durch die Umsetzung der Kriterien zur Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, angepasst mit der 2. Ministerialkonferenz zum Schutz der europ. Wälder abgehalten in Helsinki am 16-17 Juni 1993;
- b) Steigerung des ökonomischen Wertes der Waldbestände und der Qualität der forstlichen Produkte (nicht nur Holz) aus dem Wald und eine ständige Bedeckung der Waldbodenoberflächen sichern;
- c) technische Modernisierung der Bewirtschaftung, bei der Nutzung im Wald und den Transformations- und Handelsprozessen der forstlichen Produkte (nicht nur Holz) vorantreiben, sowie die Entwicklung und/oder Etablierung von lokalen forstlichen Produktionsketten welche nachhaltig sind in Bezug auf Produktion, Umwelt und die Soziokultur;
- d) Verbesserung und Steigerung der Produktionsdiversifikation und der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und der forstwirtschaftlichen Firmen bei der Versorgung und Anerkennung der Ökosystemleistungen (PES);
- e) Verbesserung der Resilienz der Waldbestände gegenüber dem Klimawandel und den potentiellen Schäden vor Naturereignissen, Parasiten und Krankheiten;
- f) Verbesserte Erhaltung der Biodiversität und der forstlichen Habitate durch eine gesicherte Präsenz von forstlichen Gebieten mit hohem Naturwert;
- g) Steigerung der Schutzfunktion der forstlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Gleichgewichts und der Regelung des Oberflächenwasserabflusses;
- h) Erhöhung der Aufnahme und dauerhafte Speicherung des atmosphärischen Kohlenstoffs in den Bodenoberflächen, im Boden und im Holz.

Diese Ziele werden unter der Berücksichtigung der nationalen und regionalen Normen verfolgt, indem Beiträge für materielle und immaterielle Investitionen die einen Teil der Ausgaben decken vergeben werden. Folgende Maßnahmen in nationalem Interesse können realisiert werden:

SRD15.1) Forstliche Maßnahmen;

Investitionen um den ökonomischen Wert der Waldpopulationen und die Qualität der forstlichen Produkte (nicht nur Holz) direkt aus dem Wald oder durch dessen forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung entstanden sind, zu verbessern. Die sieht die Deckung der Spesen vor, welche notwendig sind um eine nachhaltige forstwirtschaftliche Produktion und Platagen mit Bäumen zur Holzproduktion zu realisieren, welche gleichzeitig das Erreichen von Umweltzielen und Anpassungen an den Klimawandel garantieren.

SRD15.2) Modernisierungen und Verbesserungen;

Diese Investitionen fördern das Wachstum des nationalen forstwirtschaftlichen Sektors, indem technische und verfahrensspezifische Innovation sowie eine Erhöhung des Geschäftskapitals vorangetrieben wird. Die Investition deckt somit Spesen welche notwendig sind um folgendes zu realisieren:

- a) Modernisierungen, Umwandlungen, Anschaffung und Realisierung von Immobilien und Infrastrukturen von Unternehmen, welche funktional für Produktionsprozesse sind;
- b) Modernisierung des Maschinenparks und der Ausrüstung für die Bewirtschaftung, Fällung, Rodung und Bringung sowie die Verarbeitung, den Transport und Handel von forstwirtschaftlichen Produkten;
- c) Einführung von technischer und verwaltungsspezifischer Innovation zur Optimierung der Nutzungs- und Transformationsprozesse der forstwirtschaftlichen Produkte (nicht nur Holz);
- d) Vorhaben zur Bildung, Realisierung und Leitung von online Logistikplattformen zum Handel von forstwirtschaftlichen Produkten (nicht nur Holz);

- e) Vorhaben zur Bildung, Realisierung, Wiederherstellung und außerordentlicher Instandhaltung der logistischen Infrastruktur und der Forst- Alm- und Weidewege von jeglichem Charakter (Pisten und Straßen) welche der forstwirtschaftliche Nutzung dienen;
- f) Ausarbeitung von Waldbehandlungsplänen oder gleichgestellten Instrumenten für einzelne oder mehrere Flächen in Vebund, sowie die Überarbeitung der Behandlungspläne oder diesen gleichgestellten Instrumenten (je nachdem wie es die aktuelle regionale Gesetzgebung vorsieht) welche verfallen oder bereits verfallen sind;
- g) Vorhaben welche eine qualitative Verbesserung von Holzprodukten oder nicht-Holzprodukten, eine Differenzierung und Bewerbung einer Produktion basierend auf den Bedürfnissen des Marktes sowie auch eine Aufwertung der Abfälle in Verarbeitung und Produktion zu Energieträgern;
- h) Vorhaben welche den Energiekonsum und die Emmissionen im Unternehmen reduzieren oder optimieren, auch durch den Ankauf von Anlagen und der Realisierung von Aktivitäten zur Energieproduktion aus forstlicher Biomasse, welche anschließend verkauft wird;
- i) Vorhaben um eine notwendige Anpassung an die Systeme der Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte und die Zertifizierung der Qualität der brennbaren Holzstoffe (basierend auf der Norm ISO 17225; nur in Verbindung mit dem Ankauf von neuen Maschinen oder neuer Ausrüstung) der forstwirtschaftlichen Produkte zu erreichen.

Region/ A.P.	Azioni di interesse nazionale	
	SRD15.1) Forstliche Maßnahmen;	SRD15.2) Modernisierungen und Verbesserungen
A. P. Bozen	NEIN	JA

Auswahlkriterien:

Durch die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Punkten je nach Auswahlkriterium, definieren die Verwaltungsbehörden geeignete Rangordnungen, um die finanzierbaren Projektanträge auszuwählen. Um eine höhere Qualität der Projekte zu garantieren, legen die regionalen Verwaltungsbehörden zusätzlich eine Mindestpunktezahl fest. Sollte diese nicht erreicht werden, können die Anträge der Antragsteller ebenfalls nicht finanziert werden.

Um die strategischen Ziele und die Zielsetzung der vorliegenden Maßnahme zu erreichen, können die Regionen und die Autonomen Provinzen mit Bezug auf den ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext, in Absprache mit den Kontrollausschüssen der Regionen, die folgende Grundsätze für die Auswahl festlegen, aus welchen sich die Auswahlkriterien ableiten lassen.

P01 – Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens

P02 – Territoriale Eigenschaften

P03 – Eigenschaften des Antragstellers

P04 – Finanzielles Ausmaß des Vorhabens

P05 – Verbindung zu anderen Vorhaben des Programms und/oder die Teilnahme an ergänzenden Projekten

P06 – Standort der begünstigten Betriebe

P07 – Prioritäre Arten gemäß den FFH-Richtlinien

P08 – Anderes

Folglich wird die Entscheidung der einzelnen Regionen/Autonomen Provinzen hinsichtlich der Auswahlprinzipien angeführt.

Region/ A.P.	P01	P02	P03	P04	P05	P06	P07	P08
A.P. Bozen	JA		JA					

Zulassungskriterien für die Begünstigten

C01 – Hinsichtlich der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften gehören zu den Begünstigten der Förderung öffentliche oder private Eigentümer und Besitzer und deren Vereine, als auch andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind.

C02 – Förderbar sind auch die KMU (Empfehlungen der EU Nr. 361 von 2003), auch jene, die nicht in der Verwaltung von Waldflächen tätig sind, Einzelbetriebe und Unternehmen, welche laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1993, Nr. 580 in der zuständigen Handelskammer vor Ort eingetragen sind und eine Wirtschaftstätigkeit im Sektor der Forstwirtschaft und der Forsttechnik, in der Verwaltung, Landschaftspflege und Landschaftsschutz, als auch im Sektor der Erstverarbeitung* und Vermarktung (nicht industrieller Art) von Holzprodukten und Nicht-Holzprodukten aus dem Wald, welche auch Dienstleistungen im ökologischen und industriellen Forstbereich anbieten, unabhängig von ihrer Rechtsform und unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften;

C03 – Die großen Betriebe sind nur dann förderfähig, wenn sie zu den Begünstigten laut Punkt C01 gehören, d.h. sie müssen Eigentümer oder Besitzer jener Flächen sein, wo die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

C04 – Die Begünstigten müssen im Besitz der Unterlagen sein, welche für die Anerkennung der geforderten Kriterien notwendig sind.

C05 – Die Begünstigten unter Punkt C02 können auch nicht Eigentümer, Besitzer und/oder Inhaber der Waldflächen sein und Dienstleistungen, Arbeiten und/oder Verarbeitungen im Forstbereich und der Erstverarbeitung anbieten, wie es im Investitionsplan gemäß CR01 beschrieben wird.

*Die Erstverarbeitung beinhaltet alle Arbeiten vor der industriellen Verarbeitung für die Produktion von nicht handwerklich gefertigten Möbeln, die Verarbeitung seitens der Papierfabriken, von Fabriken für die Herstellung von Paneelen und Sperrholz, und Arbeiten, welche direkt von Firmen durchgeführt werden, welche Waldflächen verwalten oder Verarbeitungen von Einzelbetrieben oder Unternehmen, welche im Bereich der Forsttechnik und in der Verarbeitung von Holzprodukten tätig sind sowie jene Firmen, welche Sortimente oder Produkte herstellen, die Holz als Rohmaterial oder zur Energiegewinnung nutzen (dazu gehört die Herstellung von Halbfabrikaten oder Roherzeugnisse, Hackschnitzel und Pellets).

Art der anerkannten Förderung (non SIGC) oder Verpflichtung (SIGC) und andere Pflichten

CR01 - Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein „Investitionsplan“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss. Dieser muss aufgrund von Einzelheiten, welche die regionale Verwaltungsbehörde in den Durchführungsbestimmungen definiert hat, ausgearbeitet werden und nützliche Elemente liefern, um die Wirksamkeit und die Kohärenz mit den Tätigkeiten von nationalem Interesse zu prüfen. Wo möglich, muss der Plan von einem Techniker verfasst werden, welcher fachkundig ist und von den Berufskammern, welche aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften anerkannt sind, dazu befähigt wurde.

CR02 – Die Tätigkeiten betreffen, wo anwendbar, die Waldflächen und vergleichbare Flächen des gesamten Staatsgebietes, wie es in Artikel 3, Komma 3, und Artikel 4 des D.lgs.34 von 2018 definiert wurde, außer es wurde von den Regionen und Autonomen Provinzen mit eigenen Rechtsvorschriften anders festgelegt, gemäß Art. 3 Komma 4 und Artikel 5 des obgenannten Dekretes.

CR03 – Die von der genannten Maßnahme vorgesehene Förderung kann auch Gebiete ohne Waldflächen oder offenen Flächen, welche zum Wald gehören, betreffen, wenn es sich um Plantagen zur Holzproduktion und/oder handelt gekennzeichnet sind.

CR04 - Die Förderung ist, wo zutreffend, von der Einhaltung der Kriterien laut GFS abhängig, so wie sie von der zweiten Konferenz der Minister von Helsinki am 16-17 Juni 1993 zum Schutz der europäischen Wälder festgelegt wurden und wie sie auf staatlicher Ebene vom Legislativdekret Nr. 34/2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) sowie von den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der Regionen und der öffentlichen Verwaltungen rezipiert wurden.

Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GFS wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen auf gesamtstaatlicher Ebene sowie jener der Regionen und öffentlichen Verwaltungen gewährleistet.

Im Sinne von Art. 1, Absatz 3 des Legislativdekretes 34 aus dem Jahr 2018 (Einheitstext im Sachbereich Forstwirtschaft und Produktionskette Wald) ist die Genehmigung und Durchführung jedes waldwirtschaftlichen Eingriffs auf dem gesamten Staatsgebiet immer abhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen, welche von den Regionen und den öffentlichen Verwaltungen erlassen wurden, die die paneuropäischen Grundsätze des GFS von Forest Europe rezipieren und umsetzen sowie weiters von eventuellen besonderen detaillierten Ermächtigungen, welche von den zuständigen Körperschaften erlassen werden. Die Informationen über die Übereinstimmung mit dem GFS werden jedenfalls auch im Fördergesuch eingefügt, und zwar mit der Erstellung des „Investitionsplanes“. Aufgrund der Typologie und des Umfanges der in dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen werden keine verpflichtenden detaillierten forstlichen Planungsinstrumente (Behandlungsplan) oder Gleichwertiges verlangt.

CR05 – Für die Maßnahme SRD15.1), sind jene Investitionen förderbar, welche die Holzernte und die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, für die Maßnahme SRD15.2) hingegen Investitionen, welche das Holz ausschließlich als Rohstoff oder als Energiequelle nutzen (einschließlich die Produktion von Pellets und Hackschnitzel) und sich auf Arbeiten vor der industriellen Verarbeitung beschränken, also vor der industriellen Verarbeitung zu Möbeln, welche nicht handgefertigt wurden, Verarbeitung seitens der Papierfabriken und von Fabriken für die Herstellung von Paneelen und Sperrholz.

CR06 – Mit Erstverarbeitung sind Investitionen gemeint, welche direkt von den Forstbetrieben durchgeführt werden, von Betrieben für die forstliche Bewirtschaftung und Verarbeitung oder Vereinen, welche auf der Grundlage der lokalen Bedürfnisse, welche von den zuständigen Verwaltungsbehörden definiert wurden, wenigstens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Investitionen in Maschinen von 800.000€ oder weniger für die Bewirtschaftung und die Ernte, Ausrüstung, Ansammlung und die Abholzung von Holzwerkstoffen und Holzprodukten.
- b) Investitionen in Maschinen von 1.400.000€ und weniger für die Produktion von Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Pellets, Holzwerkstoffen und Holzprodukten, Halbfabrikaten oder Roherzeugnisse;
- c) Investitionen in Maschinen mit einer Leistungsfähigkeit von maximal 20.000 mc Schnittholz im Jahr;
- d) Funktionelle Investitionen für die Herstellung von Stäben (auch bearbeitet), Rundholz, Schnittholz (Bretter, Dielen, Halbfabrikate), Balken, Brennholz und Hackschnitzel. Die Investitionen zur Herstellung von Pellets oder Briketts sind nur deshalb förderfähig, damit das Sägemehl, welches durch die Erstverarbeitung der obgenannten Produkte entsteht, genutzt wird;
- e) Kleinbetriebe für die Holzbearbeitung und Herstellung von Kunsthandwerk, welche mit der Forstindustrie in Verbindung stehen;

CR07 - Um einen höheren Grad wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu erreichen, können für die Tätigkeiten des vorliegenden Projektes keine Vorhaben zur Finanzierung zugelassen werden, für welche die anerkannten Kosten pro Tätigkeit geringer als 5.000 Euro sind.

CR08 – Sollten laut EU-Recht für den Forstsektor neue obligatorische Grundanforderungen einhergehen, können Investitionen, welche dazu dienen diese Anforderungen zu erfüllen, für maximal 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gefördert werden.

CR09 - Um die Anreizwirkung laut Tätigkeit SRD12.1) des öffentlichen Beitrages zu erhöhen, werden nur jene Vorhaben anerkannt, wo der Antragsteller die Arbeiten oder Tätigkeiten nach Einreichen des Beitragsgesuches begonnen hat. Ausgenommen sind die allgemeinen Spesen für die Vorbereitung, welche 24 Monate vor Einreichen des genannten Gesuches oder im Zuge der Veröffentlichung der Marktforschung begonnen wurden.

Verpflichtungen zu den Maßnahmen

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

IM01 - die Maßnahme so umzusetzen wie es im "Investitionsplan" vorgesehen ist und durch einen Verwaltungsakt von der LAG genehmigt wurde, außer bei Varianten oder Abweichungen welche von der LAG vorgegeben werden;

IM02 – die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen und im selben Zeitraum seine Produktion nicht außerhalb des Programmgebietes zu verlegen, außer es wurde von der LAG nach angemessener Rechtfertigung erlaubt. Im Falle eines Verkaufs, bleibt die Maßnahme nur aner kennbar, wenn der neue Besitzer auch die Verpflichtungen dazu unterschreibt;

IM03- die Art und Weise der Nutzung nicht zu verändern, das Objekt nicht zu veräußern oder Teile davon zu entfernen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung

für die Endauszahlung, außer in angemessen gerechtfertigten Fällen welche von der LAG anerkannt werden.

Weitere Auflagen

OB01 – Für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zutreffende Auflagen für Maßnahmen, welche durch FEASR unterstützt werden, sind die Vorgaben von der entsprechenden Verordnung anzuwenden.

Grundsätzliche Prinzipien bei der Anerkennung der Spesen

SP01 – Die grundsätzlichen Prinzipien zur Anerkennung der Ausgaben werden so angewendet, wie im Kapitel 4.7.3 der Sektion 1.1 dieses Plans beschrieben.

Zeitliche Gültigkeit der Ausgaben

SP02 – Der Zeitpunkt, ab welchem und bis zu welchem Datum die Ausgaben für die Förderung berücksichtigt werden können ist in Kapitel 4.7.3. Sektion 1 dieses Plans beschrieben.

Kategorien der anerkannten Ausgaben:

SP03– Anders als in Kapitel 4.7.3. Sektion 1.2 dieses Plans vorgesehen, sehen die Regionen und Aut. Prov. folgende weitere Spezifizierungen zu den Ausgaben vor und können, angepasst an ihre ökologischen, klimatischen oder sozioökonomischen Voraussetzungen und Bodenbeschaffenheiten weitere restriktivere Vorgaben, angelehnt an die bereits definierten erlassen.

Anerkennbare Ausgaben
Ausgaben für Materialien, Arbeitskraft und Leistungen welche für die forstwirtschaftlichen Unternehmungen notwendig sind;
Ausgaben für den Ankauf (inkl. Leasing) von neuen Maschinen und Ausrüstung in einem Umfang bis zum Marktpreis des Gutes zur Bewirtschaftung des Waldes, dem Fällen, Bringung, Roden oder Transportieren von Holz und Maschinen welche zum Behandeln oder der Verarbeitung, dem Handel oder der Produktion von Energie gebraucht werden;
Ausgaben zur Realisierung oder der Anschaffung (inkl. Leasing) von Strukturen und Infrastruktur welche zum Sammeln, Aufbewahren, Lagern, Transport oder Reifen, Erstverarbeitung oder/und dem Handel von Holzprodukten und nicht-Holzprodukten im Verhältnis zum Produktionszyklus.
Ausgaben für den Ankauf von forstlichen Flächen für einen Betrag der geringer als 10 % der gesamten anerkannten Ausgaben des umgesetzten Vorhabens ist;
Ausgaben für den Ankauf von veredelten Bäumen und Sträuchern des forstlichen Bereichs und Saatgut für Nasssaat auf Böschungen immer ausgestattet mit einem Zertifikat für die Herkunft und den phytosanitären Zustand, so wie von den aktuellen Normen vorgesehen. Anerkannt werden auch die dabei anfallenden Spesen für Transport, Vorbereitungen des Bodens, die Pflanzung, notwendige Arbeitskraft und Schutzvorkehrungen;
Ausgaben für die Anschaffung oder Entwicklung von Softwareprogrammen und den Ankauf von Patenten oder Lizenzen, Autorenrechte oder Handelsmarken;
Ausgaben für Vorhaben welche eine Anpassung an die vorgegebenen Parameter der Zertifizierungen und Nachverfolgbarkeit der forstwirtschaftlichen Produkte und die Zertifizierung der Qualität der brennbaren Holzstoffe basierend auf der Norm ISO 17225 (nur in Kombination mit dem Ankauf von neuen Maschinen und Ausrüstung) ermöglichen;
Ausgaben für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken mit den Einschränkungen wie im Kapitel 4 dieses Plans beschrieben
Nicht anerkannte Ausgaben

Ausgaben für eine Wiederbepflanzung nach einer Nutzung, außer bei einer Umwandlung der Pflanzenart und einer Plantagen zur Holzproduktion
Ausgaben zum Ankauf von Gütern mit kurzer Lebensdauer welche nicht ammortisierbar sind wie z. B. Konsumgüter
Ankauf von gebrauchten Maschinen oder gebrauchter Ausrüstung
Ausgaben zum Bau einer Forststraße oder -piste, welche von mehreren Objekten/Unternehmen genutzt wird
Spesen für die Realisierung von Aufforstungen zur normalen Verjüngung der Bestände mit der Verwendung von nicht autochthonen Arten oder ungeeigneten für den Standort;
Ausgaben für den Anschluss an Zertifizierungsstellen für die nachhaltige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung oder andere auf dem Markt etablierte Zertifizierungen

Beiträge ohne Geldfluss:

SP08- Für die Anerkennung der Spesen für Güter oder Dienstleistungen ohne Bezahlung mit Geld wird, wie in Kapitel 4.7.3. Sektion 1 dieses Plans beschrieben, vorgegangen.

Kummulierbarkeit der Beiträge:

SP09 – Bezüglich der Kummulierbarkeit der Beiträge werden die Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 2 dieses Plans angewendet.

Auszahlung von Vorschüssen:

SP10- Eine Auszahlung eines Vorschusses von Seiten des auszahlenden Organs an den Antragsteller ist im maximalen Ausmaß von 50 % des öffentlichen Beitrages für ein Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 4.7.3. Sektion 4 dieses Plans möglich.

Die Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Höhe der Beihilfe für Investitionstätigkeiten ist 65% der anerkannten Kosten, der Beihilfesatz wird auf 80% erhöht, sollten die Investitionen eines oder mehrere der folgenden Ziele laut Artikel 6, Paragraph 1.betreffen.

Buchstabe d) Eindämmung und Anpassung an den klimatischen Veränderungen, durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und eine bessere Bindung von Kohlenstoff sowie durch die Förderung nachhaltiger Energien.

Buchstabe e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und eine effiziente Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch die Reduzierung der Abhängigkeit von chemischen Substanzen;

Buchstabe f) Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt, die Ökosystemdienstleistungen verbessern und die Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;

Für die Bestimmung und Liquidierung der Förderung können verwendet werden:

- Die effektiv getätigten Ausgaben, welche durch saldierte Rechnungen oder Rechnungsbelege von vergleichbarer Beweiskraft bestätigt werden und mit den Werten des geltenden regionalen Preisverzeichnisses übereinstimmen.
- Ausgaben, welche aufgrund der regionalen Standardpreise je nach Investitionsart und/oder Gesamt- bzw. Einzeltätigkeit angemessen begründet wurden.

Die folgenden Regionen und Autonomen Provinzen wenden einen Beitragssatz, eine Form und Art der Förderung an, welche sich je nach ökologischen, pedoklimatischen und sozioökonomischen Kontext ändert.

Region/A.P.	Maßnahme	Beitragssatz	Form des Beitrages (regionale Eigenheit)	Beitragsart (regionale Eigenheit)	
			Förderung über Kapitalbeitrag	Rückerstattung der effektiv getätigten Ausgaben	Förderung über Kapitalbeitrag
Bozen	SRD15.1)	Maßnahme nicht aktiviert			
	SRD15.2)	Bis zu 65%	JA	JA	JA

Informationen zur Bewertung staatlicher Beihilfen

Es gilt die Beihilferegelung SA.119365.

OUTPUT

Datentyp	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.24	-	-	75	195	154	152	194	770

O.24. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten der getätigten nicht produktiven Investitionen welche unterstützt wurden ohne jene der landw. Betriebe.

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD15 - BOL.01 Rückerstattung von effektiv getätigten Ausgaben (Durchschnitt)

Vorgesehener Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	6.500,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitspreis (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	150.000,00

Mittelzuweisung

KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	2.500.000,00
KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	1.017.500,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	2.500.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	5.000.000,00

SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten

Die Intervention zur Unterstützung der Erstniederlassung zielt auf die Gewährung einer Unterstützung zugunsten von jungen landwirtschaftlichen Unternehmern unter 41 Jahren ab, welche sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen und einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen. Zweck der Intervention ist es, Möglichkeiten und Instrumente anzubieten, um die Attraktivität des landwirtschaftlichen Sektors für junge Menschen zu steigern und die Umsetzung innovativer Geschäftsideen auch durch Produktionsansätze, welche sowohl in Bezug auf die Umwelt als auch wirtschaftlich und sozial nachhaltiger sind, zu ermöglichen. Die in der Folge beschriebenen Optionen beruhen gerade auf der Absicht, die Attraktivität dieses Sektors für junge Menschen zu steigern und ihnen Hilfsmittel zu bieten, um die ersten Phasen der Niederlassung zu unterstützen, darunter den Erwerb von Grundstücken, von Kapital und von Wissen.

Auswahlgrundsätze und -kriterien:

Über die Zuordnung von festgelegten Punktezahlen, welche mit den Auswahlgrundsätzen verbunden sind, erstellen die regionalen Verwaltungsbehörden Rangordnungen, um die finanzierbaren Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Qualität der Projekte zu sichern, legen die regionalen Verwaltungsbehörden Mindestpunktezahlen fest, unter denen die Projektvorschläge der Antragsteller nicht finanzierbar sind.

Die Auswahl der Grundsätze muss im Rahmen der Ziele des nationalen Strategieplans und der spezifischen, regionalen Bedürfnisse und Prioritäten begründet werden.

Regionen	Auswahlgrundsätze
Autonome Provinz Bozen	Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch Teilnahme an Bildungs- oder Beratungskursen;
	Förderung biologischer Produktionsmethoden mit Bevorzugung von biologisch zertifizierten Betrieben;
	Förderung des weiblichen Unternehmertums;

	Förderung des Generationenwechsels durch Anregung der Betriebsübernahme durch Junglandwirte bis zu 35 Jahren;
	Steigerung der Investitionen in materielle Güter;
	Förderung von Betrieben unter nicht optimalen sozio-ökonomischen Bedingungen;
	Förderung des Besitzes von Studientiteln mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeansuchens bereits erworben wurden;
	Förderung von Betrieben, welche in abwanderungsgefährdeten Gebieten angesiedelt sind.

Förderfähige Begünstigte und spezifische Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Junglandwirte, wie sie in Kapitel 7, definiert werden.

Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten:

Zur Beihilfe können die in Kapitel 7 definierten Junglandwirte zugelassen werden, welche folgende Anforderungen erfüllen:

C01: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags sind sie älter als 18 Jahre alt und jünger als 41;

C02: Sie besitzen eine einschlägige Qualifikation oder Ausbildung entsprechend den Spezifizierungen in der Definition des Junglandwirts. Jede Region oder autonome Provinz kann eigene Modalitäten und Zeiten für die Erfüllung dieses Kriteriums vorsehen, wenn es nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags erfüllt ist. Die entsprechende Gnadenfrist wird in jedem Aufruf festgelegt und beträgt jedenfalls höchstens 36 Monate ab dem Datum der Gewährung oder entspricht der Dauer der Umsetzung des Betriebsplans.

Weitere Kriterien im Detail und entsprechende Zeiträume, zusätzlich zu jenen, welche in der Definition des Junglandwirts enthalten sind, können von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen im Umsetzungsdokument vorgesehen werden:

Region	Zusätzliche Kriterien zur Definition (C02)	Aufzählung der zusätzlichen Kriterien	Gnadenfrist für die Erreichung der zusätzlichen Anforderungen
Autonome Provinz Bozen	JA	In Bezug auf den Punkt 1 der Untersektion 4.1.5.3 Im „Titel der Sekundarstufe zweiten Grades mit landwirtschaftlicher Ausrichtung“ laut Punkt 1) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans sind auch die Titel von Fachschulen mit landwirtschaftlicher Ausrichtung wie das	Die Gnadenfrist wird in jedem Aufruf der Eröffnung der Kampagne zur Einreichung der Anträge festgelegt und beträgt auf jeden Fall mindestens 12 und höchstens 36 Monate

		Berufsbildungsdiplom und das Berufsbefähigungszeugnis/-diplom und gleichwertige Titel mitinbegriffen	
	JA	In Bezug auf die Punkte 2 und 3 der Untersektion 4.1.5.3 Im „Titel der Sekundarstufe zweiten Grades“ laut Punkt 2) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans sind auch die Titel von Fachschulen wie das Berufsbildungsdiplom und das Berufsbefähigungszeugnis/-diplom und gleichwertige Titel mitinbegriffen	Die Gnadenfrist wird in jedem Aufruf der Eröffnung der Kampagne zur Einreichung der Anträge festgelegt und beträgt auf jeden Fall mindestens 12 und höchstens 36 Monate. Es wird keine Gnadenfrist für die Erfüllung des Kriteriums der beruflichen Qualifikation in Form der Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Sektor gewährt (Punkt 3 der Untersektion 4.1.5.3).

Zugelassen sind jedenfalls die Studientitel laut Anlage VI des Dekretes des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveranität und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 2022 in geltender Fassung sowie im Ausland erworbene gleichwertige Studientitel.

Die Gnadenfrist:

- wird für den Erwerb aller Studientitel mit landwirtschaftlicher Ausrichtung gewährt, einschließlich der Universitätsabschlüsse mit landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und veterinärmedizinischer Ausrichtung sowie Teilnahmebestätigungen an einem Fortbildungskurs zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung, zu Themen im Bereich der Agrar- und Ernährungswissenschaft, der Umwelt oder der sozialen Dimension,
- beträgt 24 Monate ab Gewährung der Prämie, es sei denn, es ist eine andere Frist im jeweiligen Aufruf vorgesehen.

Entsprechend dem Punkt 3) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans muss der Junglandwirt, welcher nicht einen Studientitel laut den Punkten 1) oder 2) derselben Untersektion besitzt, im Besitz eines Titels der Sekundarstufe ersten Grades sein und eine Arbeitserfahrung im Bereich Landwirtschaft von mindestens drei Jahren, welche über die Eintragung in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) nachgewiesen wird, oder eine Teilnahmebestätigung an einem Fortbildungskurs zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung, zu Themen im Bereich der Agrar- und Ernährungswissenschaft, der Umwelt oder der sozialen Dimension aufweisen.

Die Mindestanzahl von 150 Stunden laut den Punkten 2) und 3) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans muss im Rahmen eines einzigen, einzelnen Kurses erreicht werden. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Fortbildungskurs, welcher von staatlichen oder regionalen Einrichtungen oder Einrichtungen der autonomen Provinz Bozen abgehalten wird oder von Einrichtungen, welche vom Staat oder den Regionen oder der autonomen Provinz Bozen anerkannt werden.

Sollten aufgrund der staatlichen Regelung die Berufsbefähigungszeugnisse, die Berufsbildungsdiplome und die gleichwertigen Titel nicht als „Titel der Sekundarstufe zweiten Grades“ laut den Punkten 1) und 2) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans angesehen werden können, werden auf jeden Fall zum Zwecke der beruflichen Qualifikation als „Teilnahmebestätigungen an einem oder mehreren Kursen zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung, zu Themen im Bereich der Agrar- und Ernährungswissenschaft, der Umwelt oder der sozialen Dimension“ laut Punkt 3) der Untersektion 4.1.5.3 des Plans die Berufsbildungsdiplome oder Berufsbefähigungszeugnisse oder gleichwertige Titel zum Nachweis des Abschlusses mit positivem Ausgang einer Oberschule / einer Fachoberschule / einer Fachschule / einer Berufsschule jeweils mit landwirtschaftlicher Ausrichtung anerkannt.

C03: Gleichzeitig mit dem Beihilfeantrag reichen sie einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ein. Die Elemente des Plans sind auf regionaler Ebene festzulegen.

C04: Sie lassen sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter gemäß der Definition des Junglandwirts nieder.

Zusätzliche Anforderungen für die Erstinberufung	Zusätzliche Kriterien zur Definition	Aufzählung der zusätzlichen Kriterien
Autonome Provinz Bozen	JA	Alle in der Folge aufgelisteten Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags erfüllt sein. -C04.01 im Falle von Einzelunternehmen: Sie haben eine eigene Mehrwertsteuerposition im Bereich Landwirtschaft (ATECO Code 01) nicht mehr als 12 Monate vor der Einreichung des Beihilfeantrags eröffnet/erweitert. Die Niederlassung als Betriebsleiter erfolgt mit Eröffnung/Erweiterung der Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft (ATECO Code 01) und dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs in vollem und ausschließlichen Eigentum, vorbehaltlich der im Aufruf und im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der autonomen Provinz Bozen – Südtirol oder in einem andere Dokument der autonomen Provinz Bozen – Südtirol, beschriebenen Ausnahmen, oder in Pacht zu 100% mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie. Der Erwerb oder die Pacht erfolgt mit der Unterzeichnung des Vertrages über den Erwerb oder die Pacht, oder im Falle der Erbfolge mit dem Erlass oder Widerruf des Erbscheins. -C04.01 im Falle von Gesellschaftern: Sie haben sich in einer Gesellschaft als Betriebsleiter nicht

		mehr als 12 Monate vor der Einreichung des Beihilfeantrags niedergelassen. Im Falle der Niederlassung in einer Gesellschaft, versteht man unter Niederlassung als Betriebsleiter den Erwerb des Gesellschaftsanteils von mehr als 50% des Gesellschaftskapitals in vollem und ausschließlichen Eigentum und die Übernahme der effektiven Kontrolle über den Betrieb wie in der Untersektion 4.1.5.2 des Plans definiert, aber auf jeden Fall dermaßen, dass die Entscheidungen des Junglandwirts von den anderen Gesellschaftern nicht angefochten werden können. Der Erwerb erfolgt mit der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages oder, im Falle der Erbfolge, mit dem Erlass oder Widerruf des Erbscheins. Wenn der Erwerb des Gesellschaftsanteils von mehr als 50% des Gesellschaftskapitals über mehrere Rechtstitel im Laufe der Zeit erfolgt, findet die Niederlassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages oder des Erlasses oder Widerrufs des Erbscheins statt, mit dem die Beteiligung am Gesellschaftskapital des Junglandwirts 50% überschreitet.
		C04.02 im Falle von Einzelunternehmen: Sie haben als Betriebsleiter einen landwirtschaftlichen Betrieb in vollem und ausschließlichen Eigentum übernommen, vorbehaltlich der im Aufruf und im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der autonomen Provinz Bozen – Südtirol oder in einem andere Dokument der autonomen Provinz Bozen – Südtirol beschriebenen Ausnahmen, oder in Pacht zu 100% mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie

		C04.02 im Falle von Gesellschaftern: Sie haben als Gesellschafter eine Beteiligung in vollem und ausschließlichen Eigentum von über 50% am Gesellschaftskapital und sind Betriebsleiter derselben Gesellschaft; diese weist zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags folgende Eigenschaften auf: 1. Inhaberin einer Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft (ATECO 01), 2. Eintragung im Handelsregister der Handelskammer, 3. ausschließliche Ausübung der Tätigkeiten laut Art. 2135 ZGB als Gesellschaftszweck, 4. die Bezeichnung „landwirtschaftliche Gesellschaft“ in der Firma, 5. mindestens ein Gesellschafter (falls es sich um eine Personengesellschaft handelt) oder ein Verwalter (wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt) ist berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer oder Selbstbebauer und bei der entsprechenden Vor- und Fürsorgeverwaltung eingetragen.
		C04.03 im Falle von Einzelunternehmen: Die Junglandwirte, welche sich in einem landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieb mit Anbauflächen niederlassen, müssen im entsprechenden Berufsverzeichnis und im offiziellen RUOP-Register der Berufsunternehmer eingetragen sein.
		Niederlassung in einer Gesellschaft: Eintragung im Berufsverzeichnis der Gärtner -C04.03 im Falle von Gesellschaftern: Die Junglandwirte, welche sich in einer Gesellschaft mit einem landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieb mit Anbauflächen niederlassen, müssen im entsprechenden Berufsverzeichnis und im offiziellen RUOP-Register der Berufsunternehmer eingetragen sein.

Zum Zwecke der Anwendung der Kriterien C04.01 und C04.02 wird der landwirtschaftliche Betrieb, wie er im Betriebsbogen aufscheint, herangezogen.

Die zugelassenen Ausnahmen zum vollen und ausschließlichen Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere der Liegenschaften des landwirtschaftlichen Betriebs, wie sie aus dem Rechtstitel bzw. aus dem Grundbuch hervorgehen, sind folgende:

- a) Erbbaurechte, Baurechte, Dienstbarkeiten (inkl. Weiderechte), Gemeinnutzungsrechte und Reallasten,
- b) jegliche Lasten auf dem Wohnhaus oder jedenfalls auf Bauparzellen oder der Bebauung gewidmeten Parzellen oder Parkplätzen, Wege, Straßen oder Wäldern sowie Miteigentum von genannten Gütern,
- c) Miteigentum von verbundenen Eigentumsrechten und Lasten darauf,
- d) Jegliche Lasten auf Flächen, die nicht im Betriebsbogen aufscheinen.

C05: Sie lassen sich in einem Betrieb nieder, der nicht durch Aufteilung eines Familienbetriebs im Eigentum von Verwandten oder durch Aufteilung einer Gesellschaft, an der Verwandte beteiligt sind, entstanden ist. Die Regionen oder autonomen Provinzen, welche dieses Kriterium anwenden, legen im Aufruf die diesbezüglichen spezifischen Bedingungen sowie die nicht zulässigen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade fest.

Anmerkung: Das Kriterium C05 findet in der autonomen Provinz Bozen keine Anwendung.

C06: Der Antragsteller darf nicht bereits ein Begünstigter der Erstniederlassungsprämie im Rahmen der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewesen sein.

Ebenso wenig darf er die Erstniederlassungsprämie für Junglandwirte im Rahmen von Staatsbeihilfen in Anspruch genommen haben.

Die regionalen Verwaltungsbehörden legen weitere Fördervoraussetzungen der Begünstigten fest

Regionen: Weitere zusätzliche Kriterien	Anwendungsmodalitäten
Autonome Provinz Bozen	C08: Zur Unterstützung können die Junglandwirte zugelassen werden, die sich in einem Betrieb niederlassen, der in der autonomen Provinz Bozen angesiedelt ist. Flächen, die in italienischen Gemeinden liegen, welche an die autonome Provinz Bozen angrenzen, werden berücksichtigt, wenn sich der Geschäftssitz des landwirtschaftlichen Betriebs in der Provinz Bozen befindet; im Ausland befindliche Flächen werden nicht berücksichtigt.
	Nicht zur Unterstützung zugelassen sind die Junglandwirte, die: C09.01: sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, der kein geschlossener Hof ist und eine Betriebsfläche in Eigentum oder mindestens fünfjähriger Pacht ab dem Datum der Gewährung der Prämie im Ausmaß von weniger als einem Hektar Dauerkulturen oder weniger als zwei Hektar Ackerland und/oder Dauergrünland aufweist. Diese Kategorien sind im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen oder in einem anderen Dokument der Autonomen Provinz Bozen, das die gegenständliche Intervention regelt, spezifiziert. Falls es sich um einen landwirtschaftlichen Mischbetrieb handelt, werden die Flächen im Verhältnis 2:1 berechnet, wobei zwei Hektar Ackerland und/oder Dauergrünland einem Hektar Dauerkulturen entsprechen.
	Nicht zur Unterstützung zugelassen sind die Junglandwirte, die: C09.03: sich in einem Gärtnereibetrieb niederlassen, der über eine Nutzfläche in Eigentum oder mindestens fünfjähriger Pacht ab dem Datum

	der Gewährung der Prämie von weniger als 5.000 m² verfügt, davon weniger als 1.000 m² Gewächshäuser. Für die Junglandwirte, die sich in einer Gesellschaft niederlassen, finden die Kriterien C09.01 und C.09.02 in Bezug auf die Betriebsflächen Anwendung, welche die Gesellschaft selbst in Eigentum oder mindestens fünfjähriger Pacht ab dem Datum der Gewährung der Prämie innehat.
	Nicht zur Unterstützung zugelassen sind die Junglandwirte, die: C09.03 im Falle von Einzelunternehmen: einen Betrieb von einem landwirtschaftlichen Unternehmer übernommen haben, der zum Zeitpunkt der Übergabe jünger als 50 Jahre war und dem die Beihilfe bereits gewährt worden war. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt laut Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021. C09.03 im Falle von Gesellschaftern: einen Anteil der landwirtschaftlichen Gesellschaft von jemandem erworben haben, der zum Zeitpunkt der Übergabe jünger als 50 Jahre war und dem die Beihilfe bereits gewährt worden war. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt laut Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.
	Nicht zur Unterstützung zugelassen sind die Junglandwirte, die: C09.04: den Beihilfeantrag außerhalb der Fristen einreichen, die vom jeweiligen Aufruf für die Einreichung der Beihilfeanträge vorgesehen sind.
	Nicht zur Unterstützung zugelassen sind die Junglandwirte, die: C09.05: den Beihilfeantrag als Gesellschafter stellen aber bereits eine eigene Mehrwertsteuerposition in der Landwirtschaft eröffnet haben (ATECO 01) oder den Antrag als Einzelunternehmer stellen aber bereits eine Quote von mehr als 50% am Kapital eines landwirtschaftlichen Unternehmens im ausschließlichen Eigentum halten oder gehalten haben.

Zum Zwecke der Berechnung des Ausmaßes der Betriebsflächen werden die Kulturarten im Land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem (LAFIS) ermittelt und den Flächenkategorien „Ackerland“, „Dauergrünland“ und „Dauerkulturen“ wie folgt zugewiesen:

- a) Zu den Flächenkategorien „Ackerland“ und „Dauergrünland“ gehören die folgenden Kulturarten:

AA1	Getreide
AA2	Erdbeere
AA3	Feldgemüsebau
AA4	Handelsgewächse
AA5	Spargel
AA6	Salate
AA7	Radicchio
AA8	Kopfkohl
AA9	Blumenkohl
AA11	Körnermais

AA12	Reis
AA13	Speisekartoffeln
AA14	Saatkartoffeln
AA15	Karotten
AA16	Kürbis
AA17	Zucchini
AA18	Zwiebel
AA19	Rote Beete
AA20	Lauch
AA21	Sellerie
AA22	Artischocken
AA23	Fenchel
AA24	Hafer
AA25	Roggen
AA26	Hartweizen
AA27	Weichweizen
AA28	Buchweizen
AA29	Gerste
AA30	Dinkel
AA31	Bienenfreundliche Ackerkulturmischung

AF1	Gemischte Wechselwiese
AF2	Futtermais
AF3	Luzerne
AF4	Klee
AP2	Wiese (Dauerwiese)
AP3	Wiese (halbschürig)
AP4	Wiese (Dauerwiese) Tara 20%
AP5	Wiese (halbschürig) Tara 20%
AP6	Wiese (Dauerwiese Tara 50%)
AP7	Wiese (halbschürig Tara 50%)
AP8	Streuobstwiese
AS	Wiese Sonderfläche
AS1	Wiese Sonderfläche Tara 20%
AS2	Wiese Sonderfläche Tara 50%
AS3	Wiese Sonderfläche (halbschürig)
AS4	Wiese Sonderfläche (halbschürig Tara 20%)
AS5	Wiese Sonderfläche (halbschürig Tara 50%)

Laut Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 steht der Begriff „Dauergrünland“ für „Dauergrünland“ und „Dauerweideland“, weshalb der Flächenkategorie „Dauergrünland“ auch folgende Kulturarten zugewiesen werden:

PA1	Weide
PA2	Weide (Tara 20%)
PA3	Weide (Tara 50%)
AL1	Alpe (ohne Tara)
AL2	Alpe (bestockt 20%)
AL3	Alpe (bestockt 50%)
AL4	Alpe (versteint 20%)
AL5	Alpe (versteint 50%)
AL6	Potenziell beweidbare Almfläche (ohne Tara)
AL7	Potenziell beweidbare Almfläche (Tara 20%)
AL8	Potenziell beweidbare Almfläche (Tara 50%)
AL9	Alpe (Tara 70%)

b) Zur Flächenkategorie „Dauerkulturen“ gehören die folgenden Kulturarten:

AV	Weinbau
AV4	Weinbau für Versuchszwecke
FR1	Apfel
FR2	Birne
FR3	Kirsche
FR4	Marille
FR5	Himbeere
FR6	Anderes Obst
FR7	Pflaumen
FR8	Johannisbeeren
FR9	Tafeltrauben
FR10	Oliven
FR12	Hopfen
FR13	Haselnuss
FR14	Blaubeere
FR15	Holunder
FR16	Brombeere
VI	Pflanzenanzucht
VI1	Baumschulen
VI2	Rebschulen
VI6	Olivenbaumschulen
VI7	Strauchanzucht
CA	Kastanienhain

c) Unter den landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieben versteht man die Gärtnereien; zu den Kategorien der Nutzflächen und Gewächshäuser gehören die folgenden Kulturarten:

VI	Pflanzenanzucht
-----------	-----------------

VI3	Gemüseanzucht
VI4	Blumenanzucht
VI7	Strauchanzucht
SE	Gewächshäuser

Falls im Land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem (LAFIS) in der Folge neue Kulturarten eingeführt werden sollten, werden diese der Flächenkategorie mit verwandten Kulturarten zugeführt.

Zum Zwecke der Anwendung der Kriterien C08, C09.01 und C09.03 werden die im Betriebsbogen angeführten Betriebsflächen in Betracht gezogen; somit sind aus der Berechnung zum Beispiel die Flächen ausgeschlossen, die verpachtet oder entlehnt sind oder mit einem Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht belastet sind. Es werden außerdem nicht die gepachteten Grundstücke berücksichtigt, welche der Antragsteller nicht für den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ab dem Datum der Gewährung der Prämie gepachtet hat.

Für die Abgrenzung der Flächen wird auf die effektive Nutzung Bezug genommen, wie sie im Land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem (LAFIS), Verzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA), angeführt wird.

Bezüglich des Kriteriums C09.04 wird präzisiert, dass sich die ausgenommenen Fälle höherer Gewalt laut Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, insbesondere der Tod des Begünstigten laut Buchstabe e), auch auf den Rechtsvorgänger beziehen, dem die Beihilfe bereits gewährt worden ist.

Auflagen in Bezug auf die Niederlassung:

OB01: Der Betriebsplan, der zusammen mit dem Beihilfeantrag einzureichen ist, muss die anfängliche Situation der Niederlassung beschreiben, die unternehmerische Idee, deren Umsetzung angestrebt wird, die wesentlichen Etappen, die die Tätigkeiten und den Zeitraum der Umsetzung kennzeichnen, die Ziele und Ergebnisse, die erreicht werden sollen, wobei jene hervorgehoben werden, die auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, auf die Verwendung der ICT und auf die Zielmärkte ausgerichtet sind;

OB02: Die Begünstigten sind verpflichtet, die Niederlassung zu konkretisieren und die vom Betriebsplan vorgesehenen Tätigkeiten laut den von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen vorgesehenen Zeiträumen und Modalitäten zu beginnen und zu beenden.

Regionen: Abschluss der Tätigkeiten des Plans	Anzahl Monate, innerhalb welcher der Tätigkeitsplan abzuschließen ist
Autonome Provinz Bozen	Die Niederlassung, wie sie in den Kriterien der autonomen Provinz Bozen beschrieben ist, muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bereits stattgefunden haben.
	Die Begünstigten sind verpflichtet, die im Betriebsplan eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und die Verwirklichung der darin angegebenen Ziele innerhalb der Frist abzuschließen, die im Aufruf und/oder im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der autonomen Provinz Bozen – Südtirol, für die Einreichung der Beihilfeanträge angegeben ist; jedenfalls beträgt diese nicht weniger als 12 Monate und nicht mehr als 36 Monate ab dem Datum der Gewährung der Prämie; der Begünstigte ist verpflichtet, den Abschluss der Umsetzung des Betriebsplans schriftlich

	mitzuteilen. Innerhalb der vom Aufruf und/oder vom Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der autonomen Provinz Bozen – Südtirol vorgesehenen Frist kann der Betriebsplan ein einziges Mal abgeändert werden (ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt laut Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021), unter der Bedingung, dass die vom Begünstigten vorgeschlagenen Änderungen auf alle Fälle die Einhaltung der vom Plan vorgesehenen, wesentlichen Ziele gewährleisten, keine bedeutende Reduzierung der zugeteilten Punktezahl bewirken und vom zuständigen Amt der Verwaltungsbehörde ermächtigt werden. Es ist keine Frist für den Beginn der Umsetzung des Betriebsplans vorgesehen, sofern die Umsetzung nach dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags begonnen wird.
--	--

Spezifikationen in Bezug auf den Betriebsplan:

- 1) Es ist keine Abänderung des Betriebsplans möglich, die eine derartige Reduzierung der bei der Bewertung zugewiesenen Punktezahl bewirkt, dass eine Verschlechterung der Position in der Rangliste stattfinden würde.
- 2) Der Betriebsplan muss folgende Elemente enthalten:
 - Der Betriebsplan muss vollständig ausgefüllt werden (mit Ausnahme der Teile, die nicht relevant sind) und muss folgende Daten beinhalten:
 - Identifikationsdaten;
 - die berufliche Qualifikation des Betriebsleiters und die zu Beginn eingesetzte betriebliche Arbeitskraft;
 - die Beschreibung der Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebs;
 - die Angabe der Produktionsausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs;
 - die unternehmerische Idee, deren Umsetzung angestrebt wird;
 - die wesentlichen Etappen, die die Tätigkeiten und den Zeitraum der Umsetzung kennzeichnen;
 - die Ziele und Ergebnisse, die erreicht werden sollen, wobei jene hervorgehoben werden, die auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, auf die Verwendung der ICT und auf die Zielmärkte ausgerichtet sind;
 - die Informationen und die Verpflichtungserklärung:
 - die Verpflichtung, die Anforderungen des „aktiven Landwirts“ laut Verpflichtung I02 spätestens innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe zu erfüllen;
 - die Annahme der Auflage alle Verpflichtungen, die im Betriebsplan enthalten sind, einzuhalten und die Umsetzung innerhalb von 24 Monaten ab der Entscheidung der Gewährung der Prämie abzuschließen sowie den Abschluss schriftlich mitzuteilen;
 - Die Verpflichtung, sich an den Mindest- und Höchstviehbesatz anzupassen, wie sie im gegenwärtigen Umsetzungsdokument vorgesehen sind, wenn diese nicht von Anfang an schon eingehalten werden;
 - für den Begünstigten, der die Tätigkeit als Einzelunternehmer ausübt, die Verpflichtung den landwirtschaftlichen Betrieb unter der eigenen zivil- und steuerrechtlichen Haftung für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie zu führen, wobei er für den gesamten Verpflichtungszeitraum über die Grundstücke zu verfügen hat, vorbehaltlich der vorherigen Ermächtigung vonseiten des zuständigen Amtes der Verwaltungsbehörde;

- für den Begünstigten, der sich in einer Gesellschaft niederlässt, die Verpflichtung die eigene absolute Mehrheit der Anteile an der landwirtschaftlichen Gesellschaft, in der er sich niedergelassen hat, für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie nicht abzutreten und deren Verwalter mindestens für denselben Verpflichtungszeitraum zu bleiben; er verpflichtet sich sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Gesellschaft, in der er sich niedergelassen hat, vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie über die Grundstücke verfügt, vorbehaltlich der vorherigen Ermächtigung vonseiten des zuständigen Amtes der Verwaltungsbehörde;
- die Verpflichtung, die berufliche Qualifikation innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum der Gewährung der Prämie zu erlangen, wenn sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gegeben war.

3) Der Betriebsplan kann beispielsweise (aber nicht nur) Investitionen und Kosten enthalten betreffend:

- den Erwerb von Grundstücken;
- die Entrichtung des Pachtzinses für Grundstücke oder Anlagen;
- den Ankauf von Vieh;
- den Ankauf von Produktionsquoten und -rechten;
- den Ankauf von Maschinen und Geräten;
- den Ankauf, die Fertigstellung und Umstrukturierung von Produktionsanlagen, die Lagerung, Verpackung, Weiterverarbeitung und Vermarktung von Betriebsprodukten;
- die Umstrukturierung und Neuanlegung von Obst-, Reb- und ähnlichen Anlagen;
- den Bau und die Erweiterung von Glashäusern, Überdachungen, unterirdischen Anlagen, Baumschulen sowie den Ankauf von Hagelschutzanlagen;
- den Bau von Bewässerungsanlagen, Betriebsgebäuden und anderen Anlagen zur Bodenverbesserung;
- materielle Investitionen, welche zur Erlangung von Qualitäts- und Konformitätszertifikaten und zur Einhaltung der Sanitäts- und Hygienebestimmungen und der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit notwendig sind;
- andere Investitionen und Spesen, welche für die Umsetzung des Betriebsplans erforderlich sind;
- die Betriebsberatung, auch in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und der Aktualisierung des Betriebsplans;
- die Teilnahme an Ausbildungskursen.

Die regionalen Verwaltungsbehörden legen sonstige Auflagen der Begünstigten fest

sonstige Auflagen	Zeitraum und Modalitäten der Umsetzung
Autonome Provinz Bozen	OB03 Der Antragsteller verpflichtet sich, eventuelle Abänderungen der Vorgaben, auch in Bezug auf Kontrollen und Sanktionen, anzuerkennen, sollten Rechtsnormen dies erfordern, und den Antrag erneut vorzulegen oder zu ergänzen sowie jede andere eventuell notwendige Unterlage zu liefern.
	OB04 Der Antragsteller verpflichtet sich, eventuelle Änderungen von den im Antrag abgegebenen Erklärungen sofort mitzuteilen.
	OB05 Der Antragsteller verpflichtet sich, der für die vorgesehenen Kontrollen zuständigen Behörde jederzeit und ohne Einschränkung den Zutritt zu den Grundstücken, Betriebsanlagen und Rechtssitzen zu gewähren sowie jegliche Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen, welche diese für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Kontrolle erforderlich hält.

Die Auflage OB03 bedingt auch, dass der Antragsteller eventuelle Änderungen des gegenwärtigen Umsetzungsdokuments annehmen muss, soweit vereinbar.

Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung

I01: Die jungen Begünstigten verpflichten sich, den landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter für den Mindestzeitraum, der von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen im Einklang mit den eigenen Besonderheiten festgelegt wird, zu führen;

Dauer der Verpflichtung betreffend die Führung	Anzahl Jahre oder Monate der Verpflichtungsdauer
Autonome Provinz Bozen	5 Jahre ab dem Datum der Gewährung der Prämie I01 im Falle von Einzelunternehmen: Der Begünstigte, der die Tätigkeit als Einzelunternehmer ausübt, verpflichtet sich, den landwirtschaftlichen Betrieb unter der eigenen zivil- und steuerrechtlichen Haftung für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie zu führen, wobei er für den gesamten Verpflichtungszeitraum und vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an über die Grundstücke zu verfügen hat, vorbehaltlich der vorherigen Ermächtigung vonseiten des zuständigen Amtes der Verwaltungsbehörde.
	I01 im Falle von Gesellschaftern: Der Begünstigte, der sich in einer Gesellschaft niederlässt, verpflichtet sich, die eigene absolute Mehrheit der Anteile an der landwirtschaftlichen Gesellschaft, in der er sich niedergelassen hat, für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie nicht abzutreten und deren Verwalter mindestens für denselben Verpflichtungszeitraum zu bleiben; er verpflichtet sich sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Gesellschaft, in der er sich niedergelassen hat, vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an für die Mindestdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Gewährung der Prämie über die Grundstücke verfügt, vorbehaltlich der vorherigen Ermächtigung vonseiten des zuständigen Amtes der Verwaltungsbehörde.

Spezifizierungen zu den Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung:

- a) Die Frist für den Abschluss des Verfahrens, welches die Ermächtigung zur Reduzierung der Grundstücke zum Gegenstand hat, beträgt 180 Tage, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fristaussetzungen und -unterbrechungen.
- b) Die Verpflichtung, über die Grundstücke für den gesamten Verpflichtungszeitraum zu verfügen, gilt für jene Flächen nicht, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags zum Zwecke der Anwendung des Größenkriteriums betreffend die Betriebsflächen nicht in Betracht gezogen wurden, wie beispielsweise die gepachteten Grundstücke, über welche der Antragsteller nicht für den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum verfügt. Für diese Grundstücke ist keine Ermächtigung erforderlich. Ebenso wenig ist eine Ermächtigung für die im Verfahrenshandbuch festgelegten Fälle erforderlich.

I02: die Anforderungen des „aktiven Landwirts“ spätestens innerhalb von 18 Monaten ab der Niederlassung oder der Entscheidung, mit der die Beihilfe gewährt wird, zu erfüllen;

Die regionalen Verwaltungsbehörden legen weitere Verpflichtungen der Begünstigten fest.

Weitere Verpflichtungen	Umsetzungsmodalitäten
	I03: Der Antragsteller verpflichtet sich, die berufliche Qualifikation innerhalb der für den Abschluss des Betriebsplans gewährten Frist zu erlangen, wenn sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gegeben war. I04: Falls er einen viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb führt, verpflichtet sich der Antragsteller, dass sein Betrieb den Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha und den Höchstviehbesatz einhält, wie der vom Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol oder von einem anderen Dokument der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, welches diese Intervention regelt, vorgesehen ist. I05: Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betriebsplan innerhalb der im Aufruf und/oder im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol oder von einem anderen Dokument der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, welches diese Intervention regelt, angegebenen Frist umzusetzen, die jedenfalls nicht weniger als 12 Monate und nicht mehr als 36 Monate beträgt, und den Abschluss schriftlich mitzuteilen.

Spezifizierungen zu den weiteren Verpflichtungen:

- a) Zum Zwecke der Anwendung der Verpflichtung I04 versteht man unter einem viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb einen landwirtschaftlichen Betrieb, für den die Erschwernispunkte im Land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem (LAFIS) berechnet werden, wie vom Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2019, Nr. 890, oder in einer eventuellen darauffolgenden Maßnahme vorgesehen.

Die GVE werden so berechnet, wie es vom Plan und von den eventuellen einschlägigen Durchführungsbestimmen vorgesehen ist. Die Futterflächen werden unter Berücksichtigung der im „Handbuch für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“, genehmigt mit Dekret des Direktors der Abteilung Landwirtschaft, angegebenen Koeffizienten gewichtet.

Der Viehbesatz wird so berechnet, wie im „Handbuch für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“, genehmigt mit Dekret des Direktors der Abteilung Landwirtschaft, angegeben wird.

Es wird der folgende Höchstviehbesatz, der im LAFIS Datenblatt angegeben ist, angewandt (Toleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):

- A) bis zu 1250 m ü.d.M.: 2,5 GVE/ha;
- B) über 1250 m ü.d.M. und bis zu 1500 ü.d.M.: 2,2 GVE/ha;
- C) über 1500 m ü.d.M. und bis zu 1800 ü.d.M.: 2 GVE/ha;
- D) über 1800 m ü.d.M.: 1,8 GVE/ha.

Bei Abweichungen der Werte in der obigen Tabelle und jenen in der Tabelle im LAFIS Datenblatt, gelten letztere.

Der Viehbesatz wird auf allen Futterflächen / Grünlandflächen, die im Betriebsbogen inbegriffen sind, berechnet und nicht nur auf jene, welche Gegenstand des Antrags sind. Der Mindest- und Höchstbesatz des Viehs, das tatsächlich im Betrieb vorhanden ist, muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie eingehalten sein. Für die Kontrolle wird der Durchschnitt der Tiere, die im letzten vollen Kalenderjahr vor der Auszahlung der Prämie im Betrieb vorhanden waren,

herangezogen und erfolgt aufgrund der Datenbanken des Verzeichnisses der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA).

- b) Die Frist für den Abschluss der Umsetzung des Betriebsplans laut Verpflichtung 105 beträgt 24 Monate ab Datum der Gewährung der Prämie, es sei denn, es ist eine andere Frist im jeweiligen Aufruf vorgesehen. In der Auswahlphase sind keine Ergänzungen oder Änderungen des Betriebsplans zulässig.

Spezifizierungen bezüglich aller Verpflichtungen:

Was die Regelung der Nichteinhaltung der Verpflichtungen anbelangt, wird auf die geltenden einschlägigen Bestimmungen verwiesen, welche auch nach Verabschiedung dieses Umsetzungsdokumentes in Kraft treten können.

Falls dies nicht von den einschlägigen Bestimmungen geregelt wird, kann im Verfahrenshandbuch für die Intervention festgelegt werden, wann die Nichteinhaltung einer Verpflichtung den Ausschluss von der Beihilfe und wann sie die Kürzung des zugelassenen Betrags bedingt.

Grundlage für die Bestimmung

Der Höchstbetrag der gewährten Unterstützung beläuft sich auf 100.000 Euro. Die Unterstützung kann in Form von Prämie als Verlustbeitrag auch in mehreren Teilbeträgen oder mittels Verwendung von Finanzierungsinstrumenten oder in Verbindung der beiden Modalitäten gewährt werden.				
Region: Art der Unterstützung und Höchstbetrag	Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags	Höhe der Beihilfe in €	Anzahl der Raten der Prämie und entsprechender Prozentsatz am Gesamtbetrag	Verwendung von Finanzierungsinstrumenten
Autonome Provinz Bozen	JA	7.500 – 33.000 Euro	Die Auszahlung der Prämie erfolgt in einer einzigen Tranche nach der Umsetzung des Betriebsplans.	NEIN
AUTONOME PROVINZ BOZEN: Die Höhe der Prämie ist in 4 Stufen gegliedert. Die erste Stufe entspricht der Grundprämie von € 7.500,00, die weiteren Stufen sind nach Erschwerungspunkten, gemäß den Schwellen der am Ende dieses Abschnittes beigefügten Tabelle, gestaffelt. Bei Erwerb in vollem und ausschließlichem Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes in Form eines geschlossenen Hofes, vorbehaltlich der im Aufruf und/oder im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der autonomen Provinz Bozen – Südtirol oder in einem anderen Dokument der autonomen Provinz Bozen – Südtirol, welches diese Intervention regelt und in der Folge beschriebenen Ausnahmen, wird die Prämie verdoppelt.				
Sozio-ökonomische Bedingungen	Höhe der Prämie im Falle des Erwerbs oder der Anpachtung des Betriebs	Höhe der Prämie im Falle des Eigentumserwerbes eines Betriebs, welcher einen geschlossenen Hof darstellt		
Grundprämie – bei optimalen	7.500,00 €	15.000,00 €		

sozioökonomischen Bedingungen – ohne Erschwernispunkte		
sozio-ökonomische Belastung geringen Ausmaßes - von 1 bis 39 Erschwernispunkten	10.500,00 €	21.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung mittleren Ausmaßes – von 40 bis 74 Erschwernispunkten	13.500,00 €	27.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung hohen Ausmaßes - 75 und mehr Erschwernispunkte	16.500,00 €	33.000,00 €

Die zugelassenen Ausnahmen zum vollen und ausschließlichen Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebs in Form eines geschlossenen Hofes zum Zwecke der Gewährung der verdoppelten Prämie sind folgende:

- a) Erbbaurechte, Baurechte, Dienstbarkeiten (inkl. Weiderechte), Gemeinnutzungsrechte und Reallasten,
- b) jegliche Lasten auf dem Wohnhaus oder jedenfalls auf Bauparzellen oder der Bebauung gewidmeten Parzellen oder Parkplätzen, Wege, Straßen oder Wäldern,
- c) Miteigentum von verbundenen Eigentumsrechten und Lasten darauf,
- d) jegliche Lasten auf sogenannten walzenden Flächen (nicht Teil des geschlossenen Hofes).

Falls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Erwerb des landwirtschaftlichen Betriebes in Form eines geschlossenen Hofes in Eigentum oder des entsprechenden Erlasses oder Widerrufs des Erbscheins der geschlossene Hof mit dinglichen Nutzungsrechten Dritter belastet ist, die nicht unter die oben aufgezählten Ausnahmen fallen, steht dem Antragsteller (bei Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie) die Prämie für landwirtschaftliche Betriebe in Form von nicht geschlossenen Höfen zu. Ebenso wenig steht dem Antragsteller die für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes in Form eines geschlossenen Hofes vorgesehene doppelte Prämie zu, sondern (bei Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie) nur die Prämie für landwirtschaftliche Betriebe in Form von nicht geschlossenen Höfen, wenn eine oder mehrere Betriebsflächen, die Teil des geschlossenen Hofes sind, verpachtet oder entlehnt sind oder jedenfalls nicht im Betriebsbogen des Unternehmens aufscheinen, in dem sich der Junglandwirt niedergelassen hat (ausgenommen sind die Fälle effektiver Nutzung).

Die angegebenen Schwellen und die Verdoppelung der Prämie finden auch für den Junglandwirt Anwendung, der sich in einer landwirtschaftlichen Gesellschaft niederlässt. In diesem Fall findet die Verdoppelung der Prämie Anwendung, wenn die landwirtschaftliche Gesellschaft, in der er sich niedergelassen hat, volle und ausschließliche Eigentümerin eines geschlossenen Hofes ist. Es findet dieselbe oben beschriebene Regelung bezüglich zugelassener Ausnahmen und Zuweisung der Prämie für landwirtschaftliche Betriebe in Form von nicht geschlossenen Höfen Anwendung.

Da es sich um eine Pauschalbeihilfe ohne bestimmbare förderfähige Kosten handelt, kann diese nicht direkt mit bestimmten Investitionstypologien in Verbindung gebracht werden, sodass keine Analyse der Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben notwendig ist und auch keine buchhalterische Rechnungslegung, um die Tätigkeit eventuell vorgesehener Investitionen nachzuweisen.

Bei juristischen Personen sind mehrfache Prämien unzulässig.

OUTPUT

Datentypologie	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023- 2029
*Code für den geplanten Outputindikator	O.25	-	-	-	250	265	275	275	1.065

O.25. Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

PLUA Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRE01 - BOL.01 Niederlassung von Junglandwirten (DURCHSCHNITTLICH)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	22.800,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	33.000,00

Mittelzuweisung

KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	18.000.000,00
KOFINANZIERTE Mittelzuweisung (Beitrag der UE)	Euro	7.326.000,00
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	6.300.000,00

GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	24.300.000,00
-------------------------	------	---------------

SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI

Beschreibung des territorialen Anwendungsbereichs

Region/Provinz	Bolzano
Setting up	
Ja	
Nein	X
Operationelle Gruppen	
Ja	X
Nein	

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

Um die Entwicklung von Innovationen, neuen Produkten, neuen Produktionstechniken und neuen Organisations- und Managementmodellen zu fördern, räumt der GAP-Strategieplan den Operationellen Gruppen (OG's), die zu den Hauptakteuren des AKIS gehören, eine grundlegende Rolle ein.

Die Intervention zielt auf die Unterstützung ab:

- Gremien die sich für die Aktionen zur Sammlung innovativer Ideen einsetzen, zur Suche nach Partnern und zur Festlegung des Planungsansatzes ergreifen werden (Setting Up)
- der operationellen Gruppen der EIP AGRI.

Die OG's fördern Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum sowie deren Verbreitung durch die Identifizierung von Problemen/Chancen und deren innovative Lösungen, die im Rahmen einer Projektpartnerschaft umgesetzt werden. Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch die Anwendung des interaktiven Innovationsansatzes, der die Beteiligung der Nutzer von Innovationen und aller anderen Interessengruppen fördert, die auf unterschiedliche Weise in die Umsetzungsphasen einbezogen werden.

Bei den operationellen Gruppen handelt es sich um Partnerschaften, die sich aus verschiedenen Arten von Akteuren zusammensetzen, wie z. B. Unternehmen, Landwirten, Forschungszentren, Universitäten und Beratern, die gemeinsam an der Einführung und Verbreitung von Innovationen im Einklang mit den Zielen der EIP-AGRI arbeiten, wie sie in Artikel 127 der VO (UE) 2021/2115 genauer definiert sind.

Die Unterstützung wird in Form eines Gesamtbetrags gewährt, der die laufenden Kosten der Zusammenarbeit, die für das Innovationsprojekt spezifischen und für seine Durchführung erforderlichen direkten Kosten sowie die Kosten der durchgeführten Tätigkeiten abdeckt.

Begünstigte und Zusammensetzung der OGs:

Der Begünstigte der Unterstützung ist die operationelle Gruppe oder Organisationen der Setting Up, die aus den folgenden Kategorien von Subjekten ausgewählt werden

1. land- und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen (einzeln und/oder in zusammengeschlossener Form) mit rechtlichem und/oder betrieblichem Sitz in der Region/Provinz Bozen, zu der sie gehören;
2. andere Unternehmen, die in ländlichen Gebieten tätig sind, die für die Verwirklichung der Ziele der Operationellen Gruppe von Bedeutung sind;
3. öffentliche Einrichtungen und/oder private Unternehmen, die im Bereich der Forschung und/oder Ausbildung tätig sind;
4. Anbieter von Beratungsdiensten;
5. andere Akteure aus der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, dem ländlichen Raum und der Zivilgesellschaft, die für die Verwirklichung der Ziele der Operationellen Gruppe von Bedeutung sind;
6. Unternehmen, die im IKT-Bereich tätig sind;
7. Nationale Agenturen, Regionen und autonome Provinzen auch durch ihre Hilfskörperschaften, Agenturen und in House Unternehmen.

Bozen: Der Begünstigte ist der federführende Partner der operationellen Gruppe. Die verschiedenen Kategorien von Gruppen als Begünstigte müssen aus sprachlichen Gründen in der Provinz Bozen ansässig und tätig sein.

Auswahlprinzipien

- 01 - Partnerschaftsmerkmale der OG in Bezug auf das Projekt
- 02 – Prämie für die Anwesenheit von Beratungsunternehmen
- 03 - qualitative Merkmale des Projekts
- 04 - Qualität der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.

Bozen, weitere Grundsätze:

- Organisations- und Managementkapazität der Operativen Gruppe
- Nachhaltigkeit des Projekts

BEIHILFEVORAUSSETZUNGEN (für Vorhaben und Begünstigte)

Kriterien

CR01 – Die Operationelle Gruppen müssen aus mindestens zwei verschiedenen juristischen Personen bestehen, die zu mindestens zwei verschiedenen Kategorien der im Abschnitt Begünstigte angegeben sind, angehören.

CR02 - Die Mitgliedschaft/Teilnahme an der OG von mindestens einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist obligatorisch.

CR03 - Die angestrebte(n) Innovation(en) kann (können) auf neuen Praktiken, aber auch auf traditionellen Praktiken beruhen, die in einem neuen geografischen oder ökologischen Kontext angewandt werden.

CR04 - Jeder Antrag auf Unterstützung für die Einrichtung und jedes OG entwickelt ein Projekt zur Entwicklung, Erprobung, Anpassung und Verbreitung von Innovationen auf der Grundlage des interaktiven Modells.

In der Provinz Bozen:

- Die OG muss über eine interne Vereinbarung und ein Reglement verfügen, in dem die Rollen der Partner und des federführenden Partners, die organisatorischen Modalitäten und die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Förderung festgelegt sind. Transparenz und die Vermeidung von Interessenkonflikten müssen gewährleistet sein. Es ist festzulegen, dass der federführende Partner als Vertreter der operationellen Gruppe für die Vorlage des Beihilfeantrags und die Abrechnung zuständig ist.

- Mindestens eine öffentliche Einrichtung oder ein privates Unternehmen, das im Bereich der angewandten Forschung tätig ist, muss vertreten sein. Durch die Analyse der Projektbeschreibung und der Rolle der Forschungseinrichtung wird überprüft, dass die Forschungseinrichtung für das durchzuführende Projekt im Bereich der angewandten Forschung tätig ist. Insbesondere darf das Hauptziel nicht die Weiterentwicklung des theoretischen Wissens sein, sondern die Suche nach praktischen und spezifischen Lösungen, die mit der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Realität des Projekts in Zusammenhang stehen.

Verpflichtungen

IM01 - Verbreitung von Projekten und Ergebnissen über institutionelle digitalisierte Archive und/oder regionale, nationale und europäische Webplattformen.

Auflagen

Um die in den geltenden EU-Verordnungen festgelegten Informations- und Publikationsverpflichtungen zu erfüllen, ist jeder Empfänger von öffentlichen Beiträgen im Rahmen dieser Intervention dazu verpflichtet:

OB01 - Bereitstellung einer Beschreibung der Maßnahme, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, auf einer offiziellen Website und/oder in sozialen Medien, in der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

OB02 - Verwendung des Emblems der Union gemäß den technischen Spezifikationen in allen hergestellten Materialien.

OB03 - Einhaltung der Vorschriften für die Vergabeverfahren (im Falle von öffentlichen Begünstigten).

Zuschussfähigkeit der Ausgaben/Zeitplan

Bitte beachten Sie Abschnitt 4.7.3 des GAP-Strategieplans.

Kategorien von zuschussfähigen Ausgaben

Erstattet werden können Kosten für einschlägige Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung, Anpassung und Verbreitung von Innovationen, für den Zugang zu Ausbildung und Beratung, für die Durchführung von Analysen und Machbarkeitsstudien sowie für den Austausch und die Verbreitung von Wissen und Informationen, die zur Erreichung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten spezifischen Ziele beitragen.

Förderfähig sind insbesondere:

1. Kosten für vorbereitende Aktivitäten, einschließlich Begleitung/Anregung.
2. Direkte Kosten für die Durchführung der Zusammenarbeit.
3. Verwaltungs- und Rechtskosten für die Einführung und Änderung der OG.

4. Direkte Kosten, die speziell für das Innovationsprojekt anfallen und für dessen Durchführung notwendig sind.
5. Für das Innovationsprojekt erforderliche Investitionen.
6. Kosten für Schulungs-, Beratungs- und Verbreitungsmaßnahmen.
7. Indirekte Kosten.

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt nicht, die unter den Punkten 1 (ausgeschlossen sind lediglich die Kosten für vorbereitende Aktivitäten), 3 und 7 genannten Kosten zu genehmigen.

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a) werden bei der Intervention Ausgaben für eine Einrichtungs-/Vorbereitungsphase von bis zu 12 Monaten und eine OG-Durchführungsphase von bis zu fünf Jahren anerkannt.

Output

Datentyp	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt 2023-2029
*Geplanter Output Indikator-Code	O.1	-	-	-	1	1	2	2	6

O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRG01 - BOL.01 – Standardkosten (Mittel)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	350.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	500.000,00

Mittelzuweisung

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtkosten)	Euro	750.000,00
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	305.250,00

Mittelzuweisung TOP UP	Euro	1.050.000,00
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	1.800.000,00

Standard-Kosten

Für das Personal der an den Projekten der EIP - SRG01-Intervention teilnehmenden Partner ist eine vereinfachte Kostenoption in Form einer Standardeinheitskostentabelle gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, die die in Absatz 5 Buchstabe a desselben Artikels der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.

Konkret werden für die Mitarbeiter Standardeinheitskosten verwendet, die für alle Ebenen und Aufgaben, die in der Operationellen Gruppe ausgeführt werden, 27 €/Stunde betragen. Dieser Betrag kann bei Bedarf aktualisiert werden, um ihn an etwaige Änderungen der NKA-Referenz anzupassen. Die Methode zur Berechnung der Standardkosten ist in der 2021/22 durchgeführten Studie "Studie zur Anwendung der Standardkosten für die an der Umsetzung der Maßnahme 16 des Entwicklungsplans der Provinz Bozen beteiligten Arbeitnehmer" genau beschrieben.

Was die Reisekosten und die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse betrifft, so werden bei der Schätzung der Kosten für die Genehmigung des Beihilfeantrags Höchstbeträge berücksichtigt, die auf der Grundlage der Erfahrungen des vergangenen Programmplanungszeitraums berechnet wurden: 4 % der Gesamtkosten für Reisekosten und 10 % für die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse, für die eine Liste von obligatorischen Mindestaktivitäten erforderlich ist, die in den Verfahrenshandbüchern der Autonomen Provinz Bozen festgelegt werden. Der Höchstbetrag, der in der Abrechnungsphase nicht überschritten werden darf, muss in jedem Fall anhand der tatsächlichen Angebote und der verfügbaren technischen Berichte überprüft werden.

Bei der Erstattung der Dienstreisekosten werden in der Abrechnungsphase die monatlich von der Autonomen Provinz Bozen veröffentlichten Werte für die "Kilometervergütung" berücksichtigt.

Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Beihilfen, die im Rahmen dieses Zuschusses für Vorhaben gewährt werden, die Studien über Erzeugnisse umfassen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 EG-Vertrag fallen, stellen keine staatlichen Beihilfen dar. Für Projekte, die nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, gilt Artikel 40 der Verordnung (EU) 2022/2472 (ABER) für Unternehmen, die von solchen Projekten der operationellen EIP-Gruppe profitieren, für Beiträge von höchstens 500 000,00 EUR. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 EBA in der geänderten Fassung sind solche Beihilfen von der Verpflichtung zur Übermittlung einer Zusammenfassung der Informationen und des Jahresberichts an die Europäische Kommission ausgenommen.

SRG05 – LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

Diese Intervention unterstützt Maßnahmen zur Belebung, Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau lokaler Partnerschaften und die Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien, die im Rahmen der LEADER-Intervention (SRG06) – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien – umgesetzt werden sollen.

Die Intervention wird in geografisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell homogenen und kohärenten Gebieten auf subregionaler und subprovinzieller Ebene in allen Regionen und autonomen Provinzen aktiviert.

Die vorrangigen Interventionsgebiete sind hauptsächlich die ländlichen Gebiete C und D und in begrenzten Sonderfällen auch die Gebiete B und A gemäß den Förderbedingungen, die durch die Intervention „(SRG06) LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“ festgelegt wurden.

Methoden der Umsetzung

Die vorbereitende Unterstützung kann durch die Veröffentlichung einer öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen regionalen und provinziellen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Die Intervention sieht die Verwendung von Auswahlkriterien für Operationen gemäß Art. 79 der Verordnung (EU) 2021/2115. Diese Kriterien werden von den regionalen/provinziellen Verwaltungsbehörden nach Rücksprache mit den regionalen Begleitausschüssen jeweils für ihren eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Berechtigte Begünstigte

Die Begünstigten der Intervention in allen Regionen und autonomen Provinzen sind:

- LAGs, die im vorangegangenen Programmierungszeitraum 2014-2022 tätig waren;
- Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten wählen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen;
- neu zu gründende Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten aussuchen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen.

Die Partnerschaften und LAGs müssen territoriale Zusammenschlüsse darstellen, die den im Interventionsbeschreibung LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (SRG06) festgelegten Regeln für die regionale Zusammenlegung entsprechen.

Auswahlprinzipien

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten werden von allen Verwaltungsbehörden der Regionen und Autonomen Provinzen gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt:

P01 Merkmale und Zusammensetzung der Partnerschaft (zum Beispiel: Repräsentativität, Kohärenz mit der vorgeschlagenen Strategie, Beteiligungsprozess aktiviert usw.);

P02 Merkmale des territorialen Gebiets (zum Beispiel: besonders bedürftige Gebiete, von Entvölkerung bedroht, mit hoher Arbeitslosigkeit, Mangel an Dienstleistungen, hohem Umweltrisiko, unorganisierter Infrastruktur usw.);

P03 Qualität der vorgeschlagenen Strategien (zum Beispiel: Relevanz für spezifische Ziele; gefährdete Gruppen, Gleichstellung der Geschlechter, Kohärenz der Strategie mit lokalem Interventionsbedarf, Auswirkungen auf das Gebiet, Innovation usw.).

Die oben genannten Grundsätze werden von den Verwaltungsbehörden im Einklang mit den Auswahlgrundsätzen und den Förderfähigkeitsbedingungen integriert, die im Zusammenhang mit der Intervention (SRG06) LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien vorgesehen sind.

LAGs und lokale Entwicklungsstrategien werden anhand der spezifischen Auswahlkriterien ausgewählt. Die Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategien wird von einer „Fachkommission“ durchgeführt, an der die Vertreter der nach Sektoren und Fachrichtungen zuständigen Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen teilnehmen.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Operationen

Die Bedingungen für die Zulässigkeit der von allen Verwaltungsbehörden der Regionen und Autonomen Provinzen vorgesehenen Maßnahmen sind:

CR01 Die Berechtigung zur Gewährung von Unterstützung für die Begünstigten dieser Intervention hängt von der Vorlage eines LES-Vorschlags oder LES ab, der das Ergebnis der von den Kandidatenpartnerschaften durchgeführten Konsultations- und Animationsaktivitäten ist, gemäß den in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Elementen.

CR02 Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und vorbereitender Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung und künftigen Umsetzung von Strategien förderfähig, unabhängig davon, ob die Strategie anschließend zur Unterstützung im Rahmen der SGR06-Intervention zugelassen wird.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben

SP01 Der Förderzeitraum für Ausgaben beginnt mit dem Datum der Genehmigung des GAP-Strategieplanes;

SP02 Bei fondsübergreifenden LES-Vorschlägen gelten die Bestimmungen von Art. 157 der Verordnung (EU) 2115/2021;

SP03 Zuschussfähige Kosten können sich auf verschiedene Kategorien von Ausgabenposten beziehen, wie z. B.: Information und Aktualisierung interessierter Parteien; Animation, Kommunikation und Verbreitung von Informationen; Beratung, Studien zum betreffenden Bereich, Machbarkeitsstudien für spezifische Projekte im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie; Verwaltungskosten, Betriebskosten und Personalkosten der antragstellenden Organisation;

SP04 Abgesehen von den angegebenen allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen werden die förderfähigen Ausgaben im Rahmen dieser Intervention von den regionalen/provinziellen Verwaltungsbehörden festgelegt und in den öffentlichen Bekanntmachungen für die Gewährung von Unterstützung angegeben.

Folgende Kostenpositionen sind nicht förderfähig:

- Zinsaufwendungen, Kosten für Policen, die darauf abzielen, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter gegen Schäden zu versichern, die Dritten (Begünstigten, öffentliche Verwaltung usw.) zugefügt werden, Bußgelder, Geldstrafen und Kosten für Rechtsstreitigkeiten;
- Laufende Ausgaben und sonstige Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Telefonrechnungen, ordentliche Wartung, Schreibwaren etc.
- Mitgliedsbeitrag.

Umfang der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

100 % der förderfähigen Gesamtkosten

Beschreibung der von den Regionen und Autonomen Provinzen aktivierten Zahlungsart

Region	Zahlungsart	
	Erstattung förderfähiger Kosten	Vereinfachte Kosten
Autonome Provinz Bozen	X	X

Regionen, die beabsichtigen, vereinfachte Kosten zu verwenden, beziehen sich auf die Methode zur Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) für Untermaßnahme 19.1 der ELR 14-22 und für die Intervention SRG 05 - des GAP-Strategieplans (GSP) 2023-27,), die von der Rete Rurale Nazionale entwickelt worden sind.

(<https://www.reterurale.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/23900>)

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, nur die Pauschale 1 – Vorbereitung der Strategie – zu aktivieren. Die für den Zugang zu dieser Pauschale einzuhaltenden Mindestparameter werden zu einem späteren Zeitpunkt im Detail festgelegt.

Output

Datentypologie	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt 2023-2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.31	-	6	-	-	-	-	-	6

O.31. Zahl der unterstützten lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) oder vorbereitenden Maßnahmen

PLUA: : Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRG05 - BOL.01: Standardkosten (EINHEITLICH)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	51.300,00
---	------	-----------

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	307.800,00
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	125.274,60

SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Die Intervention wird in geografisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell homogenen und kohärenten Gebieten auf subregionaler und subprovinzieller Ebene in allen Regionen und autonomen Provinzen aktiviert.

Die vorrangigen Interventionsgebiete sind hauptsächlich die ländlichen Gebiete C und D und in begrenzten Sonderfällen, motiviert und in den Förderfähigkeitsbedingungen dieser Intervention definiert, auch die Gebiete B und A.

Es wird präzisiert, dass alle in den LES geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten der Landwirtschaft zur Vitalität ländlicher Gebiete beitragen und Phänomenen der Entvölkerung, Armut und Umweltzerstörung in den bedürftigsten Gebieten entgegenwirken müssen und nicht ausschließlich auf Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, von landwirtschaftlichen Betrieben abzielen dürfen. Daher werden die im Rahmen von LEADER unterstützten landwirtschaftlichen Interventionen in jedem Fall marginal sein und den lokalen Entwicklungserfordernissen der betreffenden Gebiete entsprechen.

Um die Planung von Strategien zu begünstigen, die wahrscheinlich eine echte lokale Wirkung haben und Verbindungen zwischen öffentlichen und/oder privaten Akteuren und territorialen sozioökonomischen Ressourcen fördern können, müssen LES auf spezifische Themenbereiche abzielen. Daher müssen sich die Strategien auf maximal zwei Themen konzentrieren, in jedem Fall müssen sie das zentrale Thema und die geplanten Integrationen zwischen den ausgewählten Themen klar angeben.

Tabelle 1 – Beschreibung der aktivierten thematischen Bereiche und der spezifischen Elemente, die von den Regionen und autonomen Provinzen als Teil der Intervention vorgesehen sind

Region/Autonome Provinz	Thematische Bereiche
AP Bozen	1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft; 2. lokale Ernährungssysteme, Distrikte, landwirtschaftliche und landwirtschaftliche Lebensmittelversorgungsketten; 3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räume; 4. Gemeinschaften für Energie, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft; 5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme; 6. Lokale handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme.
AP Bozen	Die Autonome Provinz sorgt auch für andere mögliche Probleme, die aus den Leader-Gebieten nach dem Bottom-up-Prinzip entstehen und in der LES beschrieben sind.

Geplante Subinterventionen

- Unter Intervention A. Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien – artikuliert in spezifischen Aktionen und ordentlichen Aktionen, wie in diesem Absatz unter dem Punkt „Durchführung der Intervention und der geplanten Operationen in der LES“ dieses Interventionsblatts beschrieben.

-Unterintervention B. Sensibilisierung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien - unterteilt in zwei Operationen: *Aktion B.1 - Verwaltung; Aktion B.2 – Animation und Kommunikation.*

Finanzielle Ausstattung lokaler Entwicklungsstrategien (Unter-interventionen A und B)

Die Durchführung von Projekten im Rahmen von LEADER setzt voraus, dass eine angemessene Ausstattung mit finanziellen Mitteln sichergestellt ist und die Interventionen durch eine gewisse „kritische Masse“ gekennzeichnet sind, ohne einen übermäßigen Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand zu erreichen. Aus diesem Grund liegt die gesamte öffentliche Mittelzuweisung (EU und national) in Bezug auf den ELER-Fonds, die für die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien (Teilintervention A) und LES - Animations- und Managementaktivitäten (Teilintervention B) zur Verfügung gestellt wird, zwischen eine Mindestschwelle von 2,5 Millionen Euro und eine Höchstgrenze von 10 Millionen Euro.

Die Subintervention B zugewiesene Unterstützung übersteigt 25 % des gesamten öffentlichen Beitrags zur Strategie nicht. (siehe Art. 34, Absatz 2, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060). Die Höhe der Unterstützung wird von den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die finanzielle Gesamtdimension der LES und die den LAG zugewiesenen Aufgaben festgelegt.

Tabelle 2 – Beschreibung des für Teilintervention B vorgesehenen Prozentsatzes der Unterstützung und der von den Regionen und Autonomen Provinzen vorgesehenen spezifischen Elemente

Region/Autonome Provinz	Ausrüstung Unter-intervention B)
A.P. Bozen	max 12%

Umsetzung der geplanten Interventionen und Operationen in den LES

In allen italienischen Regionen, außer wie unten angegeben, werden die LAGs und die Lokale Entwicklungsstrategien – nach den folgenden Grundsätzen ausgewählt:

·P01 Merkmale und Zusammensetzung der Partnerschaft (zum Beispiel: Repräsentativität, Kohärenz mit der vorgeschlagenen Strategie, aktiver Beteiligungsprozess usw.);

·P02 Merkmale des Gebietsgebiets; (zum Beispiel: besonders bedürftige Gebiete, die von Entvölkerung bedroht sind, mit hohen Arbeitslosenquoten, fehlenden Dienstleistungen, hohem Umweltrisiko, unorganisierter Infrastruktur usw.);

·P03 Qualität des Arbeitsschutzes und des Aktionsplans (zum Beispiel: Relevanz für spezifische Ziele; Kohärenz der Strategie mit lokalem Interventionsbedarf, Auswirkungen auf das Gebiet, Innovation usw.);

·P04 LES-Management, Implementierung, Überwachungsmethoden (z. B.: Beschreibung der Managementmethoden, Zeitplan der Aktivitäten; Definition transparenter Verfahren für die

Projektauswahl; vorgesehene Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten; Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von LES und Operationen usw.).

LEADER-Zusammenarbeit gemäß Art. 34 der Verordnung 1060/2021, wird durch Projektvorschläge umgesetzt, die im Kontext der LES angegeben sind.

Förderbedingungen für den LES-Finanzrahmen (Unter-intervention A + Unter-intervention B) und förderfähige Gebiete

CR01 Für jede LES kann eine finanzielle Zuweisung zwischen mindestens 2,5 Millionen Euro und höchstens 10 Millionen Euro vorgesehen werden. Um eine effektivere Spezifizierung der lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zu ermöglichen, äußern die einzelnen Verwaltungsbehörden die Ausnahmen von der in Tabelle 3 gezeigten minimalen oder maximalen finanziellen Größe der LES.

CR02 Die Intervention wird in den bedürftigsten ländlichen Gebieten durchgeführt, die hauptsächlich als C und D eingestuft werden und in geografischer, sozioökonomischer und kultureller Hinsicht homogen sind und mindestens 50.000 bis maximal 200.000 Einwohner umfassen. Um eine effektivere Spezifizierung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zu ermöglichen, identifizieren die einzelnen Verwaltungsbehörden die prioritären Interventionsgebiete und drücken die in Tabelle 4 gezeigten Ausnahmen an der oberen oder unteren Bevölkerungsgrenze in Gebieten mit hoher oder niedriger Bevölkerungszahl aus Dichte und/oder die die Einbeziehung zusammenhängender und kohärenter Gebiete in geografischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht erfordern.

Tabelle 3 – Beschreibung der finanziellen Ausstattung und der spezifischen Elemente, die von den Regionen und Autonomen Provinzen als Teil der Intervention vorgesehen sind

Region/Autonome Provinz	Gesamte öffentliche Mittelzuweisung (EU und national) in Bezug auf den ELER-Fonds für die Umsetzung von LES (Unter-intervention A + Unter-intervention B)
AP Bozen	CR01 - Mindestens 2,5 Millionen Euro und höchstens 10 Millionen Euro.

Tabelle 4 – Förderbedingungen der Fördergebiete, Bevölkerungsgrenzen und spezifische Elemente, die von den Regionen und Autonomen Provinzen festgelegt wurden

Region/Autonome Provinz	
AP Bozen	CR02 mit Ausnahme der minimalen Bevölkerungsgrenzen. Angesichts der besonderen Merkmale des Territoriums der Autonomen Provinz Bozen und der meisten förderfähigen Gebiete, die durch starke Entvölkerung und geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet sind, wird die Intervention in den bedürftigsten ländlichen Gebieten durchgeführt, homogen gesehen geografisch, sozioökonomisch und kulturell, die mindestens 10.000 Einwohner umfassen.

Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Die von allen Regionen und Autonomen Provinzen vorgesehenen Förderbedingungen für Begünstigte sind:

CR03 – Die LAGs setzen sich aus Vertretern öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen der lokalen Realität zusammen, in denen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung junger Menschen gefördert werden und keine einzelne Interessengruppe den Entscheidungsprozess kontrolliert.

CR04 – Jede LAG muss das Prinzip der Nichtüberschneidung der LES und der betroffenen Territorien respektieren.

Einzelne Verwaltungsbehörden können spezifische Elemente mit ihren eigenen regionalen detaillierten Dokumenten und/oder Verfahrenslinien und/oder Aufforderungen zur Auswahl von LAGs und LES detailliert beschreiben, beispielsweise in Bezug auf: Zusammensetzung der Partnerschaft, Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums der LAG, etwaiges Grundkapital der LAG, Organisation der technischen Struktur usw.

Unter Intervention A) Förderfähigkeitsbedingungen der Begünstigten für die Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

Die Begünstigten der in den LES geplanten Operationen – unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen dieser Intervention, gemäß den von den Verwaltungsbehörden definierten und in den LES gemäß den örtlichen Bedürfnissen spezifizierten Optionen – sind:

CR05 - für die in der LES aktivierten ordentlichen Operationen, die Begünstigten, die in den einzelnen betreffenden Operationen vorgesehen sind, entsprechend den Besonderheiten der Regionen und autonomen Provinzen, die im GSP abgelehnt wurden;

CR06 – für die spezifischen Operationen, die in der LES aktiviert werden, Akteure, die von den LAGs für die Durchführung der Operation, im Rahmen etwaiger von den Verwaltungsbehörden festgelegter Arten, identifiziert wurden;

CR07 – für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gründung nicht landwirtschaftlicher Unternehmen sind die Begünstigten im Allgemeinen im Interventionsformular SRE04 „Nicht landwirtschaftliche Unternehmensgründung“ des GSP und in den von den LAG vorgeschlagenen LES definiert;

CR08 – Die zur Finanzierung dieser Intervention zugelassenen LAG können auf der Grundlage der Bestimmungen der Verwaltungsbehörden Begünstigte der spezifischen Operationen sein;

CR09 – Die LAG kann der Begünstigte von Begleitprojekten sein, die mit den in der LES vorgesehenen Operationen in Zusammenhang stehen.

CR10 – für den normalen Betrieb, einschließlich des Betriebs im Rahmen der Intervention „SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Start-ups“, müssen auch die entsprechenden ICOs für die Interventionsarten eingehalten werden, die unter das GSP (Investitionen) fallen;

CR11 – für die spezifischen Operationen definieren die Verwaltungsbehörden, welche Verpflichtungen sie vorsehen und/oder andere auf der Grundlage lokaler Bedürfnisse einbeziehen.

Außer wie in Tabelle 5 angegeben, können die Verwaltungsbehörden die Elemente der oben genannten Kriterien in ihren eigenen Verfahrenslinien und/oder Ausschreibungen für die Auswahl von LAGs und LES detailliert beschreiben.

Tabelle 5 – Beschreibung der Förderfähigkeitsbedingungen der Begünstigten und der von den Regionen und Autonomen Provinzen für Teilintervention A vorgesehenen spezifischen Elemente

Region/Autonome Provinz	Bedingungen für die Förderfähigkeit der Begünstigten
A.P. Bozen	CR09 wird nicht angewendet

Unter Intervention B) Animation und Management lokaler Entwicklungsstrategien

CR12 – Begünstigte sind die LAG, die zur Finanzierung dieser Intervention im Zeitraum 2023–2027 zugelassen wurden.

Für die AP Bozen: Wenn die LAG keine Rechtspersönlichkeit haben, sind die Begünstigten die innerhalb der Partnerschaft anerkannten federführenden Partner. Falls eine LAG einen federführenden Partner für die Verwaltung und Animation delegiert, ist es diesem federführenden Partner nicht gestattet, diese Verwaltung seinerseits an Dritte zu delegieren.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Operationen

Die Bedingungen für die Zulässigkeit der Vorhaben werden von den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Optionen und allgemeinen Anforderungen festgelegt.

CR13 Um förderfähig zu sein, müssen alle Operationen die Bedingungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben, die in dieser Intervention vorgesehen sind, und die von den Verwaltungsbehörden festgelegten spezifischen Bestimmungen erfüllen;

CR14 Die ordentlichen Operationen müssen die Anforderungen und Bedingungen erfüllen, die in den Interventionen des GSP festgelegt sind;

CR15 Um förderfähig zu sein, müssen Kooperationsoperationen:

- die Beteiligung von mindestens zwei italienischen Partnern vorsehen, von denen mindestens eine LAG im LEADER/CLLD-Gebiet (territoriale Zusammenarbeit) ausgewählt wurde, oder von mindestens zwei Partnern, die in verschiedenen Ländern ausgewählt wurden, davon mindestens eine im Rahmen von LEADER 2023-2027 (transnationale Zusammenarbeit) ausgewählte italienische LAG;
- eine federführende LAG benennen;
- betreffen die Realisierung eines konkreten Projekts mit definierten Zielen und effektiv messbaren Ergebnissen durch die Verwendung quantitativer und qualitativer Indikatoren;
- die Durchführung einer gemeinsamen Aktion ins Auge fassen, um die kritische Masse zu erreichen, die erforderlich ist, um ihre Vitalität und Dauer im Laufe der Zeit zu gewährleisten, und um eine Komplementarität mit anderen programmatischen Instrumenten anzustreben;
- nachweisen, dass sie im Vergleich zu nicht kooperativen Maßnahmen einen Mehrwert in Bezug auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Wettbewerbsfähigkeit des Gebiets, der Ergebnisse/Leistung der geschaffenen Produkte/Dienstleistungen, der Verbreitung von Informationen, bewährten Verfahren und know-how bringen.

CR16 im Rahmen von Kooperationsprojekten können weitere Partner einbezogen werden, wie z. B.: andere lokale Aktionsgruppen; Vereinigungen lokaler öffentlicher und privater Partner in einem ländlichen Gebiet, die an der Umsetzung lokaler Entwicklungsprojekte innerhalb oder außerhalb der

Europäischen Union beteiligt sind; Vereinigungen lokaler öffentlicher und/oder privater Partner in einem nicht ländlichen Gebiet, die an der Umsetzung lokaler Entwicklungsprojekte innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union beteiligt sind. Maßnahmen, die ausschließlich dem Erfahrungs- und/oder Austausch dienen, sind nicht förderfähig;

CR17 im Bereich des LES können Projekte sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum finanziert werden; Projekte in städtischen Gebieten müssen mit den Zielen und Ergebnissen der lokalen Entwicklungsstrategien übereinstimmen und deutlich zeigen, dass sie Auswirkungen auf ländliche Gebiete haben.

Außer wie in Tab. 6 angegeben, können die Verwaltungsbehörden die Elemente der oben genannten Kriterien in ihren eigenen Verfahrenslinien und/oder Ausschreibungen für die Auswahl von LAGs und LES detailliert beschreiben.

Die Intervention findet keine Anwendung für die größeren urbanen Zentren der Talsohle wie Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Bruneck, Eppan und Lana, wohl aber für Bergdörfer und sozioökonomisch benachteiligte der gleichen Gemeinden.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben

SP01 – Die Zulässigkeit und Förderfähigkeit der LES-Kosten (unter Aktion A und B) gehen von den Bedingungen aus, die von den einzelnen Verwaltungsbehörden festgelegt wurden;

Die Anfangstermine für die Förderfähigkeit und die Förderfähigkeit der Kosten sind in Absatz 7 „Elemente, die mehreren Interventionen gemeinsam sind“ definiert.

Die Kosten im Zusammenhang mit Unteraktion B sind ab dem Datum der Genehmigung der LAG und lokalen Entwicklungsstrategien förderfähig.

SP02 – „Vorauszahlung – Vorauszahlungen an LAGs von bis zu 50 % des für einzelne LES gewährten Zuschusses sind unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 dieses Plans festgelegten Bedingungen zulässig;

Unter Intervention A

SP03 - Für die Förderfähigkeit öffentlicher Zuschüsse müssen die Kosten, die den Begünstigten im Rahmen der von LEADER unterstützten Maßnahmen entstanden sind, die in Kap. 4 der GSP;

SP04 - In Bezug auf die LEADER-Zusammenarbeit sind die förderfähigen Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Projekte den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Machbarkeitsstudien, Recherchen, Erwerb spezifischer Beratung;
- Kommunikation, Sensibilisierung, Information und andere damit zusammenhängende Aktivitäten;
- Organisation, Koordination und Durchführung von Projektplanungs-, Animations-, Management-, Überwachungs- und Evaluierungsaktivitäten;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Treffen zwischen Partnern;
- Organisation von im Projekt definierten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme und der Einrichtung und laufenden Verwaltung einer gemeinsamen Struktur.

Die Vorbereitungs- und Koordinierungskosten von Kooperationsprojekten dürfen 20 % der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

SP05 - Im Hinblick auf Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten in der LES vorgesehenen Vorhaben, bei denen die LAG Begünstigte sein können, lassen sich die förderfähigen Ausgaben den folgenden Kategorien zuordnen:

- Teilnahme von LAG-Mitarbeitern an Veranstaltungen (Seminare, Konferenzen, Workshops, thematische Arbeitsgruppen usw.) im Zusammenhang mit der Operation;
- Information und Aktualisierung der Begünstigten der Operation;
- Durchführung und Verbreitung von Studien, Forschung, Beschaffung von diesbezüglichem spezifischem Beratungs- und Informationsmaterial in Bezug auf den Betrieb;
- Kommunikation, Sensibilisierung, Information und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Operation;
- Organisation, Koordinierung und Durchführung von Planungs-, Management-, Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben.

Unter Intervention B

SP06 – Die Kosten im Zusammenhang mit der Subintervention B. Animation und Management von Entwicklungsstrategien, die förderfähigen Ausgaben sind den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz in Bezug auf die Implementierung von SSL;

Übersetzungskosten sind auch förderfähig

- Teilnahme von LAG-Mitarbeitern (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Entscheidungsgremiums) an Veranstaltungen (Seminare, Konferenzen, Workshops, thematische Arbeitsgruppen usw.) im Zusammenhang mit der LES;

Für die AP Bozen werden die Kosten eines Vertreters für jedes Organ (öffentlich/privat) als Mitglied des Entscheidungsgremiums anerkannt.

- Schulung des LAG-Personals (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Partnervertreter)
- Beauftragter für die Ausarbeitung und Umsetzung der LES;
- materielle Mikrointerventionen zur Anpassung von Räumen und Umgebungen, die für die LES management- und Animationsaktivitäten bestimmt sind, einschließlich Einrichtung und technologischer Ausrüstung. Unter Mikrointervention versteht man den Kauf von Sachgütern mit einem Gesamtaufwand von nicht mehr als 10.000 Euro;
- Planung von Interventionen im Zusammenhang mit der integrierten lokalen Entwicklungsstrategie;
- Funktionsweise der Partnerschaft und der technisch-administrativen Strukturen der LAG;

Ortsübliche Mietkosten (einschließlich etwaiger Heizkosten) sind förderfähig

- Durchführung und Verbreitung von Studien, Forschungs- und Informationsmaterial;
- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie.

Folgende Kostenpositionen sind nicht förderfähig:

- Zinsaufwendungen, Kosten für Policen, die darauf abzielen, Verwalter und/oder Angestellte gegen Schäden zu versichern, die Dritten (Begünstigten, öffentliche Verwaltung usw.) zugefügt werden, Bußgelder, Geldstrafen und Kosten für Rechtsstreitigkeiten;
- Laufende Ausgaben und sonstige Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Telefonrechnungen, ordentliche Wartung, Schreibwaren etc.
- Mitgliedsbeitrag.

Tabelle 7 – Beschreibung der Förderfähigkeitsbedingungen der geplanten Ausgaben und der spezifischen Elemente, die von den Regionen und autonomen Provinzen als Teil der Intervention vorgesehen sind

Region/Autonome Provinz	Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben
A.P. Bozen	SP02 und SP05 werden nicht angewendet

Andere Verpflichtungen und Zusagen

Sonstige Verpflichtungen für LAGs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

I01 - Die LAG werden die Aufgaben erfüllen, festgelegt durch die Verordnung (EU) 2021/1060 - Art. 33, Abs. 3, Buchstaben von a) bis f) nach den von den Regional- und Landesverwaltungsbehörden definierten Bestimmungen.

I02 - Die LAG können zusätzliche Aufgaben übernehmen, die nicht in Art. 33 zitiert und die in die Verantwortung der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle fallen, nur dann, wenn sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde als zwischengeschaltete Stellen gemäß den besonderen Vorschriften des Fonds benannt wurden.

I03 - Bei der Ausarbeitung und Umsetzung des LES muss die LAG zusätzlich zu den Festlegungen der Verwaltungsbehörden die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Union und der Charta der Grundrechte (Art. 9 der VO Nr. 2021/1060), der EU-Vorschriften, garantieren zum Wettbewerb und für eine korrekte und transparente Verwaltung öffentlicher Mittel.

I04 - Wenn die LAG andere Aktivitäten außerhalb von LEADER durchführt (Teilnahme an anderen EU und/oder nationalen Programmen, Finanzierung durch andere als die in den Multifonds-Strategien vorgesehenen Fonds usw.), muss sie für eine Trennung der Funktionen sorgen.

I05 - Die LAG müssen eine Satzung oder Verordnung annehmen, die Regeln enthält, die zum Beispiel Folgendes gewährleisten sollen: das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft, die Transparenz der Prozesse, die Vermeidung des Risikos von Interessenkonflikten, die Kommunikationsmethoden und die Information über die Aktivitäten im Verlauf und Fortschritt usw.

Außer wie in Tabelle 8 angegeben, können die Verwaltungsbehörden die Elemente der oben genannten Verpflichtungen in ihren eigenen Verfahrenslinien und/oder Ausschreibungen für die Auswahl von LAGs und LES ausführen.

Tabelle 8 – Beschreibung anderer Verpflichtungen der LAG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der von den Regionen und Autonomen Provinzen im Rahmen der Intervention vorgesehenen spezifischen Elemente

Region/Autonome Provinz	Sonstige Verpflichtungen für LAGs
A.P. Bozen,	I02 wird nicht angewendet

Sonstige Verpflichtungen für LAGs

O 01 - Um LEADER in das Leistungssystem zu integrieren, müssen die von den lokalen Entwicklungsplänen erwarteten Beiträge zu den Ergebnissen und Zielen des GAP-Strategieplans, die ausgewählten Strategien beinhalten die Auswahl von Output-Indikatoren und deren relative Quantifizierung, diese Indikatoren im Einklang mit der Umsetzung geplanter Ausgaben auf der Grundlage eines gemeinsamen Rahmens auf nationaler Ebene sowie den Gesamtbeitrag zu den relevanten Ergebnisindikatoren.

Umfang der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

Sie werden für jede Operation/jedes Projekt unter Bezugnahme auf den Gesamtrahmen der in den LES vorgesehenen Interventionen und die damit verbundenen Bedingungen, die vom GSP vorgesehen sind, jedoch unter Einhaltung der in der EU-Verordnung 2115/2021 und festgelegten Grenzwerte und Höchstwerte festgelegt und/oder durch Staatliche beihilferechtliche Vorschriften.

Tabelle 10 – Bestimmung der Art der Unterstützung, die für die Unter-intervention B) durch die Regionen und autonomen Provinzen aktiviert wurde

Art der Unterstützung								
	Unterstützungsweise		Zahlungsart			Fördersatz	Vorschüsse	
Region	Zuschüsse	Finanzinstrumente	Erstattung förderfähiger Kosten	Einheitskosten	Pauschalbeträge	% min-max		
A.P. Bozen	X		X	X	X	100		

OUTPUT

Datentypologie	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt 2023- 2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.31	-	-	4	2	-	-	-	6

O.31. Zahl der unterstützten lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) oder vorbereitenden Maßnahmen

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRG06 - BOL.01: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten; Standardkosten (DURCHSCHNITT)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	2.763.514,30
---	------	--------------

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	16.581.085,79
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	6.748.501,92

Umsetzungsmodalitäten und Auswahl der Projekte/Begünstigten

Verfahren zur Auswahl der Beihilfegesuche

Im Rahmen der Verwaltung der im nationalen GAP-Strategieplan 2023 - 2027 aktivierten Interventionen ist gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 ein Auswahlverfahren für die eingereichten Beihilfegesuche auf der Grundlage von Auswahlkriterien und der Festlegung einer Mindestpunktzahl erforderlich.

Generell müssen die Auswahlkriterien im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts stehen, wie in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 dargelegt. Darüber hinaus müssen die Auswahlkriterien mit den Auswahlprinzipien laut GAP-Strategieplan und den Ergebnissen aus der SWOT – Analyse (Bedürfnisse) kohärent sein und müssen an-gemessen und messbar sein.

Für die Interventionen SRA08, SRA09, SRA14, SRA29, SRA30 und SRB01 ist kein Auswahlverfahren erforderlich.

Das Auswahlverfahren betrifft die folgenden Interventionen:

Verfahren 1: Entgegennahme von Gesuchen mit dem Verfahren des "offenen Schalters": Die Anträge werden in bestimmten Dreimonatszeiträumen des Jahres gesammelt. Jeder Zeitraum der Gesuchs-Entgegennahme wechselt sich mit einmonatigen Zeiträumen ab, in denen die Auswahlverfahren durchgeführt werden.

SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe Abteilung Landwirtschaft
--

SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Abteilung Landwirtschaft

SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI Abteilung Landwirtschaft
--

Verfahren 2: Entgegennahme der Gesuche mittels Veröffentlichung von Aufrufen, gefolgt vom Auswahlverfahren.
--

SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten Abteilung Landwirtschaft

Verfahren 3: Interventionen, die in Eigenregie durchgeführt werden Entgegennahme von Gesuchen mit dem Verfahren des "offenen Schalters": Die Anträge werden in bestimmten Dreimonatszeiträumen des Jahres gesammelt. Jeder Zeitraum der Gesuchs-Entgegennahme wechselt sich mit einmonatigen Zeiträumen ab, in denen die Auswahlverfahren durchgeführt werden.
--

SRD04 - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung

SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich Abteilung Forstwirtschaft

SDR12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern Abteilung Forstwirtschaft
--

Verfahren 4: Entgegennahme der Gesuche mittels Veröffentlichung von Aufrufen, gefolgt vom Auswahlverfahren (mind. 1 Aufruf/Jahr).
--

SRD15 - Produktive forstliche Investitionen Abteilung Forstwirtschaft

Die Einzelheiten der Verfahren für die Entgegennahme, Auswahl und Genehmigung der Beihilfegesuche sind in einem weiteren technisch-verfahrenstechnischen Dokument beschrieben, das dem Begleitausschuss der Provinz zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Zonenabgrenzung

Nationale Klassifizierung:

In Italien besteht eine starke territoriale Differenzierung der Landwirtschaft- und Nahrungsmittelerzeugungssysteme, die durch unterschiedliche Formen von Integration mit dem Stadt- und Industriegewebe und mit den allgemeineren Prozessen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unseres Landes charakterisiert sind.

Unter diesem Gesichtspunkt basiert die Strategie auf einer territorialen Gliederung in vier verschiedene Gebiets-Typen:

- a) städtische und stadtnahe Gebiete;
- b) ländliche Gebiete mit intensiver Bewirtschaftung;
- c) ländliche Zwischengebiete, zu denen unterschiedliche Gebiete gehören;
- d) ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten.

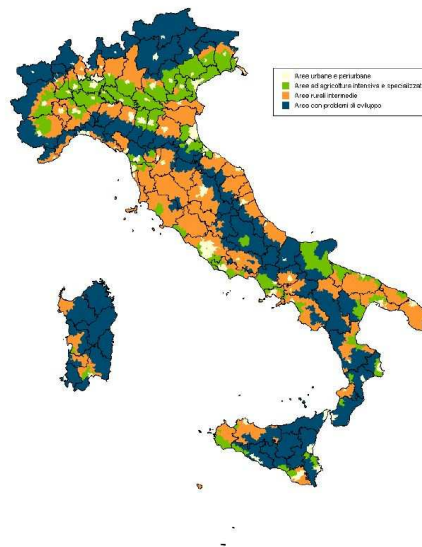
Ländliche Gebiete Südtirols:

Bei Anwendung der nationalen Methode, ist das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mit Ausnahme der Stadt Bozen als „Ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten“ zu klassifizieren. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte des ländlichen Gebiets mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten beträgt 58,35 Einwohner/km².

Südtirol ist ein geografisch kleines Gebiet mit insgesamt einheitlicher und deutlich landwirtschaftlicher Prägung. Auf diesen Betrachtungen basiert der Zonenbildungs-Vorschlag, der auf maximale operative und programmatische Vereinfachung abzielt, im Sinne der Optimierung der Finanzressourcen in Anbetracht der Homogenität des Südtiroler Gebiets. Aufgrund der auf nationaler Ebene vorgesehenen Kriterien der gebietlichen Aufteilung wurden für die Autonome Provinz Bozen die folgenden beiden Gebiets-Typen bestimmt:

Nationale Aggregations-Typen:	Aufgrund einer Situationsanalyse ermittelter ländlicher
--------------------------------------	--

a) Städtische und stadtnahe Gebiete	Gemeinde Bozen, Hauptstadt der Provinz
d) Ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten	Alle sonstige Gemeinden der Provinz in den ländlichen Gebieten mit Entwicklungsschwierigkeiten



Ländliche Gebiete der Provinz und Gebiets-Zuordnung der Maßnahmen

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, muss eine korrekte Anwendung der von der autonomen Provinz Bozen aktivierten Interventionen, in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen der beiden festgelegten ländlichen Gebiets-Typen vorgenommen werden: die Zielsetzungen dieses Umsetzungsdokumentes, die generell für das gesamte Landesgebiet gelten, können je nach Einstufung des ländlichen Gebiets unterschiedlich hohe finanzielle Unterstützung erhalten.

Eine starke Selektierung der ländlichen Gebiete wird insbesondere im Hinblick auf die LEADER-Interventionen: SRG05 Vorbereitungsunterstützung und SRG06 Umsetzung Lokalen Entwicklungsstrategien vorgenommen: die sub-regionalen Zonen, in denen die integrierten LEADER-Strategien zur Anwendung kommen sollen, werden innerhalb der Gebieten D: ländlichen Gebieten mit Entwicklungsschwierigkeiten gewählt, insbesondere unter den Berggebieten mit stark ländlicher Prägung, die wegen besonders nachteiliger sozial-wirtschaftlicher, territorialer und demografischer Gegebenheiten stärker als der Durchschnitt der Gebiete mit Entwicklungsrückständen durch Randgebietsphänomene geprägt sind.

Die Diversifizierung der Aktivitäten, die Basisleistungen und die Sanierung der Ortschaften, sowie die Kooperation werden aufgrund des LEADER-Ansatzes vorgenommen, so dass ländliche Gebiete mit Entwicklungsproblemen, die besondere Schwächen und Randgebietsphänomene aufweisen bevorzugt werden.

Für alle andere Interventionen wird keine Zonenabgrenzung vorgesehen.

Zonenabgrenzung der Interventionen

Intervention	Städtische und stadtnahe Gebiete A-Gebiet	ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten D-Gebiet
SRG05 LEADER - Vorbereitungsunterstützung	NEIN	JA
SRG06 - LEADER-Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien	NEIN	JA

Interne Gebiete, Lokale Entwicklungsprojekte

Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen: die Autonome Provinz Bozen hat nicht die Absicht, Interventionen des GAP-Strategieplanes 2023-2027 für die internen Gebiete zu aktivieren.

ELER wird ausschließlich die Finanzmittel zuteilen, die im Rahmen der LEADER-Interventionen SRG05 und SRG06 für ausgeprägt schwache und abgelegene Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten vorgesehen sind.

Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Für das vorliegende Umsetzungsdokument werden keine Finanzierungsinstrumente aktiviert und genutzt.

Rechtfertigung der Prämien

Die Flächenprämien/ GVE Prämien wurden für die betreffenden Interventionen zum großen Teil auf nationaler Ebene von CREA-PB am 21. April 2022 rechtfertigt. Als Ergänzung der nationalen Rechtfertigung, hat CREA-PB am 22. Dezember 2022 einige spezifischen Prämien auf ländlicher Ebene rechtfertigt, die nicht auf nationaler Ebene rechtfertigt wurden.

Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen

SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI

Nach der Überprüfung, dass die in Kapitel 2 der Mitteilung der Kommission "Leitlinien für die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) - überarbeitete Fassung 2021/C 200/01" genannten Fälle für die GAP-Strategieplan Intervention SRG01 erfüllt sind, insbesondere:

- einige tatsächliche Kosten sind schwer zu überprüfen (insbesondere die Kosten pro Stunde für Angestellte);
 - die Dokumentenverwaltung kann vereinfacht werden
 - verlässliche Daten zur finanziellen und quantitativen Abwicklung der Vorhaben stehen zur Verfügung;
 - Bei diesen Interventionen ist es wichtig, sich mehr auf den Output und die erzielten Ergebnisse als auf die Ressourcen zu konzentrieren;
 - Es gibt bereits VKO-Methoden (Vereinfachte Kostenoptionen) für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national finanzierten Systems oder eines anderen EU-Instruments.
- Es wurde eine vereinfachte Kostenoption in Form einer Standardtabelle von Einheitskosten gemäß Artikel 67, Absatz 1, Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (abgeändert durch die

Verordnung (EU) Nr. 2018/1046) für das Personal der an den Projekten der SRG01-Intervention teilnehmenden Partner festgelegt, die die in Absatz 5, Buchstabe a desselben Artikels der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.

Die gewählte Methode ist diejenige, die von MIUR/MISE in dem Dokument zur Definition der Standardkosten von Forschungsprojekten festgelegt wurde, das mit Legislativdekret 116.1.1 vom 24.01.2018 genehmigt wurde und das eine Standardkostentabelle für die Berichterstattung über die Personalkosten von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten festlegt, die für Initiativen verwendet wird, die mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) innerhalb der operationellen Programme finanziert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass das Personal, das von den Begünstigten der SRG01-Intervention in der Provinz Bozen beschäftigt wird, eine andere berufliche Einstufung hat als die, die in der Legislativdekret 116 berücksichtigt wurde, wurde beschlossen, nicht die am Ende angefügte Tabelle zu verwenden, sondern eine spezifische Tabelle zu definieren, indem die angewandte Methodik rückverfolgt wurde.

Die ermittelte Methode entspricht in vollem Umfang dem "*Leitfaden für vereinfachte Kostenoptionen (VKO)*" (EGESIF_14-0017), der die Verwendung vereinfachter Kosten vorschlägt, wenn bereits VKO-Methoden für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen einer national finanzierten Regelung oder eines anderen EU-Instruments bestehen.

Angemessenheit der Standardkostenberechnungen:

Alle fünf im Rahmen der Untermaßnahme 16.1 des Entwicklungsprogramms 2014-2020 finanzierten Projekte wurden überprüft. Obwohl sie nicht sehr zahlreich sind, stellen sie doch eine gute Grundlage dar, um zu verstehen, ob und in welcher Form eine gewisse Homogenität zwischen den an der Umsetzung beteiligten Arbeitskräften besteht. Es wurde daher überprüft, welche nationalen Kollektivarbeitsverträge (NKAV) von den Partnern angewandt werden, die die durch die Untermaßnahme 16.1 finanzierten Projekte durchgeführt haben oder durchführen. Es stellte sich heraus, dass zwei Arten von Verträgen vorherrschend sind: die für landwirtschaftliche Führungskräfte und Arbeitnehmer und die für den Handel, den Dienstleistungssektor, den Vertrieb und die Dienstleistungen, während die anderen angewandten Vertragsarten als unbedeutend betrachtet werden können.

Die NKAV legen die Mindestlöhne fest, die den Arbeitnehmern entsprechend ihrer vertraglichen Einstufung, d. h. entsprechend den von ihnen ausgeführten Aufgaben, zu zahlen sind. Die meisten Bediensteten, die mit Tätigkeiten im Rahmen der Untermaßnahme 16.1 befasst sind, sind in die 2. Ebene eingestuft, was den Aufgaben in den beiden betreffenden NKAV voll entspricht. In einigen Fällen wurden auch Mitarbeiter der 1. Ebene eingesetzt.

Für jeden NKAV wurden die Stundenlöhne für die 1. und 2. Ebene entsprechend der gewählten Methodik ermittelt, welche vorsieht:

- die Daten der NKAV, die die wichtigsten nationalen Regelungen des Arbeitsverhältnisses darstellen und die Bruttolöhne ausdrücken;
- Daten aus Gesetzen und die wichtigsten Bestimmungen über die Anwendung von Sozialversicherungs- und Sozialabgaben, die die Arbeitskosten beeinflussen.

Konkret wurde die Berechnung der Arbeitskosten auf der Grundlage vertraglicher Tabellen vorgenommen. Zu dem Tabellenwert wurden sechs Dienstaltersstufen hinzugefügt, wobei davon ausgegangen wurde, dass sich jeder an dem Projekt beteiligte Arbeitnehmer in der Mitte seines Arbeitslebens befindet (Gehaltserhöhungen mit Dienstaltersstufen erhält man alle drei Arbeitsjahre). Für die NKAV der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wurde ein Betrag in Höhe des rechnerischen Durchschnitts des für Maturanten und Hochschulabsolventen vorgesehenen zusätzlichen Gehalts hinzugerechnet, da die Tätigkeit ausschließlich von Arbeitnehmern mit diesen Qualifikationen ausgeübt wird. Diese zusätzlichen Werte wurden im Falle des NKAV für Handel, Tertiärsektor, Vertrieb und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, da sie im Vertrag nicht vorgesehen sind.

Die Tarifverhandlungen auf Provinzebene wurden ebenfalls überprüft, doch zeigen sich hier nur leichte negative Veränderungen für Führungskräfte und Beschäftigte in der Landwirtschaft sowie Vorteile für Handel, Tertiärsektor, Vertrieb und Dienstleistungen. Diese Vorteile wurden nicht berücksichtigt, da sie sich auf die Situation der einzelnen Arbeitnehmer beziehen. Auch der Superminimo, der einen Teil des Gehalts darstellt, der an individuelle Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden ist, wurde nicht berücksichtigt. Dies steht im Einklang mit der Referenzmethodik, die Ad-personam-Bezüge, Prämien, Überstunden usw. eindeutig ausschließt.

Die so ermittelten monatlichen Gehaltswerte wurden mit der Anzahl der im Vertrag vorgesehenen Monate (14) multipliziert, wodurch sich der Wert des Bruttojahresgehalts (BJG) ergab.

Bei den Kosten, die das Unternehmen für die Arbeitnehmer zusätzlich zum BJG zu tragen hat, sind die vom Unternehmen zu tragenden Sozialabgaben (INPS und INAIL), der Teil des aufgeschobenen Arbeitsentgelts, der aus der Rückstellung für die Abfertigung besteht, und etwaige weitere vertraglich vorgesehene Kosten (z. B. Rückstellungen für die Altersversorgung, Vergütungen für nicht genommenen Urlaub) zu berücksichtigen. Die vom Unternehmen zu tragenden Kosten sind nicht festgelegt, sondern können in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren (Gesamtgehalt des Arbeitnehmers und damit anzuwendende Steuersätze, Teil des jährlichen Aufwertungskoeffizienten der Abfertigung in Abhängigkeit von den Lebenshaltungskosten usw.).

Im Prinzip kann man davon ausgehen, dass:

- die INPS-Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers betragen 33 % des BJG
- Die INAIL-Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf 1,1 % des BJG
- die Abfertigung beträgt 7,5 % des BJG (berechnet durch Division des BJG durch 13,5 und Addition der Aufwertung).

Lässt man die im Vertrag vorgesehenen zusätzlichen Kosten, die schwer zu beziffern sind, aber in der Regel keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtwert haben, bei der Berechnung außer Acht, so können die vom Arbeitgeber zu tragenden zusätzlichen Kosten mit 41,6 % des BJG angesetzt werden. Die Summe aus dem BJG und den vom Arbeitgeber zu tragenden Zusatzkosten ergibt die jährlichen Betriebskosten pro Arbeitnehmer. Diese Kosten wurden durch 1.720 geteilt, d.h. durch die von der EU anerkannten Jahresstunden, wie in Artikel 68A (2) (4) der Leitlinien der Kommission zur Berechnung der vereinfachten Kosten vorgesehen und vom MISE in der als Referenz verwendeten Methode angewandt. Auf diese Weise wurden die stündlichen Kosten des Unternehmens für jeden Arbeitnehmer ermittelt.

Anhand der Analyse konnte festgestellt werden, dass die Abweichungen zwischen den beiden betrachteten NKAV und für die beiden berücksichtigten Ebenen minimal sind (weniger als 10 €/cent/Stunde) und dass es daher möglich ist, alles auf einen einzigen Wert zu reduzieren, indem der Durchschnittswert als Referenz gewählt wird.

Nach der gewählten Methodik (LD 116 vom 24.1.2018) wurden die auf Basis der NKAV berechneten Kosten mit den tatsächlich entstandenen Kosten der Projektpartnerunternehmen verglichen und bei der Einreichung der Projekte analytisch bewertet. Von den 88 analysierten Verträgen wurden nur 75 für die Berechnung der tatsächlichen Durchschnittslöhne berücksichtigt, da es nicht möglich war, den Wert der Stundenkosten für 13 von ihnen zu bestimmen. Die Verträge wurden dann in zwei Gruppen unterteilt, je nach Art der im Rahmen der Projekte durchgeführten Tätigkeiten, die sich auf die typischen Aufgaben von Ebene 1 und 2 zurückführen lassen. Anschließend wurden Ausreißer ausgeschlossen, d. h. solche, die um mehr als 30 % vom Durchschnittswert abwichen.

Wie zu erwarten war, da bereits bei der von der MISE im Rahmen der Referenzmethodik durchgeführten Berechnung vorgefallen, liegen die tatsächlichen Stundenkosten über den von den NKAV erfassten Tabellenkosten, da sie zusätzliche Kosten enthalten, die in der Berechnung nicht erfasst werden können (andere kollektive oder individuelle Zusatzvereinbarungen usw.), die vor allem Mitarbeiter mit einer höheren Verantwortungsebene betreffen, die eine quasi leitende Funktion

ausüben, und die ein größeres vertragliches Gewicht haben und häufig in Form höherer Beträge als Superminimum oder Zusatzvereinbarungen gewährt werden.

Der Durchschnitt der tatsächlichen Kosten (die, wie oben erwähnt, von den Beamten der Provinz bei der Genehmigung der Projekte überprüft und standardmäßig angenähert wurden) wurde zur Festlegung von Referenzwerten herangezogen, die die Simulationen zu den Projekten ermöglichten. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Durchschnittswert die tatsächliche Situation der durchgeführten Projekte zufriedenstellend wiedergibt, wobei die tabellarischen Kosten, die zusätzlichen Kosten (die bei höheren Funktionen höher sind) und das Vorhandensein von unterschiedlich eingestuftem Personal in verschiedenen Funktionen berücksichtigt werden.

Die in dieser Arbeit erzielten Ergebnisse wurden mit den Ergebnissen der Arbeit verglichen, die für die Definition der Referenzmethode ausgewählt wurde (LD 116 vom 24.01.2018). Letztere führen für den privaten Sektor zu Abweichungen zwischen den definierten Standardkosten und den Tabellenwerten der Referenz-NKAV, die für die beiden niedrigsten Ebenen immer über 30 % liegen, d. h. die mit denen des Personals vergleichbar sind, das an den Tätigkeiten der mit der Untermaßnahme 16.1 finanzierten Projekte in der Provinz Bozen beteiligt ist.

Die Referenzwerte für die Untermaßnahme 16.1 weichen von den Tabellenwerten um Prozentsätze ab, die je nach Ebene und Berechnungssystem zwischen 5 und 26 % liegen. Diese Abweichungen sind daher immer geringer als die des methodischen Referenzdokuments.

Die in LD 116 ermittelten Werte für die vom MIUR und vom MISE finanzierten Aktivitäten sind für die beiden Ebenen mit denen vergleichbar, die in der für die Provinz Bozen durchgeführten Analyse berücksichtigt wurden. Dieser Vergleich erlaubt es festzustellen, dass die für die Provinz Bozen definierten Referenzwerte für die Durchführung der Simulationen als angemessen und überlegt angesehen werden können.

Zusätzlich zu den unterschiedlichen Werten pro Vertragsebene wurde ein einziger Referenzwert berechnet, der beide betrachteten Vertragsebenen umfasst.

An diesem Punkt wurde eine Reihe von Simulationen durchgeführt, um die Auswirkungen der Verwendung vereinfachter Kosten auf die Bestimmung der Projektkosten zu verstehen.

Die 28 Simulationen, die unter Anwendung der verschiedenen ermittelten Referenzwerte und der verschiedenen Kostenzuordnungssysteme durchgeführt wurden, erwiesen sich in allen Fällen als gute Näherungswerte für die analytisch ermittelten Werte. Die größten Abweichungen wurden bei Projekten festgestellt, bei denen es Partner gibt, die strengere NKAV anwenden (bei denen es oft schon notwendig war, die Stundensätze auf die in den Landesverordnungen vorgesehenen Obergrenzen zu begrenzen) oder bei der Anwendung besonderer Vertragsformen (Forschungsstipendium an der Universität).

Insbesondere wurde festgestellt, dass die Anwendung eines einzigen Stundensatzes die Einreichung und anschließende Überprüfung von Projekten vereinfacht, da es nicht erforderlich ist, die Ebene der an dem Projekt beteiligten Arbeitnehmer zuzuordnen (und anschließend die korrekte Zuordnung zu bewerten) und somit zu entscheiden, welche Kosten anzuwenden sind. Es ist nämlich nicht immer sofort ersichtlich, ob die Einstufung ausschließlich auf der Grundlage der Rolle des Arbeitnehmers beim Projektpartner und damit seiner beruflichen Einstufung oder auch auf der Grundlage der Rolle, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Projekts spielt, und damit aufgrund der Tätigkeiten, die er während der Durchführung des Projekts ausführt, erfolgen soll.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anwendung der Einheitskosten zu Abweichungen von den genehmigten Projekten führt, die mit anderen Methoden festgestellt wurden, wird es im Sinne der Vereinfachung als besser erachtet, einen einzigen Standard-Stundenkostenwert für Angestellte in Höhe von 27 €/Stunde anzuwenden, der einen akzeptablen Näherungswert darstellt und das Risiko einer Überschätzung der tatsächlichen Kosten pro Stunde minimiert.

Die durchgeführte Studie führte zur Festlegung von Standardeinheitskosten für Mitarbeiter in Höhe von 27 €/Stunde, einem Wert, der eine ausreichende Annäherung an die analytisch genehmigten

Projekte gewährleistet und ausreichende Garantien bietet, um mögliche Überschätzungen zu vermeiden.

Diese Kosten können in Form einer Standardtabelle von Einheitskosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 übernommen werden, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der genannten Verordnung erfüllt sind.

Die Autonome Provinz Bozen garantiert, dass die Elemente, die zur Quantifizierung der oben beschriebenen Standardkosten verwendet werden, auf der Grundlage genauer und angemessener Parameter vorher festgelegt werden und dass die Berechnungsmethode fair, gerecht und überprüfbar ist (Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Die Berechnung der Standardeinheitskosten wurde von der unabhängigen Unternehmensgruppierung IZI-apollis durchgeführt.

Standardeinheitskosten für Arbeitnehmer: 27 €/Stunde

SRG05 LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Für die Intervention SRG05 beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, die Verwendung vereinfachter Kosten zu aktivieren und sich dabei auf die vom Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum ausgearbeitete Methodik zur Berechnung vereinfachter Kostenoptionen für die Untermaßnahme 19.1 der ELR 2014-2022 und für die Intervention SRG05 des GSP 2023-2027 zu beziehen.

Für die Intervention SRG06 beabsichtigt die A.P. Bozen, die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen für die Unterintervention B zu aktivieren, wenn eine vom Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum ausgearbeitete und auf nationaler Ebene anwendbare Methodik verfügbar wird.

Preisliste der Abteilungen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Für die Interventionen SRD01, SRD04, SRD11, SRD12 und SRD15 werden in der Regel die Kosten der "Preisliste der Abteilungen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz" verwendet, die jährlich von der Technischen Kommission genehmigt wird. Neben dieser Preisliste werden auch die Preislisten für Hoch- und Tiefbauarbeiten der Autonomen Provinz Bozen für andere Investitionsinterventionen verwendet, z.B. SRD13.

Abgrenzung zu anderen Interventionen, Informationen zur Komplementarität

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Die Autonome Provinz Bozen, beabsichtigt einige Maßnahmen umzusetzen, welche im Rahmen des EMFAF für die Programmperiode 2021-27 finanziert werden. Im Besonderen werden Finanzierungen vorangetrieben, welche im Rahmen der Priorität 2 „Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten

sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union“ getätigt werden, zusammen mit Unterstützung von Investitionen in Infrastrukturen (z.B. Wasserspeicher, Pumpen, Rohrleitungen) und zugunsten des Schutzes von Wildtierarten (z.B. Einzäunungen, Überdachungen). Im Rahmen des ELERs erfolgen keine Finanzierungen dieses Typs.

ESF+

Auf der Grundlage einer sektoriellen Abgrenzung operieren die Interventionen SRH03 und SRH05 komplementär zu den anderen Fonds (ESF+) und sehen Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten der Beschäftigten des landwirtschaftlichen Sektors sowie demonstrative Maßnahmen für den Agrar- und Forstsektor vor, mit dem Ziel die Fähigkeiten der direkt Begünstigten zu vermehren und indirekt die lokale Entwicklung in den ländlichen Gebieten anzuregen .

EFRE (Interreg)

Die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) wird durch den ELER über die Leader Programme unterstützt. Auf Landesebene unterstützt lediglich der EFRE den CLLD über Interreg, welcher Projekte territorialer Kooperation auf EU-Ebene finanziert.

Im Bereich des Interreg arbeiten die lokalen Aktionsgruppen Entwicklungsstrategien mit dem Ziel aus, an Kooperationsprojekten mit anderen italienischen Provinzen und anderen angrenzenden europäischen Staaten teilzunehmen. Die mit Interreg finanzierten Entwicklungsstrategien haben eine verstärkte Integration der lokalen Gebiete auf europäischer Ebene zum Ziel und führen zu einer Verwirklichung von Kooperationsprojekten, welche die Mitwirkung anderer Provinzen und europäischer Staaten vorsehen.

Die im Bereich des ELER finanzierten Projekte, im Besonderen seitens der Intervention SRG06 Leader, beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmentypologien, welche von der EU-Verordnung Nr. 2021/2115 vorgesehen sind. Es werden daher keine Projekte und andere Initiativen finanziert, welche Bestandteil der Programmierung der Strukturfonds sind.

Entwicklungs- und Kohäsionsfonds

Der Entwicklungs- und Kohäsionsfonds (FSC) ist ein nationales Instrument zur Förderung des Zusammenhalts auf territorialer Ebene mittels öffentlicher Investitionen. Durch seine verstärkte Flexibilität im Zeitmanagement ist dieser Fonds zur Unterstützung von als prioritär eingestuften Investitionen in Infrastrukturen besser geeignet, deren Komplexität und Zeitbedarf in Bezug auf ihre Planung und Umsetzung schwer vereinbar mit den zeitlichen Rahmenbedingungen der gemeinschaftlichen Programmzyklen ist.

Die Maßnahmen, welche auf eine Rationalisierung im Bereich des Wassermanagements in der Bewässerung abzielen und jene welche eine Verbesserung der Trinkwasserleitungen und/oder jener für Zivilschutzzwecke zum Ziel haben, werden im Rahmen der FSC-Fonds mit Landesmitteln finanziert.

Prioritäre PAF-Massnahmen und Natura 2000

Die im CSR der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Interventionen SRD04, SRD11 und SRA09-ACA9 sind für die Umwelt- und Landschaftsschutzpolitik des Landes von größter und strategischer Bedeutung. Der für die Autonome Provinz Bozen genehmigte PAF sieht nämlich die Umsetzung der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen vor (Aktive Maßnahmen (AI), Förderungen (IN), Monitoring und Forschung (MR) und didaktische Programme (PD). Um den im PAF herausgearbeiteten Anforderungen besser gerecht zu werden, wurde entschieden, einige Maßnahmen des PAF's mit dem CSR der Autonomen Provinz Bozen zu unterstützen: die Aktiven Maßnahmen (AI) durch die Interventionen SRD04 und SRD11 und die Förderungen (IN) durch die Intervention SRA09-ACA9.

Erste Säule und andere Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Abgrenzung mit Betriebsprämie und SRA ländliche Entwicklung

Was SRA30 – Tierwohl – anbelangt, wurde die Abgrenzung mit eco-scheme 1 , 2. Stufe in Funktion der unterstützten Tierarten definiert.

Während das eco-scheme die Unterstützung von Rindern und Schweinen vorsieht, ist diese seitens der Intervention SRA30 zugunsten von Schafen, Ziegen und Equiden vorgesehen.

Aus diesem Grund wird angenommen, dass die beiden Beihilfen nicht unvereinbar sind, bzw. eine Überlagerung nicht ausschließen.

Für die anderen Interventionen (SRA08, 09, 14, und 29) sind die Verpflichtungen für welche Auszahlungen erfolgen können unterschiedlicher Art und nicht mit den Beihilfen der ersten Säule vereinbar.

Sektorielle Maßnahmen

Weinsektor: für die Abgrenzung zu Investitionen, die mit **staatlichen Beihilfen der Provinz** finanziert werden, müssen die Begünstigten des Weinsektors, der durch die ländliche Entwicklung des NSP unterstützt wird, einen Umsatz von mehr als 300.000,00 € nachweisen, indem sie die letzte verfügbare Bilanz zusammen mit dem Beihilfeantrag einreichen. Dabei wird der Umsatz des Vorjahres nur aus dem Verkauf von Wein gemäß Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

Für die Abgrenzung zu Investitionen im Sinne der GMO, werden ausschließlich mit **GMO Wein** finanziert:

- Ankauf von Anlagen/Maschinen/Ausrüstungen/Behältern für die Annahme, die Weinbereitung, die Abfüllung, die Verpackung, die Vermarktung, die Konservierung/Lagerung/Veredelung von Weinerzeugnissen, einschließlich der erforderlichen technischen Anschlüsse und Installations- oder Montagearbeiten
- Ankauf von Hard- und Software einschließlich deren Installation für die Kontrolle der Produktion und Verarbeitung von Weinerzeugnissen und das technische Management der Kellerei

- Ankauf von Laborausrüstungen für die chemisch-physikalische Analyse von Trauben, Mosten und Weinen zum Zwecke der Probenentnahme sowie der Qualitätskontrolle von Produkten und/oder Verfahren

Sektor verarbeitetes Obst: Die Investition muss mindestens 700.000,00 Euro betragen, wenn keine Finanzierungsmöglichkeit durch die GMO besteht. Ansonsten beträgt die Mindestinvestition 4 Mio. €.

Sektor Milch: Die Investitionen müssen mindestens 700.000,00 Euro betragen.

Biologische Produktion

Um eine Abgrenzung zwischen der sektoriellen Maßnahme der Marktordnung Obst- und Gemüse und derjenigen in der ländlichen Entwicklung zu gewährleisten, werden über die Beihilferegimes im Bereich der Marktordnung mittels der operationellen Programme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und nachfolgender Abänderungen nur Flächen mit spezialisierten Baumkulturen – Tafelapfel und Apfel in Umstellung und Erhaltung finanziert. Die Umstellung und der Erhalt der Flächen mit biologischer Bewirtschaftung aller anderen Kulturen, welche in der Aufstellung der Intervention SRA29 angeführt sind, werden in der Autonomen Provinz Bozen hingegen im Rahmen der ländlichen Entwicklung der GAP-Strategieplan finanziert.

9. VORGESEHENE OUTPUTINDIKATOREN

Die angegebenen Outputindikatoren sind Richtwerte. Für die Zwecke und die Auswirkungen der Anwendung des Leistungsrahmens, im Sinne der Artikel 128-133 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, gelten die im GAP-Strategieplan angegebenen Outputwerte.

[illegible]

Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird								
SRA30 - Tierwohl	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird	-	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	-	4.000,00
SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets	-	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	-	53.000,00
SRD01- Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	8	11	8	3	0	30
SRD04 - Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	6	13	5	19	7	50
SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	20	57	78	78	50	283

SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	6	42	26	52	44	170
SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	2	3	5	8	7	7	32
SRD15 - Produktive forstliche Investitionen	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	75	195	154	152	194	770
SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten	-	-	-	250	265	275	275	1.065
SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	-	-	-	1	1	2	2	6
SRG05 - LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen	-	6	-	-	-	-	-	6
SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale	-	-	4	2	-	-	-	6

	Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen								
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

10. FINANZPLAN

Interv. Kodex	Intervention	Öffentliche Ausgaben (Kofinanzierung)	EU-Anteil	Nationaler Anteil	Anteil Staat	Anteil Provinz Bozen	Zusätzliche staatliche Beihilfe Provinz Bozen (top up)	Gesamtbudget
			40,70%	59,30%	70%	30%		
SRA08	ACA 8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden	54.000.000,00	21.978.000,00	32.022.000,00	22.415.400,00	9.606.600,00	0,00	54.000.000,00
SRA09	ACA 09 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen	15.500.000,00	6.308.500,00	9.191.500,00	6.434.050,00	2.757.450,00	3.000.000,00	18.500.000,00
SRA14	ACA 14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität	11.000.000,00	4.477.000,00	6.523.000,00	4.566.100,00	1.956.900,00	0,00	11.000.000,00
SRA29	Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	21.500.000,00	8.750.500,00	12.749.500,00	8.924.650,00	3.824.850,00	0,00	21.500.000,00
SRA30	Tierwohl	5.000.000,00	2.035.000,00	2.965.000,00	2.075.500,00	889.500,00	0,00	5.000.000,00
SRB01	Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen	97.500.000,00	39.682.500,00	57.817.500,00	40.472.250,00	17.345.250,00	13.500.000,00	111.000.000,00
SRD01	Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der	10.524.585,00	4.283.506,10	6.241.078,91	4.368.755,23	1.872.323,67	0,00	10.524.585,00

	Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe							
SRD04	Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung	1.000.000,00	407.000,00	593.000,00	415.100,00	177.900,00	500.000,00	1.500.000,00
SRD11	Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich	1.250.000,00	508.750,00	741.250,00	518.875,00	222.375,00	3.000.000,00	4.250.000,00
SRD12	Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	1.250.000,00	508.750,00	741.250,00	518.875,00	222.375,00	3.000.000,00	4.250.000,00
SRD13	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	12.302.652,20	5.007.179,45	7.295.472,75	5.106.830,93	2.188.641,83	28.586.381,40	40.889.033,60
SRD15	Produktive forstliche Investitionen	2.500.000,00	1.017.500,00	1.482.500,00	1.037.750,00	444.750,00	2.500.000,00	5.000.000,00
SRE01	Niederlassung von Junglandwirten	18.000.000,00	7.326.000,00	10.674.000,00	7.471.800,00	3.202.200,00	6.300.000,00	24.300.000,00
SRG01	Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI	750.000,00	305.250,00	444.750,00	311.325,00	133.425,00	1.050.000,00	1.800.000,00
SRG05	LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)	307.800,00	125.274,60	182.525,40	127.767,78	54.757,62	0,00	307.800,00
SRG06	LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	16.581.085,79	6.748.501,92	9.832.583,87	6.882.808,71	2.949.775,16	0,00	16.581.085,79
	Technische Hilfe	689.138,88	280.479,52	408.659,36	286.061,55	122.597,81	0,00	689.138,88

	GESAMT	269.655.261,87	109.749.691,58	159.905.570,29	111.933.899,20	47.971.671,09	61.436.381,40	331.091.643,27

Finanzplan pro Jahr

[illegible]

SRB01	Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen	-	19.500.000,00	19.500.000,00	19.500.000,00	19.500.000,00	19.500.000,00	-	97.500.000,00
SRD01	Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	-	-	3.100.000,00	4.000.000,00	2.700.000,00	724.585,00	-	10.524.585,00
SRD04	Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung	-	-	100.000,00	250.000,00	100.000,00	400.000,00	150.000,00	1.000.000,00
SRD11	Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich	-	-	100.000,00	243.750,00	343.750,00	343.750,00	218.750,00	1.250.000,00
SRD12	Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	-	-	50.000,00	312.500,00	187.500,00	375.000,00	325.000,00	1.250.000,00
SRD13	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	-	800.000,00	2.640.000,00	2.300.000,00	2.800.000,00	1.700.000,00	2.062.652,20	12.302.652,20
SRD15	Produktive forstliche Investitionen	-	-	300.000,00	696.000,00	498.000,00	498.000,00	508.000,00	2.500.000,00
SRE01	Niederlassung von Junglandwirten	-	-	-	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	18.000.000,00
SRG01	Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI	-	-	-	100.000,00	250.000,00	200.000,00	200.000,00	750.000,00

SRG05	LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)	-	307.800,00	-	-	-	-	-	307.800,00
SRG06	LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	-	-	200.000,00	1.500.000,00	2.500.000,00	4.000.000,00	8.381.085,79	16.581.085,79
	Technische Hilfe	98.448,41	98.448,41	98.448,41	98.448,41	98.448,41	98.448,41	98.448,41	689.138,88
	GESAMT (ohne TH)	-	42.007.800,00	47.390.000,00	55.202.250,00	55.179.250,00	53.730.368,60	15.456.454,39	268.966.122,99

11. TECHNISCHE HILFE

Die Maßnahme der technischen Hilfe soll genutzt werden, um die Verwaltungsbehörde der autonomen Provinz Bozen und die Landeszahlstelle LZS bei der Verwaltungs-, Monitorings-, Informations- und Kontrolltätigkeit der Interventionen, die im Rahmen des GAP-Strategieplanes aktiviert wurden, zu unterstützen.

Jede der genannten Aktivitäten bringt organisatorische, informatische und inhaltliche Aspekte mit sich, die pünktlich von der Verwaltungsbehörde der autonomen Provinz Bozen und von der Landeszahlstelle anhand der von der technischen Hilfe gewährten menschlichen, finanziellen und technologischen Unterstützung bewältigt werden sollen.

Mit den von der Maßnahme der technischen Hilfe bereitgestellten Ressourcen sollten dagegen die Kosten für externes Personal gedeckt werden, das für die Dauer des Programms mit Teilzeitvertrag eingestellt wird und das Personal der Provinz bei den Organisations- und Monitoringsaktivitäten unterstützen soll.

Die obige Beschreibung der Technischen Hilfe kann an die reellen Bedürfnisse angepasst werden, die sich im Verlauf des Programmzeitraums ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verwaltungskosten der Begünstigten der Interventionen, die im Rahmen des GAP-Strategieplanes aktiviert wurden, finanziert werden.

Für die Technische Hilfe ist ein Budget von nur 0,26% der insgesamt der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorgesehen, das somit weit unter der in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Höchstgrenze liegt. Angesichts der Beschränkung dieses Budgets, die notwendig war, um die Finanzmittel in erster Linie in Maßnahmen einfließen zu lassen, die für die Begünstigten des Landwirtschaftssektors bestimmt sind, werden mit der Technischen Hilfe nur die Aktivitäten realisiert, die unbedingt notwendig sind und eine spezifische professionelle Qualifikation voraussetzen, die innerhalb der Landesverwaltung nur schwerlich aufzufinden ist. Mit der technischen Hilfe wird auch neues Personal zur Unterstützung der Verwaltungskontrollverfahren finanziert, das dann in der Provinzverwaltung fest angestellt werden sollte.

Um die Konformität der Kosten für Technische Hilfe mit den Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe seitens der Öffentlichen Behörden zu gewährleisten, werden zur Auswahl des Personals die Prozeduren öffentlichen Wettbewerbs angewandt, oder es wird Personal aus den Ranglisten der Provinz für zeitlich begrenzte Anstellung herangezogen.

Die Vergabe von Dienstleistungen außerhalb der Landesverwaltung werden in Abstimmung mit der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge öffentliche Verfahren angewandt. Diese Leistungen können nach der notwendigen Bewertung im Hinblick auf Kosten/Nutzen und unter Berücksichtigung der Marktpreise auch „inhouse“ vergeben werden.

Für die Bestimmung der Kosten für Technische Hilfe ist eine Bewertung der Angemessenheit aufgrund der vorausgegangenen Erfahrungen vorgesehen, oder die Ausführung einer Marktanalyse, oder es können Richtpreise bzw. die Personalkosten des Personals der Provinz.

Es wird eine Trennung der Funktionen gewährleistet, aufgrund deren die Person, die die vorgesehenen Kosten anhand der Kostenbewertung genehmigt von derjenigen Person verschieden sein muss, die danach die Zahlung genehmigt.

12. GOVERNANCE DER PROVINZ BOZEN

Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und Organigramm der an der Durchführung beteiligten Ämter

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Adresse	E-mail Adresse
Managing authority	Ressort Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Bevölkerungsschutz	Ressortdirektor	Brennerstr. 6 – 39100 Bozen	landwirtschaft.agricoltura@pec.prov.bz.it
Certification body	PriceWaterhousecoopers s.p.a.		Largo Angelo Fochetti 29 – 00154 Roma	It_mipaaf_organismi_pagatori@pwc.com
Accredited paying agency	Landeszahlstelle der autonomen Provinz Bozen	Abteilungsdirektor	Südtirolerstr. 50 – 39100 Bozen	organismopagatore.landeszahlstelle@pec.prov.bz.it

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur umfasst drei Subjekte, denen spezifische Aufgaben übertragen werden. Die innerhalb der Landesverwaltung bestimmten Subjekte sind:

- Die Verwaltungsbehörde der autonomen Provinz Bozen:

Die Verwaltungsbehörde der autonomen Provinz Bozen ist das Ressort Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Bevölkerungsschutz

Die Verwaltungsstruktur der Behörde umfasst als Koordinierungsstelle die Leitung der Abteilung Landwirtschaft, der andere Abteilungen und Ämter der autonomen Provinz Bozen verantworten, die wiederum aus anderen, für die Umsetzung der auf Provinzebene aktivierten Interventionen verantwortlich sind.

Die Abteilungen und die Ämter sind:

Abteilung Landwirtschaft:

- Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft: verantwortlich für die Interventionen SRA08, SRA14, SRA30, SRB01, SRD13, SRG01, SRG05 e SRG06;
- Amt für ländliches Bauwesen: verantwortlich für die Intervention SRD01;
- Amt für bäuerliches Eigentum: verantwortlich für die Intervention SRE01;
- Amt für Landmaschinen und biologische Produktion: verantwortlich für die Intervention SRA29;

Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung:

- Amt für Natur: verantwortlich für die Interventionen SRA09 und SRD04;

Abteilung Forstwirtschaft :

- Amt für Bergwirtschaft: verantwortlich für die Interventionen SRD11, SRD12 und SRD15;
- Die Landeszahlstelle:

Die autonome Provinz Bozen hat mit dem Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Dezember 2006 Nr. 72 und mit ihren eigenen Beschlüssen Nr. 1035 vom 2. April 2007 und Nr. 733 vom 10. März 2008 die Landeszahlstelle OPPAB gemäß Art. 12/bis des Landesgesetzes Nr. 11 vom 4. Dezember 1998, eingerichtet, die als Zahlstelle für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für das Gebiet der Provinz Bozen fungiert.

- Die Zertifizierungsstelle, die durch öffentliches Verfahren seitens der Nationalen Koordinationsstelle bestimmt wird. Diese Zertifizierungsstelle ist derzeit die Fa. Pricewaterhouse Coopers-PWC.

Personal und Verwaltungskapazität:

Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen während der vorigen Programmperioden wurde ein Vereinfachungsprozess eingeleitet, um den Schwierigkeiten entgegenwirken zu können.

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur sollte auch den in der Vergangenheit begegneten Problemen und der gemachten Erfahrung während der Programmperiode 2014-2022 Rechnung tragen, auch was die Kontrolle durch den europäischen Rechnungshof betrifft, indem die Kommunikation und ein effizienter und regelmäßiger Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Stellen, insbesondere zwischen Verwaltungsbehörde und OPPAB (Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen) und AGEA (nationale Zahlstelle); die Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollstruktur zur Senkung der Fehlerrate; die Überwachung der delegierten Stellen; die echte Interaktion zwischen der Provinz und den LAG.

Darüber hinaus ist eine Verstärkung der Koordinierung innerhalb der Verwaltungsbehörde vorgesehen, um zeitgerecht auf kritische Aspekte reagieren zu können, die bei der Implementierung des Programms auftreten können, sowie das Bewusstsein und die Information in Bezug die Umsetzung der aktivierten Interventionen zu steigern.

Entsprechend ist auch eine Verstärkung der Koordinierung der Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde und der Landeszahlstelle vorgesehen, sowohl im Hinblick auf die gemeinsame Festlegung der Regeln und der Anleitungen für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren von Beihilfeanträgen und das Management der Kritizitäten, die sich bei Genehmigung der Zahlungsanträge ergeben können, sowie im Hinblick auf die Festlegung von verwaltungstechnischen Aktivitäten und Prozessen, die einen wirksamen, landesweiten Plan für die Reduzierung der Fehlerquoten darstellen sollen.

Eine verstärkte Koordinierung ist angesichts der notwendigen Unterstützung bei der Implementierung der Lokalen Entwicklungsstrategien in der Programmierungszeitraum 2023-2027 auch für die LAG des Leader-Programms vorgesehen.

Abschließend wird gewährleistet, dass das Personal und die Verwaltungskapazitäten, die von der Landesverwaltung zur Umsetzung des ELR abgestellt werden, hinreichend angemessen sind.

Begleitausschuss der autonomen Provinz Bozen

Gemäß Art. 124 Abs. 5 der VO 2021/2115, können die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn Elemente des Plans auf regionaler Ebene erstellt werden, regionale Begleitausschüsse einrichten, die die Umsetzung der regionalen Elemente überwachen und dem nationalen Begleitausschuss dazu Informationen liefern.

Der Begleitausschuss setzt sich aus den folgenden Institutionen zusammen (die Bestimmung der Vertreter ist Aufgabe der einzelnen Institutionen):

- Autonome Provinz Bozen:
 - Landesrat für Landwirtschaft oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender;
 - Direktor der Ressort Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Bevölkerungsschutz oder dessen Stellvertreter, als Verwaltungsbehörde;
 - Landesabteilungen, die für die Umsetzung der auf Landesebene aktivierten Interventionen verantwortlich sind;
 - Direktoren der Ämter, die für die Umsetzung der auf Landesebene aktivierten Interventionen verantwortlich sind;
 - Vertreter des Programms EFRE und des Programms ESF+ der Autonomen Provinz Bozen;
 - Vertreter des Frauenbüros, die Gleichstellungsrätin und der Direktor des Amtes für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion;
 - Vertreter der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz;
 - Sekretär;
 - Eventuell vom Vorsitzenden geladene Fachleute.
- Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen;
- Europäische Kommission – Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Direktion D3;
- Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft;
- Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen LZS;
- Sektorielle Organisationen: Südtiroler Bauernbund
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Bioland Verband Südtirol;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Land- und forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Freie Universität Bozen;
- Öffentliche und private Organisationen aus Sektoren, die die ländliche Entwicklung betreffen: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Umwelt-Partner: Dachverband für Natur- und Umweltschutz Südtirol.
- Vertreter für benachteiligte Gruppen: Dachverband für Soziales und Gesundheit KDS;

Sitzungshäufigkeit des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss tritt normalerweise einmal jährlich auf Initiative der Autonomen Provinz Bozen zusammen.

Der Begleitausschuss wird nach der Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplanes eingesetzt.

Jeder Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz enthält.

Übertragung von Aufgaben

Die wichtigsten Schritte bei der Verwaltung der einzelnen GSP-Operationen sind die Genehmigung, die Ausführung und die Abrechnung der Zahlungen. Jede Partei arbeitet in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Trennung der zugewiesenen Funktionen.

Bestimmte Tätigkeiten können formell an andere Fachbereiche der autonomen Provinz Bozen delegiert werden, wenn dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems der auf Landesebene aktivierten Interventionen der GAP-Strategieplan als notwendig erachtet wird.

Wie im Programmierungszeitraum 2014-2022 wird auch für den Zeitraum 2023-2027 eine Vereinbarung zwischen der Landeszahlstelle (LZS) und den an der Durchführung des GSP beteiligten Abteilungen der autonomen Provinz Bozen vorbereitet, die den genannten Abteilungen die Ausführung einiger Phasen der Genehmigungsfunktion der ELER-Zahlungsanträge überträgt.

Die Übertragung der Aufgaben ist in der folgenden Tabelle beschrieben:

INTER V.	ÜBERTRAGENEN TÄTIGKEITEN	Abt. 31 Landwirtschaft						Abt. 32 Forstwirtschaft		Abt. 28 Natur, Landschaft und Raumentwicklung	Abt. 31 Landwirtschaft
		Amt für bäuerliches Eigentum	Amt für ländliches Bauwesen	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Amt für Landmaschinen und biologische Produktion	Bezirksämter für Landwirtschaft West und Ost	Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme Lafis	Amt für Bergwirtschaft	Landesforstkorps		Amt für Obst- und Weinbau
Bereich übergreifende Tätigkeiten	Betriebsbogen Verwaltung						Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme Lafis		Landesforstkorps		
	Bestimmung der Nutzung des Bodens (GIS) für das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen						Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme Lafis				
	VOR-ORT-KONTROLLEN – anderweitigen Verpflichtungen „Cross-compliance“ (zur Unterstützung von LZS)							Amt für Bergwirtschaft			
	VOR-ORT-KONTROLLEN – Tierhaltung (GSP und BP)				Amt für Landmaschinen und biologische Produktion	Bezirksämter für Landwirtschaft West und Ost					Amt für Obst- und Weinbau
	VOR-ORT-KONTROLLEN – Flächen (GSP und BP)										
	VOR-ORT-KONTROLLEN – Verpflichtungen (GSP)										Abt. 28 Natur, Landschaft

										und Raumentwi- cklung	
	VOR-ORT- KONTROLLEN – Öko- Regelungen (BP)			Amt für EU- Strukturfon- ds in der Landwirtsc haft	Amt für Landmaschin en und biologische Produktion	Bezirksämt er für Landwirtsc haft West und Ost	Amt für landwirtscha ftliche Infiramationss ysteme Lafis				Amt für Obst- und Weinbau
	VOR-ORT- KONTROLLEN - Almen										
SRA08	Sammlung der Beihilfe- /Auszahlungsanträge*	LDS									
	Massive Verwaltungskontrollen und Antragsbearbeitung			Amt für EU- Strukturfon- ds in der Landwirtsc haft							
	Pünktliche Verwaltungskontrollen und Antragsbearbeitung für die Behebung der Unregelmäßigkeiten										
	Auswahl der Stichprobe für Vor- Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen							Amt für Bergwirtsc haft	Landesfor stkorps		
	Ex-post Kontrollen										
SRA09	Sammlung der Beihilfe- /Auszahlungsanträge*	LDS									

	für die Behebung der Unregelmäßigkeiten										
	Auswahl der Stichprobe für Vor-Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen							Amt für Bergwirtsch haft	Landesfor stkorps		
	Ex-post Kontrollen										
SRA29	Sammlung der Beihilfe- /Auszahlungsanträge*	LDS									
	Massive Verwaltungskontrollen und Antragsbearbeitung			Amt für EU-Strukturfon ds in der Landwirtsc haft							
	Pünktliche Verwaltungskontrollen und Antragsbearbeitung für die Behebung der Unregelmäßigkeiten				Amt für Landmaschin en und biologische Produktion						
	Auswahl der Stichprobe für Vor-Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen							Amt für Bergwirtsch haft	Landesfor stkorps		
	Ex-post Kontrollen										
SRA30	Sammlung der Beihilfe- /Auszahlungsanträge*	LDS									

[illegible]

[illegible]

	Verwaltungskontrolle n und Antragsbearbeitung							Amt für Bergwirtsch aft			
	Auswahl der Stichprobe für Vor- Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen										
	Ex-post Kontrollen										
SRE01	Sammlung der Auszahlungsanträge	Amt für bäuerlich es Eigentum									
	Verwaltungskontrolle n und Antragsbearbeitung										
	Auswahl der Stichprobe für Vor- Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen										
	Ex-post Kontrollen										
SRG01	Sammlung der Auszahlungsanträge			Amt für EU- Strukturfon ds in der Landwirtsch aft							
	Verwaltungskontrolle n und Antragsbearbeitung										
	Auswahl der Stichprobe für Vor- Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen										
	Ex-post Kontrollen										
SRG06	Sammlung der Auszahlungsanträge							Amt für Bergwirtsch			

	Verwaltungskontrolle n und Antragsbearbeitung							haft (nur für Projekte für Forstwirtschaft)			
	Auswahl der Stichprobe für Vor- Ort-Kontrollen										
	Vor-Ort-Kontrollen										
	Ex-post Kontrollen										

SRG06: die Übertragung der Aufgaben an das Amt für Bergwirtschaft betrifft nur Leader-Projekte im Zusammenhang mit Forstmaßnahmen. LEADER-Projekte, die sich auf nicht forstwirtschaftliche Maßnahmen beziehen, werden nicht für den Zahlungsanteil delegiert und verbleiben in der Zuständigkeit der LZS.

